





Zuwendungsempfänger:

Deutsches Krebsforschungszentrum Stabsstelle Krebsprävention Im Neuenheimer Feld 280 69120 Heidelberg

Tel. 06221-42-3008

Fax. 06221-42-3020

E-Mail: m.poetschke-langer@dkfz.de

Forschungsvorhaben:

314-06.01-2813HS011 "Internetkommunikation zu Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten"

Laufzeit:

01.11.2013 - 30.04.2014

Berichtszeitraum:

01.11.2013 - 30.04.2014

Zusammenarbeit mit anderen Stellen:

Keine

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele	Ziele und Aufgabenstellung des Vorhabens4		
2.	Wissenschaftlicher und technischer Status, an den angeknüpft wurde			
3.	Mat	erial und Methoden	7	
3	3.1 Einschränkungen			
4.	Erge	ebnisse	11	
4	.1.	Soziale Medien	11	
	4.1.	1. Facebook	11	
	4.1.2	2. Google+	14	
	4.1.3	3. Twitter	16	
	4.1.4	4. YouTube	19	
	4.1.5	5. Vimeo	21	
	4.1.6	6. MyVideo	23	
4	.2.	Suchmaschine Google	24	
4	.3.	E-Zigarettenhändler	25	
4	.4.	Zusammenfassung der Ergebnisse der Sonderseiten	29	
4	.5.	Weitere Webseiten, die im Laufe der Beobachtung gefunden wurden	29	
5.	Zusa	ammenfassung der rechtlichen Einschätzung durch das juristische Gutachten	31	
6.	Vora	aussichtlicher Nutzen und Verwertbarkeit der Ergebnisse	33	
7.	Zusammenfassung			
8.	. Handlungsempfehlungen			
9. Hin	9. Gegenüberstellung der ursprünglich geplanten zu den tatsächlichen erreichten Zielen; ggf. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen			
Anlagen				
Anlage 1: Ergebnistabellen der quantitativen Auswertung				
Anl	Anlage 2: Juristisches Gutachten95			
Anl	Anlage 3: Sonderseiten			
Anl	Anlage 4: Screenshots der Sozialen Medien und E-Zigarettenhändler			

1. Ziele und Aufgabenstellung des Vorhabens

Ziel des Projektes ist es, die bestehenden Formen der Kommunikation der Tabakunternehmen im Internet zu ihren Erzeugnissen zu untersuchen sowie eine Dokumentation der Werbung im Internet für elektrische Zigaretten (E-Zigaretten) vorzunehmen. Die zentralen Fragestellungen sind: Welche Formen der Kommunikation der Tabakunternehmen und der E-Zigaretten-Hersteller im Internet können über einen definierten Zeitraum identifiziert werden? Werden die Bestimmungen des § 21 a Abs. 4 des Vorläufigen Tabakgesetzes in Deutschland im Hinblick auf Internetwerbung eingehalten?

2. Wissenschaftlicher und technischer Status, an den angeknüpft wurde

Die neuen Online-Medien, wie die durch die Nutzer gesteuerten sozialen Plattformen und Video-Portale, die sich in den letzten Jahren rapide entwickelt haben und die dem überwiegenden Teil der Bevölkerung durch die globale Verbreitung des Internets und der Smartphone-Technologie relativ einfach und kostengünstig zugängig sind, bieten den Tabakunternehmen die Möglichkeit, ihre Produkte auch auf "verstecktem" Wege zu bewerben. In dieser Umgebung kann ein Markenimage viral aufgebaut und verbreitet werden. Nicht immer ist dabei die Verbindung zum dahinter stehenden Unternehmen und die Marketingabsicht eindeutig¹.

Im Gegensatz zur rasanten Verbreitung von Tabakwerbung über Soziale Medien und Internetseiten, deren Inhalte durch die Nutzer generiert werden, steht die bisher sehr limitierte Erforschung dieser neuen Werbemethoden im Sinne der öffentlichen Gesundheit² sowie die Entwicklung von Methoden, diese Art des Marketings der Tabakunternehmen einzudämmen³ und die neuen Online-Medien auch für Tabakkontrollmaßnahmen zu nutzen^{4,5}.

In Deutschland wurde die Tabakwerbung in den letzten Jahrzehnten zunehmend durch Teilverbote und Inhaltsbeschränkungen reglementiert, da Nachweise darüber erbracht wurden, dass Tabakwerbung den Raucheinstieg insbesondere von Jugendlichen fördert. Daher sind unter anderem aufgrund des vorläufigen Tabakgesetzes entsprechend der Richtlinie 2003/33/EG und aufgrund des Jugendschutzes Tabakwerbung und Sponsoring in Fernsehen, Radio und Internet sowie weitgehend in Printmedien verboten.

Das Internet bietet umfangreiche Möglichkeiten, bestehende Werbeverbote zu umgehen. So haben in Deutschland die Tabakhersteller die Möglichkeit, legal im Rahmen von Firmenwebseiten, in Online-Katalogen und in digitalen Fachpublikationen für ihre Produkte zu werben. Die zunehmende Bedeutung Sozialer Medien wie Facebook, Twitter und Google+ insbesondere bei jungen Menschen

bietet eine riesige Plattform für neue Formen der Werbung, die möglicherweise nicht von bestehenden Werbeverboten erfasst sind.

Soziale Medien sind offen für private und gewerbliche Nutzer. Neuesten Erkenntnissen zufolge sind in Deutschland ca. 74 Prozent der Internetnutzer mindestens in einem sozialen Netzwerk angemeldet. Die Nutzung von Facebook in Deutschland hat in den letzten drei Jahren um ca. 20 Prozent zugenommen^{6,7}. 2013 gaben z.B. 80% der befragten 15-19jährigen in Deutschland an, Facebookk zu nutzen⁸. Demnach können Unternehmen über Soziale Medien einen Großteil der jungen Menschen direkt ansprechen.

Zur Nutzung Sozialer Medien zu Werbezwecken durch die Tabakunternehmen liegen bisher nur wenige Studien vor. Eine Studie des Deutschen Institutes für Marketing zeigt, dass der Dialog mit Kunden über Soziale Medien, wie z.B. Facebook oder Google+, in vielen Unternehmen zur Routine geworden ist und einen zunehmend wichtigen Baustein der Marketingmaßnahmen darstellt. Vor allem Ziele wie Kundenbindung, Neukundengewinnung sowie die Verbesserung des Marken- und Produktimages werden am häufigsten verfolgt⁹.

Da das Internet grenzübergreifend genutzt wird, sind auch Marketingaktivitäten, die von Unternehmen in anderen Ländern ergriffen werden, für Deutschland relevant. So wurden bereits mehrere Internet-Werbestrategien von Tabakunternehmen dokumentiert:

Ein Beispiel, wie Konsumenten dazu benutzt werden, Werbung für ein Unternehmen oder Produkt selbst zu produzieren und über das Internet zu verbreiten, ist das "Open Source Marketing". RJ Reynolds bediente sich beispielsweise dieser Strategie in den Jahren 2007/2008 als Konsumenten die Möglichkeit hatten, Zigarettenpackungen der Marke "Camel" neu zu gestalten¹⁰, und die Firma Rizla, die Papier zum Selbstdrehen von Zigaretten herstellt, nutzte ein internetbasiertes virales Spiel, um seine Konsumentendatenbank zu vergrößern¹¹. Diese Art der Vermarktung wird durch viele Tabakwerbeverbote in verschiedenen Ländern nicht erfasst.

Auch können Internetseiten durch die Tabakunternehmen beispielsweise dazu genutzt werden, neue Produkte einzuführen und zu verbreiten, indem kostenlose Proben angeboten werden und Diskussionsforen zur Verfügung stehen, die den Unternehmen letztlich während des Test-Marketings Informationen darüber geben, wie das jeweilige Produkt bei den Konsumenten ankommt¹².

Im Jahr 2010 wurde in einer Studie festgestellt, dass Mitarbeiter von British American Tobacco die Vorteile der Sozialen Medien nutzten, indem sie über Facebook das Unternehmen selbst sowie

Produkte des Unternehmens bewarben – insbesondere in Ländern, in denen Tabakwerbung verboten ist¹³.

Soziale Medien sind auch diejenigen Internetseiten, auf denen Jugendliche oftmals mit Inhalten in Kontakt kommen, die mit Tabak oder dem Rauchen zu tun haben. In einer Studie, in der alle Internetseiten analysiert wurden, auf die 14- bis 17-jährige Jugendliche über einen Zeitraum von 30 Tagen gelangten, konnte belegt werden, dass über die Hälfte der Inhalte mit Bezug zum Rauchen auf Seiten der sozialen Netzwerke zu finden waren und 43 Prozent der 346 teilnehmenden Jugendlichen innerhalb des Untersuchungszeitraums mit tabakbefürwortenden Inhalten konfrontiert wurden¹⁴. Doch nicht nur in sozialen Netzwerken wird das Rauchen thematisiert. Vielmehr existiert eine Vielzahl von Internetseiten und Chatrooms, die einen das Rauchen verherrlichenden Lebensstil vermitteln – etwa mittels prominenter Personen. Daneben gibt es sogar virtuelle Raucherclubs für Teenager¹⁵ oder Seiten, die Veranstaltungstipps suggerieren, jedoch die Interessierten direkt zu Lokalitäten führen, bei denen Zigarettenmarken von Tabakunternehmen beworben werden^{16,17}.

Jugendliche Raucher oder solche, die das Rauchen schon einmal ausprobiert haben, sind dabei zugänglicher für alle Formen des Tabakmarketings als gleichaltrige Nichtraucher¹⁸. Zumindest in den USA werden Jugendliche in den letzten Jahren durch die verschiedenen Medien zwar immer weniger Botschaften ausgesetzt, die das Rauchen befürworten, das Internet bildet hier jedoch eine Ausnahme¹⁹. Gleichzeitig sind Teenager und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 29 Jahren dort auch die Bevölkerungsgruppe, die das Internet am häufigsten nutzt²⁰. In Australien waren es bei einer Telefonumfrage im Jahr 2010 20% der befragten 12- bis 24-Jährigen, die berichteten, innerhalb der letzten 30 Tage mit Tabakmarketing im Internet konfrontiert worden zu sein²¹. Auch das kostenlose Internet-Video-Portal YouTube bietet den Tabakunternehmen die Möglichkeit zur Eigenwerbung. Mehrere Studien in den letzten Jahren konnten die Zunahme von Videos, die Tabakfirmen und den Tabakkonsum unterstützen, zeigen. Teilweise werden die Videos von den Firmen hochgeladen, oftmals jedoch auch von Nutzern, die in keiner Verbindung zu den Firmen stehen^{22,23,24,25,26,27}.

Im Zuge der fortwährenden Entwicklung neuer Anwendungen für Smartphones und Tablets ist es nicht verwunderlich, dass auch diese nicht von Inhalten verschont bleiben, die das Rauchen befürworten: Mittlerweile gibt es im App-Store von Apple und auf dem Android-Markt über 100 derartiger Apps²⁸.

Elektrische Zigaretten sind Produkte, die erst seit wenigen Jahren auf dem Markt sind. Sie werden bisher von kleinen Händlern vorwiegend über das Internet verkauft. Zu Werbestrategien im Internet für E-Zigaretten liegen derzeit keine Publikationen vor.

Im Rahmen des beantragten Projekts "Evaluation des Verbots für Tabakwerbung im Internet in Deutschland" sollen erstmals die Internet-Werbestrategien der Tabakwarenhersteller und der E-Zigarettenhändler mit Hilfe von standardisierten Studienprotokollen erfasst werden. Die jeweiligen Werbestrategien werden nach den einzelnen Werbekanälen aufgeschlüsselt ausführlich dargestellt (Text, Abbildungen, Grafiken, Tabellen) und im Hinblick auf ihre Konformität mit bestehenden Werbeverboten einer juristischen Überprüfung unterzogen.

Im Rahmen des Projekts sollen darüber hinaus Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, wie die weitere Verbreitung neuer Marketingstrategien der Tabakunternehmen verhindert werden kann und welche gesetzlichen Maßnahmen dazu ergriffen werden können. Zudem besteht die Möglichkeit, die neuen Online-Medien auch für Tabakkontrollmaßnahmen nutzbar zu machen.

3. Material und Methoden

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um eine prospektive Beobachtungsstudie, bei der sowohl qualitative als auch quantitative Methoden zum Einsatz kommen mit dem Ziel, belastbare empirische Belege über den Vollzug von §21 a Abs.4 des Vorläufigen Tabakgesetzes und eventuellem Rechtssetzungsbedarf zur tabakproduktbezogenen Internetkommunikation zu erhalten.

In einer 4-wöchigen Vorstudie (November 2014) wurden 10 Zigaretten- und Tabakmarken, nämlich diejenigen mit den höchsten Marktanteilen in Deutschland und 10 Zigaretten- und Tabakmarken mit besonderen Eigenschaften (z.B. ohne Zusätze, Slim-Zigaretten, aromatisierte Zigaretten, etc.) identifiziert. Dabei wurde auch untersucht, in welchem Ausmaß Tabakzubehör und Brand-Stretching – Produkte im Internet beworben werden.

Außerdem wurden 42 E-Zigarettenhändler im Internet identifiziert. Aus dieser Grundgesamtheit wurden 20 E-Zigarettenhändler per Zufall gezogen (mithilfe der Statistiksoftware SAS 9.3 für Windows).

Bei den Sozialen Medien wurden Nutzerprofile bei Facebook, Google+, Twitter, YouTube, Vimeo und MyVideo angelegt um die Suchbegriffe zu überprüfen. Als Suchbegriff wurden Markennamen festgelegt und um Begriffe wie Zigaretten, Papier bzw. Blättchen ergänzt. Die Suchbegriffe wurden nach Anzahl der Treffer (nur Ergebnisse in deutscher Sprache) erweitert und um Begriffe wie Voguela-Cigarette, Smokefred, Mein kleines Paris, May be und May be-Kampagne ergänzt.

Um Werbeaktivitäten der Tabakunternehmen "im Internet" zu identifizieren, wurde am Beispiel der Suchmaschine Google eine Beobachtung durchgeführt.

Es wurden diejenigen 20 Webauftritte der Marken, sogenannte Sonderseiten der Tabakunternehmen, ausgewählt, bei denen, auf Basis von eigenem Expertenwissen, die meisten Werbeaktivitäten zu erwarten waren.

In Zusammenarbeit mit einer Volljuristin wurden Kriterien bezüglich Werbeaktivitäten erarbeitet, die Verstöße gegen das Vorläufige Tabakgesetz (VTabakG) zur Werbung (§ 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und (ggf. hilfsweise) § 22 Abs. 2 VTabakG) sowie den Vorgaben aus § 9 der Tabakproduktverordnung (TabakProdV) zu irreführenden Angaben beinhalten könnten.

Die Webauftritte der identifizierten Marken, Produkte und Händler wurden über einen Zeitraum von 4 Monaten, und zwar vom 01. Dezember 2013 bis 31. März 2014, mithilfe eigens entwickelter standardisierte Studienprotokolle systematisch beobachtet und dokumentiert. Für die Entwicklung der Studienprotokolle und zur Beschreibung der Sonderseiten wurden die folgenden Beobachtungskriterien ausgewählt und operationalisiert.

- Art der Werbung (Anmeldung an Gruppe, App, Event, Gewinnspiel, interaktives Angebot, Produktprobe, etc.)
- Zielgruppe (Raucher/Nichtraucher, Altersgruppe, Geschlecht)
- Genderspezifische Strategien
- Altersbegrenzter Zugang
- Interaktivität
- Beworbene Produkte
- Darstellung der Produkte
- Verstoß gegen das Vorläufige Tabakgesetz (VTabakG) zur Werbung (§ 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und (ggf. hilfsweise) § 22 Abs. 2 VTabakG) sowie die Vorgaben aus § 9 der
 Tabakproduktverordnung (TabakProdV) zu irreführenden Angaben

Die o.g. Sozialen Medien und E-Zigarettenhändler wurden über einen Zeitraum von 4 Monaten (01. Dezember 2013 bis 31. März 2014) 8 Stunden täglich mithilfe der selbstentwickelter Studienprotokolle nach den o.g. Kriterien beobachtet und dokumentiert. Die Sonderseiten der Tabakunternehmen sowie die Suchmaschine Google wurden in diesem Zeitraum ebenfalls nach o.g.

Kriterien beobachtet, jedoch ohne den Einsatz standardisierter Studienprotokolle, da diese Seiten bzw. Suchergebnisse sehr individuell sind. Die Ergebnisse wurden mithilfe von Bildschirmfotos dokumentiert und beschrieben.

Das Monitoring erfolgte durch eine Mitarbeiterin des Deutschen Krebsforschungszentrum (je 4 Stunden täglich), die schon bei der Entwicklung der Studienprotokolle maßgeblich beteiligt war, sowie durch zwei geschulte studentische Hilfskräfte (je 2 Stunden täglich).

Die mithilfe der Studienprotokolle gewonnenen Daten wurden in eine Access-Datenbank eingepflegt und mithilfe der Statistiksoftware SAS 9.2 deskriptiv ausgewertet (April 2014).

Stichproben der von uns gefundenen vermuteten Rechtsverstöße gegen das das Vorläufige Tabakgesetz (VTabakG) zur Werbung (§ 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und (ggf. hilfsweise) § 22 Abs. 2 VTabakG) sowie die Vorgaben aus § 9 der Tabakproduktverordnung (TabakProdV) zu irreführenden Angaben wurden zur juristischen Bewertung einer Volljuristin vorgelegt. Auf Basis dieser Stichproben wurde ein juristisches Gutachten erstellt.

Die deskriptiven Statistiken zu den Sozialen Medien und den E-Zigarettenhändlern wurden tabellarisch dargestellt und zusammengefasst sowie die Werbeaktivitäten der Sonderseiten und der Suchmaschine Google beschrieben. Darüberhinaus wurden weitere, während der Beobachtung identifizierte Webseiten, die einen Werbecharakter für Tabakprodukte oder Brand-Stretching Produkte aufweisen, beschrieben.

Die Ergebnisdarstellung folgt den im Projektantrag genannten und damit den o.g. Zielen und Kriterien. Auf den Ergebnissen aufbauend werden Handlungsempfehlungen abgeleitet und schlussendlich die ursprünglich geplanten mit den tatsächlich erreichten Projektzielen verglichen. Hinweise auf weiterführende Fragestellungen werden gegeben.

Der im Projektantrag formulierte Arbeitsplan konnte wie dort angegeben im Verlauf des Projekts realisiert werden:

Monat 1 (November 2013)

- Identifizierung der zu untersuchenden Marken, Produkte und Händler
- Entwicklung der Studienprotokolle nach den oben genannten Kriterien
- Durchführung eines einwöchigen Test-Monitorings
- Revision der Studienprotokolle
- Einrichtung einer Access-Datenbank

Monat 2 – Monat 5 (Dezember 2013 bis März 2014)

- Durchführung des Monitoring der Sozialen Medien und E-Zigarettenhändler mit den eigens entwickelten Studienprotokollen sowie
- Beobachtung und Dokumentation der Sonderseiten der Tabakunternehmen im Internet

Monat 6 (April 2014)

- Auswertung der erhobenen Daten
- Juristische Bewertung der Evaluation im Hinblick auf § 21 a Abs. 4 des Vorläufigen Tabakgesetzes
- Erstellung eines Abschlussberichts mit Handlungsempfehlungen für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft

3.1 Einschränkungen

Aufgrund den Ergebnissen der Vorstudie wurden die Sozialen Medien Tumblr, Lokalisten, Studi-VZ und Wer kennt Wen aus der Studie ausgeschlossent:

- Tumblr ist ein soziales Netzwerk in dem man Videos, Bilder, Texte, Links und Zitate veröffentlichen kann. Es ist mit einer Suchfunktion ausgestattet, mit der nach Begriffen gesucht werden kann. Z.B. ergibt der Suchbegriff "Lucky Strike" eine Fülle von Ergebnissen mit unterschiedlichen Bildmotiven. Die Anzahl aller Ergebnisse wird nicht angezeigt und sind auch nicht mit einem Datum versehen. Aus den dargestellten Ergebnissen ist nicht ersichtlich, ob ein Bild, Text oder Video einen deutschen Ursprung hat bzw. ob es von einer Privatperson oder einem kommerziellen Betreiber eingestellt wurde. Selbst wenn auf Tumblr ein Ergebnis mit einer deutschen Zigarettenpackung abgebildet wird, ist es anhand des Profilnamens nicht möglich zu identifizieren, ob es sich um ein deutsches Profil handelt. Ergebnisse erscheinen auch mehrfach. Eine systematische Überprüfung ist daher nicht möglich.
- Das Netzwerk "Lokalisten" zielt darauf ab, Kontakte zu finden bzw. zu knüpfen. Es ist unübersichtlich. Stichproben ergaben keine bis wenig Ergebnisse zu den relevanten Suchbegriffen.
- **Studi-VZ** ist ein Netzwerk, über welches man sich mit anderen Personen austauschen kann. Die Such-Funktion dient zum Finden von Personen. Nach Stichproben auf "StudiVZ" mit den relevanten Suchbegriffen, wurden keine Ergebnisse gefunden. Daher wurde "StudiVZ" nicht mit in die Untersuchung einbezogen.

Wer kennt wen ist das soziale Netzwerk von RTL Interactive und dient dem Finden von Personen.
 Wer kennt wen wird aufgrund schwindender Nutzerzahlen Mitte 2014 geschlossen und wurde daher nicht in die Beobachtung miteinbezogen.

Stattdessen wurden die Videoportale Vimeo und MyVideo hinzugenommen.

4. Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der vorliegenden Studie präsentiert. Dabei wird zunächst der Untersuchungsgegenstand beschrieben, z.B. das jeweilige Soziale Medium Facebook oder Twitter beschrieben, dann jeweils exemplarisch Beispiele gefundener Werbeaktivitäten gezeigt, die jeweils mit ID –Nummern versehen sind. Die dazugehörigen, ebenfalls nummerierten Screenshots sind – in Anlage

Anlage 4: Screenshots der Sozialen Medien und E-Zigarettenhändlerzu finden. Im Anschluss werden die jeweiligen Ergebnisse des Monitorings über einen Zeitraum von 4 Monaten – also die quantitiative Auswertung der Ergebnisse – zusammengefasst. Die zugrundeliegenden Tabellen sind in Anlage 1: Ergebnistabellen der quantitativen Auswertung

4.1. Soziale Medien

Aufgrund den Ergebnissen der Vorstudie wurden in der vorliegenden Studie die Sozialen Medien Facebook, Google+, Twitter, YouTube, Vimeo und MyVideo untersucht, Tumblr, Lokalisten, Studi-VZ und Wer kennt Wen jedoch aus der Studie ausgeschlossen (siehe Kapitel 3.1 Einschränkungen).

4.1.1. Facebook

Facebook ist ein soziales Netzwerk, in dem Nutzer miteinander kommunizieren. Die Inhalte werden von den Nutzern selbst eingestellt. Neben eigenen Texten sind auch Fotos, Videos oder Links zu anderen Web-Seiten dort zu finden. Die Verbreitung dieser Informationen erfolgt über Freunde des Nutzers und über die Funktionen "Teilen" und "Gefällt mir" (like).

Dabei kann ein Profil für eine dritte Person eingerichtet werden, z.B. für ein Unternehmen, eine Marke oder aber auch für ein Produkt. Facebook erstellt auch automatisch Seiten, die statisch sind, d.h. diese Seiten haben nur Informationscharakter. Eine Kommunikation mit anderen Nutzern findet auf den automatisch generierten Seiten nicht statt.

Um Facebook nutzen zu können, ist eine Registrierung erforderlich, wobei die Altersbegrenzung bei 13 Jahren liegt (siehe Facebook Datenschutzrichtlinie

https://www.Facebook.com/note.php?note id=10150163898150301, aufgerufen am 7.3.2014).

4.1.1.1. Ausgewählte Beispiele der Beobachtung

Fred Zigaretten (ID 5, ID 62)

Bei diesem Beispiel handelt es sich um die offizielle Facebook Seite der Schweizer Firma Fred.

Anhand der dort gefundenen Beiträge ist Deutschland, vor allem im großstädtischen Bereich, wie etwa Berlin, als Werberaum klar erkennbar. Es werden regelmäßig Billboardwerbung und Infos zu Veranstaltungen gepostet. Des Weiteren findet sich auf der Seite ein Werbevideo. Teilweise (ID 62) werden die Warnhinweise durch verharmlosende Sprüche ersetzt.

VARIÉTÉ LIBERTÉ Münster (ID 55), Place De La Créativité (ID 54)

Die Zigarettenmarke Gauloises wirbt auf den Seite Place De La Créativité für Veranstaltungen mit dem Titel VARIÉTÉ LIBERTÉ, wobei ein Bezug zur Marke nicht direkt ersichtlich ist. Ein Wiedererkennungsmerkmal ist jedoch das Logo von Gauloises, der Helm mit den Flügeln. Themen dieser Veranstaltungen sind Kunst, wie z.B. Street-Art, Graffiti. Es wird vermutet, dass mit diesen

Themen gerade junge Menschen angesprochen werden sollen. Die Textbeträge sind sprachlich auf diese Zielgruppe abgestimmt, da Begriffe wie Du, Euch oder Ihr verwendet werden.

Auf der Seite Place De La Créativitéwird zusätzlich für Live-Konzerte geworben, auf denen die Marke Gauloises vertreten ist und es wird auf Videos verlinkt, die z.B. eine Veranstaltung von VARIÉTÉ LIBERTÉ zeigen und in denen rauchende junge Personen gezeigt werden. Es ist zu vermuten, dass diese Zigaretten der Marke Gauloises rauchen.

Gizeh (ID 24, 25, 85)

Bei diesem Beispiel handelt es sich um die offiziellen Facebook Seiten zu Gizeh (Zigarettenblättchen für Drehtabak) allgemein und zu Gizeh Black. Es werden Gewinnspiele (Blättchen-Abos, hochwertige Gewinne wie etwa iPads) angeboten, die mit einer Umfrage zu Lieblingsblättchen verknüpft sind. Bilder von Veranstaltungen, wie z.B. Festivals, werden gepostet. Hauptseite ist eindeutig die allgemeine Gizeh Seite, da diese aktueller ist. Auf der Seite von Gizeh Black werden größtenteils die gleichen Inhalte gepostet.

4.1.1.2. Auswertung der quantitativen Ergebnisse

Im Zeitraum vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014 wurden 47 verschiedene Facebook Profile beobachtet, die anhand von insgesamt 48 unterschiedlichen Suchbegriffen, beginnend mit "American Spirit" bis hin zu "vogue-la-cigarette", in Facebook aufgefunden wurden. Die vollständige Liste der Suchbegriffe und die der Profile sind in den Tabellen 1 bis 3 in Anlage 1 zu finden. Im Folgenden sind die wichtigsten Beobachtungen zusammengefasst aufgeführt.

Die untersuchten Profile sind kaum geschlechtsspezifisch ausgerichtet und sprechen eher Raucher als Nichtraucher an. Eine Bewertung der Seiten in Form von "Likes" sind nur teilweise möglich. Nur 6% der Profile wenden sich klar erkennbar an Männer, 1% an Frauen. In 54% der untersuchten Profile werden eindeutig Raucher angesprochen. Lediglich 37% der Profile können mit Gefällt-mir Angeben, sogenannten "Likes" bewertet werden.

Es werden kaum Brand-Stretching-Produkte, sondern fast ausschließlich Tabakprodukte dargestellt. In 37% der Fälle werden Zigaretten, 11% Feinschnitt, und 7% Zigarettenpapier präsentiert. Der Anteil von Zigarren, Pfeifen- oder Schnupftabak ist kleiner als 5%. Hinweise auf Kautabak werden nicht gefunden. In seltenen Fällen sind Parfüm, Duschgel, Taschen oder Schuhe abgebildet.

Jedes dritte Profil scheint wenig professionell und nur jedes vierte Profil enthält Informationen über den Profilinhaber. Fast die Hälfte der Profile enthalten Fotos, wobei jedes zweite eher laienhaft eingeschätzt wird.

Die Mehrzahl der gefundenen Beiträge stammt aus dem Jahre 2013. Beiträge enthalten eher wenig Information, dafür aber viel Lob. Inhalte sind eher Fotos als Text, in einigen Fällen können auch Videos abgerufen werden. Die gefundenen Inhalte haben nur teilweise Bezug zum gesuchten Produkt. So haben z.B. Textbeiträge nur in jedem fünften Falle, Fotos dagegen in jedem dritten Falle Bezug zum gesuchten Produkt. Insgesamt scheint mehr als ein Drittel der Inhalte laienhaft. In 10% der Fälle gibt es Umfragen. Themen sind z.B. "Was ist Eure Lieblingspapiersorte bzw. Euer Lieblingsprodukt?", oder es soll über die Papierstärke abgestimmt werden. Bei 5% der Beiträge kann an Gewinnspielen teilgenommen werden. Preise sind Ipads, "Dreher-Paket", Taschen. In 7% der Fälle wird auf Festivals mit Teilnehmerzahlen zwischen 407 und 135.000 hingewiesen.

Die dargestellten Personen scheinen mehrheitlich zwischen 20 und 30 Jahre alt zu sein. Jüngere oder Ältere werden nur halb so oft dargestellt.

In den beobachteten Beiträgen sind keine Aussagen gefunden worden, dass Tabakprodukte gesundheitlich unbedenklich seien oder sich günstig auf die Leistungsfähigkeit auswirken könnten. Deren Inhalte scheinen Jugendliche nicht explizit zum Rauchen veranlassen zu wollen. Jedoch wurden einzelne Hinweise gefunden, dass die Inhalation von Tabakrauch als nachahmenswert dargestellt wird oder Tabakprodukte mit Begriffen wie "leicht" und "mild" beschrieben werden.

In 14% der untersuchten Profile finden sich weiterführende Links, unter anderem auf die Internetseiten der Tabakunternehmen. Beispiele sind Links zu www.Gizeh-online.de, mit Berichten zu Festivals und Gewinnspielen, und zu "Place De La Creativité", einer Webseite die über Veranstaltungen der Marke Gauloises informiert.

4.1.2. Google+

Google+ ist das soziale Netzwerk des US-amerikanischen Unternehmens Google Inc. Privatpersonen und Unternehmen können sich ein eigenes Profil anlegen und miteinander kommunizieren. Wie auf Facebook werden von den Nutzern Textbeiträge erstellt sowie Fotos und Videos hochgeladen. Die Verbreitung der Informationen erfolgt über das sogenannte "Teilen", bei dem andere angemeldete Nutzer in Google+ den betreffenden Beitrag weiterleiten. Google+ zählt zu den am schnellsten wachsenden sozialen Netzwerken. Um Google+ nutzen zu können, ist eine Registrierung erforderlich. Die Altersbegrenzung für die Nutzung von Google+ liegt bei 13 Jahren (siehe https://support.google.com/plus/answer/1350409?hl=de, aufgerufen am 07.03.2014).

4.1.2.1. Ausgewählte Beispiele der Beobachtung

Pall Mall Neo (ID 92)

Die Zigarettenmarke Pall Mall Neo wird in Google+ über das Profil "YourDealz.de" beworben, das über Schnäppchen und Gratis-Aktionen von unterschiedlichen Produkten informiert. Mit dem Begriff "Zigaretten komplett kostenlos bestellen" wird im Textbeitrag auf die kostenlose Abgabe von Tabakprodukten aufmerksam gemacht. Eine Beschreibung des Produktes erfolgt nicht. Im Textbeitrag wird auf die eigene Webseite von "YourDealz.de" verlinkt. Auf der Webseite von "YourDealz.de" wird auf weitere kostenlose Zigarettenaktionen hingewiesen, z.B. Lucky Strike und Pall Mall Neo. Eine Abbildung der Zigarettenpackung ist zu sehen, begleitet mit Werbesprüchen, die dazu auffordert herauszufinden, wie die Zigarette schmeckt. Über einen weiterführenden Link kann die Packung bestellt werden und man gelangt direkt auf die Seite von Pall Mall.de (https://www.pallmall.de/Registration/).

Vogue (ID94)

Über das Profil "Reichweite.de", das über Schnäppchen informiert, wird für kostenlose Vogue-Zigaretten geworben. In dem kurzen Textbeitrag ist eine Abbildung von Vogue-Zigarettenschachteln zu sehen. Ein Link führt direkt zur eigenen Webseite von "Reichweite.de". Auf dieser Seite ist wiederum eine Vogue-Zigarettenschachteln abgebildet und es wird darauf hingewiesen, dass verschiedene Geschmacksrichtungen erhältlich sind. Die Gratiszigaretten können über einen Link bestellt werden, der direkt auf die Webseite von "vogue-cigarettes.de" führt.

Lucky Strike (ID 25)

Für kostenlose Lucky Strike Zigaretten wird auf dem Profil "Gedankenausbruch.de" geworben. Die Profilinhaber sind zwei Privatpersonen. Neben einem kurzen Textbeitrag, der über die neue Lucky-Strike Dark Straight Zigarette informiert, wird eine Abbildung der Zigarettenschachtel mit dem

Schriftzug "ohne Zusätze" gezeigt. Ein Link führt direkt zur eigenen Webseite von "Gedankenausbruch.de." Geworben wird hier mit dem Slogan, dass sich die neue Marke noch nicht im Handel befindet und diesmal ohne Zusätze sei.

Die Bestellung erfolgt über einen Link, der direkt auf die Webseite von "Lucky-Strike.de" führt und unter Angabe eines "Probiercodes", der auf der Webseite von "Gedankenausbruch.de" abgebildet ist. (https://friends-of-dark.lucky-strike.de/Registration/).

Weiterhin informiert "Gedankenausbruch.de" darüber, dass sich die Gratis-Aktion an Raucher richtet, die mindestens 18 Jahre alt sind. Zusätzlich wird damit geworben, weitere Zigaretten seiner Lieblingsmarke kostenfrei zu erhalten, wenn die Handy-Nr. angegeben wird. Über einen Link können weitere kostenlose Zigarettenangebote aufgerufen werden.

4.1.2.2. Ergebnisse der quantitativen Auswertung

Im Beobachtungszeitraum vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014 wurden in Google+ anhand von insgesamt 63 verschiedenen Suchbegriffen, beginnend mit "Camel" bis hin zu "West Zigaretten", 89 verschiedene Profile gefunden und deren Beiträge analysiert. Die vollständige Liste der Suchbegriffe und die der Profilnamen sind in den Tabellen 4 bis 6 in Anlage 1 zu finden.

Im Folgenden sind die wichtigsten Beobachtungen zusammengefasst aufgeführt.

Die untersuchten Beiträge sind selten geschlechtsspezifisch oder speziell auf Raucher oder Nichtraucher ausgerichtet. Lediglich 7% der untersuchten Beiträge sprechen deutlich erkennbar Frauen und 2% Männer an. Etwa 7% der Beiträge sind eindeutig an die Zielgruppe der Raucher adressiert.

Tabakprodukte werden 8-mal so häufig thematisiert wie Brand-Stretching-Produkte. Häufigste Tabakerzeugnisse sind Zigaretten und Feinschnitt. Hinweise auf Pfeifen-, Schnupf-, oder Kautabak sowie auf Zigarettenpapier werden nicht gefunden. Häufigste Brand-Stretching-Produkte sind Parfüm, gefolgt von Feuerzeugen und Schuhen.

Die Beiträge enthalten mehr Text als Fotos, wobei jeder zweite Beitrag eher laienhaft als professionell erscheint. Lediglich die wenigen eingestellten Videos erwecken einen professionellen Eindruck.

Nur in rund jedem dritten bis fünftem Falle haben die Beiträge überhaupt Bezug zum gesuchten Produkt. Textbeiträge werden zu 60%, die enthaltenen Fotos zu 48% als laienhaft eingeschätzt. Es sind nur wenige Videos vorhanden (2%). Diese sind aber fast alle als professionell zu bewerten. Darüber hinaus wird lediglich ein Gewinnspiel gefunden. Der Preis ist eine American Natural Spirit

Pflanzkiste. Insgesamt werden sieben Hinweise zur Veranstaltungsreihe VARIÉTÉ LIBERTÉ, der Marke Gauloises, in fünf verschiedenen deutschen Städten beobachtet.

Die dargestellten Personen scheinen mehrheitlich zwischen 20 und 30 Jahre alt zu sein. Es werden keine Personen, die schätzungsweise jünger als 20 Jahre sein könnten, beobachtet.

Mehrere Abbildungen erwecken den Eindruck, dass sie Jugendliche und Heranwachsende zum Rauchen veranlassen wollen. Bei den Abbildungen handelt es sich vor allem um junge, entspannt und lässig wirkende Frauen. Im Gegenzug wird nur in wenigen Fällen der Eindruck erweckt, dass der Genuss oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich oder geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen.

In 7 Beiträgen wird behauptet, dass Tabakerzeugnisse "natürlich" oder "naturrein" seien. Begriffe wie leicht und mild in Verbindung mit Tabakprodukten werden lediglich einmal gefunden.

In 31% der untersuchten Beiträge finden sich weiterführende Links, unter anderem auf die Internetseiten der Tabakunternehmen. Beispiele sind Webseiten wie Dealdoktor, Yourdealz, Gutscheinagent, die auf kostenlose Tabakprodukte aufmerksam machen. Über diese Seiten gelangt man auf die Sonderseiten von z.B. Muskote (http://www.muskote.de/), Seiteninhaber ist die Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, oder zu Lucky-Strike.de (https://friends-of-dark.lucky-strike.de/Registration/), Seiteninhaber ist die British American Tobacco (Germany) GmbH.

4.1.3. Twitter

Twitter ist eine "Mikroblogging-Plattform" zum kostenlosen Versenden von Kurznachrichten (Tweets) im Internet und wird von Privatpersonen, Unternehmen, Organisationen und Massenmedien genutzt. Auf Twitter folgen Nutzer anderen Nutzern. Jeder angemeldete Nutzer kann eine Kurznachricht verfassen. Die Weiterverbreitung von Kurznachrichten erfolgt über die sogenannten "Follower", also über andere angemeldete Nutzer von Twitter.

Twitter-Nachrichten (Tweets) bestehen ausschließlich aus Texten mit maximal 140 Zeichen. Innerhalb eines Tweets kann auf Fotos, Videos oder Webseiten verlinkt werden.

Um Twitter nutzen zu können, ist eine Registrierung erforderlich. Eine Altersbegrenzung für die Nutzung von Twitter wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht aufgeführt (siehe https://Twitter.com/tos, aufgerufen am 23.4.2014).

4.1.3.1. Ausgewählte Beispiele der Beobachtung:

West und Route 66 (ID 53)

Im tweet des Profils @Mackencheck werden gleich zwei kostenlose Tabakprodukte beworben. Es handelte sich um eine Dose Drehtabak der Marke West und der Marke Route66. Ein Link führt direkt zur eigenen Webseite von "Mackencheck". Auf der Webseite sind beide Produkte abgebildet und anhand eines Textbetrages erfährt der Interessent, wie die Bestellung erfolgen soll. Auffällig ist hier, dass sowohl für West als auch für Route66 ein Formular auszufüllen ist, das per Post dann an West und Route66 geschickt werden soll. Neben der vollständigen Anschrift des Bestellers sind auch Angaben zum Rauchverhalten und zum Alter zu machen. Ein Altersnachweis, z.B. in Form einer Kopie des Personalausweises, wird nicht gefordert.

Auf der Webseite wird auf weitere Gratisproben von Zigaretten hingewiesen. In diesem Fall auf die Marke JPS Gold. Über einen Link gelangt man auf eine neue Seite, über die Gratiszigaretten angefordert werden können.

Zigarettenpapier – Blättchen Muskote (ID 116)

Im tweet des Profils @charly_chap wird auf eine kostenlose Probe von Zigarettenpapier der Marke Muskote aufmerksam gemacht. Ein Link führt auf die Webseite von "Geizkragen.de". Auf dieser Webseite werden Produktpreisvergleiche vorgenommen und auf Schnäppchen und Produktproben hingewiesen.

Auf der Webseite ist eine Abbildung der "Sonderseite" www. muskote.de zu sehen. Ein kurzer Text informiert über die kostenlose Aktion von Muskote, und die Bestellung erfolgt über einen Link, der direkt auf die Webseite von www.muskote.de führt. Alle Inhalte der Webseite www.muskote.de sind ohne vorausgehende Registrierung lesbar.

Vogue La Cigarette (ID 476)

Im tweet von @piza13 führt ein Link zur Webseite von Smokersplanet.de, einer kommerziellen Webseite, auf der für die Marke "Vogue LaCigarette" geworben wird. Neben einer Abbildung der Zigarettenpackung wird besonders hervorgehoben, dass es sich bei Vogue La Cigarette um "die" moderne Frauenzigarette handelt. Produkteigenschaften wie unterschiedliche Geschmacksrichtungen, "ohne Zusätze" aber auch das Verpackungsdesign werden ausführlich beschrieben.

Auf der Webseite können über eine Suche-Funktion Händler angezeigt werden, bei denen diese Marke erhältlich ist.

4.1.3.2. Auswertung der quantitativen Ergebnisse

Im Beobachtungszeitraum vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014 wurden anhand von 82 verschiedenen Suchbegriffen , beginnend mit "Camel" bis hin zu "vogue-la-cigarette", 120 verschiedene Tweets gefunden und analysiert. Die vollständige Liste der Suchbegriffe und die der Tweets sind in den Tabellen 7 bis 9 in Anlage 1 zu finden. Im Folgenden sind die wichtigsten Beobachtungen zusammengefasst aufgeführt.

Die gefundenen Tweets stammen aus dem Zeitraum Januar 2010 bis März 2014. Sie sind fast ausschließlich geschlechtsneutral ausgerichtet. Nur jeder zehnte Tweet wendet sich ausschließlich an Raucher. 4% der analysierten Tweets sprechen klar erkennbar Männer an, 1% Frauen. Nichtraucher werden in 1%, Raucher in 9% aller Fälle angesprochen.

Es werden fast ausschließlich Tabakprodukte dargestellt, am häufigsten Zigaretten und Feinschnitt.

Nur jedes zehnte Erzeugnis ist ein Brand-Stretching-Produkt, am häufigsten wird Parfüm

dargeboten. 23% aller dargestellten Produkte sind Tabakprodukte, 4% sind Feinschnitt und 2%

Zigarettenpapier. Pfeifen-, Schnupf-, oder Kautabak werden nicht beobachtet.

Mehr als jeder dritte Tweet enthält Textbeiträge und jeder Zehnte Fotos, wobei die Beiträge nicht immer Bezug zum gesuchten Produkt haben. Insgesamt scheint die Qualität der Beiträge eher laienhaft zu sein. In 2% der Fälle werden Videos dargestellt, die einen professionellen Eindruck erwecken.

Es sind keine Personen abgebildet, die jünger als 18 Jahre alt geschätzt werden. 1% der beobachteten Tweets enthalten Abbildungen von Personen, die schätzungsweise zwischen 20 und 30 Jahre alt sind, und 2%, die älter als 30 Jahre alt sind.

2% aller Tweets suggerieren, dass die Verwendung von Tabakprodukten gesundheitlich unbedenklich sei und die Körperfunktion und Leistungsfähigkeit günstig beeinflusse, oder enthalten Begriffe wie "natürlich" oder "naturrein" in Verbindung mit Tabakerzeugnissen. In etwa 10 Tweets werden auch Abbildungen gefunden, die Jugendliche und Heranwachsende zum Rauchen veranlassen könnten oder die Inhalation von Tabakrauch als nachahmenswert darstellen, oder Begriffe wie "leicht" und "mild" im Zusammenhang mit Tabakprodukten erwähnen.

In 31% der untersuchten Profile finden sich weiterführende Links, unter anderem auf die Internetseiten der Tabakunternehmen. Beispiele sind Links zu Webseiten wie Dealdoktor, Monsterdealz, die auf kostenlose Tabakprodukte aufmerksam machen. Über diese Seiten gelangt man auch auf Sonderseiten von z.B. Vogue-cigarettes.de, Seiteninhaber ist die British American Tobacco (Germany) GmbH (https://www.vogue-cigarettes.de/Registration/). Einige Links führen auch

direkt zu den Sonderseiten der Tabakunternehmen, z.B. zu vogue-la-cigarette.de, Seiteninhaber ist die British American Tobacco (Germany) GmbH (https://la-cigarette.vogue-la-cigarette.de/Registration/) oder zu der offiziellen Webseite der Zigarettenmarke FRED. (http://smokefred.com/de/confirmage211.html).

4.1.4. YouTube

YouTube ist die kostenlose Video-Plattform des US-amerikanischen Unternehmens Google Inc., auf der Videos angesehen, bewertet und hochgeladen werden können. Nutzer von YouTube sind Privatpersonen und Unternehmen. Neben privat oder kommerziell produzierten Videos findet man Ausschnitte aus Filmen oder Videoclips, TV-Aufnahmen oder Musikvideos.

Die Nutzung von YouTube ist frei. Zum Einstellen von Videos ist ein jedoch eine Registrierung erforderlich. In den Nutzungsbedingungen legt YouTube eine Altersbegrenzung wie folgt fest:

"2.3 Sie dürfen die **Dienste** nicht nutzen und die **Bestimmungen** nicht annehmen, sofern (a) Sie noch nicht das rechtlich erforderliche Alter für den Abschluss eines bindenden Vertrags mit **YouTube** erreicht haben, oder (b) Sie nach dem Recht des Staates, in dem Sie wohnhaft sind oder von dem aus Sie auf die **Dienste** zugreifen oder diese nutzen, vom Empfang oder der Nutzung der **Dienste** ausgeschlossen sind oder diese Ihnen anderweitig rechtlich untersagt sind." (siehe http://www.YouTube.com/t/terms, aufgerufen am 7.3.2014).

4.1.4.1. Ausgewählte Beispiele der Beobachtung

John Player Special "Strandkicker" (ID 107)

Bei "Strandkicker" handelt es sich um das Gewinnervideo des John Player Special Awards der von der Raymond Loewy Foundation jährlich verliehen wird. Dieser Werbespot wurde ab März 2012 als Zigarettenwerbung deutschlandweit in den Kinos gezeigt. Das Alter der gezeigten Personen dürfte zwischen 21 und 30 Jahren liegen. Es werden unterschiedlichen Situationen zum Thema Lebensfreude dargestellt. Das Video zeigt u.a. zwei junge Menschen die herumalbern und dabei versuchen, sich eine Zigarette in den Mund zu stecken. Als letztes Bild wird eine geöffnete Packung John Player Special gezeigt, die im Sand steckt und es wird ein Werbeslogan eingeblendet "JPS Players Time – John Player Special".

Bo's Raucherstube L&M Red ohne Zusätze (ID 46)

In diesem Video stellt ein junger Mann (Bo) die Zigarettenmarke L&M Red ohne Zusätze vor. Es werden allgemeine Hinweise zum Hersteller der Marke gegeben. Anschließend folgt eine ausführliche Beschreibung und Bewertung des Packungsdesigns. Vergleiche zu anderen Verpackungsdesigns der Marke werden gezogen sowie der Preis als auch die Mengenangabe der

Zigaretten pro Schachtel werden genannt. Es folgen Hinweise zu den Angaben von Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid. Nach der Geschmacksbewertung folgt ein abschließendes Fazit zu L&M Red ohne Zusätze und die Empfehlung an L&M Raucher diese neue Sorte doch einmal zu probieren. Das Alter des jungen Mannes dürfte zwischen 20 und 25 Jahren liegen.

Bo hat sich auf das Vorstellen und Bewerten von Drehtabak und Zigaretten spezialisiert und zum Dokumentationszeitpunkt bisher 98 Videos in YouTube eingestellt.

Natural American Spirit (ID 129)

In diesem Video wird Drehtabak von Natural American Spirit von zwei männlichen Jugendlichen vorgestellt, die ihr Profil auf YouTube "DopeDaempfer" nennen. Das Verpackungsdesign sowie die Qualität des Tabaks werden ausführlich beschrieben und das Drehzubehör, Filter und Blättchen, wird vorgestellt. Beide Jugendliche zünden sich nach kurzer Zeit eine selbst gedrehte Zigarette an, bewerten den Geschmack und rauchen diese während der Dauer des Videos. Das Alter der Jugendlichen dürfte unter 18 Jahren liegen. Beide haben sich auf das Vorstellen und Bewerten von Drehtabak spezialisiert und zum Dokumentationszeitpunkt bisher 24 Videos in YouTube eingestellt.

4.1.4.2. Auswertung der quantitativen Ergebnisse

Im Beobachtungszeitraum vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014 wurden anhand von 75 verschiedenen Suchbegriffen, beginnend mit "Camel" bis hin zu "West Zigaretten", 508 verschiedene Videos gefunden und analysiert. Die vollständige Liste der Suchbegriffe, die der Videonamen und die Namen der Betreiber sind in den Tabellen 10 bis 12 in Anlage 1 zu finden. Im Folgenden sind die wichtigsten Beobachtungen zusammengefasst aufgeführt.

Die beobachteten Videos sind mehrheitlich geschlechtsneutral und an Raucher gerichtet. Nur jeweils 1% der beobachteten Videos sprechen ausschließlich Frauen bzw. Männer an. 2 Videos sprechen klar erkennbar nur Nichtraucher an.

Das Einstelldatum der gefundenen Videos reicht von Juni 2007 bis Dezember 2013. Bis heute sind die gefundenen Videos zwischen 4 und 497539 -mal aufgerufen worden. Die mittlere Zuschauerzahl beträgt 13953, die Standardabweichung 40474. Allerdings kann nur bei 29% der beobachteten Videos ein Bezug zum Suchgebegriff identifiziert werden. Die beobachteten Videos sind durchschnittlich mit 42 positiven und 6 negativen Bewertungen versehen.

Es werden fast ausschließlich Tabakprodukte, insbesondere Zigaretten und Feinschnitt dargestellt. Häufigstes Brand-Stretching-Produkt ist Parfüm. In 21 Videos wird Schnupftabak gezeigt, in 10 Videos Zigarren und in 7 Videos Pfeifentabak.

Nur jedes fünfte Video erweckt einen professionellen Eindruck. 80% der Videos scheinen von Laien produziert worden zu sein. In 14% der Videos sind Filmszenen eingefügt.

Die beobachteten Videos thematisieren am häufigsten das Preis/Leistungsverhältnis, gefolgt vom Packungsdesign und Nikotingehalt. Die Bewertungen der dargestellten Produkte sind meistens positiv. Die Praktikabilität der Produkte und das Packungs- und Zigarettendesign werden häufig gelobt. Insbesondere die Gesamtbewertung der Produkte fällt in 80% der Fälle positiv aus.

Die dargestellten Personen scheinen mehrheitlich zwischen 20 und 30 Jahre alt zu sein. In 16% der Fälle sind Personen, die schätzungsweise jünger als 20 Jahre sind, dargestellt. 15% der beobachteten Personen, sind schätzungsweise älter als 30 Jahre.

In 55 Videos werden Begriffe wie "leicht", "mild", "natürlich" und "naturrein" in Zusammenhang mit Tabakprodukten gefunden. 53 Videos enthalten Elemente, die Jugendliche und Heranwachsende zum Rauchen veranlassen könnten und 31 Videos suggerieren, dass die Verwendung von Tabakprodukten gesundheitlich unbedenklich sei und Körperfunktionen und Leistungsfähigkeit günstig beeinflusse.

4.1.5. Vimeo

Vimeo ist ein Videoportal, ähnlich wie YouTube. Die Registrierung und Nutzung bei Vimeo ist kostenfrei. Vimeo bietet aber gegen eine Gebühr auch die Möglichkeit eine VimeoPlus oder VimeoPro Mitgliedschaft zu erwerben (https://vimeo.com/plus, aufgerufen am 9.4.2014). Diese ermöglicht das Hochladen einer größeren Anzahl von Videos. In Vimeo darf ein Video nur veröffentlicht werden, wenn der Nutzer selbst an der Produktion beteiligt ist.

Der Grundcharakter von Vimeo ist der einer professionellen Plattform. So sind etwa viele Clips von Werbeagenturen eingestellt, die auf diesem Wege ihre Arbeit präsentieren.

Die Altersbegrenzung für die Nutzung von Vimeo liegt bei 13 Jahren (siehe https://vimeo.com/terms, aufgerufen am 7.3.2014).

4.1.5.1. Ausgewählte Beispiele der Beobachtung:

VARIÉTE LIBERTÉ (ID 78)

Bei VARIÉTÉ LIBERTÉ handelt es sich um eine Veranstaltungsreihe der Zigarettenmarke Gauloises. In diesem Video wird gezeigt, wie junge Leute eine mehrtägige Veranstaltung von VARIÉTÉ LIBERTÉ in Düsseldorf vorbereiten. Es werden Ausstellungsräume gestaltet, in denen Kunstobjekte präsentiert werden sollen. In der ersten Minute des Videos wird gleich mehrmals das Logo von VARIÉTÉ LIBERTÉ eingeblendet. Der Bezug zur Zigarettenmarke Gauloises kann über den Helm mit den Flügeln hergestellt werden. Am Eingang des Veranstaltungsortes hängt eine junge Frau Plakate auf, auf 22

denen das Logo von VARIÉTÉ LIBERTÉ zu sehen ist sowie der Name der Webseite (www.pdlc.de). Ganz eindeutig zu erkennen ist der Hinweis, dass die Veranstaltung kostenfrei ist.

Später werden Ausstellungs – und Partyszenen gezeigt, in denen rauchende jungen Personen zu sehen sind, u.a. auch eine Großaufnahme wie sich eine junge Frau eine Zigarette anzündet. Es werden Zigarettenschachteln von Gauloises gezeigt. Das Alter der gezeigten Personen in dem Video wird zwischen 20 und 30 Jahren geschätzt.

Davidoff Adventure (Parfum) (ID 72)

In diesem Video wird ein Duft von Davidoff beworben, Davidoff Adventure. Gezeigt wird ein bekannter Schauspieler, der mit dem Motorrad auf eine Abenteuerreise geht, und das Parfum von Davidoff im Gepäck hat. Das Video versucht den Eindruck von Unabhängigkeit, Individualität und Freiheit zu vermitteln. Davidoff Parfum gehört zur gleichnamigen Zigarettenmarke Davidoff.

Camel (ID76)

Bei diesem Videoclip ohne Musik, der sowohl Camel Zigaretten als auch Camel Drehtabak zeigt, handelt es sich um eine 3D-Animation. Gezeigt wird nur das Produkt und präsentiert wird ein neues Packungsdesign. Vor allem der Faktor "ohne Verstärker" wird betont. Als Verstärker sind hier Aromastoffe gemeint. In diesem Video wird die Preisangabe von 4,90 Euro eingeblendet.

4.1.5.2. Auswertung der quantitativen Ergebnisse

Im Beobachtungszeitraum vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014 wurden in Vimeo anhand von 33 verschiedenen Suchbegriffen, beginnend mit "Camel" bis hin zu "West Zigaretten", 53 unterschiedliche Videos gefunden und analysiert. Die vollständige Liste der Suchbegriffe, die der Videonamen und die Namen der Betreiber sind in den Tabellen 13 bis 16 in Anlage 1 zu finden. Im Folgenden sind die wichtigsten Beobachtungen zusammengefasst aufgeführt.

Die beobachteten Videos sind mehrheitlich geschlechtsneutral und an Raucher gerichtet. 6% der beobachteten Videos sprechen explizit Männer an. Frauenspezifische Videos werden nicht beobachtet. 57% Videos sprechen klar erkennbar ausschließlich Raucher, 4% ausschließlich Nichtraucher an.

Das Einstelldatum der gefundenen Videos reicht von April 2009 bis Dezember 2013. Immerhin haben 69% der beobachteten Videos einen Bezug zum jeweiligen Suchbegriff.

Es werden fast ausschließlich Tabakprodukte, insbesondere Zigaretten und Feinschnitt dargestellt. Häufigstes Brand-Stretching-Produkt ist Parfüm. In 46% aller beobachteten Videos werden Zigaretten thematisiert, in je 1% Feinschnitt oder Zigarettenpapier. Andere Tabakprodukte, wie

Pfeifen-, Schnupf-, oder Kautabak werden nicht beobachtet. In 4% aller Fälle wird Parfüm, in 1% Kleidung gezeigt.

Die in Vimeo eingestellten Videos erwecken einen professionellen Eindruck. Nur 2% der Videos scheinen von Laien produziert worden zu sein. In 1% der Fälle wird das Packungsdesign thematisiert und positiv bewertet.

Die dargestellten Personen scheinen mehrheitlich zwischen 20 und 30 Jahre alt zu sein. In 3% aller Fälle scheinen die Personen jünger als 20 Jahre, in 48% zwischen 20 und 30 Jahre, und in 26% älter als 30 Jahre alt zu sein.

Es werden keine Begriffe wie "leicht", "mild", "natürlich" und "naturrein" in Zusammenhang mit Tabakprodukten gefunden, oder Elemente, die Jugendliche und Heranwachsende zum Rauchen veranlassen könnten. Es werden auch keine Hinweise gefunden, dass der Eindruck erweckt werden soll, dass die Verwendung von Tabakprodukten gesundheitlich unbedenklich sei oder die Körperfunktionen und Leistungsfähigkeit günstig beeinflussen würde.

4.1.6. MyVideo

MyVideo ist ein kostenloses Videoportal, ähnlich YouTube oder Vimeo. Die allgemein sehr geringe Trefferquote ergab überwiegend alte Beiträge im Zeitraum 2007 - 2010. Fehlende Seitennummerierung bei der Anzeige der Ergebnisse erschwerte darüber hinaus die Überprüfung des Portals. Treffer in MyVideo sind zum Teil identisch mit denen von YouTube oder Vimeo, daher werden hier keine Beispiele beschrieben.

4.1.6.1. Auswertung der quantitativen Ergebnisse

Im Beobachtungszeitraum vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014 wurden anhand von 16 verschiedenen Suchbegriffen, beginnend mit "Camel" bis hin zu "West Zigaretten" 15 verschiedene Videos gefunden und analysiert. Die vollständige Liste der Suchbegriffe und die der Videonamen sind in den Tabellen 17 bis 19 in Anlage 1 zu finden. Im Folgenden sind die wichtigsten Beobachtungen zusammengefasst aufgeführt.

Die untersuchten Videos sind eher an männliche Raucher gerichtet. Etwa 60% der untersuchten Videos sprechen deutlich erkennbar Männer an, bei nur 7% werden ausschließlich Frauen als Zielgruppe angenommen. 73% der Videos wenden sich an Raucher, 13% an Nichtraucher.

Das Einstelldatum der gefundenen Videos reicht von Januar 2007 bis November 2010. Bis heute sind sie zwischen 90 und 4000-mal aufgerufen worden. Die mittlere Zuschauerzahl beträgt 903, die Standardabweichung 1029.

Als Tabakprodukte werden ausschließlich Zigaretten, als Brand-Stretching-Produkte ausschließlich Parfüm gefunden. Es werden weder Feinschnitt, noch Zigarettenpapier oder sonstige Tabakprodukte beobachtet, noch sonstige Brand-Stretching-Produkte gefunden.

Die beobachteten Videos werden als professionell eingeschätzt. Nur in 7% aller Fälle scheint die Produktion der Videos eher laienhaft gewesen zu sein. Filmszenen werden nicht beobachtet.

Die dargestellten Personen scheinen mehrheitlich zwischen 20 und 30 Jahre alt zu sein. In 13% der Fälle werden Personen, die schätzungsweise jünger als 20 Jahre sein könnten, in 27% der Fälle Personen, die älter als 30 Jahre sind, dargestellt.

Nur in einem Falle werden Begriffe wie "leicht" und "mild" in Zusammenhang mit Tabakprodukten erwähnt. Es werden keine Begriffe wie "natürlich" oder "naturrein" beobachtet. In keinem der Videos wird der Eindruck erweckt, dass der Genuss oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich ist oder dass Tabakprodukte geeignet sein könnten, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen. Die beobachteten Videos enthalten keine Abbildungen, die Jugendliche und Heranwachsenden zum Rauchen veranlassen könnten oder die Inhalation von Tabakrauch als nachahmenswert darstellen.

4.2. Suchmaschine Google

Um "im Internet" nach Zigarettenmarkennamen bzw. nach Werbung von Tabakunternehmen zu suchen, bieten sich verschiedene Suchmaschinen an (Google, Bing, Yahoo). Exemplarisch wurden die Suchbegriffe der Beobachtung bei der Suchmaschine Google eingegeben. Die Suchmaschine dient der Recherche in Dokumenten und in Dateien, die in einem ComputerNetzWerk, wie dem World Wide Web, gespeichert sind.

4.2.1. Ausgewählte Beispiele der Beobachtung:

Gletscherprise (ID 68)

Das Suchergebnis für den Begriff "Gletscherprise" ergab 51.700 Treffer.

Auf der ersten Ergebnisseite des Suchbegriffes "Gletscherprise" erscheint als erster Eintrag die offizielle Webseite des Herstellerunternehmens Pöschl Tabak. Auf der ersten Seite der Unternehmenswebseite muss das Alter eingegeben werden, um auf weitere Webseiten zu gelangen. Es wird auf eine Altersbegrenzung von 18 Jahren hingewiesen. Eine Überprüfung des Alters findet nicht statt. Jeder Nutzer kann dort ein beliebiges Alter über 18 Jahre eintragen.

Pöschl Tabak ist der Hersteller des Schnupftabaks Gletscherprise und vertreibt aber auch weitere Tabakprodukte. Diese werden in der Rubrik "Produkte" auf der Webseite detailliert beschrieben. Die

Beschreibungen sind bebildert, durch Abbildungen von Zigarettenschachteln, Tabakdosen oder Verpackungen, die Schnupftabak enthalten.

Weitere Suchergebnisse in Google zeigen Unterseiten der Unternehmenswebseite Pöschl Tabak an.

John Player Special (ID 11, 13, 14)

Das Suchergebnis für den Begriff "John Player Special" ergab 583.000.000 Treffer.

Auf der ersten Ergebnisseite werden verschiedene Treffer zu Kosmetikprodukten von John Player Special angezeigt. Bei den Produkten handelt es sich um Body Lotion und Parfum, die über Internetshops wie z.B. Amazon oder Parfumdreams bestellt werden können. Auf der zweiten Ergebnisseite gibt es einen Treffer zu Blended Scotch Whisky von John Player Special. Auf den folgenden Ergebnisseiten gab es vereinzelte Treffer z.B. zu Gratiszigaretten oder einem Gewinnspiel von John Player Special Gold.

Natural American Spirit (ID 39, 48)

Das Suchergebnis für den Begriff "Natural American Spirit" ergab 58.100.000 Treffer

Auf der ersten Ergebnisseite wird als erster und zweiter Eintrag die offizielle Unternehmensseite von SANTA FE NATURAL TOBACCO COMPANY: GERMANY GMBH angezeigt, dem Hersteller der Zigarettenmarke Natural American Spirit. Auf der Unternehmensseite werden u.a. die Produktvariationen ausführlich beschrieben, über einen Online-Shop können Accessoires von Natural American Spirit bestellt werden und in der Rubrik "Zubehör" besteht die Möglichkeit kostenlose Produkte von Natural American Spirit anzufordern. Hierzu muss man sich mit einer E-Mail-Adresse und einem Passwort registrieren.

Die nachfolgenden Seiten enthalten vereinzelt z.B. einen Eintrag zu Gratiszigaretten oder Partysponsoring von Natural American Spirit. Auf der Webseite www.paart.de können sich interessierte Personen ihre private Party von Markenunternehmen sponsern lassen. Auch die SANTA FE NATURAL TOBACCO COMPANY, die die Marke Natural American Spirit vertreibt, sponsert private Parties.

4.3. E-Zigarettenhändler

Elektrische Zigaretten sind Produkte, die erst seit wenigen Jahren auf dem Markt sind. In Deutschland sind Elektrische Zigaretten seit dem Jahr 2006 über das Internet erhältlich. Das Internet scheint für den Bekanntheitsgrad der elektrischen Zigarette eine wesentliche Rolle zu spielen. Zudem bieten Online-Shops von E-Zigarettenhändlern ein umfassendes Angebot über die Produktpalette von elektrischen Zigaretten sowie über das Zubehör, z.B. Liquids, Kartuschen, Batterien Ladegeräte. Im

Folgenden werden die Webseiten ausgewählter E-Zigarettenhändler beschrieben. Die dazugehörigen Bildschirmfotos sind in

Anlage 4: Screenshots der Sozialen Medien und E-Zigarettenhändlerzu finden.

4.3.1. Ausgewählte Beispiele der Beobachtung:

Moonbee.de (ID 19)

Moonbee.de ist ein Online-Shop, der gleich auf der Startseite mit den Abbildungen von jungen Frauen für E-Zigaretten, Liquids, Zubehör und Angebote wirbt. Das geschätzte Alter der Frauen liegt bei unter 21 Jahren. Das Design der Webseite wirkt auf junge Leute ansprechend.

In der Rubrik "Gesundheit" wird auf einen Artikel in der Ärztezeitung aufmerksam gemacht, der den Konsum der E-Zigarette als weniger gesundheitsschädlich einstuft als der von herkömmlichen Zigaretten.

Die Beschreibungen der Produkte sind ausführlich und es werden Angaben zu den Inhaltsstoffen gemacht. Die Geschmacksrichtungen der Liquids werden mit zusätzlichen Bildern z.B. von Kirschen oder Vanillestangen, dargestellt.

Auf der Webseite ist auch ein blog eingerichtet. Hier sind Informationen von Moonbee.de zu den Liquids zu finden sowie Videos, die die Verwendung von elektrischen Zigaretten zeigen.

Moonbee.de nutzt die Möglichkeit in den Sozialen Medien, auf Twitter, Facebook und Google+, für seine Produkte zu werben.

Greensmoke.de (ID 13)

Greensmoke.de ist ein Online-Shop, dessen Unternehmenssitz sich in Budapest, Ungarn, befindet. Die Webseiten sind in deutsche Sprache abrufbar. Das Design der Webseite richtet sich an eine junge Zielgruppe. Innerhalb des Shops sind Erfahrungsberichte von jungen E-Zigarettenrauchern mit Greensmoke.de zu lesen. Das geschätzte Alter der abgebildeten Personen liegt zwischen 20 und 30 Jahren. Die Produkte im Online-Shop sind übersichtlich angeordnet und bebildert. In einer allgemeinen Übersicht werden Inhaltsstoffe deklariert.

Die Webseite wirbt mit umweltschonenden Botschaften, wie z.B. "keine Kippen", "keine unangenehmen Gerüche". Sicherheits- und Warnhinweise, z.B. dass die Produkte nicht für Personen unter 18 Jahren geeignet sind, erscheinen auf jeder einzelnen Seite des Shops.

Greensmoke.de nutzt die Möglichkeit in den Sozialen Medien, auf Twitter, Facebook und YouTube, für seine Produkte zu werben.

Dampfdings.com (ID10)

Der Online-Shop von Dampfdings.com, in Pastellfarben gehalten, vermittelt den Eindruck einer jungen, modernen Webseite. Die Texte enthalten überwiegend "du"-Botschaften, die vermuten lassen, dass speziell Jugendliche oder junge Erwachsene angesprochen werden sollen. Ein lustiges Video direkt auf der Startseite von Dampfdings.com klärt über die Vorteile des Rauchens einer elektrischen Zigarette auf. Zusätzlich zum Online-Shop enthält die Webseite einen blog mit Einsteigerinfos und Gratisaktionen sowie weiteren Informationen rund um das Thema "Elektrische Zigaretten und Liquids".

Die Produkte im Shop sind übersichtlich angeordnet und bebildert, die Produktbeschreibung enthält eine Übersicht der Inhaltsstoffe. Es wird jedoch damit geworben, dass die Produkte weniger gesundheitsschädlich seien als Zigaretten.

Dampfdings.com nutzt die Möglichkeit in den Sozialen Medien, auf Twitter, Facebook, Google+ und YouTube, für seine Produkte zu werben.

4.3.2. Auswertung der quantitativen Ergebnisse

Im Zeitraum vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014 wurden die Internetauftritte von 20 zufällig ausgewählten E-Zigarettenhändlern untersucht. Dabei handelt es sich um die Webseiten von Red Kiwi, PowerCigs, Dampfer.biz, Freesmoke.eu, ismoker.eu, Esmokeking.de, e-zigi.de, InSmoke.de, Flaer.de, Dampfdings.com, pipeline-store.de, e-zigaretten-dampfen.de, greensmoke.de, SuperSmoker-Zero.de, Lofertis, Schawenzl, Fun Smoke, Liquidshop.eu, Moonbee.de und ELZIGS.de. Die Stichprobe ist mithilfe des Statistikprogramms SAS 9.3 für Windows aus der Grundgesamtheit aller E-Zigarettenhändler im Internet (n=42) zufällig gezogen worden. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse befinden sich in den Tabellen 20 bis 21 in Anlage 1. Im Folgenden sind die wichtigsten Beobachtungen zusammengefasst aufgeführt.

95% aller untersuchten E-Zigarettenhändler fragen nicht nach dem Alter der Nutzer. Damit findet bei 19 von 20 Händlern keine Altersabfrage statt. Ein E-Zigarettenhändler fordert eine Altersangabe, es findet jedoch keine Authentifizierung stattf und somit ist der Zugang zu E-Zigaretten im Internet ohne Einschränkung auch für Kinder und Jugendliche möglich.

Die Internetauftritte der E-Zigarettenhändler sind nicht geschlechtsspezifisch ausgerichtet. Bei keinem der untersuchten Webseiten wurden Hinweise gefunden, dass entweder nur Frauen oder nur Männer beworben werden.

Bei der Produktpalette dominieren Atomizer bzw. Clearomizer, kleine zigarettenähnliche Produkte, E-Zigaretten mit Nachfüll-Liquids und Liquids zum Selbermischen. Einwegprodukte werden im Internet eher selten angeboten. Daneben finden sich E-Zigaretten mit Kartuschen, Zubehör, aber auch E-Pfeifen und E-Shishas.

Häufigste Webebotschaften sind "E-Zigaretten sind weniger gesundheitsschädlich als Zigaretten, verursachen weder Passivrauch noch lästige Gerüche". Herausgestellt wird auch die Premium-Qualität der Produkte, das moderne Design, die Vielfalt der Geschmacksrichtungen sowie der Preisvorteil gegenüber Zigaretten. Weiter wird versichert, dass E-Zigaretten weder krebserregende Stoffe oder sonstige Schadstoffe enthalten, und dass beim Dampfen keine Ablagerung in Kleidern, Tapeten und Vorhängen und auch keine Geruchsbelästigung stattfinden kann.

Angaben zu Produktzertifizierung sind eher selten und wenig transparent. 20% der untersuchten E-Händler machen Angaben zu Qualitätsstandards in der Form von: "Tested in Germany", Deutscher Akkreditierungsrat, ilac-MRA, CE, ROHS und SGS Zertifikate, Geräte vom Marktführer, Gutachten der Universität Graz sowie ein Zertifikat aus China.

Immerhin bieten 80% aller E-Zigarettenhändler auf Ihren Webseiten eine Liste der Inhaltsstoffe ihrer Produkte an. Demnach enthalten 95% der Liquids Propylenglykol und 85% Glyzerin. Die Nikotinstärke ist in 100% aller Fälle quantifiziert.

Sicherheits- und Warnhinweise sind nur selten gut sichtbar platziert. Am häufigsten (85%) wird darauf hingewiesen, dass sich die Produkte nicht für Personen unter 18 Jahren, für Schwangere (75%) und Personen mit Herz-Kreislauferkrankungen (70%) eignen. Des Weiteren werden auch stillende Mütter, Nichtraucher, Personen mit Asthma und seltener auch mit Diabetes geraten, vom Gebrauch abzusehen. In jedem zweiten Falle wird vor möglichen allergischen Reaktionen und dem Missbrauch als Kinderspielzeug gewarnt.

E-Zigaretten werden in 75% aller Fälle als Genussmittel, und nur in 15% als
Rauchentwöhnungsprodukt angeboten. Bedauerlicherweise wird nur selten auf das hohe
Abhängigkeitspotential von Nikotin und auf die besondere Gefahr bei bestehender Vorschädigung der Lunge hingewiesen.

30% aller untersuchten Händler führen eine Mitgliedschaft bei Verbänden an. Genannt werden die European Free Vaping Initiative, Europäische Initiative Freies Dampfen, VdeH, PRONIK.org und TVECA.

Alle untersuchten Webseiten enthalten Links zu sozialen Medien. Alle Seiten sind mit Facebook, 90% mit YouTube und 65% mit Twitter verlinkt. Bei Facebook werden bis zu 5000 "Gefällt mir"-Angaben notiert, bei Twitter sogar bis zu 11000.

4.4. Zusammenfassung der Ergebnisse der Sonderseiten

Recherchen des Deutschen Krebsforschungszentrums haben ergeben, dass die Tabakunternehmen Internetseiten mit Werbeaktivitäten für jeweils eine spezielle Marken betreibt, die sich zielgerichtet an junge Menschen wenden, wie z.B. www.pallmall.de oder www.vogue-cigarettes.de. Um diese Internetseiten von den Firmenwebseiten der Hersteller zu unterscheiden, werden sie in der vorliegenden Studie als "Sonderseiten" bezeichnet. Für den unbeschränkten Zugang zu einer Sonderseite muss sich der Nutzer mithilfe von Namen, Geburtsdatum, Adresse und Mail-Adresse registrieren. Die Altersprüfung erfolgt, nach Angaben der Betreiber, mittels Schufa-Abgleich, jedoch konnte diese Behauptung durch die vorliegende Studie nicht überprüft werden. Gleiches gilt für einen möglichen Zugang Minderjähriger unter Verwendung der Nutzerdaten der Eltern. Außerdem findet bei einzelnen Sonderseiten, wie z.B. der Seite von Gauloises Blonde, überhaupt keine Altersabfrage statt. Nach erfolgter Registrierung erhält der Nutzer Zugang auf die Sonderseite und wird so Teil der Community. Jetzt wird er regelmäßig via Email über Produkte informiert, zur Teilnahme an Gewinnspielen aufgefordert und bekommt Gratisproben von Zigarettenpackungen der jeweiligen Marke per Post nach Hause geschickt. Eine spezielle Werbestrategie ist die sogenannte "tell a friend"-Funktion, bei der der Nutzer Freunde benennen kann, damit diese ebenfalls von Gratisproben und Gewinnspielen profitieren können. So lädt z.B. die Sonderseite der Marke Pall Mall, dem Impressum nach zeichnet sich die British American Tobacco (Germany) GmbH verantwortlich, zum Launch ihres neuen Packungsdesigns zu einem Puzzle ein. Als Belohnung erhält der Nutzer per Post eine kostenlose Zigarettenpackung und wenig später eine Email, die die Aufforderung enthält, die erhaltene Gratisprobe zu bewerten und einer "tell a friend"-Funktion, um Freunde ebenfalls eine kostenlose Zigarettenpackung zukommen zu lassen. Die Sonderseite von Pall Mall bietet auch sogenannte Kompliment-Karten mit ihrem Markenlogo an, die elektronisch an Freunde geschickt werden können. Eine der Kompliment-Karten enthält die Frage "Würdest Du mit mir eine rauchen?". Die Frage ist mit dem Verweis versehen "Bitte nur für Erwachsene über 18 Jahren", eine Altersprüfung findet jedoch nicht statt. Der vollständige Bericht zu den Sonderseiten, dokumentiert mit Bildschirmfotos, befindet sich in Anlage 3 Sonderseiten.

4.5. Weitere Webseiten, die im Laufe der Beobachtung gefunden wurden

Während der Beobachtung wurden weitere Webseiten gefunden, die im Zusammenhang mit den untersuchten Marken stehen bzw. nach Auffassung der Autoren dokumentiert werden sollten. Die zugrundeliegenden Bildschirmfotos der nun aufgeführen Beispiele sind in Anlage 4 zu finden.

Arnold Andre Zigarren (http://www.arnold-andre.info/ und www.alles-andre.de)

Bei dem Unternehmen Arnold André handelt es sich um einen Zigarrenhersteller. Die Webseite des Unternehmens André ist über einen altersgeschützten Bereich zugänglich, wobei eine Überprüfung

des Alters nicht erfolgt. Ein Zugang ist unbeschränkt möglich. Neben Unternehmensinformationen werden die Cigarrenmarken ausführlich beschrieben. Weiterhin gibt das Unternehmen ein Magazin heraus, mit dem Titel "Alles André". In diesem Magazin berichtet das Unternehmen über Themen, die außer dem Rauchen von Cigarren, "auch Vergnügen" (It. Unternehmen) bereiten, z.B. Reisen, Events, Cigarren-Clubs, Cigarren-Lounges. Eine eigene Webseite zu diesem Magazin (www.allesandre.de) informiert ebenfalls über die oben genannten Themen. Zusätzlich wird die Teilnahme an Gewinnspielen und Rätseln angepriesen. Für den Bereich "Video" ist eine Registrierung nötig, die ein Mindestalter von 18 Jahren fordert.

Davidoff Cool Water "Love the Ocean" (http://www.love-the-ocean.com/de/)

"Love the Ocean" ist eine Kampagne von Davidoff Cool Water mit der die PRISTINE SEAS MISSION von National Geografic unterstützt werden soll. Bei der Mission von National Geografic handelt es sich um die Entdeckung bisher unberührter Meeresregionen und dem Ziel, diese Regionen zum Unterwasserschutzgebiet erklären zu lassen. Besucher der Webseite werden eingeladen diese Mission zu unterstützen, durch den Kauf von Davidoff Produkten (z.B. Parfum Cool Water und Cool Water Women) oder einer Unterstützung in Form von "Likes" auf der Facebook-Seite von Davidoff Cool Water (englisch-sprachige Seite auf Facebook). Bei der einen oder anderen Möglichkeit sollen jeweils eine gewisse Größe an qm² Ozean (10.000 qm² oder 5.000 qm²) geschützt werden. Nähere Angaben hierzu, wie dieser Schutz umgesetzt wird, werden auf der Webseite nicht gemacht. Durch die Teilnahme an einem Gewinnspiel in 2013 wurde die Möglichkeit geboten, Teil einer echten Unterwasserexpedition zu werden. Als erster Preis wurde eine Teilnahme an einer National Geographic Expedition zur Baja California in 2014 ausgelost. Weitere Preise in Form von Sachpreisen (Produkte von Davidoff Cool Water) waren zu gewinnen.

Paart.de (http://www.paart.de/)

Die Webseite Paart.de offeriert privates Party-Sponsoring. Paart.de bietet allen registrierten Nutzern die Möglichkeit sich als Ausrichter (Gastgeber) für "Marken-Events" im privaten Umfeld zu bewerben. Bei solchen Marken-Events werden neue oder auch bereits bekannte Waren, Produkte oder Dienstleistungen von den beteiligten Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Mindestalter für registrierte Nutzer beträgt 18 Jahre. Die Bewerbung um ein "Marken-Event" ist kostenlos. PAART.de und die Unternehmen wählen die Gastgeber aus, die am besten zum Produkt passen. Die Unternehmen erwarten von den Gastgebern, dass diese ihre Waren, Produkte oder Dienstleistungen auf den privaten Events verwenden bzw. den ihren Gästen präsentieren. Die Gastgeber bzw. werden aufgefordert, die Waren, Produkte oder Dienstleistungen zu bewerten. In einem eigenen blog der Webseite von PAART.de können die Eventberichte nachgelesen werden.

Durch soziale Netzwerke wie z.B. Facebook, werden Berichte, Fotos oder Videos der Events weiterverbreitet.

Lucky Strike Designer Award und Lucky Strike Junior Designer Award

(http://raymondloewyfoundation.com/de.html)

Der Lucky Strike Designer Award ist der höchstdotierte Designerpreis in Europa und wird von der Raymond Loewy Foundation an junge Nachwuchsdesigner verliehen und fördert dadurch die Ausbildung junger Designer. Träger der Raymond Loewy Foundation ist das Unternehmen British American Tobacco.

Dannemann (http://www.dannemann.com/)

Die Webseite www.dannemann.com ist die offizielle Webseite des Unternehmens DANNEMANN EL NOBLE CIGARRO GMBH mit Sitz in Deutschland. Für registrierte Nutzer der Seite bietet "Dannemann" eine Private Lounge an. Dannemann offeriert hier die Möglichkeit die Marke noch besser kennen zu lernen. Es werden Gewinnspiele angeboten, Genussproben, Kreuzworträtsel, Frei SMS oder auch ein kostenloser Postkartenservice. Voraussetzung für die Registrierung ist ein Mindestalter von 18 Jahren, und dass die Person Raucher ist.

5. Zusammenfassung der rechtlichen Einschätzung durch das juristische Gutachten

Stichproben von beobachteten angenommenen Verstößen gegen das § 21 a Abs. 4 des Vorläufigen Tabakgesetzes in Deutschland wurden einer juristischen Bewertung unterzogen. Das vollständige Gutachten befindet in Anlage 2. Zusammenfassend ergaben sich die folgenden Ergebnisse:

- Anwendbarkeit des VTabakG: Bei §§ 21a, 22 Abs. 2 VTabakG handelt es sich um Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG. Bei unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt werden (Marktortanknüpfung). Das VTabakG ist somit dann sowohl bei Sonderseiten als auch in den Sozialen Medien anwendbar, wenn Tabakunternehmen bzw. ihnen zurechenbare Unternehmen oder Privatpersonen um Marktanteile in Deutschland kämpfen. Werden Werbeinhalte von Tabakunternehmen dagegen von Privatpersonen eingestellt, die nicht im Auftrag von Tabakunternehmen handeln, dürfte das VTabakG wohl unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes gem. Art. 103 GG keine Anwendung finden.
- § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG: Gem. § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG ist die Werbung für Tabakerzeugnisse in Diensten der Informationsgesellschaft verboten, sofern keine Ausnahmen eingreifen. Jeder Werbeauftritt ist auf seine Rechtmäßigkeit hin konkret und im Einzelfall zu

überprüfen. Im Ergebnis lässt sich jedoch im Allgemeinen konstatieren: Sowohl die Sonderseiten als auch die Sozialen Medien zählen zu den Diensten der Informationsgesellschaft. Auf den entsprechenden Webseiten wurde Werbung für Tabakerzeugnisse eingestellt, wobei sowohl normale Zigaretten, als auch E-Zigaretten (streitig) und Raucherbedarf als Tabakerzeugnisse anzusehen sind. Ausnahmen griffen nicht ein. Die Werbung verstieß somit gegen § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG, sofern diese von Tabakunternehmen oder ihnen zurechenbaren Unternehmen oder Privatpersonen eingestellt wurde.

- Problematisch ist allerdings, dass die Begrifflichkeiten "Werbung mit indirekter Wirkung" (vom VTabakG erfasst) und "indirekte Werbung" (vom VTabakG nicht erfasst) nicht trennscharf sind, so dass der Anwendungsbereich des VTabakG (beispielsweise für indirekte Werbung durch Privatpersonen) z.T. fraglich ist.
- Geht man davon aus, dass die im Rahmen des Projekts untersuchte Tabakwerbung in Diensten der Informationsgesellschaft bereits nach § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG verboten ist, ist § 22 Abs. 2 VTabakG nicht mehr zu prüfen. Gleichwohl sollte hilfsweise untersucht werden, ob die Tabakwerbung im Internet zumindest diesen Vorgaben entspricht. Jede Internetwerbung wäre konkret und anhand des Einzelfalles zu prüfen. Im Allgemeinen ließ sich jedoch feststellen, dass die Tabakwerbung nicht den Vorgaben entsprach.

Hieraus ergaben sich die folgenden Empehlungen:

- Gem. § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG ist die Werbung für Tabakerzeugnisse in Diensten der Informationsgesellschaft verboten. Gleichwohl wird im Internet häufig gegen das gesetzliche Verbot verstoßen. Hier ist eine konsequente Durchsetzung des Verbotes notwendig.
- Das Werbeverbot muss ausnahmslos für jegliche Form der direkten und indirekten Werbung gelten.
- Damit der Sinn und Zweck des VTabakG nicht konterkariert wird, sollte das VTabakG auch für Privatpersonen gelten, d.h. es muss auch Privatpersonen verboten sein, Tabakwerbung im Internet einzustellen, sofern die Internetseite in Deutschland abrufbar ist.
- Damit Verstöße gegen das Tabakwerbeverbot im Internet konsequent verfolgt werden können, ist es notwendig, dass die Identifizierung von Internetnutzern, die Tabakwerbung eingestellt haben, (auch zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten) zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eine besondere Verpflichtung, z.B. die Pflicht, Inhalte zu beseitigen, gilt auch für andere Stellen, die mit analogen oder digitalen Medien arbeiten, sobald sie über die Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs oder das Sponsoring in Kenntnis gesetzt werden (insbesondere Host Provider).

- Der Verkauf von Tabakerzeugnissen über das Internet sollte verboten werden, da ein Verkauf über das Internet Tabakwerbung und Promotion beinhaltet.

Ein "vollständiges Tabakwerbeverbot sollte Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets zur Tabakkontrolle sein, da die Kombination verschiedener Maßnahmen am effektivsten ist."

6. Voraussichtlicher Nutzen und Verwertbarkeit der Ergebnisse

Gemäß den Hinweisen zur Antragstellung (Anlage 4) ist für das Vorhaben kein Verwertungsplan zu erstellen.

7. Zusammenfassung

Ziel der Studie ist es, die Werbemaßnahmen der Tabakunternehmen und des E-Zigarettenhandels im Internet zu dokumentieren und hinsichtlich der Bestimmungen des § 21 a Abs. 4 des Vorläufigen Tabakgesetzes zu bewerten. Untersuchungsgegenstand waren 20 zufällig ausgewählte E-Zigarettenhändler im Internet, 20 Sonderseiten der Tabakunternehmen, sowie die Sozialen Medien Facebook, Google+, YouTube, Vimeo, MyVideo und Twitter und die Suchmaschine Google. Bei den Sonderseiten handelt es sich um spezielle Internetseiten der Tabakunternehmen, die eine bestimmte Marke, z.B. Marlboro oder Lucky Strike bewerben.

Das methodische Vorgehen der Studie ist sowohl qualitativ als auch quantitativ. So werden die Werbeaktivitäten der Sonderseiten der Tabakunternehmen beschrieben und mit Bildschirmfotos dokumentiert, die Werbeaktivitäten in den Sozialen Medien und die der E-Zigarettenhändler hingegen mithilfe von eigens entwickelten standardisierten Studienprotokolle beobachtet und die Ergebnisse quantitativ ausgewertet. Stichproben der von uns vermuteten möglichen Rechtsverstöße werden dahingehend juristisch überprüft, ob die Vorgaben des Vorläufigen Tabakgesetzes (VTabakG) zur Werbung (§ 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und (ggf. hilfsweise) § 22 Abs. 2 VTabakG) sowie die Vorgaben aus § 9 der Tabakproduktverordnung (TabakProdV) zu irreführenden Angaben eingehalten werden.

Der Beobachtungszeitraum der vorliegenden Studie erstreckte sich vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die in den **Sozialen Medien** beobachteten Beiträge (Textbeiträge, Fotos, Videos) sind fast immer geschlechtsneutral ausgerichtet und wenden sich eher an Raucher als Nichtraucher. Die Beiträge thematisieren fast ausschließlich Tabakprodukte wie Zigaretten und Feinschnitt, seltener Zigarettenpapier. Hinweise zu Zigarren, Pfeifen-, Schnupf- oder Kautabak sind kaum vorhanden. Jedes zehnte Produkt ist kein Tabak- sondern ein sogenanntes Brand-Stretching- oder

Markentransferprodukt, bei der die bestehende Marke auf eine neue Produktkategorie übertragen wird. Dabei handelt es sich vor allem um Parfüm oder sonstige Körperpflegeprodukte. Die gefundenen Textbeiträge, Fotos oder Videos, mit Ausnahme die eingestellten Videos der Portale Google+, MyVideo, und Vimeo, scheinen mehrheitlich nicht von professionellen Nutzern zu stammen oder zumindest erwecken sie augenscheinlich nicht diesen Eindruck. Einige Soziale Medien fordern ein Mindestalter, jedoch keinen Altersnachweis in Form einer Authentifizierung. Damit ist der unbeschränkte Zugang auch für Kinder prinzipiell leicht möglich. Vermutete Verstöße gegen § 9 der Tabakproduktverordnung (TabakProdV) sind Begriffe wie "leicht, mild, natürlich oder naturrein" im Zusammenhang mit Tabakprodukten. Diese Begriffe werden, wie auch Abbildungen, die das Rauchen als nachahmenswert erscheinen lassen oder Abbildungen, die Jugendliche und Heranwachsende zum Rauchen veranlassen könnten, immer wieder in einzelnen Beiträgen beobachtet. Gleichfalls beobachtet werden auch Hinweise, dass Tabakprodukte gesundheitlich unbedenklich seien und die Körperfunktionen und Leistungsfähigkeit positiv beeinflussen können. Der Anteil der vermuteten Rechtsverstöße beträgt bei allen untersuchten Sozialen Medien weniger als 5%. Jedoch enthalten bis zu 30% aller Beiträge weiterführende Links. Diese führen auch auf die Sonderseiten der Tabakunternehmen oder auf Webseiten von vorgeblich privaten Nutzern, die dort auf Schnäppchen oder Gratisproben der Tabakunternehmen hinweisen oder Produkte von Tabakunternehmen testen und bewerten.

Auch bei den untersuchten **E-Zigarettenhändlern** findet keine Altersprüfung statt. Die Internetauftritte der Händler sind kaum geschlechtsspezifisch ausgerichtet. Bei der dargebotenen Produktpalette dominieren Atomizer bzw. Clearomizer, kleine zigarettenähnliche Produkte, E-Zigaretten und Liquids zum Nachfüllen sowie zum Selbermischen. Die häufigsten Webebotschaften sind "E-Zigaretten sind weniger gesundheitsschädlich als Zigaretten und verursachen weder Passivrauch noch lästige Gerüche". Herausgestellt werden Produktqualität, Design, Vielfalt der Geschmacksrichtungen sowie Preisvorteil von E-Zigaretten gegenüber herkömmlichen Zigaretten. Allerdings sind Nachweise hinsichtlich Produktqualität selten und wenn vorhanden, ausgesprochen intransparent. Immerhin, 80% aller E-Zigarettenhändler bieten auf Ihren Webseiten eine Liste der Inhaltsstoffe ihrer Produkte an. Leider sind die gefundenen Sicherheits- oder Warnhinweise für den Leser in aller Regel ungünstig platziert. E-Zigaretten werden fast immer als Genussmittel, aber nur in jedem siebten Falle als Rauchentwöhnungsprodukt angeboten. Sämtliche E-Zigarettenhändler im Internet sind mit Facebook, 90% mit YouTube und 56% mit Twitter verlinkt.

Bei den Internetseiten der Tabakkonzerne, bei denen jeweils nur eine einzelne Marke beworben wird, den sogenannten **Sonderseiten**, soll, nach eigenen Angaben, mittels Schufa-Überprüfung die Volljährigkeit der Nutzer sichergestellt werden. Diese Behauptung konnte durch die vorliegende

Studie nicht überprüft werden. Gleiches gilt für einen möglichen Zugang Minderjähriger unter Verwendung der Nutzerdaten der Eltern. Bei einzelnen Sonderseiten, wie z.B. der Seite von Gauloises Blonde, findet keine Altersüberprüfung statt. Grundsätzlich wird der Nutzer, nach erfolgter Registrierung, über einen Zugangslink Teil der Community einer Sonderseite, die ihn regelmäßig via Email über Produkte informiert, zur Teilnahme an Gewinnspielen auffordert und ihm Gratisproben, d.h. Zigarettenpackungen, per Post nach Hause schickt. Eine spezielle Werbestrategie ist die sogenannte "tell a friend"-Funktion, bei der der Nutzer Freunde benennen kann, damit diese ebenfalls von Gratisproben und Gewinnspielen profitieren können. So lädt z.B. die Sonderseite der Marke Pall Mall, dem Impressum nach zeichnet sich die British American Tobacco (Germany) GmbH verantwortlich, zum Launch ihres neuen Packungsdesigns zu einem Puzzle ein. Als Belohnung erhält der Nutzer per Post eine kostenlose Zigarettenpackung und wenig später eine Email, die die Aufforderung enthält, die erhaltene Gratisprobe zu bewerten und einer "tell a friend"-Funktion um Freunde ebenfalls eine kostenlose Zigarettenpackung zukommen zu lassen. Die Sonderseite von Pall Mall bietet auch sogenannte Kompliment-Karten mit ihrem Markenlogo an, die elektronisch an Freunde geschickt werden können. Eine der Kompliment-Karten enthält die Frage "Würdest Du mit mir eine rauchen?". Die Frage ist mit dem Verweis versehen "Bitte nur für Erwachsene über 18 Jahren", eine Altersprüfung findet jedoch nicht statt. Bedenklich ist, dass sich die Frage insgesamt in einem Kontext befindet, der auf die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen abzielt, und so besteht die Gefahr, dass eine Altersbegrenzung Reaktanz²⁹ bewirken könnte. Gemeint ist eine komplexe Abwehrreaktion gegenüber äußeren Einschränkungen, und so kann es zu einer Aufwertung der eliminierten Alternative kommen, die, gerade weil sie für Minderjährige nicht erlaubt ist, als besonders wichtig erlebt wird.

In den oben genannten und weiteren Fällen kommt das **juristische Gutachten** zum Schluss, dass die dokumentierten Werbeaktivitäten den Vorgaben des § 22 Abs. 2 VTabakG nicht gerecht werden. Das VTabakG ist nicht nur bei Sonderseiten, sondern auch in den Sozialen Medien anwendbar, wenn Tabakunternehmen bzw. ihnen zurechenbare Unternehmen oder Privatpersonen um Marktanteile in Deutschland kämpfen. Hinsichtlich möglicher Rechtsverstöße in den Sozialen Medien schlussfolgert das juristische Gutachten "Werden Werbeinhalte von Tabakunternehmen dagegen von Privatpersonen eingestellt, die nicht im Auftrag von Tabakunternehmen handeln, dürfte das VTabakG wohl, unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes gem. Art. 103 GG, keine Anwendung finden: zum einen ist unklar, ob Privatpersonen Adressat des VTabakG sind; zum anderen wird die – insoweit nicht hinreichend klar von der Werbung mit indirekter Wirkung abgegrenzte - "indirekte Werbung" von der Richtlinie 2003/33/EG nicht erfasst". Für die z.B. in Google+ eingestellten bzw. verlinkten Werbevideos von Gauloises Blondes lässt sich nicht nachweisen, ob die Bereitstellung durch Privatpersonen im Auftrag eines Tabakunternehmens oder auf eigene Initiative hin erfolgt ist.

8. Handlungsempfehlungen

Neben der Internetpräsenz der Tabakunternehmen einschließlich ihrer Sonderseiten, bieten die Sozialen Medien den Unternehmen die Möglichkeit, verkaufsfördernde Maßnahmen auch auf "verstecktem" Wege zu betreiben. In dieser Umgebung kann ein Markenimage aufgebaut und verbreitet werden, ohne dass die Verbindung zum dahinter stehenden Unternehmen und die Marketingabsicht erkennbar ist.

Gemäß § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG: Gem. § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG ist die Werbung für Tabakerzeugnisse in Diensten der Informationsgesellschaft verboten, sofern keine Ausnahmen greifen. Sowohl die Sonderseiten als auch die Sozialen Medien zählen zu den Diensten der Informationsgesellschaft. Auf ihren Webseiten wurde Werbung für Tabakerzeugnisse eingestellt, wobei sowohl normale Zigaretten, als auch E-Zigaretten (streitig) und Raucherbedarf als Tabakerzeugnisse anzusehen sind. Ausnahmen griffen nicht ein. Die Werbung verstieß somit gegen § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG, sofern diese von Tabakunternehmen oder ihnen zurechenbaren Unternehmen oder Privatpersonen eingestellt worden sind. Problematisch ist allerdings, dass die Begrifflichkeiten "Werbung mit indirekter Wirkung" (vom VTabakG erfasst) und "indirekte Werbung" (vom VTabakG nicht erfasst) nicht trennscharf sind, so dass der Anwendungsbereich des VTabakG (beispielsweise für indirekte Werbung durch Privatpersonen) z.T. fraglich ist. Damit der Sinn und Zweck des VTabakG nicht konterkariert wird, sollte das VTabakG auch für Privatpersonen gelten, d.h. es muss auch Privatpersonen verboten sein, Tabakwerbung im Internet einzustellen, sofern die Internetseite in Deutschland abrufbar ist. Das juristische Gutachten empfiehlt hier als Vorbild den Tobacco Advertising Prohibition Act in Australien.³⁰ Damit Verstöße gegen das Tabakwerbeverbot im Internet konsequent verfolgt werden können, ist es notwendig, dass die Identifizierung von Internetnutzern, die Tabakwerbung eingestellt haben zweifelsfrei festgestellt werden kann. Eine besondere Verpflichtung, z.B. die Pflicht, Inhalte zu beseitigen, sollte auch für andere Stellen gelten, die mit analogen oder digitalen Medien arbeiten, sobald sie über die Tabakwerbung, die Förderung des Tabakverkaufs oder das Sponsoring in Kenntnis gesetzt werden³¹ (insbesondere Host Provider). Grundsätzlich soll der Verkauf von Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten über das Internet verboten werden, da der Verkauf auch immer Tabakwerbung und Promotion enthält.

9. Gegenüberstellung der ursprünglich geplanten zu den tatsächlichen erreichten Zielen; ggf. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen

Das geplante Ziel der Studie, die Werbemaßnahmen der Tabakunternehmen und des E-Zigarettenhandels im Internet zu dokumentieren und hinsichtlich der Bestimmungen des § 21 a Abs. 4 des Vorläufigen Tabakgesetzes zu bewerten, konnte realisiert werden. Untersuchungsgegenstand waren 20 zufällig ausgewählte E-Zigarettenhändler im Internet, 20 Sonderseiten der Tabakunternehmen, sowie die Sozialen Medien Facebook, Google+, YouTube, Vimeo, MyVideo und Twitter. Aufgrund den Ergebnissen der Vorstudie wurden die usprünglich geplanten Sozialen Medien Tumblr, Lokalisten, Studi-VZ und Wer kennt Wen aus der Studie ausgeschlossen und durch Vimeo und MyVideo ersetzt.

In der vorliegenden Studie wurden sowohl qualitative als auch quantitative Methoden angewandt. Die Werbeaktivitäten der Sonderseiten der Tabakunternehmen wurden qualitativ beschrieben und mit Screenshots dokumentiert, die Werbeaktivitäten in den Sozialen Medien sowie die der E-Zigarettenhändler hingegen mithilfe von eigens entwickelten standardisierten Studienprotokollen beobachtet und quantitativ ausgewertet. Stichproben der von uns vermuteten möglichen Rechtsverstöße wurden juristisch überprüft, ob die Vorgaben des Vorläufigen Tabakgesetzes (VTabakG) zur Werbung (§ 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und (ggf. hilfsweise) § 22 Abs. 2 VTabakG) sowie die Vorgaben aus § 9 der Tabakproduktverordnung (TabakProdV) zu irreführenden Angaben eingehalten werden.

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass die Tabakwerbung nicht den Vorgaben entspricht: Sowohl in den Sozialen Medien als auch auf den Sonderseiten der Tabakunternehmen sind Werbeaktivitäten zu Tabakerzeugnissen gefunden worden, die den Vorgaben des Vorläufigen Tabakgesetzes (VTabakG) zur Werbung (§ 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und (ggf. hilfsweise) § 22 Abs. 2 VTabakG) sowie die Vorgaben aus § 9 der Tabakproduktverordnung (TabakProdV) nicht gerecht werden. Bezüglich den Sozialen Medien folgert das Gutachten "Werden Werbeinhalte von Tabakunternehmen dagegen von Privatpersonen eingestellt, die nicht im Auftrag von Tabakunternehmen handeln, dürfte das VTabakG wohl – unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes gem. Art. 103 GG - keine Anwendung finden: zum einen ist unklar, ob Privatpersonen Adressat des VTabakG sind; zum anderen wird die – insoweit nicht hinreichend klar von der Werbung mit indirekter Wirkung abgegrenzte - "indirekte Werbung" von der Richtlinie 2003/33/EG nicht erfasst". Für die z.B. in Google+ eingestellten bzw. verlinkten Werbevideos von Gauloises Blondes, oder die beobachteten zahlreichen weiterführenden Links in den Sozialen Medien zu den Sonderseiten der Tabakunternehmen lässt sich nicht nachweisen, ob die Bereitstellung durch Privatpersonen im Auftrag eines Tabakunternehmens oder auf eigene Initiative hin erfolgt ist.

Daher kann hinsichtlich der Sozialen Medien schlussendlich nicht beurteilt werden, ob die Vorgaben des Vorläufigen Tabakgesetzes (VTabakG) zur Werbung (§ 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und (ggf. hilfsweise) § 22 Abs. 2 VTabakG) sowie die Vorgaben aus § 9 der Tabakproduktverordnung (TabakProdV) zu irreführenden Angaben eingehalten werden. Dazu müsste in jedem einzelnen Falle

erst der Nachweis erbracht werden, dass die Bereitstellung der jeweiligen Werbung durch Privatpersonen im Auftrag eines Tabakunternehmens oder auf eigene Initiative hin erfolgt ist.

Dieser Nachweis ist durch die vorliegende Studie nicht erbracht worden und müsste in einer gesonderten Studie untersucht werden.

Anlagen

Anlage 1: Ergebnistabellen der quantitativen Auswertung

Ergebnistabellen Facebook

Tabelle 1. Gewählte Suchbegriffe in Facebook im Beobachtungszeitraum 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Suchbegriffe	Häufigkeit absolut
American Spirit	4
Camel	3
Chesterfield	1
Chesterfield Zigarette	1
Chesterfield Zigaretten	1
Davidoff	7
Don't be a maybe	1
F6	2
F6 Zigaretten	1
Famous Friends	1
Fred	1
Fred Deutschland	1
Fred Zigaretten	2
GIZEH Papier	1
Gauloise	5
Gauloises	5
Gizeh	3
Gizeh Black	1
Gletscher Prise	3
Gletscherprise	1
НВ	1
HB Zigaretten	1
JPS	1
JPS Zigaretten	1
John Player Special	11
John Player Special Zigaretten	1
L & M	1
L&M	2
L&M Zigaretten	2
Lucky Strike	2
Lucky Strike Zigaretten	2
Marlboro	5
Mein kleines Paris	1
Muskote	2
Natural American Spirit	1
Pall Mall	3

Place De La Créativité	1
R1	1
R1 Zigaretten	2
Route 66 Drehtabak	1
Route 66 Tabak	2
Schwarzer Krauser	3
Variete Liberte	2
Vogue	1
Vogue Zigaretten	2
West	1
West Zigaretten	2
vogue-la-cigarette	1

Tabelle 2. Namen der gefundenen Webseiten in Facebook im Beobachtungszeitraum 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014

Namen der Webseiten	Häufigkeit absolut
ALCAPELL @ Variéte Liberté (Gauloises)	1
Camel (Zigarettenmarke)	2
Camel Active - ActiveShoeWorld	1
Chesterfield	2
Davidoff	1
Davidoff Cool Water Germany	2
Davidoff Lounge Usedom	1
Davidoff the GAME	1
F6	1
Fred Deutschland	2
Fred Zigaretten	1
GIZEH	1
GaULolSeS	2
Gauloise	1
Gauloises	6
Gauloises Blondes	1
Gizeh	1
Gizeh Black	2
Gletscher Prise	2
Gletscher-Prise	2
HB (Zigarettenmarke)	2
JPS (John Player Special)	2
John Player	2
John Player Special	4
John Player Special (JPS)	3
John Player Special Black	1
L&M	4
L&M Zigaretten	1
Lucky Strike	2

Marlboro	2
Marlboro Man	1
Marlboro Reds	1
Muskote	2
Natural American Spirit	3
Natural American Spirit Tobacco	1
Oettinger Davidoff Group	2
Pall Mall	3
Philip Morris USA	1
Place De La Créativité	1
R1 (Zigarettenmarke)	1
Schwarzer Krauser	3
VARIÉTÉ LIBERTÉ Münster	1
Vogue (Zigarettenmarke)	1
Voting	1
West (Zigarettenmarke)	1
american spirit	1
fred zigaretten	1

Tabelle 3. Häufigkeit der beobachteten Kriterien in Facebook bei den in Tabelle 2 gefundenen Webseiten.

Beobachtete Kriterien		absolut	Prozent
Allgemeine Informationen			
Angebot Liken vorhanden		37	36,6%
Likes (Spannweite)		1-417731	Ĺ
Geschlecht Zielgruppe	männlich	5	6,3%
	weiblich	1	1,3%
	geschlechtsneutral	73	92,4%
Zielgruppe Raucherstatus	Nichtraucher	5	6,2%
	Raucher	43	53,8%
	nicht identifizierbar	32	40%
Produktpalette			
Produktart	Brand-Stretching	8	10%
	Tabakprodukt	72	90%
Tabakprodukte oder	Zigaretten	37	36,6%
Tabakzubehör	Feinschnitt	11	10,9%
	Zigarren	2	2%
	Pfeifentabak	1	1%
	Schnupftabak	4	4%
	Kautabak	0	0%
	Zigarettenpapier	7	7%
Brand-Stretching-Produkte	Kleidung	1	4%
	Parfüm	4	4%
	Taschen	2	2%

	Schuhe	1	1%
	Kaffee	0	0%
	Sonstige (Duschgel, Formel I	11	10,9%
	Rennteam,, Kunstveranstaltung,		
	Motorrad, Musikboxen,		
	Handtücher, Uhren,		
	Schuhpflegemittel		
Profilinhalte		l	
Profilinhalte	vorhanden	37	36,4%
	Informationen	25	24,8%
Fotos	vorhanden	43	42,6%
Qualität Fotos	laienhaft	15	34%
	professionell	21	47,7%
	laienhaft und professionell	8	18,2%
Webseite hat eigene in	Vorhanden	6	6%
Facebook eingetragene	(Blindsmoking@Moritzbar	-	0,0
Veranstaltungen	03.03.2011, Veranstaltungsseite		
 	24.02.2013, Just Blue Gratisprobe		
	01.03.2013, Smoke your favorite		
	JPS 11.02.2014, Variéte Liberté		
	Münster 26.02.2014)		
Modus Webseite	statisch	31	39,7%
	dynamisch	47	60,1%
Beiträge			
Herkunft	Betreiber	6	12,8%
	Fan	8	17%
	beide	33	70,2%
Inhalt der Beiträge	Information	13	32,5%
3 3 3 3 3 3 3	Lob	27	67,5%
Aktualität	2011	1	2,1%
	2012	6	12,8%
	2013	26	55,3%
	2014	14	29,8%
Textbeitrag	vorhanden	27	26,7%
	Bezug zu gesuchtem Produkt	20	19,8%
Wenn Bezug vorhanden,	laienhaft	9	36%
Qualität Textbeitrag	professionell	16	64%
Fotos	vorhanden	31	30,7%
. 6165	Bezug zu gesuchtem Produkt	29	28,7%
Wenn Bezug vorhanden,	laienhaft	9	31%
Qualität Fotos	professionell	15	51,7%
Quantatiotos	laienhaft und professionell	5	17,2%
	beides		17,270
Videos	vorhanden	12	11,9%
	Bezug zu gesuchtem Produkt	10	9,9%
Wenn Bezug vorhanden,	Laienhaft und professionell	1	11,1%
Qualität Videos	professionell	8	88,9%
Links	vorhanden	14	13,9%
LITING	Bezug zu gesuchtem Produkt	7	6,9%
Wenn Bezug vorhanden,	http://bit.ly/CoolWaterkaufen	1 ′	0,370
url	http://krake-festival.de/		
uii	nttp.//kiake-iestival.ue/		

	http://www.horizont.net/aktuell/m	J	•
	cted/Sexistische-Werbung-Werberat-ruegt-Redcoon-		
	und-seine-Billig-Maedels_118193.html		
	http://www.placedelacreativite.de/2014/02/03/variete-		
	liberte-munster-prasentiert-alcapell	-	
	http://www.wuv.de/agenturen/ohr	ie_zusatz_i	und_ander
	e_stoffe_fred_cigarettes_mag_es_r		
	Berlin, Germany Webseite http://ww	ww.smoke	fred.de
	http://www.Twitter.com/smokefred	d Facebook	(
	http://Facebook.com/smokefred		
	https://itunes.apple.com/us/app/fr		
	shopfinder/id672620938?ls=1&mt=	8	
	https://www.gizeh-		
	online.de/de/aktionen/festivalsomr	ner/galerie	e/items/sc
	handmaul.html		
	https://www.gizeh-		
	online.de/de/aktionen/gewinnspiel.		T = ===
Umfragen	vorhanden	10	9,9%
Themen Umfragen	Lieblingspapiersorte		
	Lieblingsprodukt von		
	Gauloise		
	Lieblingssorte		
	Papierstärke		
	Papierstärke voten		
	Schmeckt euch JPS		
	Schmeckt euch JPS?		
Nutzen Betreiber	Interaktion mit Kunden	5	71,4%
	Produktoptimierung	2	28,6%
Gewinnspiele	vorhanden	5	4,9%
Preise Gewinnspiele	"Dreher Paket", Uhren, Taschen, Bo	oxen, Rege	nschirme,
	Ipad mine		
	Drehpapier Abo		
	iPad		
Serviceangebot	vorhanden	1	1%
Veranstaltungen	Hinweise vorhanden	7	6,9%
Veranstaltungstitel	Etwa Krake Festival, 26. Juni 2013		
	Festivals, etwa Glastonburry, 5. Au	gust 2013	
	Festivals, etwa Summer Breeze, 15		113
	JT Keller in Göttingen, 05. Oktober	•	
		_013	
	Klangwunder, 21. Januar 2014 diverse Festivals Sommer 2013		
Genannte Teilnehmerzahl	Spannweite 407-135000 Teilnehmei	r	
Veranstaltungen	Spannweite 407-155000 Teilliefilliel	ı	
Rechtliche Fragen			
Geschätztes Alter	<20 Jahre	10	0 0%
dargestellter Personen			
adigestenter reisonen			
Zugang alterchogrenat	vorhanden	0	7,9% 0%
Zugang altersbegrenzt	Mindestalter erforderlich	U	U/0
Inhalt dar Mahasita		0	0%
Inhalt der Webseite	Verwendung von Tabakprodukten	0	0%
suggeriert, dass	sind gesundheitlich unbedenklich		

	Körperfunktion, Leistungsfähigkeit werden günstig beeinflusst	0	0%
Webseite enthält	Abbildungen mit Elementen, die Jugendliche und Heranwachsende zum Rauchen veranlassen könnten	0	0%
	Abbildungen, die die Inhalation von Tabakrauch als nachahmenswert darstellen	1	1%
	Begriffe oder Andeutungen bzgl. eines Tabakprodukts wie "leicht" und "mild"	0	0%
	Begriffe oder Angaben, dass Tabakerzeugnisse natürlich oder naturrein sein könnten Begriffe sind "naturrein"	2	2%

Ergebnistabelle Google+

Tabelle 4. Häufigkeit der in Google+ verwendeten Suchbegriffe im Beobachtungszeitraum 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Suchbegriffe	Häufigkeit absolut
Camel	6
Camel Zigaretten	6
Chesterfield	6
Chesterfield Zigaretten	6
Davidoff	8
Davidoff Cool Water	3
Davidoff Parfum	7
Davidoff Zigaretten	5
Don't be a Maybe	3
Don't be a Maybe Kampagne	6
Famous Friends Zigaretten	2
Famous friends	2
Fred	6
Fred Zigaretten	6
GIZEH	6
GIZEH Blättchen	3
GIZEH Papier	6
Gauloises	4
Gauloises Blondes	6
Gauloises Blondes Zigaretten	5
Gletscher Prise	6
Gletscher Prise Pöschl	6
Gletscher Prise Tabak	6
НВ	7

HB Zigaretten	7
John Player Special	10
John Player Special Zigaretten	3
John Player Special Zigarettten	1
L&M	8
L&M Zigarette	5
L&M Zigaretten	6
Lucky Strike	17
Lucky Strike Zigaretten	4
Marlboro	8
Marlboro Zigarette	3
Marlboro Zigaretten	10
Mein kleines Paris	1
Mein-kleines-Paris	4
Muskote	8
Muskote Blättchen	3
Muskote Papier	5
Natural American Spirit	8
Natural American Spirit Zigaretten	5
Pall Mall	18
Pall Mall Zigarette	5
Pall Mall Zigaretten	2
R1	7
R1 Zigaretten	7
Route 66	1
Route66	5
Route66 Tabak	6
Route66 Zigaretten	1
Smokefred	2
Variété Liberté	8
Vogue	6
Vogue Zigaretten	13
Vogue-la-Cigarette	3
Vogue-la-Cigarette Zigaretten	2
West	5
West Zigarette	3
West Zigaretten	4
f6	6
f6 Zigaretten	8

Tabelle 5. Namen und Häufigkeit der in Google+ gefundenen Betreiber unter der in Tabelle 4 genannten Suchbegriffe im Beobachtungszeitraum vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Namen der Betreiber	Häufigkteit absolut
Agnieszka Kontrym	2
Angelika Wilcke	1
Anja Marschall	1
Anna Risch	1
Axel Kopp	1
Axel Le Rouge	1
Bienes Infogarten	2
Brandner Kaspar	1
Brigitte Krüger	2
Bunte Bloggerei	1
COGOO GmbH	1
COSMOTY.de	2
Carl Brandt	1
Carmen Schmidt	1
Cave Man	1
Christine Lüdke	1
Dani Schnecke	1
Davidoff	1
DealDoktor.de	1
Dennis Helm	1
Der Kämmi	1
Detlef Paudler	1
Diana Testet	1
Dominique-Pascal Bruch	1
E-Zigaretten Club	1
Erdbeerchens Produktwelt	1
Eugen Müller	1
Frankfurter Rundschau	1
Franz Stiebellehner	1
Gedankenausbruch.de	3
Geschenkfuersie.info	3
Gratisalarm	1
Großstadt Barbie	1
Gutscheinagent	4
Hamburg und die Metropolregion	1
Harald Hoedl	1
Heidemarie Scheidemann	1
Horst-Dieter Grönke	1
Jan Firsching	2
Jenny B.	1
Joachim Haacke	1
Jörg M.	1

Katrin K.	1
KlonBlog.com	1
Kultfetzen	1
Köln International School of Design	1
Marcus Hammerschmitt	1
Maren Yummietests	2
Mark Max Henckel	2
Martin Schmitz	1
Michal Dobrajc	1
Nicole Falsche	1
Online Shopping	1
PLAINWORKS	2
Paola Dietze	2
Parfum.de	1
Pawel A.	1
Peter G. Matzuga	4
Raucherecke - Rincon de Fumar	1
Reichweite.de	4
S. Ricklefs	1
Sab s	2
Sandra Gasper	2
Simone Oyekan	1
Slanted Magazine & Webblog	1
SmokeTV	3
Sparido.de	1
Stadt-Parfümerie Pieper	1
Stefanie Inanc	3
Stephan Sprehe	3
Tho Mai	1
Thomas Ottensmann	1
YourDealz.de	4
Yvonne T	1
Zigarrenhaus Peter Weinig GmbH	1
bernhard stanitzek	1
chrissi-60	1
eDampf-Shop GbR	1
easyCOSMETIC	1
gedankenausbruch.de	1
hayro can	1
ibrahim yegin	2
marc w.	1
marketingfish	3
original viedeos	1
pressetext	1
promotionbasis.de	1
zedaco	1
zigarre.de	1

Tabelle 6. Häufigkeit der beobachteten Kriterien bei den Tabelle 5 aufgeführten Betreiber bzw. deren Beiträge in Google+ im Beobachtungszeitraum 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Beobachtete Kriterien		absolut	Prozent
Allgemeine Informationen			
Ergebnisse vorhanden		126	35,5%
			,
Geschlecht Zielgruppe	männlich	3	2,4%
0 11	weiblich	8	6,5%
	geschlechtsneutral	113	91,1%
Zielgruppe Raucherstatus	Nichtraucher	0	0%
5 11	Raucher	8	6,5%
	nicht identifizierbar	116	93,5%
Produktpalette			
Produktart	Brand-Stretching	10	12,7%
	Tabakprodukt	69	87,3%
Tabakprodukte oder	Zigaretten	60	16,9%
Tabakzubehör	Feinschnitt	4	1,1%
	Zigarren	1	0,3%
	Pfeifentabak	0	0%
	Schnupftabak	0	0%
	Kautabak	0	0%
	Zigarettenpapier	0	0%
Brand-Stretching-Produkte	Kleidung	0	0%
	Parfüm	11	3,1%
	Taschen	0	0%
	Schuhe	1	0,3%
	Kaffee	0	0%
	Sonstige:		
	Aschenbecher	1	
	Feuerzeug	3	
	Logo	1	
	Tabakdose	1	
	andere Marke: Vogue la	1	
	cigarette		
Technische Aspekte			T = =
Text	vorhanden	115	32,4%
	Bezug zu gesuchtem Produkt	96	27%
Wenn Bezug vorhanden,	laienhaft	67	58,8%
Qualität Textbeitrag	professionell	47	41,2%
Fotos	vorhanden	89	25,1%
	Bezug zu gesuchtem Produkt	66	18,6%
Wenn Bezug vorhanden,	laienhaft	42	48,3%
Qualität Fotos	professionell	45	51,7%
Videos	vorhanden	8	2,3%

	Bezug zu gesuchtem Produkt	7	2%
Wenn Bezug vorhanden,	Laienhaft und professionell	1	14,3%
Qualität Videos	professionell	6	85,7%
Links	vorhanden	110	31%
	Bezug zu gesuchtem Produkt	93	26,2%

Link url

Plakatwerbung La Cigarette

funktioniert nicht

funktioniert nicht mehr

http://beautypeaches.blog.de/2013/08/12/vogue-lucky-strike-16307009/

http://beautypeaches.blog.de/2013/09/18/pall-mall-neo-16416312/

http://chrissi-60.blog.de/2012/03/14/kleines-paris-vogue-bleue-13151246/

http://dani-schnecke.blogspot.de/2013/08/an-die-raucher-hier-gratis-west-oder.html

http://dukatenesel.blogspot.de/2013/11/raucherwochen-teil-01-zigarettenpapier.html

http://freshworld-brigittekrueger.blogspot.de/2013/04/gratis-lucky-strike-

zigaretten.html

http://frisch-idea.blogspot.de/2014/02/werbe-idee.html #!/2014/02/werbe-idee.html #!/2014/02/werbe-i

http://froschnews.de/2013/10/26/%E2%80%A2-seerosenteich-%E2%80%A2/

http://gedankenausbruch.de/kostenlose-dark-luckystrikes-anfordern-noch-nicht-im-handel/

http://gedanken ausbruch. de/kosten lose-tabak dose-von-route 66-und-west-anfordern/http://gedanken ausbruch. de/neue-pall-mall-aktion-kosten lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-mall-neo-lose-pall-neo-lose-pall-neo-lose-pall-neo-lose-pall-neo-los

anfordern/

http://grinscheles-welt.blogspot.de/2013/02/kostenlos-zigarretten.html

http://grinscheles-welt.blogspot.de/2013/09/pall-mall.html

http://grinscheles-welt.blogspot.de/2013/12/vogue.html

http://grossstadtbarbie.blogspot.de/2013/07/douglas-bestellung-davidoff-coolwater.html

http://hc-shop24.com/Tabak-Zigaretten/Marlboro/

http://kisd.de/news-events/news/single/meldung/lucky-strike-junior-design-award-

2013-fuer-kisd-absolvent-jonathan-mctaggart-317/zurueck/2231/

http://libellchen11.blogspot.de/2013/08/davidoff-cool-water-woman.html

http://neue-trends-und-ich-teste.blogspot.de/2012/11/pall-mall-zigaretten.html

http://ottensmann.blogspot.de/2014/03/neulich-bei-der-street-art-tour-munster.html http://plus.url.google.com/url?sa=z&n=1386690480958&url=http%3A%2F%2Ftobacco documents.org%2Fprofiles%2Fmold_james_d.html&usg=1_Qer4z2VPwPp3w5ZiEc3sm DYpQ.

http://plus.url.google.com/url?sa=z&n=1386863199669&url=http%3A%2F%2Fwww.marketingfish.de%2Fall%2Flucky-strike-verliert-auf-dem-weg-zur-nachhaltigkeit-seintrennscharfes-profil-6723%2F&usg=Ws64P8WAYxUws5JQsw0RSh0k1R4.

http://restpostenhandel.blogspot.de/2012/05/marlboro-lm-zigaretten-ware-aus.html http://simonesprodukttests.blogspot.de/2013/09/nochmal-Gratiszigaretten.html

http://simonesprodukttests.biogspot.de/2013/05/nocimal-dratiszigaretteri.html
http://sommer-in-hamburg.de/2013/kultur/kunst/bilder-von-variete-liberte-in-denzeisehallen/

http://sommer-in-hamburg.de/2013/kultur/kunst/kunst-ist-ueberal-variete-liberte-in-den-zeisehallen/

http://www.123e-zigarette.de/E-Zigarette/e-Zigarette-Elektrozigarette-von-Oramics-mit-11mg-Nikotindepots::7.html

http://www.axelkopp.com/2012/05/kultur-sponsored-by-reemtsma/

http://www.axmag.com/data/201104/U17811_F28972/index.html

http://www.beauty-bybiene.de/2013/02/die-zigaretten-von-john-player-special.html

http://www.beauty-bybiene.de/2013/02/vogue-sind-da.html

http://www.ciao.de/Riccardo_Ego_T_XXL_Set__Test_8946094

http://www.cosmoty.de/news/5811/

http://www.cosmoty.de/news/6385/

http://www.davidoff.com/age-gate?destination=davidoff

http://www.dealdoktor.de/gratisartikel-kostenlos/gratis-lucky-strike-zigaretten-packung-statt-5e/

http://www.dealdoktor.de/gratisartikel-kostenlos/gratis-paeckchen-vogue-zigaretten-kostenlos-kostenloser-aschenbecher/

http://www.dealdoktor.de/user-deals/deals/gratisartikel-kostenlos/gratis-packung-pall-mall/

http://www.e-zigarettenclub.com/Thread-Diskussion-So-sieht-die-Marlboro-e-Zigarette-aus

http://www.easycosmetic.de/davidoff/davidoff-cool-water-women.aspx

http://www.easydealz.de/kostenlos/gratis-parisienne-eine-schachtel-parisienne-zigaretten-komplett-kostenlos/

http://www.erdbeerchen-testet.com/2012/06/camel-active-schuhe-zum-niemehr.html

http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/Tabakunternehmen-marlborowerbekampagne-verboten-12611297.html

http://www.fr-online.de/wirtschaft/marlboro-werbung-maybe-ein-

fehler,1472780,16726246,view,asFirstTeaser.html

http://www.ganz-

muenchen.de/freizeitfitness/alle_veranstaltungen/2012/07/variete_liberte/info.html http://www.gosee.de/news/film/variete-liberte-vermummte-kunst-guerilla-aktivisten-attackieren-koeln-bei-nacht-beweis-spot-des-brutalen-geschehens-auf-gosee-11927?gos lang=de&nl id=473

http://www.gutscheinagent.de/Details/Gratiszigaretten-von-JPS-f%C3%BCr-Angebot.html

http://www.gutscheinagent.de/Details/Lucky-Strike-Gratispackung-kostenlos.html http://www.gutscheinagent.de/Details/Zigaretten-kostenlos-abstauben.html

http://www.gutscheinagent.de/Details/Zigarettenbl%C3%A4ttchen-umsonst-von-Muskote.html

http://www.gutscheinagent.de/Details/Zigarettenschachtel-kostenlos-von-Pall-Mall.html

http://www.hood.de/i/pall-mall-gasfeuerzeug-blau-neu-49111629.htm

http://www.hood.de/sammeIn-seltenes/reklame-werbung/werbeartikel/feuerzeuge

http://www.kalaydo.de/kleinanzeigen/gutscheine/gutschein-pall-mall-fuereine/a/42929144/

http://www.klonblog.com/2013/05/15/lucky-strike-mit-neuer-kampagne/

http://www.kultfetzen.de/varit-libert/

http://www.marketingfish.de/all/marlboro-maybe-tabakwerbung-in-unsicherer-zeit-1000127/

http://www.marketingfish.de/all/philip-morris-klagt-gegen-verbot-von-marlboro-kampagne-maybe-a-reinfall-1000145/

http://www.monsterdealz.de/kostenlos/1-schachtel-19-stueck-vogue-zigaretten-komplett-kostenlos/184836

http://www.monsterdealz.de/kostenlos/pall-mall-wieder-Gratiszigaretten/117683 http://www.motorsport-magazin.com/formel1/bilderserie/die-schoensten-formel-1-autos-der-geschichte-2014,13681,7.html?utm_source=web&utm_medium=addthis-button&utm_content=content&utm_campaign=addthis-share#.UvO-

iDkwC_0.google_plusone_share

http://www.parfum.de/blog/teilnahmebedingungen-fuer-Facebook-gewinnspiele/

http://www.placedelacreativite.de/

http://www.pressetext.com/news/20140312021

http://www.produkttestergesucht.de/gratisproben-bestellen/gratisprobe-

zigarettenblattchen-von-muskote-umsonst.html

http://www.produkttestergesucht.de/gratisproben-bestellen/kostenlose-zigaretten-lucky-strike-dark.html

http://www.regiomusik.de/alternative/konzerte/die-kunst-haelt-hof-das-variete-liberte-im-stuttgarter-wilhelmspalais.html

http://www.regiomusik.de/alternative/konzerte/variete-liberte-grosse-kunst-statt-kulinarischer-kleinigkeiten.html

http://www.reichweite.de/48417/kostenlose-packung-pall-mall-neo-probieren/

http://www.reichweite.de/48480/vogue-zigaretten-gratis/

http://www.reichweite.de/49123/kostenlose-packung-cigarettenblaettchen/

http://www.slanted.de/eintrag/don-t-be-maybe

http://www.sparido.de/natural-american-spirit-organic-tabak-kostenlos/

http://www.sz-online.de/nachrichten/philip-morris-nimmt-die-f6-vom-markt-2452418.html

http://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/regioline_nt/hamburgschleswigholstein_nt/ar ticle110552484/Modedesigner-Hussein-Chalayan-erhaelt-Lucky-Strike-Designer-Award html

http://www.welt.de/wirtschaft/article122138234/E-Zigaretten-gibt-es-bald-aus-dem-Hause-Marlboro.html

http://www.yourdealz.de/diverses/gratis-1-schachtel-vogue-superslims-zigaretten-vogue-bleue-vogue-menthe-komplett-kostenlos-bestellen/

http://www.yourdealz.de/diverses/kostenloses/gratis-1-schachtel-pall-mall-neo-zigaretten-komplett-kostenlos-

bestellen/?utm_source=rss&utm_medium=rss&utm_campaign=gratis-1-schachtel-pall-mall-neo-zigaretten-komplett-kostenlos-bestellen

http://www.YouTube.com/channel/UCWP35ErkaRR KAdhPb17ZDQ

http://www.YouTube.com/watch?v=YvP3ongYDwE

http://www.YouTube.com/watch?v=YvP3ongYDwE&noredirect=1

http://www.YouTube.com/watch?v=oTtrsy9e0CA

http://www.zigarre.de/catalogsearch/result/?q=oliva%2C+%22Davidoff+Nicaragua%22

http://ypsilotta.blogspot.de/2013/02/rauchen-fur-0.html

http://yummietests.blogspot.de/2013/09/pall-mall-neo.html

http://yummietests.blogspot.de/2013/11/vogue-la-cigarette.html

http://zeda-group.de/unsere-john-player-special-angebote/

https://cogoo.de/tabakshop/LUCKY-STRIKE-Straight-Dark-19er 39067.html

https://vaporexmachina.de/

https://www.dampfer-magazin.de/marlboro-konzernmutter-setzt-auf-e-zigaretten/

Umfragen	vorhanden	0	0%
Gewinnspiele	vorhanden	1	0,3
Preise Gewinnspiele	American Natural Spirit Pflanzkiste		
Serviceangebot	vorhanden	1	0,3%
Veranstaltungen	Hinweise vorhanden	7	2%
Veranstaltungstitel	Variétè Libertè Hamburg		
	Variétè Libertè Köln		
	Variétè Libertè Stuttgart		
	Variété Liberté Frankfurt		
	Variété Liberté Hamburg		
	Variété Liberté Münster		

	Variété Liberté Stuttgart			
Rechtliche Fragen				
Geschätztes Alter	<20 Jahre	0	0%	
dargestellter Personen	20-30Jahre	12	3,4%	
	>30Jahre	5	1,4%	
Zugang altersbegrenzt	vorhanden	355	100%	
	Mindestalter genannt	355	100%	
Einschätzung: Inhalt der	Verwendung von Tabakprodukten	7	2%	
Webseite suggeriert, dass	sind gesundheitlich unbedenklich			
	Körperfunktion, Leistungsfähigkeit werden günstig beeinflusst	6	1,7%	
Webseite enthält	Abbildungen mit Elementen, die	10	3%	
	Jugendliche und Heranwachsende			
	zum Rauchen veranlassen könnten			
	Art Abbildungen			
	Freizeitsituation			
	Freizeitsituation, gute Stimmung, relaxed, entspannend			
	Party			
	Werbeaussage in Kombination mit junger Frau			
	für Frauen gemacht			
	gezeichnete junge Frau, die lässig an einer			
	Zigarettenschachtel lehnt			
	gezeichnete junge lässige Frauen			
	junge Frau, Lässigkeit, weltoffen, Fre	eiheit, Reis	en	
	Abbildungen, die die Inhalation	2	0,6%	
	von Tabakrauch als			
	nachahmenswert darstellen			
	Begriffe oder Andeutungen bzgl.	1	0,3%	
	eines Tabakprodukts wie "leicht"			
	und "mild"			
	Begriffe oder Angaben, dass	7	2%	
	Tabakerzeugnisse natürlich oder			
	naturrein sein könnten			
	Begriffe sind "naturrein"			

Ergebnistabelle Twitter

Tabelle 7. Gewählte Suchbegriffe in Twitter im Beobachtungszeitraum 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Suchbegriffe	Häufigkeiten absolut	
Camel	7	
Camel Zigarette	2	
Camel Zigaretten	5	
Chesterfield	7	
Chesterfield Zigaretten	11	
Davidoff	10	
Davidoff Cool Water	5	

Davidoff Parfum	4
	5
Davidoff Zigaretten Don't be a Maybe	6
Don't be a Maybe Kampagne	2
	3
Don't be a Maybe Marlboro	
Don't be a Maybe Zigaretten Famous Friends	5
Famous Friends Pall Mall	5
	5
Famous Friends Zigaretten	5
Fred	10
Fred Zigarette	2
Fred Zigaretten	12
GIZEH	7
GIZEH Blättchen	6
GIZEH Papier	6
Gauloises Blondes	8
Gauloises Blondes Zigarette	2
Gauloises Blondes Zigaretten	8
Gauloises Zigaretten	2
Gletscher Prise	11
Gletscher Prise Tabak	5
НВ	7
HB Zigarette	3
HB Zigaretten	4
John Player Special	10
John Player Special Zigarette	3
John Player Special Zigaretten	5
L&M	7
L&M Zigarette	4
L&M Zigaretten	5
Lucky Strike	7
Lucky Strike Ziagretten	1
Lucky Strike Zigaretten	12
Marlboro	7
Marlboro Zigarette	4
Marlboro Zigaretten	9
Mein kleines Paris	7
Muskote	11
Muskote Blättchen	5
Muskote Papier	5
Natural American Spirit	7
Natural American Spirit Zigarette	1
Natural American Spirit Zigaretten	6
Pall Mall	7
Pall Mall Zigarette	5
Pall Mall Zigaretten	10
Pall Mall Pall Mall Zigarette	5

R1	7
R1 Zigarette	3
R1 Zigaretten	4
Route 66	3
Route 66 Drehtabak	3
Route 66 Tabak	11
Route66	4
Route66 Drehtabak	1
Route66 Drehtabak	2
Route66 Tabak	5
Smokefred	5
Variété Liberté	14
Vogue	3
Vogue Zigaretten	11
Vogue-la-Cigarette	5
West	7
West Zigarette	5
West Zigaretten	11
f6	7
f6 Zigarette	4
f6 Zigaretten	4
famous friends	2
famous friends pall mall	1
famous friends zigaretten	1
smokefred	12
vogue	4
vogue Zigaretten	12
vogue zigaretten	3
vogue-la-cigarette	3

Tabelle 8. Namen der unter Angabe der Suchbegriffe in Tabelle 7 gefundenen Tweets im Beobachtungszeitraum 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Gefundene Tweets	Häufigkeiten absolut
ATumerEU	1
@Amznbltz	1
@Anonym6x6	1
@BILD_Ruhrgebiet	1
@Bloggernetwork1	1
@ChanceZukunft	1
@DerBeautyBlog	1
@E_Z_Club	1
@EasyDealz	2

	1.
@Etienne2011	1
@FrauMimimi	1
@Fred4Geeks	1
@GestenGlobal	1
@GideonBoess	1
@Giftylein	1
@Gratisprobennnn	1
@GutDampf	1
@Gutscheinbuster	1
@HiTClan2006	1
@HighEnd_Germany	2
@HorizontNet	1
@Liedfett	1
@LoveNewYork	1
@MSBote	1
@MackenCheck	1
@MargitLauter	1
@Miss_Mirella	1
@MonsterDealz	5
@MuschiKreuzberg	1
@My_Online_Deals @My_Online_Deals	1
@My_Online_Deals	10
@Ninatestet	2
@PARFUMDREAMS	2
@PDLC de	1
@PTGSCH	1
@PinkPinki1	1
@PremiumShops	1
@Reichweite de	1
@RonjaLotz	1
@Ruebensteiner	1
@SZ	1
@ShoppingLine	1
@SilverRayligh	1
@Sportkultur	1
@StefSensi	1
@TheCapingArtist	1
@TheJerks	1
@Thoms Nachrichten	1
@Tipp_2012	2
@TolleAngebote	5
@VolkerGoebbels	1
@WeAreBlitzen	1
@Zigarre_Hamburg	1
@_ShadyLady_	1
@accelerationkat	1
	1
@amapool	<u> </u>

@hilligor4u	2
@billiger4u @blastactionhero	1
@charly_chap	1
@cigarcities @ckevent	1
@cmetde	1
@crackpille	1
@dampflounge @darkness2010	1
@dealdoktor	6
@dealfeeds	1
@dealmelder	2
@derTorstn	2
@direktversand	1
@eGesundheit	1
@e_wolke	1
@el_fasoo	1
@eyEMaRXTAR	1
@flo_bu	1
@fn_consulting	1
@fn_internet	1
@frolleinbombus	1
@fuchsfeed	1
@golupo62	1
@gratisalarm	1
@greg_kiel	1
@gutscheinagent_	1
@hannibal td	1
@hopeERF	1
@js_atelier	1
@jupp	1
@karlowa123	1
@karuscha	1
@kollektiv22	2
@leini257	1
@mark_henckel	1
@myTopDealsNet	6
@mydealzhukd	2
@openbroadcastde	1
@openr	1
@our_news	1
@piza	1
@presseupdate	1
@prinztelly	1
@promojob	1
@roesnercom	1
@rssdeals	2
L -	l

@sachsenfernsehe	1
@samandalauren	1
@saschkatoussaine	1
@schluns	1
@schnappilette	1
@shoppinglove_de	2
@smokefred	24
@sofasurfer1986	1
@sommerinhamburg	2
@steffen239	2
@todo80	1
@und_jetzt_ich	1
@ungehalten_	1
@utiliselanuit	1
@wirregional	1
@zigarettendampf	2
ohne explizite Werbungstweets	1

Tabelle 9. Häufigkeit der beobachteten Kriterien der in Tabelle 8 analysierten Tweets im Beobachtungszeitraum 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Beobachtete Kriterien		absolut	Anteil
Allgemeine Informationen			
Ergebnisse	vorhanden	185	39%
Zeitraum Tweet	07.01.2010-21.03.2014		
Geschlecht Zielgruppe	männlich	8	4,4%
	weiblich	2	1,1%
	geschlechtsneutral	172	94,5%
Zielgruppe Raucherstatus	Nichtraucher	1	0,5%
	Raucher	16	8,7%
	nicht identifizierbar	167	90,8%
Produktpalette			
Produktart	Brand-Stretching	9	7,8%
	Tabakprodukt	107	92,2

Constige Droduktort	Constige / Devicet über Marlhare	F 7igaratta	
Sonstige Produktart	Sonstige (Bericht über Marlboro E-Zigarette E-Zigarette mit Camel Nikotindepot		
		•	
	E-Zigarette mit Marlboro Nikotindepot Festival Tourbus		
	Gratiszigaretten		
	Hinweis zu einer Veranstaltung		
	Link zur Facebook-Seite		
		vito.	
	Neue Oettinger-Davidoff-Webseite		
	Pall Mall Initiative http://www.pall-mall-foundation.de/pgs09/100/index.php?		
	utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter		
	Presseartikel		
	Presseartikel E-Zigaretten		
	Presseartikel zur Cannabis-Zigarette		
	Presseartikel zur Cannabis-Zigarette Presseartikel zur Veranstaltung		
	Presseartikel über Veranstaltung	zen	
	Promotion-Job	5011	
	Sonderseite https://www.gizeh-online.de/de/aktionen		
	/gewinnspiel.html		
	Sonderseite www.route66-tabak.de		
	Stellenangebot		
	Testseite		
	Veranstaltung		
	Veranstaltung, mit Gratiszigaretten		
	Veranstaltungsbild		
	Veranstaltungshinweis		
	Vogue im tweet aber auch andere Sorte gratis		
	Vogue im tweet, andere Sorte gratis		
	Zigarettenpackung)		
Tabakprodukte oder	Zigaretten	111	23,4%
Tabakzubehör	Feinschnitt	18	3,8%
	Zigarren	1	0,2%
	Pfeifentabak	0	0%
	Schnupftabak	0	0%
	Kautabak	0	0%
	Zigarettenpapier	10	2,1%
	Sonstige:		
	E-Zigarette		
	Fahrraddisco		
	Foto von einer Palette mit fred		
	JPS Stopfmaschine		
	Variété Liberté		
	Werbung		
	plus Aschenbecher		
Brand-Stretching-Produkte	Kleidung	0	0%
0	Parfüm	4	0,8%
	Taschen	0	0%
	Schuhe	0	0%
	Kaffee	0	0%
	Sonstige (Körperpflegeprodukte		
	Tabak-Erfrischer, Taschen-Aschenbecher, Pouch,		
	Verschlussband)	induction, FU	ucii,
	verscriiussbariu)		

Inhalte				
Text	vorhande	vorhanden		36,8%
	Bezug zu	Bezug zu gesuchtem Produkt		31,2%
	gegeben	gegeben		
	Qualität	laienhaft	97	57,7%
		professionell	71	42,3%
Fotos	vorhande	en	48	10,1%
	Bezug zu	gesuchtem Produkt	37	7,8%
	gegeben	gegeben		
	Qualität	laienhaft	28	68,3%
		professionell	13	31,7%
Video	vorhande	en	10	2,1
	Bezug zu	gesuchtem Produkt	9	1,9%
	gegeben			
	Qualität	laienhaft	1	16,75
		professionell	5	83,3%
Link	vorhande	en	146	30,7%
	Bezug zu	gesuchtem Produkt	126	26,5%
	gegeben			

Link url:

http://cigars.premium-blog.ch/uebriges/neue-oettinger-davidoff-corporate-webiste.html

http://gedankenausbruch.de/gratis-pall-mall-zigaretten-schachtel-kostenlos-anfordern/

http://gedankenausbruch.de/kostenlose-vogue-zigaretten-anfordern-in-dreiverschiedene-sorten/

http://gutscheinbuster.de/32199/pall-mall-Gratiszigaretten/

http://hukd.mydealz.de/freebies/kostenlose-packung-vogue-superslim-zigaretten-jamit-schufa-los-eisbalken-zeit-d-68990?utm_source=dlvr.it&utm_medium=Twitter http://instagram.com/p/kvL9C2AEAL/#

http://mackencheck.de/kostenlose-dose-tabak-west-und-route66/

http://networkedblogs.com/EocwV

http://networkedblogs.com/Q6TfM

http://networkedblogs.com/UePhz

http://networkedblogs.com/UgSMs

http://networkedblogs.com/tyyzb

http://openpr.de/t587862

http://rösner.com/2011/09/04/gratis-50-gramm-route-66-tabak-kostenlos/

http://schnaeppchen-hammer.de/2012/09/21/kostenlose-zigaretten-1-packchen-

vogue/?utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter

http://sensiseeds.com/de/blog/cannabis-wird-zum-mainstream-marlboro-stellt-

cannabis-zigaretten/?utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter

http://smokefred.com/de/confirmage211.html

http://sommer-in-hamburg.de/2013/kultur/kunst/bilder-von-variete-liberte-in-den-zeisehallen/

http://sommer-in-hamburg.de/2013/kultur/kunst/kunst-ist-ueberal-variete-liberte-inden-zeisehallen/

http://vod.io/1WgDj/

http://www.amazon.com/gp/movers-and-shakers/electronics/ref=topmai24com03-20 http://www.amazon.de/Davidoff-Water-homme-Toilette-

Vaporisateur/dp/B000PY07KE/ref=pd zg rss ms beauty beauty 6?ie=UTF8&tag=hig

hend_germany-21&utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter

http://www.amazon.de/gp/product/B0009OAHBY/ref=as_li_tf_tl?ie=UTF8&tag=amznb

ltz-21&linkCode=as2&camp=1638&creative=6742&creativeASIN=B0009OAHBY

http://www.americanspirit-info.de/service/accessories.php

http://www.bild.de/regional/dresden/zigarette/-philip-morris-stellt-ddr-kultmarke-f6-sein-27238384.bild.html

http://www.dealdoktor.de/gratisartikel-kostenlos/gratis-chesterfield-zigaretten-1-schachtel-

kostenlos/?utm_source=feedburner&utm_medium=feed&utm_campaign=Feed%3A+B log

http://www.dealdoktor.de/gratisartikel-kostenlos/gratis-chesterfield-zigaretten-1-schachtel-

kostenlos/?utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter&utm_campaign=Feed%3 A+Blog

http://www.dealdoktor.de/gratisartikel-kostenlos/gratis-lucky-strike-zigaretten-packung-statt-

5e/?utm_source=feedburner&utm_medium=feed&utm_campaign=Feed%3A+Blog http://www.dealdoktor.de/gratisartikel-kostenlos/gratis-paeckchen-vogue-zigaretten-kostenlos-kostenloser-

aschenbecher/?utm_source=feedburner&utm_medium=feed&utm_campaign=Feed%3 A+Blog

http://www.dealdoktor.de/gratisartikel-kostenlos/gratis-paeckchen-vogue-zigaretten-kostenlos-kostenloser-

aschenbecher/?utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter&utm_campaign=Fee d%3A+Blog

http://www.dealdoktor.de/gratisartikel-kostenlos/Gratiszigaretten-vogue-super-slims-und-pall-mall-zigaretten-

kostenlos/?utm_source=feedburner&utm_medium=feed&utm_campaign=Feed%3A+B log

http://www.dealdoktor.de/gratisartikel-kostenlos/Gratiszigaretten-vogue-super-slims-und-pall-mall-zigaretten-

kostenlos/?utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter&utm_campaign=Feed%3 A+Blog

http://www.dealdoktor.de/gratisartikel-kostenlos/gratisartikel-50g-dose-route-66-tabak-

kostenlos/?utm_source=feedburner&utm_medium=feed&utm_campaign=Feed%3A+B log

http://www.dealdoktor.de/gratisartikel-kostenlos/gratisartikel-50g-dose-route-66-tabak-

kostenlos/?utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter&utm_campaign=Feed%3 A+Blog

http://www.dealdoktor.de/user-deals/deals/gratisartikel-kostenlos/gratis-vogue-zigaretten/

http://www.dealmelder.de/Gratiszigaretten-von-chesterfield/

http://www.dealmelder.de/Gratiszigaretten-von-

chesterfield/?utm_source=feedburner&utm_medium=Twitter&utm_campaign=Feed% 3A+dealmelder+%28dealmelder.de+-+Eure+Schn%C3%A4ppchen-Community%29

http://www.dealmelder.de/kostenlose-schachtel-vogue-super-slims-zigaretten/

http://www.dealmelder.de/kostenlose-schachtel-vogue-super-slims-

zigaretten/?utm_source=feedburner&utm_medium=Twitter&utm_campaign=Feed%3 A+dealmelder+%28dealmelder.de+-+Eure+Schn%C3%A4ppchen-Community%29 http://www.e-zigarettenclub.com/Thread-Diskussion-So-sieht-die-Marlboro-e-

Zigarette-aus?utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter

http://www.easydealz.de/kostenlos/gratis-pall-mall-pocket-edition-kostenlose-

zigaretten-abstauben/

http://www.fair-news.de/pressemitteilung-491031.html

http://www.fair-news.de/pressemitteilung-491037.html

http://www.fair-news.de/pressemitteilung-

491037.html?utm_source=ImStyle&utm_medium=Beauty&utm_term=Imstyle,+Schmi nktipps,+Make-up,+Mode

http://www.fr-online.de/wirtschaft/rauchen-werbung-fuer-zigaretten-vor-

kitas,1472780,24815570.html

http://www.geizkragen.de/magazin/gratis-mischung/muskote-zigarettenpapier-

blaettchen-als-kostenlose-probe-bestellen/17426.html

http://www.hacico.de/de/Tabak-Pfeife/Zigarette-Zubehr/American-Spirit

http://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-dienstleister/british-american-

tobacco-lucky-strike-hersteller-setzt-auf-elektro-zigaretten-/8574486.html

http://www.horizont.net/aktuell/marketing/pages/protected/Fast-nackt-

Zigarettenmarke-Fred-macht-viel-

Qualm_117390.html?utm_source=RSS&utm_medium=RSS-Feed

http://www.juppp.de/2012/02/50-gramm-tabak-route-66-gratis-

2/?utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter&utm_campaign=Feed%3A+Juppp +%28juppp.de%29

http://www.klausdergaertner.de/shop2/Headshop/Zigaretten-Tabak-/FRED

http://www.monsterdealz.de/freizeit/wieder-kostenlose-zigaretten-von-lucky-strike-

2/191702?utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter&utm_campaign=Feed%3A

+MonsterDealz+%28MonsterDealz.de+-+der+schnelle+Schn%C3%A4ppchen+Blog%29

http://www.monsterdealz.de/kostenlos/1-schachtel-19-stueck-vogue-zigaretten-komplett-

kostenlos/184836?utm_source=feedburner&utm_medium=Twitter&utm_campaign=Feed%3A+MonsterDealz+%28MonsterDealz.de+-

+der+schnelle+Schn%C3%A4ppchen+Blog%29

http://www.monsterdealz.de/kostenlos/50g-route-66-tabak-komplett-

kostenlos/67829?utm_source=feedburner&utm_medium=Twitter&utm_campaign=Fe ed%3A%20MonsterDealz%20%28MonsterDealz.de%20-

%20der%20schnelle%20Schn%C3%A4ppchen%20Blog%29

http://www.monsterdealz.de/kostenlos/kostenlose-50g.-dose-route-66-

tabak/117205?utm_source=feedburner&utm_medium=Twitter&utm_campaign=Feed %3A+MonsterDealz+%28MonsterDealz.de+-

+der+schnelle+Schn%C3%A4ppchen+Blog%29

http://www.monsterdealz.de/kostenlos/kostenlose-zigaretten-von-

chesterfield/120499

http://www.monsterdealz.de/kostenlos/kostenlose-zigaretten-von-

chesterfield/120499?utm_source=feedburner&utm_medium=Twitter&utm_campaign =Feed%3A+MonsterDealz+%28MonsterDealz.de+-

+der+schnelle+Schn%C3%A4ppchen+Blog%29

http://www.monsterdealz.de/kostenlos/pall-mall-wieder-

 $Gratiszigaretten/117683?utm_source=rss\&utm_medium=rss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-numeriss\&utm_campaign=pall-n$

 $mall-wieder-Gratiszigaretten \& utm_source=Twitterfeed \& utm_medium=Twitter$

http://www.muensteranerbote.de/muenster/bunt-gehts-her-beim-variet-libert/31627 http://www.muskote.de/#!

http://www.muskote.de/produkt-probe/

http://www.openbroadcast.de/article/155259/khatami-marketing-services-studiert-weiter-mit-der-gletscherprise.html

http://www.pall-mall-

foundation.de/pgs09/100/index.php?utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter

http://www.placedelacreativite.de/2013/10/14/variete-liberte-hamburg/

http://www.placedelacreativite.de/2013/10/24/das-variete-liberte-hamburg-prasentiert-kollektiv22/

http://www.placedelacreativite.de/2013/11/16/variete-liberte-tag-3/

http://www.placedelacreativite.de/variete-liberte/

http://www.placedelacreativite.de/variete-liberte/vl-hamburg-2/

http://www.produkttestergesucht.de/gratisproben-bestellen/gratisprobe-

zigarettenblattchen-von-muskote-umsonst.html

http://www.reichweite.de/48480/vogue-zigaretten-gratis/

http://www.rockabillysheaven.de/2013/10/zirh-und-john-player-special-zwei-

exklusive-neue-marken-ab-sofort-im-onlineshop-maennerwelt/

http://www.schnaeppchenfuchs.com/geschenktes-geld-verdienen/kostenlose-50-g-dose-route-66-

tabak?utm_source=feedburner&utm_medium=feed&utm_campaign=Feed%253A+sch naeppchenfuchs+%2528Schn%25C3%25A4ppchenfuchs.com%2529

http://www.schnaeppchenfuchs.com/geschenktes-geld-verdienen/kostenlose-50-g-dose-route-66-

tabak?utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter&utm_campaign=Feed%253A+s chnaeppchenfuchs+%2528Schn%25C3%25A4ppchenfuchs.com%2529

http://www.schnappilette.de/60534/zigaretten-

kostenlos/?utm_source=feedburner&utm_medium=Twitter&utm_campaign=Feed%3A +DasIstBillig+%28Schnappilette.de%29

http://www.schnappilette.de/60534/zigaretten-

kostenlos/?utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter

http://www.smokersplanet.de/rauchbar/zigaretten/vogue-la-cigarette-fuer-frauengemacht

http://www.smokersplanet.de/start.php?q%3Drauchbar%2Fcigarren%2Freichhaltiges-und-intensives-geschmackserlebnis-davidoff-

cigars%26utm source%3Ddlvr.it%26utm medium%3DTwitter

http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/zukauf-der-altria-gruppe-marlboro-

konzernmutter-setzt-auf-e-zigaretten-1.1879238

http://www.top-lifestyle-news.de/zirh-und-john-player-special-zwei-exklusive-neue-marken-ab-sofort-im-onlineshop-maennerwelt/

http://www.welt.de/wirtschaft/article122138234/E-Zigaretten-gibt-es-bald-aus-dem-Hause-Marlboro.html

http://www.wirtschaft-

regional.net/index.php?option=com_k2&view=item&id=31524:wei%C3%9Fe-wolke-am-blauen-himmel&Itemid=587

http://www.yasminarosawoelkchen.de/2013/04/mein-kosmetikpackchen-is-da-aussie.html

http://www.YouTube.com/watch?v=-1J 4R2 pQc&feature=youtu.be&a

http://www.YouTube.com/watch?v=ZQYXP0EWRnI&feature=youtu.be

http://www.YouTube.com/watch?v=w3EuajVWcmQ&feature=youtu.be&a

http://zigaretteelektrisch.eu/30-x-kamelcamel-nikotindepots-fur-die-elektronische-

filter-zigarette-mit-0-0-mg-ohne-nikotin-von-

arslan/?utm_source=Twitterfeed&utm_medium=Twitter

https://de.foursquare.com/v/vari%C3%A9t%C3%A9-

libert%C3%A9/526a2bb6498e7c053005d29e?ref=tw

https://la-cigarette.vogue-la-cigarette.de/Registration/

https://mein-kleines-paris.vogue-cigarettes.de/Registration/

https://Twitter.com/RonjaLotz/status/400363481767346176/photo/1

https://Twitter.com/search?q=John%20Player%20Special&src=typd&f=realtime

https://Twitter.com/search?q=smokefred&src=typd&f=realtime

https://Twitter.com/smokefred/status/346998851347050498/photo/1

https://Twitter.com/smokefred/status/362929299671613442/photo/1

https://Twitter.com/smokefred/status/367308972987916288/photo/1

https://Twitter.com/smokefred/status/385399181076365312/photo/1

https://Twitter.com/smokefred/status/392255927283228672/photo/1

https://Twitter.com/smokefred/status/405276409020813312/photo/1

https://Twitter.com/smokefred/status/412617859433766912/photo/1

https://Twitter.com/smokefred/status/438335348402561024/photo/1

https://Twitter.com/smokefred/status/439388656584126464/photo/1

https://Twitter.com/und_jetzt_ich/status/434475657717112832/photo/1

https://www.Facebook.com/Dean.Etienne.Winchester/posts/10203525872172498

https://www.Facebook.com/muschikreuzberg/posts/10153148537685580

https://www.Facebook.com/photo.php?fbid=10151600765351314&l=830438d4bc

https://www.Facebook.com/photo.php?fbid=433818436748712

https://www.Facebook.com/smokefred/media_set?set=a.597308140309510.1073741

826.100000909897334&type=1

https://www.Facebook.com/thejerks/posts/10151545415291716

https://www.gizeh-online.de/de/aktionen/gewinnspiel.html

https://www.lucky-strike.de/Registration/

https://www.route66-tabak.de/home/

https://www.vogue-cigarettes.de/Registration/?registerCode=YYYHYMMHEE

Rechtliche Fragen			
Geschätztes Alter	<20 Jahre	0 0%	
dargestellter Personen	20-30Jahre	6	1,3%
	>30Jahre	11	2,3%
Zugang altersbegrenzt	vorhanden	1	0,2%
Inhalt der Webseite	Verwendung von Tabakprodukten	9	1,9%
suggeriert, dass	sind gesundheitlich unbedenklich		
	Körperfunktion, Leistungsfähigkeit	9	1,9%
	werden günstig beeinflusst		
Webseite enthält	Abbildungen mit Elementen, die	4	0,8%
	Jugendliche und Heranwachsende		
	zum Rauchen veranlassen könnten		
	Abbildungen, die die Inhalation	4	0,8%
	von Tabakrauch als		
	nachahmenswert darstellen		
	Begriffe oder Andeutungen bzgl.	2	0,4%
	eines Tabakprodukts wie "leicht"		
	und "mild"		
	Begriffe oder Angaben, dass	10	2,1%
	Tabakerzeugnisse natürlich oder		
	naturrein sein könnten		
	Begriffe sind "naturrein"		

Ergebnistabelle YouTube

Tabelle 10. Häufigkeit der in YouTube verwendeten Suchbegriffe im Beobachtungszeitraum 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Suchbegriffe	Häufigkeit absolut
Camel	12
CamelZigaretten	18
Chesterfield	10
ChesterfieldZigaretten	21
Davidoff	21
Don'tbeaMaybe	8
Don'tbeaMaybeKampagne	1
Don'tbeaMaybeMarlboro	10
Don'tbeaMaybeMarlboroZigaretten	1
Don'tbeaMaybeZigaretten	5
Don'tbeamaybeMarlboro	4
DrehtabakRoute66	14
DrehtabakRoute66Rauchen	3
DrehtabakRoute66Zigaretten	5
DrehtabakSchwarzerKrauser	2
FamousFriends	6
FamousFriendsZigaretten	1
FamousFriendsKampagne	1
FamousFriendsPallMall	6
FamousFriendsPallMallKampagne	1
FamousFriendsPallMallZigaretten	1
FamousFriendsZigaretten	1
Fred	7
FredZigaretten	32
GIZEHBlättchen	3
GIZEHBlättchen	6
GIZEHPaper	1
GIZEHPapier	14
GIZEHPapierBlättchen	4
GIZEHPapierZigaretten	4
GauloisesBlondes	24
GletscherPrise	26
НВ	28
HBZigaretten	7
JohnPlayerSpecial	14
JohnPlayerSpecialZigaretten	13
L&M	9
L&MZigaretten	24
LuckyStrike	17

	1
LuckyStrikeZigaretten	11
Marlboro	16
MarlboroZigaretten	4
MeinkleinesParis	7
MeinkleinesParisVogue	5
MeinkleinesParisVogueKampagne	1
MeinkleinesParisVogueZigaretten	1
MeinkleinesParisZigaretten	1
MuskoteBlättchen	5
MuskotePapier	10
MuskotePapierBlättchen	4
MuskotePapierZigaretten	6
NaturalAmericanSpirit	18
NaturalAmericanSpiritZigaretten	1
PallMall	19
PallMallZigaretten	1
R1	7
R1Zigaretten	36
Smokefred	7
SmokefredZigaretten	5
VarieteLiberte	10
VarieteLiberteGauloises	2
VarieteLiberteGauloisesZigaretten	1
VarieteLiberteKampagne	1
Vogue	7
VogueZigaretten	25
VoguelaCigarette	2
VoguelaCigaretteKampagne	1
West	7
WestZigaretten	32
f6	7
f6Zigaretten	23
johnplayerspecial	4
voguelacigarette	1
vogue-la-cigarette	2

Tabelle 11. Namen der in YouTube im Zeitraum vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014 beobachteten Videos.

Name des beobachteten Videos

EU - Maßnahme (Brüssel will Schockfotos für Zigaretten einführen

(How to) selber Zigaretten bauen

... wie man eine Zigarette anzündet :D

[&]quot;Mia san in Jetzendorf dahoam" oder "Pris Rap"

[&]quot;Strandkicker" - Gewinner des John Player Special Awards

[&]quot;Wie ich auszog Zigaretten zu holen und als Retter der Welt zurückkam" von Romana Grimm

10 Jahre Camel Trophy / 10 Years Camel Trophy

200 Zigaretten schachteln

20130126 130846-Gute alte DDR-Zigaretten-Tabak-Pfeifen ua.

Al mahmood Blueberry Review Full HD Deutsch

Alkohol und Zigaretten in Australien

Alkohol-Elch und Zigaretten-Camel

Alltagsdrogen (4 / 4) (Drogen, Kaffee, Zigaretten, Bier)

Alte Werbung - Lucky Strike Kino Werbe Spot, Flensburger, Cool Man

Alte französische Zigarettenmarken wurden entschärft American Spirit Organic Blend (Bio-Special) Review #3

American Spirit Orginal Blend (Bio-Special) Review #7

American Spirit Tabak und Co.

AnioB macht 'ne Schachtel L&M klar

Anleitung: Zigaretten drehen (mit Filter)

Anleitung: Zigaretten drehen mit Filter

Anti - Raucher Werbung

Band Düsseldorf: TyraNuke mal anders - Folge 2 - TyraNuke und das Orakel

Be Marlboro

Bernard Schnupstabak

Bike 4URight to paaaarty!

BioJunky - Rezension Natural American Spirit Organic Blend

Blender Chesterfield Cigarette Animation

Bo's Raucherstube: American Spirit Blue (Soft Pack)

Bo's Raucherstube: American Spirit Original Blend (Drehtabak)

Bo's Raucherstube: Black Devil

Bo's Raucherstube: CAMEL (New Curve Pack)

Bo's Raucherstube: Camel Activate Bo's Raucherstube: Camel Black Bo's Raucherstube: Chesterfield Press

Bo's Raucherstube: Chesterfield Pure Taste (Drehtabak)

Bo's Raucherstube: Chesterfield Red

Bo's Raucherstube: DUNHILL Bo's Raucherstube: Davidoff Classic Bo's Raucherstube: F6 Original Bo's Raucherstube: FRED

Dala Davida antula a Fuera Auto

Bo's Raucherstube: Frage-Antwort Special

Bo's Raucherstube: Gauloises

Bo's Raucherstube: HB Classic Blend Bo's Raucherstube: JPS Just Red (New) Bo's Raucherstube: John Player Special Black Bo's Raucherstube: John Player Special Gold Bo's Raucherstube: John Player Special Red

Bo's Raucherstube: L&M Red

Bo's Raucherstube: L&M Red ohne Zusätze

Bo's Raucherstube: Lucky Strike

Bo's Raucherstube: Lucky Strike Click & Roll

Bo's Raucherstube: Lucky Strike Fireleaf (Drehtabak) Bo's Raucherstube: Lucky Strike Red (ohne Zusätze) Bo's Raucherstube: Lucky Strike Straight Dark

Bo's Raucherstube: MAYA

Bo's Raucherstube: MOHAWK Red Bo's Raucherstube: Marlboro Bo's Raucherstube: Marlboro Blue Fresh Bo's Raucherstube: Marlboro Flavor Plus

Bo's Raucherstube: Marlboro Gold

Bo's Raucherstube: Marlboro ohne Zusätze (Red)

Bo's Raucherstube: Pall Mall Neo Bo's Raucherstube: Pall Mall Red Bo's Raucherstube: Pepe Rich Green Bo's Raucherstube: Pueblo (Drehtabak) Bo's Raucherstube: Schwarzer Krauser No. 1

Bo's Raucherstube: Van Nelle - Halfzware Shag (Drehtabak)

Bo's Raucherstube: Vogue Bleue (Superslims)

Bo's Raucherstube: WEST Red Bo's Raucherstube: West Ice

Boris' Raucherstube: E-Zigaretten??? [TAGshit] - "Talk and Smoke" #8

Breakdance Zigaretten

Bundesregierung erklärt elektronische Zigarette zum Arzneimittel

Böser Zigaretten-Guru (TAGshit) - "Talk and Smoke" # 4

Camel -review (ohne Energy)
Camel Activate Freshness #YoLo 2
Camel Kino Werbespot -BestOf-

Camel Unfiltered US Cigarettes Review [German]

Camel Werbung

Camel und ihr "Notstop" Papier

Camping - Finale

Charly Borra Zigaretten Manipulationen

Chesterfield Halfzware Shag Drehtabak Review / Test #10

Chesterfield Supersize

Cigaret drehen für Anfänger

Cigarrenmesse in der Cigarworld Lounge Teil 12: Davidoff Puro De Oro

Ciggi Premium - elektrische Zigarettenmaschine Stopfmaschine bei Stopfmaschine-

shop.com

Crossroad Drehtabak Review / Test #16

DAVIDOFF "Circle"

DDR - Zigaretten und Zigarren Sammlung Rar Teil 1 DDR - Zigaretten und Zigarren Sammlung Rar Teil 2

Danke! Die Neue Zigarette geht an den Start!

Das

Das "Variete Liberte" in Hannover

Das HB Männchen - Wunder der Technik

Das HB Männchen und seine Abenteuer

Das Zigaretten drehen

Davidoff

Davidoff Cool Water Commercial 2000

Davidoff Cool Water Parfum Werbung 2012

Davidoff Cool Water Sea Rose

Davidoff Flake Medallions (Review , Stopfen und Rauchen)

Davidoff Hot Water German.wmv

Davidoff The Game Werbung

Davidoff-Mixtures...nur Name, oder...

Der "Kick" von Sigelei

Der CE-R1 Clearomizer mit auswechselbarem Thermoelement

Die Mega Zigarette teil 2 (By Dennis bulla)

Die Zigaretten

Die bekanntesten Camel Kino Spots.mpg

Die blöden Getaway-Hippies a.k.a. Zimmerfunk und Payback

Don't be a Maybe

Don't be a maybe Party München 2012

DopeDaempferTV: Camel Filter Review/Vorstellung DopeDaempferTV: Chesterfield Blue Drehtabak Review

DopeDaempferTV: Gauloises Blondes Red Review/Vorstellung

DopeDaempferTV: Gauloises Frei von Zusätzen Red Review/Vorstellung

DopeDaempferTV: Gletscher Prise Schnupftabak

DopeDaempferTV: John Player Special Red Review/Vorstellung

DopeDaempferTV: Lucky Strike Fireleaf Halfzware DopeDaempferTV: Lucky Strike Red Review/Vorstellung

DopeDaempferTV: Lucky Strike Straight Bright Review/Vorstellung DopeDaempferTV: Marlboro Blue Fresh Rewiev/Vorstellung

DopeDaempferTV: Marlboro Red Review/Vorstellung DopeDaempferTV: Pall Mall Blue Review/Vorstellung

DopeDaempferTV: Pall Mall Red -Ohne Aromazusätze- Stopftabak //

Review/Vorstellung/Tutorial

DopeDaempferTV: Pall Mall Red Review/Vorstellung
DopeDaempferTV: Pueblo Drehtabak Review/Vorstellung
DopeDaempferTV: Schwarzer Krauser No1 Review/Vorstellung

Drehtabak Pueblo

Drogen im Alltag (1 / 4) (Drogen, Kaffee, Zigaretten, Bier)

Drogen im Alltag (2 / 4) (Drogen, Kaffee, Zigaretten, Bier)

Drogen im Alltag (3 / 4) (Drogen, Kaffee, Zigaretten, Bier)

Dschungelcamp 2012 Kippen Zigaretten Kippen Zigaretten

EU schlägt neue Richtlinien für Tabak vor Ein Tag im Leben des HB Männchens (HQ)

Ein Tag im Leben des HB-Männchens (HQ)

Eine Nachricht an Fr Steffens & Merkel (bzw die Bundesregierung) & die deutschen

Dampfer(+Raucher)

Eine Zigarette

Eine letzte Zigarette Aufstieg und Fall des blauen Dunstes 1

Einheitspackung für Zigaretten!!! WTF??

Einstiegsmöglichkeiten bei British American Tobacco Germany für

Hochschulabsolventen

Ekelbilder auf Zigaretten kommen! Sinnvoll?

Elektrische Stopfmaschine super schnell Zigaretten stopfen!

Elektrische zigaretten maschiene

Engelbert Milde "Ich brauch Zigaretten" 1922

FAST Easy FILLER Zigarette elektrische Stopfmaschine

FUN Zigaretten stopfen

Faszination Glas-Gletscherprise Bixlausstellung-

Film am 02-04-2011 um 11.47.mov

Fluppe, Filter und f6 - Die Zigaretten-Story von Dresden (Doku)

Formel1 Eine Runde in Brands Hatch mit Ayrton Senna (John Player Special Lotus)

Fortuna Zigaretten Softpack aus Spanien - Review [German]

Frederick beim rauchen erwischt

G.I.C - Tabak schniefen!

GAULOISES PARCOURS mpeg2

GRATISZIGARETTEN BILLIG RAUCHEN

Ganz leicht Gratiszigaretten kaufen

Gauloises

Gauloises - Ein LiMOVIE.de Werbetrailer

Gauloises Blondes "Textfilm"

Gauloises Blondes Zigaretten Werbespot Deutschland Germany commercial

Gauloises Extreme

Gauloises Filterlos -review (ohne Energy)

Gauloises Georgia

Gauloises Red -review

Gauloises Red Tabak Review

Gauloises Skandal

Gitanes Cigarettes Zigaretten Clgars

Glamour Cigarettes Zigaretten Clgars

Gletscher Bries

Gletscherprise schnupfen..ganzer arm voll :)

Gold Classic Cigarettes Zigaretten Clgars

Gratis 3- Bestellung bei KL Ruppert, 5- Otelo und Zigaretten

Gratis Artikel AromaZigarretten

Gratis Gilette ProGlide, Pall Mall, Hausschuhe und etc. 14.12.2010

Gratis Kekse, Pall Mall, Tabak Dose, Handy etc. 13.10.2011

Gratis Lucky Strike und mehr

Gratis Pall Mall Gutschein, 53 Sim Karten und etc 21.11.2010

Gratiszigaretten

Gratiszigaretten [Unboxing]

Gratiszigaretten, Tabak, Drehzeug und mehr

Gratiszigaretten

Gute russische L&M Päckchen

HB Cigarettes Zigaretten Cigars

HB Kronenfilter von 1960 Zigarettenreview Full HD 1080p [German]

HB Maennchen - Endlich Urlaub!

HB Männchen - Der Berg ruft - Kult

HB Männchen - Der Flugpionier

HB Männchen Badewanne

HB Männchen Bild

HB Männchen Fliege

HB Männchen Haus

HB Männchen Hängematte

HB Männchen Rasen

HB Männchen Tennis

HB Männchen werkstatt

HB-MÄNCHEN BRUNO 15

HB-Männchen

HB-Männchen - Abenteuer im Irrgarten - Kult

HB-Männchen - Bildstörung - Kult

HB-Männchen - Let's have a party - Kult

HB-Männchen - Nie mehr zu Fuß - Kult

HB-Männchen - Schöner Wohnen - Kult

HB-Männchen das Orginal

Hans nimmt 'ne Prise

Harley Davidson & The Marlboro Man (1991) Deutscher Trailer

Harley Davidson und der Marlboro Man Soundtrack

Hartz aber Herzlich - Folge 2 - Schmacht - Arbeitslos und Spass dabei - Die Assis

kommen

HateOutFun - Holland Special # 3 - Black Devil Vanille

HateOutFun - Nicht nicht holland Spezial - JPS Blau Tabak und Red Bull Schwarz

HateOutFun - Pall Mall Stopftabak

HateOutFun - Zufallsgedöns - Gauloises & Rancho Schwarz

HateoutFun - Davidoff Menthol & Pall Mall Menthol

HateoutFun - Goldfield - Camel - Gauloises Red

HateoutFun - JPS Gold & Lucky Stricke Straight Dark.

HateoutFun - JPS Red

HateoutFun - JPS Red slim

HateoutFun - Lucky Strike red .

HateoutFun - Pall Mall Neo

HateoutFun - vogue teil 2

HateoutFunty - Bantam Halbshwarz Drehtabak

HateoutFuntv1- Route 66 Stopftabak

Hater Zigaretten (Schachtel) Muhahah

Havana Exotica / Hot Shot RT + Kaminaufsatz

Headshop - Funartikel - Wasserpfeifen - Bongs - Zigarettenpapier - Tabak

Hiob - Muskote-Blättchen

How to - Rauchen (Funvideo)

How to - Roll Cigarettes [Cigarette Injector Machine] [Pall Mall & West]

How to Roll an OldSkool Joint

Ikarus 1

Ikarus 7

Illegale Zigaretten Fabrik in Polen entdeckt Spezialkommando stürmt Fabrik in Polen

Imagefilm Pöschl Tobacco Group (c) telefilm filmproduktion nürnberg

Impressionen vom Davidoff-Messestand auf der Inter-tabac 2012

Inter-tabac 2011 - Interview mit Jan Thießen (Santa Fe Natural Tobacco Company)

Interview Benoit - Grunder von Fred Zigaretten

Interview bei SAT 1 NRW zum Thema Ekelbilder auf Zigaretten Packungen

Introducing Gitanes&Gauloises Caporal [English][German] HD 720p

JPS Black Review / Test #14

JPS GOLD

JPS Red Drehtabak Review / Test #2

JPS Red Glide-Tec Cigarette Review [German]

John Player Special Cigarettes Zigaretten Cigars

John Player Special JPS Ziagerettenpackungn Minecraft 1.2.5 + BIG Feuerzeug

John Player Special Red (Stopftabak)

John Player Spezial Blau Zigaretten Vorführung und Rauchen

KICKSTART #02 Secret Marlboro Event 4.5.2012 (Hamburg / Schuppen 52)

Kanalvorstellung - Marlboro ohne Zusätze Drehtabak Review / Test

Kickstart #02 // Moonbootica

Kind freut sich auf Zigarette

Kommentar zur Woche Maybe.wmv

Kostenlos Zigaretten bekommen HD

Kostenlose Pall Mall Zigaretten // 2012

Kostenlose Zigaretten // 1. Zigaretten Unboxing:D

181

L&M Stopftabak test (RED)(GERMAN)

L&M Werbung 16mm Film

L&M Werbung HD

L&M werbung

LEGO: Smoking Camel

LEGO: Zigaretten Hülsen Portionierer Maschine

LM Cigarettes Zigaretten Clgars

La Cigarette

Leonie Fuchs Moderationsdemo.mov

Lotus Evora S (John Player Special Edition) Leipzig

Lotus and John Player Special in formula 1

Lucky Strike - Rauch dir deine Meinung

Lucky Strike Aschenbecher Paket Unboxing [German] Full HD

Lucky Strike Cigarettes Zigaretten Clgars

Lucky Strike Click & Roll - First Smoke #1 (Pilot)

Lucky Strike Red Big Pack

Lucky Strike Red Review / Test #6

Lucky Strike Straight Dark -Review

Lucky Strike Unfiltered US Cigarette Review [English/German] HD

Lucky Strike verhöhnung Japans

MICROLITE E-Zigarette - klein und praktisch

MTKP verlost Tickets für den Chesterfield f6 Award 2012

Mach die Kippe aus Zigarette aus rauchen aufhören

Magnum HB Schleichwerbung

Malboro Satanische Zeichen in Werbung 14 Januar 2013 Von SOLAR 32

Mareeya - Variété Liberté, Wilhelmspalais Stuttgart, 20.09.2012

Marengo Cigarettes Zigaretten Clgars

Marlboro - BeautyPower

Marlboro Cigarettes Zigaretten Clgars

Marlboro Flavor Mix Review / Test #9

Marlboro Ice Blast (feat. Pall Mall Neo^^) - Angeraucht #5

Marlboro Light

Marlboro Ohne Zusätze Review / Test #8

Marlboro Red -review

Marlboro Sropftabak test

Marlboro Werbung

Marlboro Werbung (SPTV)

Marlboro und der Kuk Kuks Mann (Ku-Klux-Klan)

Marlboro werbung Part 1

Mayfair Cigarettes Zigaretten Cigars

Mein Film Anti Raucher.

Meine letzte Zigarette

Mest Zigaretten

Muskelaufbau Tipps von Nico zu Alkohol, Zigaretten & kontanter Progression - KARL-

ESS.COM

My Top 5 Cigs/Meine Top 5 Zigaretten.

Nark VBT 2011 Vorrunde 1 gegen Davidoff

Natural American Spirit

New York: Zigaretten erst ab 21

News Cigarettes Zigaretten Cigars

No special effects mit Deutsche untertitel

Noisecontrollers - Marlboro Man (The Pitcher Re-Amp) (High Quality)

Nur für gutes Geld: DAVIDOFF PREMIUM PIPE TOBACCO Sweet Mixture No. 1 -

Limited Reserve

Nur noch eine Zigarette - Reportage - Teil 1

Oberfreak Fred

Ohmwert- Berechnung der Wicklung beim Odysseus / iAtty2 und DualCoil Wicklung Omnom zigaretten.

Orientzigaretten aus Deutschland, England & Griechenland [German] HD 1080p

PAPERHEADZ and the Princess - Stop-motion - Paperpuppets.mov

Palermo Zigaretten / Cigarettes

Pall Mall Cigarettes Zigaretten Cigars

Pall Mall Menthol Blast Review / Test #13

Pall Mall Review

Pall Mall Song

Pall Mall Werbeartikel 10.05.2011

Pall Mall rot ohne Zusätze Review Test German

Papertest OCB vs GIZEH Silm

Pfeife rauchen - Tabakreview: DAVIDOFF "Danish Mixture"

Pfeife rauchen: Pfeifenparade Nektar pt. 3 - Stanwell, Savinelli, Davidoff

Pfeife rauchen: Tabaknotizen - Shag-Tabake von Robert McConnell und American

Spirit

Plai Cigarettes Zigaretten Cigars Players Cigarettes Zigaretten Clgars

Polnische Zigaretten 2

Port Marlboro

Prefect Cigarettes Zigaretten Cigars

President Cigarettes Zigaretten Cigars

Prima Cigarettes Zigaretten Clgars

Prince Cigarettes Zigaretten Cigars

ProCigar Festival 2011: Wie eine Davidoff Zigarre entsteht

Produkte im Grandoshop online, hier im Schnelldurchlauf anschauen, Preiswert und Gut

Produktvideo Figuretta Cigarette Injector II Zigaretten Stopf Maschine mit Moderator

Rene Kogalman

Projekt Zigaretten Werbung, Pueblo

Pueblo Cigarettes Zigaretten Cigars

Puff Puff Tuesday # 3 American Legend

Puff Puff Tuesday #5 Chesterfield

Puff Puff Tuesday #8 American Spirit

R1 Cigarettes Zigaretten Clgars

R6 Cigarettes Zigaretten Clgars

RAUCHENDE CHESTERFIELD vom Apfelbaum 608

RUNWAYSHOW by DAVIDOFF, 06.12.2011 Restaurant Münz in Zürich

Rauchen rote L & M im Auto

Rauchen rote L&M im Auto

Rauchen und Muskelaufbau? Behindern Zigaretten das Training?

Regal Cigarettes Zigaretten Cigars

Reister, Meister & Fred in Keine Kippen, alles Scheiße, YOLO!

Reval Cigarettes Zigaretten Cigars

Romeo @ Chesterfield f6 Contest - Ulenspiegel Gießen

Ronny's Unboxing - Zigaretten

Roth Händle mit Filter

Route 66

Sammlung französischer Zigaretten: Boyards, Gauloises, Gitanes [German] HD 720p

Saphiero-Zigaretten clever gespart teil1

Schnupftabak

Schnupftabak und wie man richtig schnupft

Schnupftabak-Schleuder, Schnupftabak, Automatik-Box von Pöschl

Schnupftabak-Zubehör

Schnupftabakline richtig Schnupfen

Schnupftabaksorten

Schwarzer Krauser (Drehtabak) -Review

Schwarzer Krauser Nr. 25 Drehtabak Review / Test #12

Schwein mit Zigarette

Silla - Marlboro Mann

Smart Lambo by I-rider -Einsteiger Gerät-

Smokie Day- Elektronische Einweg Zigarette - Dampfen - Ego-T

Smokie El Cigaro Elektro Zigarette Dampfern Liquid aus Deutschland

Smokie Freaky Verdampfer reinigen Ego -T mit LED Dampfen

Smokie GlueJam - Ego-T Aufkleber 2012 - Dampfen

Smokie XXL Booster Aschaffenburg Ego-t Elektronische Zigarette Ego-c Frankfurt Hanau Offenbach

Snuff

So dreht man Zigaretten selber

SoN 36 - You've gotta fight - for your right - to PAAAAAARTY! (David Schalko, Fred Schreiber)

South Park - Zigaretten

Speedfiller/Powermatic 2 Neuste elektrische Stopfmaschine

Stefan Zauner - DIE ZIGARETTE DANACH

TURBO RED Tabak Test (german)

TUTORIAL: Die perfekte Zigarette drehen (roll on your own -Cigarette-) HD // HQ

Tabak und Preise

Tabaka Gletscher Prise & Alpina SWAGGA

Talk and Smoke: Pall Mall Red

Tara and Sam - Zigaretten-stopf-Tutorial

Tele 5 TV Reklame 1989 - Zigarettenwerbung im Fernsehen Achtziger

Temp Cigarettes Zigaretten Cigars

Test einer Lucky Strike Straight Blue

Test: Drehtabak Cañuma / Canuma *HD*

Tommy Klapper + Band "Ich weiß es nicht" @ Chesterfield f6 Music Award 2012

Matrix Bochum

Tommy Klapper + Band "Optimist" @ Chesterfield f6 Music Award 2012 Matrix Bochum

Tutorial Wie man erfolgreich eine Zigarette dreht.

Typ frisst Kaugummi Zigarette mit Papier

UiJuiJui - Gerade Fünfe (Live) - Hamburg 2011 - Varieté Liberté

Unboxing Pall Mall Blue ohne Zusätze

Unboxing Video von Natural American Spirit Zigaretten 23.12.2013

Up next: West Ice, Schwarzer Krauser, American Spirit

VaPoro - Werbespot - E-Zigaretten Online-Shop

Van Nelle Drehtabak Review / Test #4

Variete Liberte

Variété Liberté - 4 Tage Kunst und Konzerte in Münster

Verbot von Menthol Zigaretten, Schock Bilder auf Zigarettenschachteln & extreme

Flugangst

Verschiedene Schnupftabak Sorten

Versteck (für Zigaretten : (usw.) (hide cigarettes)

Vogue Cigarettes Zigaretten Clgars

Vogue Menthe Frisson Zigarettenreview [German]

Vogue Werbung

Vogue Zigaretten Unboxing Video 2012

Vorstellung: R1 Zigaretten *HD*

WEST -- LIMITIERTE ZIGARETTEN PACKUNGEN WEST Werbung: Mehr Handlung in Pornos

WEST Zigaretten Werbung 90er Compilation S.P.A.R.

Warum in der Zigaretten-Werbung nicht mehr geraucht wird - Die Filmanalyse

Warum kratzt die shisha? Anfänger Tutorial # 1.

Werbeklassiker: HB - Haus Bergmann - Das HB-Männchen

Werbespot West "Smoking"

Werbespott für West

Werbung 1914: Zigaretten - ARTE Werbung 2013 Davidoff Cool Water

Werbung Camel 1988 Werbung der 50er - HB

West Cigarette - Fur jeden tag eine gute tat.

West Cigarettes Zigaretten Clgars

West Werbefernsehen II

West Werbespot 80er Jahre-Eighties-Zigaretten Werbung Zigarettenwerbung

West Zigaretten Werbung - Für ein höfliches Miteinander

Wie Stopft man eine Zigarette(Philipp)

Wie drehe ich eine Zigarette mit Filter Tutorial German

Wie dreht man eine Zigarette?

Wie ich mir eine Zigarette mit einer Drehmaschinenbox selber drehe

Wie ich mir eine Zigarette selber drehe

Wie man eine Zigarette richtig Stopft!

Wie man eine große Zigarette dreht

Wieviel Teer beinhalten 400 Zigaretten?

Wieviel Wasser braucht ein Kamel?

Yamaha R6 Rj11 2006 mit Zigaretten Anzünder

YvesSaint Cigarettes Zigaretten Clgars

ZINK + SoftAir + Gletscher Prise

Zigarette - Wie man sie stopft

Zigarette auf der Zunge ausmachen - Zaubertricks erklärt mit Auflösung zum

Nachmachen

Zigarette aus Papier

Zigarette drehen mit Rollmaschine

Zigarette richtig stopfen

Zigarette stopfen

Zigarette, Crystal & Co - was macht süchtig?

Zigaretten

Zigaretten - Drehen / Stopfen / Rollen [Pall Mall & West]

Zigaretten - LM - review

Zigaretten - Lucky Strike - review

Zigaretten - Streit

Zigaretten - Verführung zur Sucht (Teil 2 von 3)

Zigaretten - Verführung zur Sucht (Teil 3 von 3)

Zigaretten Automat/Spender

Zigaretten Automathack 2

Zigaretten Ersatzwährung 1945-1948

Zigaretten Hamster

Zigaretten Hochzeit

Zigaretten drehen

Zigaretten drehen / roll your own cigarette

Zigaretten drehen HOW TO

Zigaretten drehen mit Filter/ How to roll cigarettes

Zigaretten drehen mit Maschine

Zigaretten drehen, so gehts..

Zigaretten drehen,leicht gemacht.

Zigaretten einfach & billig selbst herstellen!!! Tutorial by Joachim & Norbert

Zigaretten gratis

Zigaretten selber stopfen mit Stopfmaschine - so geht's

Zigaretten selberdrehen / How to roll Roll-Ups

Zigaretten stopfen für Anfänger - Tutorial

Zigaretten stopfen mit elektrischer Stopfmaschine von Coney by Joachim & Norbert

Zigaretten stopfen. Schnell, einfach, Professionell (Teil 1)

Zigaretten unter 18 Jahren!

Zigaretten verstecken

Zigaretten zum DM Preis - Automaten Hack 2012 Juni

Zigaretten!

Zigarettenmaschine, zigarettenroller wuzelmaschine 2

Zigarettenpapier.VOB

Zigarettenwerbung

Zigarrentasting - Davidoff White Edition 2012

Zimbru Cigarettes Zigaretten Cigars

Zoll findet 53 Millionen Schmuggel-Zigaretten im Hamburger Hafen | Nachrichten |

VideonachrichtenTV

Zollfahnder entdecken mehr als zwei Millionen Zigaretten

Zwei Zigaretten - Ralf Bendix

[André's Raucherecke] Vorstellung: West Ice Zigaretten *HD*

a ganz glanne Pris ;-)

alte Güldenring Zigaretten Werbung

beauty locator: Davidoff Cool Water

beste zigaretten dreh maschine

e-Zigarette am Motorradhelm

f6 Cigarettes Zigaretten Clgars

family guy zigarettenwerbung

gauloises---rendez-vous

gratis kostenlos zigaretten

http://www.elektrische-stopfmaschine.com - Ihr zertifizierter Stopfmaschinenversand

iTaste V3 mit iClear10 von Innokin

ih er hat zigaretten in der nase

kippen

marlboro kickstart #02 04.05.2012 Hamburg schuppen 52 dont be a maybe

mikromatic Zigaretten stopfmaschine

pall mall werbung.avi

pole will zigaretten verkaufen HD

rauchender Hund

Tabelle 12. Namen der Betreiber und Häufigkeit der beobachteten Kriterien der in Tabelle 11 gefundenen Videos in YouTube im Zeitraum vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Name der Betreiber der beobachteten Videos 3thedward 51Ct 84Morbol84 ARD Mittagsmagazin **ARTEde** Adrian Seegrewe AleXiell87 AloisPriis AmericanBlendReviews AnarchieRatte Andre Thesinga AniolSouth Apfelbaum608 AranRuhmkuender BEN&DAN: Training + Fitness BITTEL3BN Bayerischer Rundfunk BeautyLocator Bios1991 BlackRProjekt BlackSheepSpirit Bombardonius Buchbaendiger CZ Carry L Catrin Florenz Charly Borra CorpusArts Crafter Dookz **DHMadvertising** DaPornoKingPinNo1 DaR3ALxT0ASTEDx Dagmaleoo Dampfmacher Daniel stotz Darkoholiker David Wagenleiter Dennis Bulla DerBastlerX DerDampfende DieSchnupfer Dieter König **Dieter Niermann**

Dirk Zimmermann DoktorTacker DopeDaempfer DopeDaempferTV Dr. Martin Wittschier

DummyWoodProductions

Easybossone

Eckhard Raabe

EinHaterbinich

EnergySkiller

EpicBoTV

ErdnussTempler

Filmanalyse

Flaconi

Florian Scherzer

FuTo ToMü

Fussballer961693

GameStarMovie

Georg Ernst

GermanCigReviews

GibmalFeuer

Grandoshop Kaufhaus-Maier

GratisProdukte

Green TV

Guido Höfer

HEXALOTTE23

Hartmannsfelix

HateoutFuntv1

Heins Fernsehen

HilfreichTV

HookCrusader

Iceglow123

Ingo Steinbock

JSKrazy

James - Ben

Jan Brombach

Jano Nym

JederundNimand

Jig Helmerkönig

JinzaNInza

JoGaShisha

Joachim Norbert

Jonny Knuf

Jürgen Albers

KSCler87

KSKracing

Kai king

Kangal1987

Karl Schlofi

Karsten Koch

Kellerfilm

Keusgen matthias

King Julian

Kuhr92

LeFreaQ

Leandro Harries

Lebkuchen8

Leonie Fuchs

LiebeVollTV

Lindenberg Double Zottelmischel

Lioba Smejkal

M studio

MTKPTV

Magge777

Manfred Linseisen

Mansfelder Dialekt

MareeyaMusic

Maria Vaz König

Mariano Marin

Marine A

Master.at

Maxi Harti

McPoldy

MegaPedoHunter

MegaVertigo2013

Michel Maus

MoDfVero

Morgenwelt Rocks - Fahrraddisko

MrBoerlin Kevin

MrFlo1611

MrFraggy88

MrRunwayshow

MrsJessy2401

MyCamYourEyes

NSFHamburg

Naomi Sample

New Lego

NiklasM93

NilsDePalma

OLAF JÖRG GRAMATKE

PAUL Valerry

Peter Pretorius

PoloAlex82

PrOBoYz7

Päätzii K

Qilly poko

RaceFace889

Ralligruftie

Rapzilla08

RaucherReview

RealDokuPower

RemoDigital

Rolf Schmitz

Romeo

Ronny's Welt

Rudirueckgratlos

SCHMUNZELTV

SIOWR1D3R

Salostra

SaphieroSN

ScantraxxSubsonic

SchonOkeey

SeBalu1111

Sebastian Berlin

Sedrik Schmidt

Selnow

SennaRossiFan46

ShishaCouch

ShishaVids

Simon Kaspar

Sk Kret

Slayer001am

SmokeInTheClub

SmokingTrends11

SoNRIP

Special People TV

St3ffy21

Stefan Quirmbach

SteffentheOst

Stopfmaschine Profi

SubShain

SuperShorty134

THEMASTERXXXZ

Tabakberichte

Tara Sam

TerryPicture

Th3dArKn3o

TheAfroblader

TheChameleon1994

TheDJvD

TheDarksideH1

TheDevilMethod

TheDustinizer

ThePostman2407

Thiemus

Tobac King

Tommiop LP

Tommy Klapper

Top-Werbeclips

TyraNuke aus Düsseldorf

UnlimitedGTV

VCC VideoContentCompany.com

VapIngo

VapeOrama

VaporoTopChanel

Velvet Cloud

VideonachrichtenTV

WelcomeToBAT

WerbAll

ZigarrenTV

Zigisselbstgemacht

ZurStrandfigur

akkaputtnick

alexxus87

andarted

billi1980

center.tv Düsseldorf

center.tv Münster

ch8kra

cigarsofaspern

cigarworldTV

crocodilemusic2012

darknezztrc

davepp

dfofekfroijfriogfjro

dianad519

digitour

dkinoz

ec ore

euronews (auf Deutsch)

fehlerderfilm

firemax91

flexmaen

floriannairolf97

fokafeuerwerk

fonhowe

franziskum

fresh4kids

fuckofthedrugs

georgmolitoris

germanfreezer

gismoorchipsy

gousef83

graf hutter

hamsterrob

hardstyler1237

healthcigarette

helgeDeluxe

herr müller

hexemiriam

iSmookThat

iku504

inspirionproduktion

jacktheskipper

jana hüttel

janthosimo

jumper83rocket

justus schulz

karlessdotcom

kernten

kevin34444

kleines Licht

krueger-wilckens music laugustiener liuzewei luci8880 lupopazzo2 magico4132 mcleodpower mechthild2009 medizinanwaltTV metehanturan nfgAKTUELL4 nitnelaveburg olee47 pepe plattner petelfly phonomono78s planelover737 premiumcigars ralph felguth redviperhh rocklady0110 rofille schlagertyp schmihoe sebastian perkuhn smokersplanetTV solin Rasul spittal90 tabakwarentests tackerfilm takis54321 taoge99 telefilmgermany thebatzn theblader93 therobstales trend3000 ugur ozdamar uhc7 uplayxd uzzler vienau1972 weilerotto werbungistscheisse werd as liest is tdommwerdasliestistdomm werdasliestistdomm whitehaufen wummi wuvonline xDream089 xXmeganickXx

xjeeper

xyxxxyxxxy

zehea

zigarettengratis.com

Beobachtete Kriterien		absolut	Prozent	
Allgemeine Informationen				
Ergebnisse	vorhanden	510	75,4%	
Spannweite Anzahl gefunde	ner Videos je Suchbegriff	3-407000	3-407000000	
Anzahl Aufrufe	Mittelwert (Standardabweichung)	13953 (40	0474)	
	Spannweite	3-497539)	
Anzahl Likes	Mittelwert (Standardabweichung)	41,5 (102	2)	
	Spannweite	0-1657		
Anzahl Dislikes	Mittelwert (Standardabweichung)	5,9 (22)		
	Spannweite	0-267		
Einstelldatum	05.06.2007-31.12.2013			
Geschlecht Zielgruppe	männlich	6	1,2%	
	weiblich	5	1%	
	geschlechtsneutral	499	98%	
Zielgruppe Raucherstatus	Nichtraucher	2	0,4%	
	Raucher	329	64,5%	
	nicht identifizierbar	179	35,1%	
Dargestelltes Produkt hat		149	28,7%	
Bezug zum Suchbegriff				
Produktpalette				
Produktart	Brand-Stretching	41	9,5%	
	Tabakprodukt	393	90,5%	

Sonstige Produkte

Kunstaktion, Gauloises wird aber nicht als Veranstalter genannt

Anmoderation im Rahmen des Gauloises Variété Liberté

Aufkleber für E-Zigaretten

Ausschnitt aus einer "Don't be a maybe"-Party

Austellung der Gletscherprise Schnupftabakgläser im Waldmuseum Zwiesel

Auto aus der JPS-Edition

Autorennen mit JPS-Wagen

Autos (werden nur kurz erwähnt)

Bandcontest (Chesterfield f6 Music Award 2012)

Bandcontest (gefilmt von einer Teilnehmerband)

Bandcontest Cesterfield f6 Music Award 2012

Camel Trophy-Geländefahrschule

Cool Water-Parfüm

Davidoff The Game Parfüm

Finissage einer Instalation im Rahmen des Variete Liberte

Gewinnspiel

Gratisfeuerzeug und Gutschein für Gratiszigaretten von Pall Mall (bei Rossmann einlösbar)

Gratisprodukte von OCB und West

Gutschein für eine Schachtel Pall Mall bei Shell und ein gratis Feuerzeug

Im Rahmen des Gauloises Variété Liberté entstandener Stop-Motion-Kurzfilm (mit Zigarettenschachteln)

John Player Special Autos in der Formel 1

KICKSTART #02 Secret Marlboro Event

Konzert von UiJuiJui im Rahmen des Varieté Liberté in Hamburg 2011

Kunstausstellung (auch zum Mitmachen)

Kunstausstellung in Münster

Lucky Strike Aschenbecher

MTKP verlost Tickets für den Chesterfield f6 Award 2012

Marlboro-Party

Marlboro-Party in Asien

Modenschau in Zürich

Parfüm "Cool Water"

Parfüm "Hot Water"

Parfüm Cool Water

Parfüm Davidoff Cool Water

Parfüm Davidoff Cool Water Sea Rose

Pfarrer (?) redet über den Slogan "Don't be a maybe" / den Zweifel im Glauben Pfeifen

Schnupftabakschleuder von Pöschl

Schnupftabakzubehör

Soundtrack zum Film "Harley Davidson und der Marlboro Man"

Streichhölzer in Minizigarettenschachtel, Feuerzeug, Broschüre von Pall Mall

Trailer zum Film Harley Davidson & The Marlboro Man

Von Natural American Spirit gesponserte Fahrraddisko auf dem Hurricane Festival 2013

Werbeparodie

Zigarettendrehmaschiene

auf dem Weg zur Marlboro Kickstart-Party

kleine Zigaretten-/Zigarrenfeier mit Davidoff-Produkten in einem Kiosk

Tabakprodukte oder	Zigaretten		279	41,3%
Tabakzubehör	Feinschnitt		92	13,6%
	Zigarren		10	1,5%
	Pfeifentabak	(7	1%
	Schnupftaba	ık	21	3,1%
	Kautabak		0	0%
	Zigarettenpa	apier	43	6,4%
Brand-Stretching-Produkte	Kleidung		1	0,2%
	Parfüm		7	1%
	Taschen		1	0,1%
	Schuhe		0	0%
	Kaffee		0	0%
Technische Aspekte				
Qualität Videos	laienhaft		406	79,8%
	professionel	I	103	20,2%
Filmszenen	vorhanden		93	13,8%
Angesprochene Themen				
Packungsdesign	angesprochen		565	16,4%
	Bewertung	negativ	9	8,1%
	durch	neutral	31	27,9%
	Video	positiv	71	64%
Zigarettendesign	angesprochen		60	8,9%
	Bewertung	negativ	2	3,3%
	durch	neutral	34	56,7%
	Video	positiv	24	40%
Preis/Leistungsverhältnis	angesprochen		140	20,7%

	Bewertung	negativ	16	11,4%
	durch	neutral	59	42,1%
	Video	positiv	64	45,7%
Nikotingehalt	angesproche	en	90	13,3%
	Bewertung	negativ	1	1,1%
	durch	neutral	81	90%
	Video	positiv	8	8,9%
Praktikabilität	angesproche	en	33	4,9%
	Bewertung	negativ	6	18,2%
	durch	neutral	1	3%
	Video	positiv	26	78,8%
Gesamtbewertung	angesproche	en	111	16,4%
	Bewertung	negativ	14	12,6%
	durch	neutral	8	7,2%
	Video	positiv	89	80,2%
Rechtliche Fragen	·			
Geschätztes Alter	<20 Jahre	<20 Jahre		15,5%
dargestellter Personen	20-30Jahre		195	28,9%
	>30Jahre		102	15,1%
Einschätzung: Inhalt des	Verwendung	Verwendung von Tabakprodukten		0,6%
Videos suggeriert, dass	sind gesund	sind gesundheitlich unbedenklich		
Webseite enthält	Körperfunktion, Leistungsfähigkeit		27	4%
	werden gün	stig beeinflusst		
	Abbildunger	n mit Elementen, die	53	7,8%
	Jugendliche	und Heranwachsende		
	zum Rauche	n veranlassen könnten		
	_	n, die die Inhalation	6	0,9%
	von Tabakra			
		swert darstellen		
	_	r Andeutungen bzgl.	43	6,4%
		produkts wie "leicht"		
	und "mild"			
	_	r Angaben, dass	12	1,8%
		gnisse natürlich oder		
	naturrein se			
	Begriffe sinc	Begriffe sind "naturrein"		

Ergebnistabellen Vimeo

Tabelle 13. Häufigkeit (absolut) der in Vimeo verwendeten Suchbegriffe im Beobachtungszeitraum 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Suchbegriffe	Häufigkeit absolut
Camel	4
Camel Zigaretten	1
Chesterfield	1
Chesterfield Zigaretten	1
Davidoff	11
Drehtabak Schwarzer Krauser	1
F6 Zigaretten	1
Fred Zigaretten	1
Gauloises	6
Gauloises Blondes	1
Gizeh	1
Gizeh Papier	1
Gletscher Prise	1
John Player Special	4
L&M	1
L&M Zigarette	1
Lucky Strike	5
Marlboro	2
Muskote	1
Muskote Papier	1
Natural American Spirit	1
Natural American Spirit tabak	1
Pall Mall	1
R1	1
R1 Zigaretten	1
Route 66	1
Route 66 Drehtabak	1
Route 66 Tabak	1
Schwarzer Krauser	1
Variete Liberte	19
Vogue	1
Vogue Zigaretten	1
West Zigaretten	1

Tabelle 14. Namen der in Vimeo beobachteten Videos im Zeitraum von 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Namen Video

ARIÉTÉ LIBERTÉ Nürnberg

Alle Mann an Deck - 02.08.2013 - Aftermovie

BAD ATTITUDE GOOD TASTE

CAMEL CURVE | POS

Camel 3D Animation

Camel Active Summer 2013: Urban Nomads

DAVIDOFF - NEON

Das VARIÉTÉ LIBERTÉ in München - noch ein paar bewegte Eindrücke

Davidoff

Davidoff 'Adventure'

Davidoff - Classic

Davidoff Adventure

Davidoff Cigarettes TVC "Smoke", England

Davidoff Cool Water Woman & Man

Davidoff Excite Pad

Der Stop-Motion-Kurzfilm vom Workshop beim VARIÉTÉ LIBERTÉ Frankfurt

Gauloises Variété Liberté Köln 2011

JPS - Hausboot

JPS - Kreuzberg

JPS commercial - Kreuzberg (Making Of)

John Player Special - "Ein bisschen Urlaub"

Liberate Yourself (Gauloises)

Lucky Strike

Lucky Strike :Swarm9

Lucky Strike visuals

Marlboro 1000 Thoughts

Marlboro | Limited version

Sehsucht-DAVIDOFF

Stefan Sagmeister - "Fehlschläge"

Summerjam 2013: Gauloises Café des Arts w/Culture Rock & Mister Gogo

VARIÉTÉ LIBERTÉ - München - Bewegte Bilder Teil 4

VARIÉTÉ LIBERTÉ Düsseldorf - 01

VARIÉTÉ LIBERTÉ Düsseldorf - 02

VARIÉTÉ LIBERTÉ Essen

VARIÉTÉ LIBERTÉ Frankfurt 2012

VARIÉTÉ LIBERTÉ Frankfurt 2012 - Ein würdiger Abschluss

VARIÉTÉ LIBERTÉ Frankfurt 2012 - Tag 2 / 18.10.2012

VARIÉTÉ LIBERTÉ Frankfurt 2012 - Tag 3

VARIÉTÉ LIBERTÉ Hamburg 2012 - Loopstation Workshop

VARIÉTÉ LIBERTÉ Hannove

VARIÉTÉ LIBERTÉ München

VARIÉTÉ LIBERTÉ München - es geht weiter

VARIÉTÉ LIBERTÉ Stuttgart

VARIÉTÉ LIBERTÉ Stuttgart - Erste Eindrücke aus dem Wilhelmspalais

VARIÉTÉ LIBERTÉ Stuttgart - Nummer 4 ist hier

VARIÉTÉ LIBERTÉ Stuttgart - Portrait Peter Kosock - Ihr rockt das Wilhelmspalais in der Innenstadt
Variété Liberté Cologne Vernissage
camel brandrelaunch
deepblue Davidoff Cigarettes Making of Image Kampagne
gauloises liberté mobil
gizeh all-shorter

Tabelle 15. Namen der Betreiber der in Tabelle 14 genannten Videos im Zeitraum von 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Namen Betreiber	Häufigkeit absolut
Academy Films	1
andre	1
Andreas Pohl	1
Arkadiy Kreslov	1
Armin Pfusch	1
christoph beier	1
CS - Freelance Film Editing	2
deepblue networks	1
deepblue networks	1
(Hamburg)	
Die Kunstagentin	1
Dogs Can Fly Filmes	1
EMMAR (Hamburg)	1
EYE_LOVE_MOTION	1
Flint Skallen	1
Ian Strohm	1
iD-Film	1
Jan H.	1
Le pivot	1
Marcel Huxholl	1
Martin Friedrich	1
Melting Pot DeeTown	1
Mirjam Aggeler	1
MotiongraphicLAB	1
Nick Partyka	1
noesthetics	1
nordmeister	1
place de la creativite	20
Raymond Loewy Foundation	1
SelectNY	2
Soft Pillow Productions	1
Stierhochvier	1
Susan Lu	1

Tabelle 16. Häufigkeit der beobachteten Kriterien bei den in Tabelle 15 aufgeführten Suchbegriffe im Beobachtungszeitraum 12.November 2013 – 09.Januar 2014.

Beobachtete Kriterien		absolut	Anteil	
Allgemeine Informationen				
Ergebnisse	vorhanden	53	68,8%	
	Spannweite Anzahl Videos	1-1507	•	
Einstelldatum	03.04.2009-10.12.2013	•		
Geschlecht Zielgruppe	männlich	3	5,6%	
3	weiblich	0	0%	
	geschlechtsneutral	50	94,4%	
Zielgruppe Raucherstatus	Nichtraucher	2	3,8%	
3 11	Raucher	30	56,6%	
	nicht identifizierbar	21	39,6%	
Produktpalette	1		1 ,	
Produktart	Brand-Stretching	5	10,9%	
	Tabakprodukt	41	89,1%	
Sonstige Produkte	Beispiel für virales Marketing u			
constiger reading	umgehen			
	Ferngesteuerter Wagen mit Me	egafon		
	Interne Kommunikation			
	Konzertvideo			
	Kunstzveranstaltung			
	Party Sponsoring			
	35Promoterschulung			
	Stopfgerät für Filterhulsen			
	Verleihung des Lucky Strike Jur	_		
Tabakprodukte oder	Zigaretten	35	45,5%	
Tabakzubehör	Feinschnitt	1	1,3%	
	Zigarren	0	0%	
	Pfeifentabak	0	0%	
	Schnupftabak	0	0%	
	Kautabak	0	0%	
	Zigarettenpapier	1	1,3%	
Brand-Stretching-Produkte	Kleidung	1	1,3%	
	Parfüm	3	3,9%	
	Taschen	0	0%	
	Schuhe	0	0%	
	Kaffee	0	0%	
Technische Aspekte				
Qualität Videos	laienhaft	1	2%	
	professionell	50	98%	
Filmszenen	vorhanden	0	0%	
Angesprochene Themen	Packungsdesign	1	1,3%	
	Zigarettendesign	0	0%	
	Preis/Leistungsverhältnis	0	0%	
	Praktikabilität	0	0%	
	Gesamtbewertung	0	0%	
Rechtliche Fragen		1		

Geschätztes Alter	<20 Jahre	2	2,6%
dargestellter Personen	20-30Jahre	37	48%
	>30Jahre	20	26%
Zugang altersbegrenzt	vorhanden	0	0%
Einschätzung: Inhalt der Webseite suggeriert, dass	Verwendung von Tabakprodukten sind gesundheitlich unbedenklich	0	0%
	Körperfunktion, Leistungsfähigkeit werden günstig beeinflusst	0	0%
Webseite enthält	Abbildungen mit Elementen, die Jugendliche und Heranwachsende zum Rauchen veranlassen könnten	0	0%
	Abbildungen, die die Inhalation von Tabakrauch als nachahmenswert darstellen	0	0%
	Begriffe oder Andeutungen bzgl. eines Tabakprodukts wie "leicht" und "mild"	0	0%
	Begriffe oder Angaben, dass Tabakerzeugnisse natürlich oder naturrein sein könnten Begriffe sind "naturrein"	0	0%

Ergebnistabellen MyVideo

Tabelle 17. Häufigkeit (absolut) der in MyVideo verwendeten Suchbegriffe im Beobachtungszeitraum 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Suchbegriffe	Häufigkeit absolut
Camel	2
Camel Zigaretten	1
Davidoff	2
Gauloises	1
НВ	2
Lucky Strike	1
Marlboro	3
West Zigaretten	3
Camel	2
Camel Zigaretten	1
Davidoff	2
Gauloises	1
НВ	2
Lucky Strike	1
Marlboro	3
West Zigaretten	3

Tabelle 18. Die in MyVideo unter Angabe der in Tabelle 17 genannten Suchbegriffe der analysierten Videos im Beobachtungszeitraum 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Beobachtetes Video
090714 davidoff cool water flv 30 sek
Camel Werbung
Für ein höflicheres Miteinander
Geile West Zigaretten Werbung
HB Männchen im Supermarkt
HB Männle
Josh Holloway - Davidoff
Lucky Strike
Marlboro Kino spot 1
Marlboro Kino spot 2
WWW.ACTORANGELO.DE.TL
alte west zigaretten werbung
camel werbung
marlboro 80"s
werbung camel 1988

Tabelle 19. Häufigkeit der in MyVideo beobachteten Kriterien der in Tabelle 18 genannten Videos im Beobachtungszeitraum vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Beobachtete Kriterien		absolut	Anteil
Allgemeine Informationen			
Ergebnisse vorhanden		13	100%
Name Betreiber	Gazerock	1	
	Pantograph	1	
	VideoMirror	1	
	lasek119	1	
	DonStevo	1	
	Sveniboy06	1	
	adman	1	
	asb1984	1	
	florilein	1	
	haidrix	1	
	mami38	1	
	scotthall1	3 2	
Anzahl Zuschauer	Mittelwert (Standardabweichung)	903 (1029	<u> </u> 9)
	Spannweite	90-3931	- /
Einstelldatum	22.01.2007-06.11.2010	1 300-	
Geschlecht Zielgruppe	männlich	9	60%
	weiblich	1	6,7%
	geschlechtsneutral	5	33,3%
Zielgruppe Raucherstatus	Nichtraucher	2	13,3%
	Raucher	11	73,3%
	nicht identifizierbar	2	13,3%

Produktpalette			
Tabakprodukte oder	Zigaretten	11	73,3%
Tabakzubehör	Feinschnitt	0	0%
	Zigarren	0	0%
	Pfeifentabak	0	0%
	Schnupftabak	0	0%
	Kautabak	0	0%
	Zigarettenpapier	0	0%
Brand-Stretching-Produkte	Kleidung	0	0%
	Parfüm	2	13,3%
	Taschen	0	0%
	Schuhe	0	0%
	Kaffee	0	0%
Technische Aspekte			
Qualität Video	laienhaft	1	6,7%
	professionell	14	93,3%
Filmszenen	vorhanden	0	0%
Angesprochene Themen	Packungsdesign	0	0%
	Zigarettendesign	0	0%
	Preis/Leistungsverhältnis	1	6,7%
	Praktikabilität	0	0%
	Gesamtbewertung	0	0%
Rechtliche Fragen			
Geschätztes Alter	<20 Jahre	2	13,3%
dargestellter Personen	20-30Jahre	11	73,3%
	>30Jahre	4	26,7%
Zugang altersbegrenzt	vorhanden	0	0%
Einschätzung: Inhalt des	Verwendung von Tabakprodukten	0	0%
Videos suggeriert, dass	sind gesundheitlich unbedenklich		
	Körperfunktion, Leistungsfähigkeit	0	0%
	werden günstig beeinflusst		
Video enthält	Abbildungen mit Elementen, die	0	0%
	Jugendliche und Heranwachsende		
	zum Rauchen veranlassen könnten		
	Abbildungen, die die Inhalation	0	0%
	von Tabakrauch als		
	nachahmenswert darstellen		
	Begriffe oder Andeutungen bzgl.	1	6,7%
	eines Tabakprodukts wie "leicht"		
	und "mild"		
	Begriffe oder Angaben, dass	0	0%
	Tabakerzeugnisse natürlich oder		
	naturrein sein könnten		
	Begriffe sind "naturrein"		

Ergebnistabellen E-Händler

Tabelle 20. Untersuchte E-Zigarettenhändler im Beobachtungszeitraum vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Red Kiwi
PowerCigs
Dampfer.biz
Freesmoke.eu
ismoker.eu
Esmokeking.de
e-zigi.de
InSmoke.de
Flaer.de
Dampfdings.com
pipeline-store.de
e-zigaretten-dampfen.de
greensmoke.de
SuperSmoker-Zero.de
Lofertis
Schawenzl
Fun Smoke
Liquidshop.eu
Moonbee.de
ELZIGS.de

Tabelle 21. Häufigkeit der beobachteten Kriterien bei den in Tabelle 20 genannten E-Händlern im Beobachtungszeitraum 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014.

Beobachtete Kriterien		absolut	Prozent
Allgemeine Informationer	1		
Abfrage Alter		1	5 %
Altersprüfung		0	0 %
Geschlecht Zielgruppe	männlich	0	0 %
	weiblich	0	0 %
	geschlechtsneutral	20	100%
Produktpalette	•		
E-Zigaretten	kleine zigarettenähnliche Produkte	17	85 %
	Einwegprodukte	6	30 %
	Atomizer/Clearomizer	18	90 %
	E-Zigaretten mit Kartuschen	7	35%
	E-Zigaretten mit Nachfüllliquids	17	85%
Sonstiges	Liquids zum Selbermischen	17	85%
	Zubehör (stärkere Batterie, andere	20	100%
	Verdampfer)		
	E-Pfeifen	6	30%
	E-Shishas	2	10%

Werbebotschaften			
Allgemein	E-Zigaretten sind weniger	17	85%
C	gesundheitsschädlich als		
	Zigaretten		
	Es besteht keine Gefahr für andere	14	70%
	wegen Passivrauch/ E-Zigaretten		
	produzieren keine Schadstoffe		
	E-Zigaretten enthalten keine	5	25%
	krebserregenden Stoffe bzw.		
	Schadstoffe		
Soziale Aspekte	kein sozialer Stress	4	20%
·	keine Geruchsbelästigung	16	80%
	keine stinkenden Kleider	6	30%
	keine vergilbten Tapeten und	9	45%
	Vorhänge		
Produktqualität	Premium-Qualität bzw.	15	75%
	Luxusausführung		
	vielfältige Geschmackvariationen	19	95%
	modernes Design	18	90%
	Hinweise zu Qualitätsstandards	5	25%
	bezüglich Gerät vorhanden (z.B.		2370
	TÜV, Zertifikate)		
	CE und ROHS Zertifikate	1	200/
			20%
	Geräte vom Marktführer	1	20%
	Gutachten der Universität Graz	1	20%
	und China		
	tested in Germany, DAR, Ilac-MRA,	1	20%
	Laboratory of Performance, Safety		
	and Electromagnetic		
	Compatibility, hanse		
	controlcertificate Hermes		
Sonstige	preisgünstiger als Zigaretten	18	90%
	Kundenservice	15	75%
Inhaltstoffe			
Inhaltsstoffe	Liste der Inhaltsstoffe vorhanden	16	80%
	enthält Propylenglykol	19	95%
	enthält Glyzerin	17	85%
	Nikotinstärke ist quantifiziert	20	100%
	Hinweise zu Qualitätsstandards	15	75%
	bezüglich der Inhaltsstoffe		
	vorhanden (z.B. TÜV, Zertifikate)		
Sicherheits- und Warnhinw		l	
Platzierung	sind gut sichtbar	2	10%
Produkt ist nicht geeignet	Personen < 18 Jahre	17	85%
für	Nichtraucher	12	60%
		15	75%
. —	1 Schwangere		1 , 3/0
	Schwangere stillende Mütter		60%
	stillende Mütter	12	60%
	stillende Mütter Personen mit Herz-		60% 70%
	stillende Mütter	12	+

Weitere Hinweise	Vergiftungsgefahr von Nikotin	6	30%
	Abhängigkeitspotential von	3	15%
	Nikotin		
	Vorsicht vor allergischen	12	60%
	Reaktionen		
	E-Zigaretten sind kein Spielzeug	9	45%
	Nutzung bei bestehender	3	15%
	Lungenkrankheit wird als geeignet		
	(z.B. mit Vorsicht) deklariert		
	verwendbar als	6	30%
	Rauchentwöhnungsprodukt		
	verwendbar als Genussmittel	15	75%
Mitgliedschaft in Verbänder	und Sponsoring		
Mitgliedschaft in	European Free Vaping Initiative,	6	30%
Verbänden	Europäische Initiative Freies		
	Dampfen, VdeH, PRONIK.org,		
	VdeH, TVECA		
Sponsoring vorhanden?		1	5%
Link zu sozialen Medien			
Facebook	Link	20	100%
	Likes (Spannweite)	20-5142	
Twitter	Link	13	65%
	Followers (Spannweite)	2-10800	
You Tube	Link	18	90%

Juristisches Gutachten

"Internetkommunikation zu Tabakerzeugnissen und E-Zigaretten"

für: Deutsches Krebsforschungszentrum
WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle
Stabsstelle Krebsprävention
Im Neuenheimer Feld 280
69120 Heidelberg

Von: Rechtsanwältin Christina Bethke

Prenzlauer Allee 212

10405 Berlin

E-Mail: chrbethke@gmx.net

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	98
B.	Verstoß gegen das Vorläufige Tabakgesetz	99
1	Anwondharkoit das Varläufigen Tahakgesetzes	00
l	Anwendbarkeit des Vorläufigen Tabakgesetzes	99
1.	"Sonderseiten" der Tabakunternehmen	105
2.	Soziale Medien	105
II.	§ 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG	107
1.	Begriff der Werbung	109
1.	Begriii der werbung	
a)	"Sonderseiten" der Tabakunternehmen	109
b)	Soziale Medien	111
2.	Tabakerzeugnisse gem. § 3 VTabakG	113
a)	Zigaretten	113
b)	Raucherbedarf	113
c)	E-Zigaretten	114
3.	Dienst der Informationsgesellschaft	115
a)	"Sonderseiten" der Tabakunternehmen	118
b)	Soziale Medien	118

4.	Ausnahmeregelung des § 21a Abs. 4 i.V.m.	119
	Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 3 VTabakG	
5.	Ergebnis zu § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG	121
III.	§ 22 Abs. 2 VTabakG	122
1.	§ 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a) VTabakG	123
2.	§ 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1b) VTabakG	124
3.	§ 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1c) VTabakG	126
4.	§ 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG	127
	5 1 : 62241 225110	120
5. ———	Ergebnis zu § 22 Abs. 2 VTabakG	129
	S O Tab always digitation and a way	120
IV.	§ 9 Tabakproduktverordnung	129
V.	Zusammenfassung der Ergebnisse	130
· ·	Zusammemassung der Ergebinsse	130
VI.	Empfehlungen für die Politik	131
	2p.e.nangen far ale i ontik	
	Literaturverzeichnis	133

A. Einleitung

Ziel des Projektes ist es, die bestehenden Formen der Kommunikation der Tabakunternehmen im Internet zu ihren Erzeugnissen zu untersuchen sowie eine Dokumentation der Werbung im Internet für elektrische Zigaretten vorzunehmen. Im Rahmen des Projekts wurde Werbung auf verschiedenen Plattformen der Sozialen Medien (Facebook, Google+, Twitter, Vimeo und YouTube), aber auch auf Sonderseiten verschiedener Tabakunternehmen untersucht. Insbesondere die Sozialen Medien werden dabei ein "immer beliebteres Marketinginstrument für Unternehmen aller Branchen":

"Der Austausch zwischen Unternehmen und Nutzern sowie seitens von Verbrauchern untereinander ist ein wesentlicher Mehrwert, den Social Media gegenüber linearen Vermarktungsformen bietet und Unternehmen neuartige Werbemaßnahmen ermöglicht. Social Media-Marketing spielt sich jedoch nicht im rechtsfreien Raum ab. Social Media-Werbung muss sich ebenso wie Offline-Werbung an den Maßstäben des Werberechts messen lassen, also insbesondere am Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Auch europäische Richtlinien, das Telemediengesetz sowie die seitens der Betreiber von Social Media-Plattformen festgelegten Nutzungsbedingungen sind zu beachten."

Bestandteil des Projekts ist es, juristisch zu prüfen, ob die Vorgaben des Vorläufigen Tabakgesetzes (VTabakG) zur Werbung (§ 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und (ggf. hilfsweise) § 22 Abs. 2 VTabakG) sowie die Vorgaben aus § 9 der Tabakproduktverordnung (TabakProdV) zu irreführenden Angaben eingehalten werden. Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst und anhand derer Empfehlungen an die Politik ausgesprochen.

Splittgerber (Hrsg.)/Katko/Kaiser. Praxishandbuch Rechtsfragen Social Media, S. 255, 2014
 Splittgerber (Hrsg.)/Katko/Kaiser. Praxishandbuch, Rechtsfragen Social Media, S. 255

¹⁰⁰

B. Verstoß gegen das Vorläufige Tabakgesetz

In § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG sowie § 22 VTabakG ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Werbung für Tabakprodukte verboten ist.

Im Rahmen des Rechtsgutachtens soll daher zunächst die Frage beantwortet werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen das Vorläufige Tabakgesetz auf Werbung im internationalen Kontext des Internets Anwendung findet. Sollte dies der Fall sein, ist zu prüfen, ob ein Fall des § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG vorliegt.

Gem. § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG ist es verboten, für Tabakerzeugnisse in "Diensten der Informationsgesellschaft" zu werben. Die für die Presse bzw. in einer anderen gedruckten Veröffentlichung normierten Ausnahmen in Bezug auf die Werbeverbote gelten für die Werbung für Tabakerzeugnisse in den Diensten der Informationsgesellschaft entsprechend.

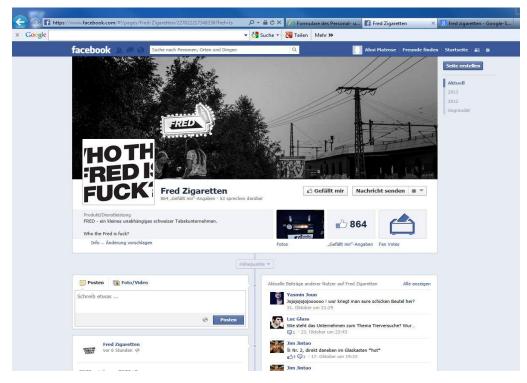
§ 22 Abs. 2 VTabakG regelt, welche Beschränkungen (im Falle einer im Grundsatz erlaubten) Werbung für Tabakerzeugnisse zu beachten sind (Beispiel: Verbot, Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen zu verwenden, die ihrer Art nach besonders geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen). § 22 Abs. 2 VTabakG käme somit erst dann zur Anwendung, wenn die fragliche Tabakwerbung im Internet im Grundsatz erlaubt ist. Gilt ein ausnahmsloses Werbeverbot im Internet, ist hilfsweise zu prüfen, ob die Vorgaben des § 22 Abs. 2 VTabakG und des § 9 Tabakproduktverordnung eingehalten werden.

I. Anwendbarkeit des Vorläufigen Tabakgesetzes

Über das Internet wird nicht nur national, sondern weltweit geworben.³ Aufgrund der Internationalität des Internets ist vorab zu prüfen, ob das VTabakG in Bezug auf die im Internet veröffentlichte Tabakwerbung Anwendung findet. Die Problematik mag kurz anhand der Werbung des schweizerischen Tabakunternehmens "Fred" bei Facebook veranschaulicht werden:

-

³ Wien: Internetrecht – Eine praxisorientierte Einführung, S. 59, 2012



Quelle Abb. 1: Screenshot, DKFZ, Stabsstelle Krebsprävention

Das Unternehmen Facebook Inc. hat seinen Sitz in Kalifornien/U.S.A. Die Dienste für deutsche Nutzer werden über die in Irland ansässige Tochterfirma, Facebook Ireland Ltd., angeboten.⁴ Die Internetauftritte über die Zigarettenmarke "Fred" des schweizerischen Tabakunternehmens werden von den Nutzern in Deutschland abgerufen. Aufgrund der vielfältigen internationalen Anknüpfungsmöglichkeiten ist daher zu prüfen, ob die deutsche Umsetzung der europäischen Vorgaben für die Webauftritte rechtliche Geltung beanspruchen kann.

Die Anwendbarkeit des nationalen Rechtes im Rahmen der Nutzung des Internets wird in den jeweiligen Rechtsgebieten (z.B. Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht, Datenschutzrecht, Strafrecht) unterschiedlich behandelt.

Hinsichtlich des Vorläufigen Tabakgesetzes dürfte auf die Grundsätze zur Anwendung des nationalen Rechts beim Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zurückzugreifen sein.

Gemäß § 4 Nr. 11 UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Die Werbe- und

_

⁴ s. auch Splittgerber (Hrsg.)/*Fülbier*: Praxishandbuch, Rechtsfragen Social Media, S. 276 102

Sponsoringverbote für Tabakerzeugnisse nach §§ 21a, 22 VTabakG stellen derartige Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG dar.⁵

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-II-Verordnung) ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Anwendbar ist somit "das Recht des Marktes, um dessen Marktanteile gekämpft wird und auf dem der Verbraucher zum Zweck der Produktabsetzung beworben wird."

"Auch bei Streudelikten wie insbesondere der Verbreitung über das Internet gilt grundsätzlich das Marktortprinzip. Zunächst würden nämlich bei der Werbung im Internet alle Staaten in Betracht kommen, da Internet-Mitteilungen weltweit abgerufen werden können. Dies würde zu einer sehr ausufernden Anwendung deutschen Rechts und zu einer starken Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit führen, sodass bei Werbung im Internet und im Rundfunk darauf abzustellen ist, ob ein nicht unwesentlicher Teil der Bevölkerung bestimmungsgemäß oder gezielt als mögliche Kunden angesprochen wird. Der BGH stellt – im Falle einer Markenverletzung sowie im Falle einer geographischen Herkunftsbezeichnung über das Internet – darauf ab ob das Angebot einen wirtschaftlich relevanten Inlandsbezug aufweist. Ob dies der Fall ist, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Vorrangig ist hierbei auf die Sprache abzustellen, denn nur wenn ein beträchtlicher Teil der potentiellen Empfänger die Sprache versteht, in der die Werbung verfasst ist, kann die Werbung wirtschaftlich relevant sein, sodass in aller Regel deutschsprachige Werbung im Internet unter deutsches Wettbewerbsrecht fällt. Bei englischsprachigen Angeboten ist wohl darauf abzustellen, ob diese sich nur an die Bevölkerung eines englischsprachigen Landes wenden, oder Englisch als im Internet gängige "Weltsprache" verwendet wird und das Angebot weltweit gelten soll."

Allerdings wird das Marktortprinzip durch das in § 3 TMG normierte Herkunftslandprinzip verdrängt, sofern es einschlägig ist.⁸ Für "ausländische Anbieter aus der EU auf dem deutschen Markt, die nach deutschem UWG eine Wettbewerbsverletzung begehen, ist hiernach zu ermitteln, ob das deutsche

_

⁵ Götting/Nordemann (Hrsg.)/Ebert-Weidenfeller: UWG, Handkommentar, § 4 Nr. 11, Rn. 11.74

⁶ Palandt/*Thorn*: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen; (IPR) Rom-II, Art. 6, Rn. 9; Leupold/Glossner (Hrsg.)/*Stögmüller*: Münchener Anwalts-Handbuch IT-Recht, S. 675

⁷ Leupold/Glossner (Hrsg.)/*Stögmüller*: Münchener Anwalts-Handbuch IT-Recht, S. 675

⁸ Köhler/Bornkamm, Einl. ÚWG, Rn. 5.22; Leupold/Glossner (Hrsg.)/*Stögmüller*. Münchener Anwalts-Handbuch IT-Recht, S. 675

Recht den Anbieter im Vergleich zu seinem Heimatrecht unzulässig beschränkt; falls dies der Fall ist, kann die entsprechende UWG-Regel aufgrund des geltenden Günstigkeitsprinzips keine Anwendung finden, anderenfalls bleibt es bei ihrer Anwendung."

Im Rahmen der Werbung durch Tabakunternehmen bzw. ihnen zurechenbaren Unternehmen bzw. Privatpersonen (z.B. Mitarbeitern) gilt somit die Anwendbarkeit anhand des Marktortprinzips, sofern dieses nicht durch das Günstigkeitsprinzip verdrängt wird.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob und unter welchen Voraussetzungen das VTabakG Anwendung findet, wenn die Werbung – wie häufig in den Sozialen Medien – durch Privatpersonen eingestellt wird. Eine Anwendbarkeit des VTabakG und damit auch mögliche Haftung des Tabakunternehmens dürfte – unter bestimmten Voraussetzungen – dann anzunehmen sein, wenn die Werbung durch einen Mitarbeiter des Tabakunternehmens eingestellt wurde. Dies dürfte jedoch häufig kaum nachweisbar sein.

Hinsichtlich der Werbung durch Privatpersonen könnte - da Verstöße gegen die §§ 21a bzw. 22 VTabakG gem. § 53 Abs. 2 Nr. 1 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden – hinsichtlich der Anwendbarkeit des nationalen Rechts auch auf §§ 5, 7 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) abgestellt werden. Gem. § 5 OWiG können Ordnungswidrigkeiten nur dann geahndet werden, wenn sie im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen werden. Ob eine Handlung im Inland begangen wurde, richtet sich nach § 7 OWiG. Danach ist eine Handlung an jedem Ort begangen, an dem der Täter tätig geworden ist (...) oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte. Abstrakte Gefährdungsdelikte – dazu dürften die §§ 21a bzw. § 22 VTabakG zählen – setzen keinen Taterfolg voraus; "Erfolgsort" ist somit der Ort, wo sich die ihnen innewohnenden (abstrakten) Gefahren verwirklichen. Relevant ist dies "für Taten, die unter Nutzung der internationalen Datennetze (insb. des Internet) verübt werden. Sie sind im Inland begangen, wenn die Inhalte (allerorts und damit auch) hier abrufbar sind und sich die Gefährdung damit auch hier realisiert.

Es ist allerdings höchst fraglich, ob das VTabakG überhaupt Privatpersonen als Adressat einer möglichen Ordnungswidrigkeit im Blick gehabt hat. In § 21a Abs. 5 VTabakG wird explizit erwähnt, dass es einem Unternehmen, dessen Haupttätigkeit die Herstellung oder Verkauf von

⁹ Köhler/Bornkamm, Einl. UWG, Rn. 5.22; Leupold/Glossner (Hrsg.)/*Stögmüller*: Münchener Anwalts-Handbuch IT-Recht, S. 675

¹⁰ Vgl. Schwenke: Social Media Marketing & Recht, S. 438 ff., 2014

¹¹ Göhler (Begr.)/ Gürtler/Seitz: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 7, Rn. 6a

¹² Göhler (Begr.)/ Gürtler/Seitz: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 7, Rn. 6b

Tabakerzeugnissen ist (also gerade keine Privatperson), verboten ist, ein Hörfunkprogramm zu sponsern. Warum jedoch gerade hier eine Beschränkung auf Unternehmen gewollt, während diese beispielsweise unter § 21a Abs. 6 nicht erfolgt ("Es ist verboten, eine Veranstaltung oder Aktivität, 1) an der mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, 2) die in mehreren Mitgliedstaaten stattfindet, oder 3) die eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung hat, zu sponsern"), ist nicht verständlich. Darüber hinaus ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass "indirekte Werbung" – im Gegensatz zur direkten Werbung mit indirekter Wirkung – nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/33/EG (die durch das VTabakG umgesetzt wurde) fallen soll. Zwar ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung oder der Richtlinie selbst, wie die Begrifflichkeiten "Werbung mit direkter und indirekter Wirkung" und "indirekte Werbung" zu unterscheiden sein sollen. Jedoch dürfte die von Privatpersonen im Internet (beispielsweise in den Sozialen Medien) eingestellte und mit anderen Usern geteilte Werbung eher der indirekten Werbung zuzurechnen sein¹³, sofern die Privatpersonen nicht im Auftrag von Tabakunternehmen handeln.

Sollte es – nach der Intention des Gesetzgebers – jedoch auch Privatpersonen verboten sein, für Tabakerzeugnisse (indirekt) zu werben (Beispielsweise durch Weiterverbreitung eines Werbeclips,

.

¹³ Vgl. auch: Bundesamt für Gesundheit BAG/Schweizerische Eidgenossenschaft: Basisinformation zur Tabakwerbung", Februar 2014: "Zusätzlich zur klassischen Werbetätigkeit wie Plakataushang, Inserate in Zeitungen, Werbung an den Verkaufsstellen und Packungen in limitierter Auflage wird auch über neue Medien indirekt Werbung betrieben. Mit dem Internet-Boom und der Entstehung von Web 2.0 hat sich die Tabakwerbung angepasst und

weiterentwickelt. Die neuen Medien ermöglichen, die in gewissen Ländern geltenden Werbeeinschränkungen zu umgehen. Beispiele für solche Werbeformen sind «virales Marketing», das die Nutzerinnen und Nutzer dazu verleitet, Marketing-Botschaften an ihre Bekannten weiterzuleiten, oder «Buzz-Marketing », bei dem gezielt ausgelöste Mund-zu-Mund-Propaganda dafür sorgt, dass beispielsweise auf Facebook oder YouTube von der Marke gesprochen wird. Auf Facebook betreiben Angestellte der Tabakindustrie auch indirekt Werbung, indem sie Gruppen mitgestalten oder verwalten, sowie Bilder von Anlässen und Produkten oder aus ihrem Unternehmen verbreiten, und das von Ländern aus, welche die WHO-Tabakkonvention ratifiziert haben. Es gibt auch viele tabakfreundliche Videos auf YouTube. Es handelt sich dabei um indirekte Botschaften, deren Hauptgegenstand nicht der Tabak ist, wo aber die Zigarette auf eine positive Art und Weise inszeniert wird. Die vier häufigsten Typen von Videos mit positiver Darstellung des Tabakkonsums sind solche über Themen wie Berühmtheiten/Film, Sport, Musik und «Videos vor 1980», dies im Wissen, dass die ersten drei Themen ein jugendliches Publikum interessieren. Die sozialen Netzwerke sind somit ein neues Medium, das schwierig zu kontrollieren ist und die Jugendlichen, die solche Plattformen intensiv nutzen, stark betrifft. Diese Art von Werbung schadet somit der Präventionsarbeit." abzurufen unter: http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00041/00612/00765/?lang=de, zuletzt abgerufen am: 14.04.2014

positive Äußerung einer Zigarettenmarke), hätte dies m.E. aufgrund des Bestimmtheitsgebotes des Art. 103 Abs. 2 GG konkret im Gesetzestext oder jedenfalls in der Gesetzesbegründung erfasst werden müssen, damit für den Rechtsanwender Tragweite und Anwendungsbereich des Tatbestandes zu erkennen sind und er sich entsprechend normgerecht verhalten kann.¹⁴

Somit dürfte davon auszugehen sein, dass das VTabakG auf Privatpersonen (wohl) keine Anwendung findet, sofern diese nicht im Auftrag der Tabakunternehmen handeln.

Anhand dieser Erkenntnisse müssen die im Rahmen des Projekts herausgefilterten Internetauftritte nun jeweils konkret, anhand des jeweiligen Einzelfalls auf die Anwendbarkeit des VTabakG geprüft werden.

¹⁴ s. auch: Jarass/Pieroth/*Pieroth (Bearb.)*: Grundgesetz, Kommentar, Art. 103, Rn. 51, 2012; Schmidt-Bleibtreu/Klein (Begr.)/*Schmahl (Bearb.)*: Kommentar zum Grundgesetz, Art. 103, Rn. 32, 2011 106

1. "Sonderseiten" der Tabakunternehmen

Im Rahmen des Projekts wurden (u.a.) Internetauftritte zu den Zigarettenmarken "Pall Mall"¹⁵ und "Vogue Cigarettes"¹⁶ untersucht. Im Impressum wird British American Tobacco (Germany) GmbH mit Sitz in Hamburg genannt.¹⁷ Der Internetauftritt richtet sich eindeutig an deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher (deutsche Sprache, Deutschland-spezifische Angaben in Registrierung [PLZ, Einwilligung Identitätsprüfung mittels SCHUFA Holding AG], Zigarettenverpackung entspricht deutschem Standard, Hinweis auf Anwendung des deutschen Rechts in der Datenschutzerklärung "Die vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie die Inhalte dieser Website unterliegen deutschem Recht. Bei Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig").

Das VTabakG ist somit hinsichtlich der Sonderseiten für Pall Mall und Vogue Cigarettes anwendbar.

2. Soziale Medien

Im Rahmen des Projekts wurde Werbung auf verschiedenen Plattformen der Sozialen Medien (Facebook, Google+, Twitter, Vimeo und YouTube) untersucht. Auch hier muss die Zuordnung zum deutschen Recht in jedem Einzelfall geprüft werden. Zur Veranschaulichung werden einige konkrete Beispiele herausgegriffen:

• Facebook: Der Internetauftritt von "Fred Zigaretten" dürfte sich – auch wenn es sich um ein schweizerisches Unternehmen handelt - ebenfalls vor allem an den deutschen Markt richten. Anhaltspunkte hierfür sind, dass die "aktuellen Beiträge" sowie die "Gefällt-mir-Angaben" häufig aus dem deutschen Raum kommen (z.B. Hamburg, Berlin), der Verweis auf in Deutschland herausgegebene Pressemitteilungen (z.B. "Der Postillion") oder auch die Hinweise zu Veranstaltungen im deutschen Raum (z.B. Berlin). Darüber hinaus wird als Kontaktadresse (neben Lausanne) auch Berlin angegeben. Ähnliches dürfte für den Internetauftritt des Unternehmens Gizeh Black gelten (Impressum Gizeh Raucherbedarf GmbH mit Sitz in Gummersbach, deutsche Sprache, Hinweise auf Veranstaltungen innerhalb Deutschlands).

_

¹⁵ abzurufen unter: https://www.pallmall.de/Registration/, zuletzt abgerufen am: 14.04.1014

¹⁶ Abzurufen unter: https://www.vogue-cigarettes.de/Registration/, zuletzt abgerufen am: 14.04.2014

https://www.pallmall.de/Registration/Legal/Impressum/, zuletzt abgerufen am 23.03.2014;

https://www.vogue-cigarettes.de/Registration/Legal/Impressum/, zuletzt abgerufen am 23.03.2014

¹⁸ Anzurufen unter: http://smokefred.com/de/contactform79.html, zuletzt abgerufen am 14.04.2014

- Google+: Bei Google+ handelt es sich um eine von Google Mitte 2011 gegründete Social Media-Plattform für Privatpersonen und Familien, Firmen, Vereine und andere Institutionen. Hier gilt das VTabakG dann, wenn die Werbung von Tabakunternehmen eingestellt wurde und sich die Werbung an den deutschen Markt wendet. Zur Frage der Anwendbarkeit des deutschen Rechts und eines eventuelles Verstoßes gegen das VTabakG bietet es sich z.T. auch an, die verlinkte Internetseite zu überprüfen, auf welche je nach Verantwortlichem und Marktortanknüpfung deutsches Recht Anwendung finden dürfte (z.B. www.placedelacreativite.de der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH in Hamburg als "Sonderseite").
- Twitter: Die "Mikroblogging-Plattform Twitter wird primär zur Verwendung von telegrammartigen Kurznachrichten mit maximal 140 Zeichen genutzt, sog. Tweets. Auf Twitter folgen Nutzer anderen Nutzern, deren Themen bzw. tweets ihnen interessant erscheinen. Meist hängen die Verwender einen Internet-Link an ihre Kurznachricht, der auf einen Artikel, ein Video o.ä. verweist". Auch hier hängt die Anwendbarkeit deutschen Rechts davon ab, ob die Twitternachricht von einem Tabakunternehmen oder einem/einer ihm zurechenbaren Unternehmen/Privatperson mit dem Zielmarkt Deutschland eingestellt wurde. Z.T. stößt die rechtliche Prüfung jedoch auf praktische Schwierigkeiten, da die Identität des Nutzers nicht immer eindeutig zu eruieren ist.
- Vimeo: Bei vimeo handelt es sich um ein US-amerikanisches Unternehmen mit Sitz in New York²¹, welches als Konkurrenz zu "YouTube" verstärkt auf den europäischen Markt, u.a. Deutschland, drängt.²² Es stellen sich zur Anwendbarkeit des deutschen Rechts die gleichen Fragen wie bereits bei den vorgenannten Sozialen Medien. Auch hier ist die Anwendbarkeit deutschen Rechts problematisch. Wird beispielsweise eine Marlboro Werbung ("Marlboro 1000 thoughts"), die in einem für einen deutschen Muttersprachler ggf. nicht leicht zu verstehenden Englisch gehalten ist, durch eine US-Amerikanerin eingestellt, ist die Anwendung deutschen Rechts sehr fraglich (wohl indirekte Werbung durch Privatperson; wohl keine Marktortanknüpfung in Deutschland). Deutsches Recht dürfte jedoch durchaus Anwendung finden, wenn der Verantwortliche ("filmed directed and edited by I.S.) des Videos "The Official Lucky Strike Video 2011", welches sich auf eine Veranstaltung in Hamburg im Jahre 2011 bezieht, über "vimeo" in das Internet stellt, da sich das Video nach dem Marktortprinzip an deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher richtet. Gleiches

¹⁹ Splittgerber (Hrsg)/Klein: Praxishandbuch Rechtsfragen Social Media, S. 3

²⁰ Splittgerber (Hrsg.)/Klein: Praxishandbuch Rechtsfragen Social Media, S. 4

Abzurufen unter http://vimeo.com/privacy, zuletzt abgerufen am 23.03.2014

²² Der SPIEGEL: "Video-Portal Vimeo: Zahlen statt bezahlt werden", 21.05.2012, abzurufen unter: http://www.spiegel.de/netzwelt/web/video-portal-vimeo-zahlen-statt-bezahlt-werden-a-832389.html, zuletzt abgerufen am 23.03.2014

dürfte gelten, wenn etwa die in Hamburg ansässige Kreativagentur deepblue networks die soweit ersichtlich - von ihr gefertigte "deepblue Davidoff Cigarettes making of Image Kampagne" veröffentlicht.

• YouTube: Bei "YouTube" handelt es sich um das "weltweit größte internet-Videoportal", welches neben Privatpersonen auch von Unternehmen genutzt wird, um ihre "Unternehmens- und Produktvideos ihrem Markt und ihren Zielgruppen zugänglich zu machen."²³ Wird beispielsweise ein von Studenten der UdK/Berlin produzierter Werbespot als Gewinner des Sonderpreises 2011 des John Player Special Award vom Online-Portal W&V ("Marktführer der Kommunikationsfachpresse", "professioneller Begleiter für die tägliche Arbeit in werbungtreibenden Unternehmen, Agenturen und Unternehmen"²⁴) eingestellt, dürfte deutsches Recht nach dem Marktortprinzip Anwendung finden. Zweifelhaft ist hingegen die Anwendbarkeit deutschen Rechts bei von privaten Nutzern eingestellten Videos zu bei ihnen stattgehabten "Natural American Spirit Partys".

Im Ergebnis ist daher festzuhalten:

Bei § 21a, 22 Abs. 2 VTabakG handelt es sich um Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG. Bei unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt werden (Marktortanknüpfung). Das VTabakG ist somit dann – sowohl bei Sonderseiten als auch bei den Sozialen Medien – anwendbar, wenn Tabakunternehmen bzw. ihnen zurechenbare Unternehmen oder Privatpersonen um Marktanteile in Deutschland kämpfen.

Werden Werbeinhalte von Tabakunternehmen dagegen von Privatpersonen eingestellt, die nicht im Auftrag von Tabakunternehmen handeln, dürfte das VTabakG wohl – unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes gem. Art. 103 GG - keine Anwendung finden: zum einen ist unklar, ob Privatpersonen Adressat des VTabakG sind; zum anderen wird die – insoweit nicht hinreichend klar von der Werbung mit indirekter Wirkung abgegrenzte - "indirekte Werbung" von der Richtlinie 2003/33/EG nicht erfasst.

II. § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG

22

²³ Splittgruber (Hrsg.)/Klein: Praxishandbuch Rechtsfragen Social Media, S. 4

²⁴ Abzurufen unter: http://www.YouTube.com/user/wuvonline/about; zuletzt abgerufen am 23.03.2014

§ 21a VTabakG dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/33/EG vom 26.05.2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in nationales Recht.

Gemäß § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG ist die Werbung für Tabakerzeugnissen in Diensten der Informationsgesellschaft verboten. Die in § 21a Abs. 3 S. 2 Nr. 1) bis 3) VTabakG normierten Ausnahmen betreffend die Tabakwerbung in der Presse und in einer anderen gedruckten Veröffentlichung gelten auch für die Werbung für Tabakerzeugnisse in Diensten der Informationsgesellschaft.

Zu prüfen ist daher, ob die im Rahmen des Projekts untersuchten Webauftritte eine Werbung für Tabakerzeugnisse in Diensten der Informationsgesellschaft darstellen. Sollte dies der Fall sein, wären die Webauftritte rechtswidrig, es sei denn, es läge ein Ausnahmetatbestand i.S.d. § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 1) bis 3) VTabakG vor.

1. Begriff der Werbung

Für die Definition des Begriffs der Werbung bezieht sich § 21a Abs. 1 Nr. 1 VTabakG auf Art. 2 lit. b) der Richtlinie 2003/33/EG. Werbung ist danach jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses zu fördern.

Der Begriff der Werbung wird somit sehr weit gefasst²⁵, da auch die "indirekte Wirkung" einer kommerziellen Kommunikation erfasst ist.

Problematisch ist, dass die "indirekte Werbung" nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen soll (Nr. 12 der Erwägungsgründe), ohne dass der Begriff der "indirekten Werbung" definiert wird. Wie eine trennscharfe Abgrenzung zwischen (erlaubter) Werbung mit "indirekter Wirkung" und (verbotener) "indirekter Werbung" erfolgen soll, bleibt insofern unklar (vgl. oben).

Festzuhalten ist jedoch, dass unter Werbung die "kommerzielle Kommunikation" zum Zwecke der Absatzförderung verstanden wird. Eine kommerzielle Kommunikation dürfte nach dem Sprachverständnis so zu verstehen sein, dass die Werbung durch das Unternehmen selbst und dem Unternehmen zuzurechnenden Marktteilnehmern erfolgen muss.

a) "Sonderseiten" der Tabakunternehmen

Bei den im Rahmen des Projekts untersuchten Sonderseiten (z.B. Pall Mall und Vogue) handelt es sich um Internetseiten, in denen die spezifischen Marken in unterschiedlicher Weise beworben werden, um eine Absatzförderung der Produkte durch verschiedene Marketingstrategien wie "Plakatwerbung", Videos, "eigener" Gestaltung von Gratiszigarettenpackung durch Verwendung von vorgegebenen Elementen, Zusendung von "Kompliment-Karten" mit Werbeaufdruck an Freunde, Versendung von Mails zur Empfehlung des Internetauftritts an Freunde, zu erreichen. Eine Werbung liegt daher vor.

_

²⁵ Rohnfelder/Freytag in: Erbs/Kohlhaas: Strafrechtliche Nebengesetze, VTabakG, § 21a , Rn. 2, 196. EL, 2013



Quelle Abb. 2: Screenshot, DKFZ, Stabsstelle Krebsprävention



Rauchen kann tödlich sein

Quelle Abb. 3: Screenshot, DKFZ, Stabsstelle Krebsprävention

Exkurs Direktmailing:

Auf den "Sonderseiten" kann ein Nutzer die Internetseite an Freunde weiterempfehlen, so dass auch diese weitere Informationen bzw. Werbung erhalten. Sofern die Sonderseiten nicht bereits im Grundsatz wegen des Verstoßes gegen § 21a VTabakG verboten wären, wäre das Direktmarketing im sog. Double Opt-in-Verfahren zulässig.

"Bestimmte Formen des Direktmarketings (über Telefon, E-Mail, Fax) sind danach nur dann zulässig, wenn die vorherige ausdrückliche Einwilligung des potenziellen Kunden vorliegt (sog. Opt-in). Anderenfalls liegt eine 'unzumutbare Belästigung' und somit ein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 UWG vor. (...) Das Opt-in Verfahren verpflichtet den Werbetreibenden dazu, im Streitfall (etwa bei einer Abmahnung) nachzuweisen, dass er über die Einwilligung verfügt. Praktisch besteht jedoch das Risiko, dass die Einwilligung von einem Dritten stammt. Der Dritte gab womöglich eine fremde Kontaktadresse an, damit der Adressat belästigt wird. Dass auch der Werbende dabei getäuscht wurde, spielt keine Rolle. Um hier für klare Verhältnisse zu sorgen, verwenden Unternehmen meist das Double Opt-in Verfahren. Der Werbeadressat bekommt auf die Einwilligung (Single Opt-in) zunächst keine Werbenachricht, sondern eine Mitteilung mit der Aufforderung, die Eintragung in eine Mail-Verteilerliste zu bestätigen (Double Opt-in). Dann kann sich der Werbetreibende sicher sein, dass die Einwilligung zum E-Mail-Versand tatsächlich von dem Konto stammte, an welches später die Werbemails ausgeliefert werden.

Das Direktmailing auf den Sonderseiten dürfte diesen Vorgaben entsprechen.

b) Soziale Medien

Für die Unternehmen gewinnen die Sozialen Medien als Werbeplattform mehr und mehr an Bedeutung. Im Rahmen des Projekts fanden sich diverse Beispiele dafür, dass Tabakunternehmen bzw. ihnen zurechenbare Unternehmen (z.B. Werbeagentur) Werbung für Tabakprodukte in den Sozialen Medien schalten.

Problematisch ist, wie zu bewerten ist, wenn die Werbung durch Privatleute im Rahmen von Sozialen Medien veröffentlicht werden. Hier ist fraglich, ob Privatpersonen überhaupt Adressat einer Marktverhaltensregel wie dem VTabakG i.V.m. UWG sein können (vgl. oben).

_

²⁶ Splittgerber (Hrsg.)/Katko/Kaiser (Bearb.): Praxishandbuch Rechtsfragen Social Media, S. 256

- Facebook: Mehrere Tabakunternehmen nutzten Facebook, um ihr Unternehmen bzw. die von ihnen vertriebenen Marken den Kunden durch Werbung zu präsentieren (z.B. Fred Zigaretten²⁷, Gizeh Black). Die Plattformen werden u.a. dafür genutzt, die Produkte durch Schaltung normaler Werbeanzeigen, durch Hinweise und Fotos zu Veranstaltungen (z.B. Gizeh Black Festival Sommer 2013 mit mittelbarer Werbung für andere Tabakprodukte) oder auch durch sog. Social Plugins zu bewerben. Beispiele eines Social Plugins sind die Kommentarfunktion, aber auch der "Gefällt mir"-Button bei Facebook. Aus letzterem ergibt sich für Unternehmen "damit die Möglichkeit eines kostenlosen Empfehlungsmarketings"²⁸. Die Frage eines wettbewerbsrechtlichen Verstoßes aufgrund der Schaltung eines "Gefälltmir"-Buttons wurde bisher lediglich im Zusammenhang mit Datenschutzrechten diskutiert.²⁹ Ob die Schaltung des "Gefällt-mir"-Button eine Werbung i.S.d. VTabakG darstellt, ist nicht geklärt; sofern sich das Social Plugin jedoch auf eine konkrete Zigarettenmarke bezieht, dürfte hierin jedoch durchaus eine Werbung i.S.d. VTabakG zu sehen sein, da der Social Plugin gezielt genutzt wird, um eine Steigerung des Absatzes der Produkte zu erreichen.
- Google+: Im Rahmen des Projektes wurde festgestellt, dass über das Soziale Netzwerk Google+ zwar durchaus Tabakwerbung (z.B. Werbevideos Gauloises Blondes) eingestellt bzw. verlinkt wird. Dies erfolgt jedoch häufig über Privatpersonen, die - soweit ersichtlich und überhaupt feststellbar – nicht im Auftrag eines Tabakunternehmens handeln. Zwar mag insofern eine Werbung vorliegen, es stellt sich jedoch die bereits aufgezeigte Problematik, ob Privatpersonen Adressat einer Marktverhaltensregel wie dem VTabakG i.V.m. UWG sein können. Eine Werbung i.S.d. VTabakG liegt nach der hier vertretenen Auffassung nur dann vor, wenn diese von Unternehmen bzw. ihnen zurechenbaren Unternehmen bzw. Privatpersonen eingestellt wurde.
- Twitter: Auch hier ergeben sich ähnliche Probleme wie bei Google+, da es sich bei den eingestellten Inhalten zwar durchaus um Werbung handeln mag (z.B. Videos alte Fernsehwerbung "West" Zigaretten); diese jedoch von Privatpersonen über weitere Plattformen (z.B. vodio) eingestellt bzw. verlinkt werden.
- Vimeo: Werden von den Tabakunternehmen bzw. ihnen zurechenbaren Unternehmen (z.B. Werbeagentur) auf dieser Plattform Videos (z.B. "The Official Lucky Strike Video 2011", "deepblue Davidoff Cigarettes making of Image Kampagne") veröffentlicht, aus welchem die

²⁷ Abzurufen unter: https://de-de.Facebook.com/pages/Fred-Zigaretten/227822217348336, zuletzt abgerufen am: 25.03.2014

28 Splittgerber (Hrsg.)/*Katko/Kaiser:* Praxishandbuch Rechtsfragen Social Media, S. 265

²⁹ KG Berlin: Beschluss vom 29.04.2011 (Az.: 5 W 88/11); OLG Karlsruhe: Urteil vom 09.05.2012 (Az.: 6 U 38/11); näher zum Ganzen: Splittgerber (Hrsg.)/Katko/Kaiser: Praxishandbuch Rechtsfragen Social Media, S. 265

von dem Tabakunternehmen vertriebenen Produkte hervorgehen, liegt eine Werbung vor. Gleiches gilt für die Plattform "YouTube".

2. Tabakerzeugnisse gem. § 3 VTabakG

Tabakerzeugnisse im Sinne des VTabakG sind aus Rohtabak oder unter Verwendung von Rohtabak hergestellte Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder anderweitigen oralen Gebrauch oder zum Schnupfen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 VTabakG). Tabakerzeugnissen stehen gleich Rohtabak sowie Tabakerzeugnisse ähnliche Waren die zum Rauchen, Kauen oder anderweitigen oralen Gebrauch oder zum Schnupfen bestimmt sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 VTabakG). Darüber hinaus stehen Zigarettenpapier, Kunstumblätter und sonstige mit dem Tabakerzeugnis fest verbundene Bestandteile mit Ausnahme von Zigarrenmundstücken sowie Rauchfilter aller Art den Tabakerzeugnissen gleich (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG). Gleichgestellt sind ebenfalls Erzeugnisse i.S.d. der Nummer 2, soweit sie dazu bestimmt sind, bei dem nicht gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen verwendet zu werden.

a) Zigaretten

Unzweifelhaft gehören die handelsüblichen Zigaretten (z.B. Fred Zigaretten, Gauloises Blondes, Vogue Zigaretten, West Zigaretten, Marlboro, Lucky Strike, Davidoff, Natural American Spirit, L&M, John Player Special, Pall Mall) zu den Tabakerzeugnissen i.S.d. VTabakG.

b) Raucherbedarf

Im Rahmen des Projektes wurde auch Werbung des Unternehmens GIZEH (bei Facebook) untersucht. Das Unternehmen gehört zu den Herstellern im "Segment Raucherbedarf"³⁰. Zu den Produkten gehören "Blättchen zum Drehen, Eindrehfilter, Filterhülsen und weiteres Zubehör für den selbstgefertigten Genuss"³¹. Gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 VTabakG sind Erzeugnisse, wie z.B. Zigarettenpapier, "das vom Verbraucher, also nicht gewerbsmäßig zum Herstellen von

20

³⁰ Abzurufen unter: https://www.gizeh-online.de/de/unternehmen/intro.html, zuletzt abgerufen am 25 03 2014

³¹ Abzurufen unter: https://www.gizeh-online.de/de/unternehmen/intro.html, zuletzt abgerufen am 25.03.2014

Tabakerzeugnissen, insbesondere von Zigaretten – dem "selbst drehen" – verwendet"32 werden, den Tabakerzeugnissen gleichgestellt. Somit wären auch derartige "Raucherprodukte" von einem Werbeverbot nach dem VTabakG erfasst.

c) E-Zigaretten

Die Einordnung von E-Zigaretten ist bislang streitig. Die Bundesregierung vertrat (bislang) die Auffassung, dass die für den Betrieb der E-Zigarette bestimmten Nikotintanks oder -liquids aufgrund der pharmakologischen Wirkung des Stoffes Nikotin dem Arzneimittelgesetz unterfallen.³³ "Nach überwiegender Auffassung" - so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage -"handelt es sich bei den Nikotinprodukten nicht um Tabakerzeugnisse."³⁴

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster hingegen entschied am 17.09.2013 in drei Verfahren (Az.: 13 A 2448/12, 13 A 2541/12 und 13 A 1100/12), dass es sich bei den E-Zigaretten nicht um Arzneimittel handeln würde. Das OVG NRW argumentierte, dass die E-Zigaretten durch die Verwendung von Nikotin Tabakzigaretten ähneln bzw. diese imitieren. Daher würden sie § 3 Abs. 1 VTabakG und der Richtlinie 2001/37/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen unterfallen. Die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen.

Die EU-Kommission verfolgte in ihrem Entwurf zur Revision der Richtlinie 2001/37/EG (zunächst) die Linie, dass es sich bei E-Zigaretten ab einem bestimmten Nikotingehalt um Arzneimittel handele (vgl. Art. 18 des ursprünglichen RL-Entwurfs vom 19.12.2012). 35 Diese Linie konnte sich im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses jedoch nicht durchsetzen. Nach dem aktuellen Entwurf³⁶ (Stand: 17.02.2014) sollen nikotinhaltige E-Zigaretten im Grundsatz der Tabakproduktrichtlinie unterfallen (Art. 18a Abs. 1 aktueller Entwurf). Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn der Nikotingehalt 20 mg/ml übersteigt oder die E-Zigaretten als Entwöhnungshilfe beworben werden (dann Arzneimittel).

³² Zipfel/Rathke: Lebensmittelrecht, VTabakG, § 3, Rn. 28, online Kommentar, 154. EL, 2013

³³ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/8772 vom

³⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/8772 vom 29.12.2012, S. 12

³⁵ COM (2012) 788 final

³⁶ PE-CONS No/YY – 2012/0366 (COD), abzurufen unter: http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/envi/dv/envi20140122_tobacco_agre ed text /envi20140122 tobacco agreed text en.pdf, zuletzt abgerufen am 14.04.2014 116

In dem aktuellen Entwurf der Richtlinie ist zudem festgeschrieben, dass die für Tabakprodukte geltenden Werbeverbote auch auf die E-Zigarette Anwendung finden sollen (Art. 18a Abs. 5 aktueller Entwurf), sofern die E-Zigaretten der Tabakproduktrichtlinie unterfallen (s.o.).

Folgt man der – streitigen – Auffassung des OVG NRW in seinen Urteilen vom 17.09.2013, so sind das VTabakG und die darin normierten Tabakwerbeverbote bereits jetzt auf die E-Zigaretten anwendbar. Sofern sich der aktuelle Entwurf der Tabakproduktrichtlinie durchsetzt, würde sich hieran auch zukünftig im Grundsatz nichts ändern.

3. "Dienst der Informationsgesellschaft"

Gem. § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG ist es verboten, für Tabakerzeugnissen in "Diensten der Informationsgesellschaft" zu werben. Die Frage ist, ob mit der Gesetzesformulierung (Dienst der Informationsgesellschaft) "das Internet" schlechthin erfasst wird. Zur näheren Begriffsbestimmung soll daher die Gesetzesbegründung zum VTabakG nebst den entsprechenden europäischen Richtlinien und offizielle Informationen der Bundesministerien sowie der EU-Kommission herangezogen werden:

In der Gesetzesbegründung zum VTabakG zur Umsetzung der Richtlinie 2003/33/EG in Deutschland heißt es:

"Dienste der Informationsgesellschaft werden auf europäischer Ebene in Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 (...) definiert.

Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABI. EG Nr. L 178 S. 1) verweist auf diese Definition und konkretisiert den Begriff im Erwägungsgrund 18 dahingehend, dass die Dienste der Informationsgesellschaft einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten umfassen, die online vonstatten gehen.

Darunter fällt beispielsweise der Online-Verkauf von Waren ebenso wie kommerzielle Kommunikation (Werbung) oder Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten und zur Datenabfrage bereitstellen. ⁴³⁷ (Anm.: Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

_

³⁷ Amtliche Begründung, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes vom 23.06.2006, Drucksache 16/1940, S. 7

Aus der Gesetzesbegründung geht somit hervor, dass der Begriff "Dienst der Informationsgesellschaft" einen sehr weiten Anwendungsbereich des Internets erfassen soll. Nach der Kommentarliteratur ist das Internet gemeint, "soweit es zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt wird"³⁸. Das weite Verständnis des Begriffes "Dienst der Informationsgesellschaft" in der Gesetzesbegründung entspricht auch den Definitionen der Richtlinien, auf die in der Gesetzesbegründung Bezug genommen wird (RL 2003/33/EG³⁹ i.V.m. 98/34/EG⁴⁰ sowie 2000/31/EG⁴¹).

Art. 2 lit. d) der RL 2003/33/EG verweist – wenig leserfreundlich - hinsichtlich der Definition "Dienst der Informationsgesellschaft" auf die Richtlinie 98/34/EG. Art. 1 Nr. 2 RL 98/34/EG (geändert durch RL 98/48/EG) lautet:

"'Dienst': eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d.h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck

- ,im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung' eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;
- "elektronisch erbrachte Dienstleistung" eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;
- ,auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung' eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.

Eine Beispielliste der nicht unter diese Definition fallenden Dienste findet sich in Anhang V."

In den Erwägungsgründen 18 der e-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) wird anhand von Beispielen erläutert, welche Bereiche von den "Diensten der Informationsgesellschaft" erfasst werden sollen:

118

2

³⁸ Rohnfelder/Freytag in Erbs/Kohlhaas: Strafrechtliche Nebengesetze, VTabakG, § 21a, Rn. 4, 196. EL. 2013

EL, 2013
3939 Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen

⁴⁰ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft

⁴¹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") = e-Commerce-Richtlinie

"Die Dienste der Informationsgesellschaft umfassen einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die online vonstatten gehen. Diese Tätigkeiten können insbesondere im Online-Verkauf von Waren bestehen. Tätigkeiten wie die Auslieferung von Waren als solche oder die Erbringung von Offline-Diensten werden nicht erfaßt. Die Dienste der Informationsgesellschaft beschränken sich nicht nur auf Dienste, bei denen online Verträge geschlossen werden können, sondern erstrecken sich, soweit es sich überhaupt um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, auch auf Dienste, die nicht von denjenigen vergütet werden, die sie empfangen, wie etwa Online-Informationsdienste, kommerzielle Kommunikation oder Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten und zur Datenabfrage bereitstellen. Zu den Diensten der Informationsgesellschaft zählen auch Dienste, die Informationen über ein Kommunikationsnetz übermitteln, Zugang zu einem Kommunikationsnetz anbieten oder Informationen, die von einem Nutzer des Dienstes stammen, speichern. Fernsehsendungen im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG und Radiosendungen sind keine Dienste der Informationsgesellschaft, da sie nicht auf individuellen Abruf erbracht werden. Dagegen sind Dienste, die von Punkt zu Punkt erbracht werden, wie Video auf Abruf oder die Verbreitung kommerzieller Kommunikation mit elektronischer Post, Dienste der Informationsgesellschaft."

Die EU-Kommission weist – offenbar vor dem Hintergrund der sehr weiten Definition "Dienste der Informationsgesellschaft", jedoch ohne näher auf die Begrifflichkeit einzugehen – darauf hin, dass die Tabakwerbung (generell) "im Internet" verboten sei.⁴² Die Information des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMELV) geht in die gleiche Richtung:⁴³

"Deutschland ist dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs beigetreten und hat sich damit zu einem umfassenden Verbot der Tabakwerbung in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben verpflichtet. (...) Viele dieser Verpflichtungen sind bereits umgesetzt, so bestehen Werbeverbote für Tabakerzeugnisse im Fernsehen und Hörfunk. Werbung für Tabak ist in der Presse, anderen gedruckten Veröffentlichungen und im Internet grundsätzlich verboten. Nicht zulässig ist auch das Sponsoring von Radioprogrammen durch Tabakunternehmen." (Anm: Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

⁴² European Commission: Public health, Ban on cross-border tobacco advertising and sponsorship, abzurufen unter: http://ec.europa.eu/health/tobacco/advertising/index_en.htm, zuletzt abgerufen am 17.02.2014

⁴³ BMELV: Beschränkung der Tabakwerbung, abzurufen unter http://www.bmelv.de/DE/Verbraucherschutz/Gesundheit/NichtRauchen/_Texte/Tabakwerbung.html?nn=430496, zuletzt abgerufen am 17.02.2014

Vor dem Hintergrund des sehr weiten Verständnisses "Dienste der Informationsgesellschaft" dürften die im Rahmen des Projekts untersuchten Webseiten unter den Begriff zu subsumieren sein. Im Einzelnen:

a) "Sonderseiten" der Tabakunternehmen"

Auf den "Sonderseiten" der Tabakunternehmen können sich potenzielle Kunden registrieren lassen, um somit an diversen Aktionen (z.B. Gewinnspiele, Versenden von "Kompliment-Karten" an Freunde, Zusendung von kostenlosen Zigarettenpackungen) teilzunehmen und sich über Produkte des Unternehmens sowie Werbekampagnen zu informieren. Auf diese Weise sollen neue Kunden für die jeweiligen Produkte des Tabakunternehmens akquiriert werden. Für bestehende Kunden dient die Werbung der Kundenbindung. Die "Sonderseiten" dienen somit eindeutig einem wirtschaftlichen Zweck und fallen somit unter die "Dienste der Informationsgesellschaft".

b) Soziale Medien

Die im Rahmen des Projekts herausgefilterten Werbeanzeigen zu Tabakprodukten finden sich auf Webseiten von Facebook, Google+, Twitter, Vimeo und YouTube.

Die Sozialen Medien dürften nach allgemeiner Auffassung zu den "Diensten der Informationsgesellschaft" zählen⁴⁴.

"Soziale Netzwerke definiert man gemeinhin als Kommunikationsplattformen im Online-Bereich, die es dem Einzelnen ermöglichen, sich Netzwerken von gleich gesinnten Nutzern anzuschließen bzw. solche zu schaffen. Im rechtlichen Sinne handelt es sich bei den sozialen Netzwerken um Dienstleistungen der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG in der durch die Richtlinie 98/48/EG geänderten Fassung. Allen sozialen Netzwerkdiensten sind bestimmte Merkmale gemein:

 Die Nutzer werden aufgefordert, personenbezogene Daten zur Erstellung einer Beschreibung von sich selbst bzw. eines selbst generierten persönlichen "Profils" anzugeben;

⁴⁴ Thiele: "Persönlichkeitsschutz in Neuen Medien – Facebook, Google & Co." In: "Österreichisches Anwaltsblatt 2013/01, S. 11 ff." (unter Bezug auf die Stellungnahme der Art. 29 Gruppe vom 12.06.2009: "Nutzung soziale Online-Netzwerke", abzurufen unter:

http://www.eurolawyer.at/pdf/AnwBl-2013-11-18-Thiele.pdf, zuletzt abgerufen am 26.03.2014

- Soziale Netzwerkdienste bieten auch Funktionen an, mit denen die Nutzer ihr eigenes Material (selbst generierte Inhalte wie z.B. Bilder oder Tagebucheinträge, Musik- und Videoclips oder Links zu anderen Websites) dort veröffentlichen können;
- Die Nutzung der sozialen Netzwerke erfolgt über die jedem Nutzer bereitgestellten Funktionen samt Kontaktliste bzw. Adressbuch, mittels derer die Verweise auf die anderen Mitglieder der Netzgemeinschaftsverwalter und zu Interaktionen mit diesen genutzt werden können.

Soziale Netzwerke erwirtschaften einen Großteil ihrer Einnahmen aus der Werbung, die auf den eingerichteten Webseiten eingeblendet und von den Nutzern aufgerufen wird. Nutzer, die im Rahmen der persönlichen Profildaten große Informationsmengen über ihre Interessen veröffentlichen, bieten einen spezifisch bereinigten und fein abgestimmten Markt für Werbende, die auf der Grundlage dieser Informationen zielgerichtete Werbemaßnahmen ergreifen wollen."⁴⁵

Vor dem Hintergrund, dass die Sozialen Medien durch die Unternehmen in wirtschaftlicher Zweckrichtung genutzt werden, ist somit festzuhalten, dass die im Rahmen des Projekts untersuchten Sozialen Medien unter die "Dienste der Informationsgesellschaft" fallen.

4. Ausnahmen gem. § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 3 VTabakG

Für die Werbung für Tabakerzeugnisse in Diensten der Informationsgesellschaft gelten die Ausnahmetatbestände bei Presse und anderen gedruckten Veröffentlichungen entsprechend. Demnach darf für Tabakerzeugnisse in einer Veröffentlichung geworben werden,

- die ausschließlich für im Tabakhandel tätige Personen bestimmt ist (Nr. 1),
- die in einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, gedruckt und herausgegeben wird, sofern diese Veröffentlichung nicht hauptsächlich für den Markt in der Europäischen Union bestimmt ist (Nr. 2),
- die in ihrem redaktionellen Inhalt weit überwiegend Tabakerzeugnisse oder ihrer Verwendung dienende Produkte betrifft (Nr. 3a) und nur für eine sich aus Buchstabe a ergebende Öffentlichkeit bestimmt ist und an diese abgegeben wird (Nr. 3b).

23.02.2014

⁴⁵ Art. 29 Datenschutzgruppe, Stellungnahme vom 12.6.2009 zur "Nutzung sozialer Online-Netzwerke", StN 5/2009, 01189/09/DE/WP 163, anzurufen unter: http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2009/wp163_de.pdf, zuletzt abgerufen am

Grundsätzlich ist für jede in den Diensten der Informationsgesellschaft geschaltete Werbung zu prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand gem. § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 3 VTabakG gegeben ist. Ohne hier im Einzelnen auf die verschiedenen Werbeauftritte eingehen zu wollen, lässt sich im Grundsatz Folgendes konstatieren:

Die im Rahmen des Projekts ausgewerteten Internetauftritte wendeten sich nicht ausschließlich an im Tabakhandel tätige Personen (Nr. 1 bzw. Nr. 3)⁴⁶. Selbst wenn für den Zugang zu den jeweiligen Internetplattformen eine Registrierung notwendig war, wandte diese sich keineswegs ausschließlich an im Tabakhandel tätige Personen. Auch eine Beschränkung auf über 18jährige Raucher wäre für einen Ausnahmetatbestand nicht ausreichend, da sich das Tabakunternehmen auch in diesem Fall so auch das OLG Hamburg in einem Urteil vom 26.9.2007⁴⁷ – an eine "breite Öffentlichkeit" wendet:

"Der Senat ist mit dem Landgericht weiter der Auffassung, dass sich die Antragsgegnerin mit ihrem Internetauftritt ohne Weiteres an eine "breite Öffentlichkeit" wendet. Sie spricht ausdrücklich alle volljährigen Raucher – und damit ihren vollständigen potenziellen Kundenkreis – Deutschlands an. Irgendwelche weiteren Einschränkungen nach Sachgesichtspunkten werden nicht vorgenommen. Im Übrigen "richtet" sich eine Werbung letztlich auch dann an eine breite Öffentlichkeit, wenn nicht alle Nutzungsberechtigten davon Gebrauch machen, sich den ihnen angebotenen Zugang konkret zu erschließen. Die Tatsache, dass sich der Interessent einer Registrierungsprozedur unterziehen muss, beschränkt das Merkmal "breite Öffentlichkeit" in keiner Weise ein."

Bei den untersuchten Internetauftritten war somit ein Ausnahmetatbestand nach Nr. 1 bzw. Nr. 3 nicht einschlägig.

Schwieriger zu beantworten ist die Frage nach einem Ausnahmetatbestand der Nr. 2 (Herausgabe der Veröffentlichung in einem Staat, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern Veröffentlichung nicht hauptsächlich für den Markt der EU bestimmt ist). Zum Teil wird vertreten, dass diese Vorschrift "praktisch ins Leere" laufe, da "die Dienste der Informationsgesellschaft freilich nicht in bestimmten Staaten ,herausgegeben' werden und keinen geographisch definierten ausschließlichen oder

⁴⁷ OLG Hamburg: Urteil vom 26.9.2007, Az.: 5 U 36/07, GRUR-RR 2008, 318

⁴⁶ Anders wohl der Internetauftritt der Deutschen Tabakzeitung unter http://dtz- online.de/fe_3_300_registrieren.php; zuletzt abgerufen am 27.03.2014. Mit den AGB bestätigt der Nutzer, dass er ein geschäftliches Interesse und an Tabakprodukten hat; ab dieser Nutzerstufe erfolgt nach den AGB auch erst die Schaltung von Werbeanzeigen. Inwieweit die Beschränkung "auf im Tabakhandel tätige Personen" durch die DTZ überprüft wird, konnte jedoch nicht eruiert werden

"Schwerpunkt-Markt' besitzen".⁴⁸ Dies ist m.E. nicht in Gänze überzeugend: Richtig ist, dass "Dienste der Informationsgesellschaft" nicht im wörtlichen Sinne "herausgegeben" werden. Die Ausnahmevorschrift ist jedoch "entsprechend" auf Dienste der Informationsgesellschaft anzuwenden, so dass es wohl darauf ankommen dürfte, wo die Internetauftritte eingestellt bzw. (bestimmungsgemäß und hauptsächlich) abgerufen werden können. Auch kann aus den Internetseiten durchaus ein "Schwerpunkt-Markt" hergeleitet werden, beispielsweise indem explizit Kunden in deutscher Sprache angesprochen werden.

Für die im Rahmen des Projekts untersuchten "Sonderseiten" Pall-Mall und Vogue-Cigarette zeichnete sich nach dem Impressum die British American Tobacco (Germany) GmbH verantwortlich. Die Seiten sind auch auf den deutschen Markt zugeschnitten (s.o.). Ein Ausnahmetatbestand nach § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 2 VTabakG ist somit nicht einschlägig.

Die Sozialen Medien sind hier schwieriger zu beurteilen. Soweit die Internet-Auftritte von deutschen Tabakunternehmen bzw. den ihnen zurechenbaren Unternehmen für den deutschen oder jedenfalls europäischen Markt bestimmt sind (z.B. *Facebook*: Fred Zigaretten, Gizeh Black; *Vimeo*: "The Official Lucky Strike Video" by I.S.; "deepblue Davidoff Cigarettes making of Image Kampagne" der deepblue networks; YouTube: John Player Special Award) greift die Ausnahmevorschrift nicht.

Auf praktische Schwierigkeiten stößt die Beurteilung jedoch dann, wenn die Identität des Nutzers nicht zweifelsfrei eruiert werden kann bzw. unklar ist, auf welchen Marktanteil abgezielt wird, zumal private Nutzer nicht auf einen wie auch immer gearteten Marktanteil abzielen.

5. Ergebnis zu § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG

Bei § 21a, 22 Abs. 2 VTabakG handelt es sich um Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG. Bei unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt werden (Marktortanknüpfung). Das VTabakG ist somit dann – sowohl bei Sonderseiten als auch in den Sozialen Medien – anwendbar, wenn Tabakunternehmen bzw. ihnen zurechenbare Unternehmen oder Privatpersonen um Marktanteile in Deutschland kämpfen.

_

⁴⁸ Rohnfelder/Freytag in Erbs/Kohlhaas: Strafrechtliche Nebengesetze, VTabakG, § 21a, Rn. 10, 196. EL, 2013

Werden Werbeinhalte von Tabakunternehmen dagegen von Privatpersonen eingestellt, die nicht im Auftrag von Tabakunternehmen handeln, dürfte das VTabakG wohl – unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes gem. Art. 103 GG – keine Anwendung finden.

Gem. § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG ist die Werbung für Tabakerzeugnisse in Diensten der Informationsgesellschaft verboten, sofern keine Ausnahmen eingreifen. Jeder Werbeauftritt ist auf seine Rechtmäßigkeit hin konkret und im Einzelfall zu überprüfen. Im Ergebnis lässt sich jedoch im Allgemeinen feststellen:

Sowohl die Sonderseiten als auch die Sozialen Medien zählen zu den Diensten der Informationsgesellschaft. Auf den entsprechenden Webseiten wurde Werbung für Tabakerzeugnisse eingestellt, wobei sowohl normale Zigaretten, als auch E-Zigaretten und Raucherbedarf als Tabakerzeugnisse anzusehen sind. Ausnahmen griffen nicht ein.

Die Werbung verstieß somit gegen § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG, sofern diese von Tabakunternehmen oder ihnen zurechenbaren Unternehmen oder Privatpersonen eingestellt wurde.

III. § 22 Abs. 2 VTabakG

Geht man davon aus, dass die Internetwerbung für Tabakunternehmen gem. § 21a VTabakG bereits im Grundsatz verboten ist und eine Ausnahmeregelung nicht greift, erübrigt sich eine Prüfung des § 22 VTabakG.

Es soll daher <u>hilfsweise</u> untersucht werden: Geht man davon aus, dass die Tabakwerbung im Internet erlaubt ist, müsste jede einzelne, im Internet veröffentlichte Werbung jedenfalls den Vorgaben von § 22 VTabakG genügen.

Im Folgenden sollen daher Beispiele von im Internet veröffentlichter Tabakwerbung herausgegriffen werden, die gegen diese rechtlichen Vorgaben verstoßen bzw. deren Rechtmäßigkeit zumindest zweifelhaft erscheint.

1. § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a) VTabakG

Gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) VTabakG ist es verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für Tabakerzeugnisse allgemein oder im Einzelfall Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen zu verwenden, durch die der Eindruck erweckt wird, dass der Genuss oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich oder geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen. Ausreichend ist bereits, wenn der Eindruck bei einer Minderheit der Verbraucher entsteht. ⁴⁹ Es genügt eine erkennbare Gesundheitsbezogenheit ⁵⁰, allerdings reicht ein auf dem bloßen Genießen von Zigaretten beruhendes Wohlbefinden (z.B. gute Laune, gehobene Stimmung) nicht aus ⁵¹; der Eindruck des Zusammenhangs zwischen Rauchen und Wohlbefinden muss gesundheitsbezogen bzw. leistungssteigernd sein. ⁵² Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtaufmachung der Werbung einschließlich der Begleittexte. ⁵³ In der Kommentarliteratur wird darauf hingewiesen, dass beispielweise die Abbildungen von Sportlern, insbesondere von bekannten Leistungssportlern zusammen mit bestimmten Zigarettenmarken den Eindruck der Steigerung der Leistungsfähigkeit erwecken können. ⁵⁴

Rechtlich zumindest zweifelhaft dürfte der Gewinner-Werbespot des John Player Special Awards "Strandkicker" sein. Dieser wurde bemerkenswerterweise bei "YouTube" unter der Kategorie "Sport" eingestellt⁵⁵, so dass ein Zusammenhang zwischen "Sport" und der Zigaretten-Marke John Player Special ganz offensichtlich gewollt ist. Der Titel "Strandkicker" weist in dieselbe Richtung, zumal der Begriff "kicken" nicht notwendigerweise auf (den im Spot gezeigten) Tischfußball beschränkt ist.

Die sportliche Betätigung wird gemeinhin mit einem körperlichen Wohlbefinden und einer gesteigerten körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit assoziiert. Die suggestive Verbindung zwischen "Sport" und der Zigarettenmarke erfolgt nunmehr subtil, indem während des Spots (0,45. Minute) für einen kurzen Augenblick die Turnschuhe der jungen, sportlichen Protagonisten eingeblendet werden. Sodann wird zwischen den rauchenden Protagonisten eine Partie

_

⁴⁹ Zipfel/Rathke: VTabakG, § 22, Rn. 11, 154. EL, 2013

⁵⁰ Zipfel/Rathke: VTabakG, § 22, Rn. 14, 154. EL, 2013

⁵¹ Zipfel/Rathke: VTabakG, § 22, Rn. 14, 154. EL, 2013

⁵² Zipfel/Rathke: VTabakG, § 22, Rn. 14, 154. EL, 2013

⁵³ Zipfel/Rathke: VTabakG, § 22, Rn. 14, 154. EL, 2013

⁵⁴ Rohnfelder/Freytag in Erbs/Kohlhaas: Strafrechtliche Nebengesetze, VTabakG, § 22, Rn. 8, 196. EL. 2013

⁵⁵ Abzurufen unter: http://www.YouTube.com/watch?v=0sYO9_Cgd38, zuletzt abgerufen am: 28.03.2014

"Tischfußball" ausgetragen, wobei der "Tischfußball" durchaus symbolisch als sportliche Betätigung zu verstehen sein dürfte. Zwar wird während des "Fußballspiels" bzw. insbesondere zu Beginn des Werbespots der Freiheitsgedanken (Fahrt aus der Stadt zum Strand) und der Spaß-Faktor betont, gleichwohl ist hier m.E. ein Zusammenhang zwischen Rauchen, Sport und Leistungsfähigkeit bzw. körperlichem Wohlbefinden gegeben.

Der Werbespot "Strandkicker" dürfte somit den gesetzlichen Vorgaben des § 22 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) VTabakG nicht gerecht werden.

2. § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1b) VTabakG

Gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) VTabakG ist es verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für Tabakerzeugnisse allgemein oder im Einzelfall Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen zu verwenden, die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche und Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen.

Nicht erfasst sind Angaben, die <u>auch</u> Jugendliche zum Rauchen veranlassen sollen.⁵⁶ Unzulässig wäre jedoch die " bildliche Darstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden (Altersgruppe bis zu 21 Jahren) oder von für Jugendliche typische Situationen und Umgebungen, z.B. Beat-Club, Diskothek, Pop-Festival."⁵⁷ Diese "Darstellungen können als Image für andere junge Menschen dienen".⁵⁸ Unzulässig wäre auch die Werbung mit "Äußerungen, die dem typischen Wortschatz von Jugendlichen und Heranwachsenden entnommen" sind.⁵⁹

Als Beispiel für eine rechtswidrige Werbung i.S.d. dieser Vorschrift sah das VG München in dem im einstweiligen Verfahren getroffenen Beschluss vom 11.12.2013 die "MAYBE-Kampagne" von Philip Morris an.⁶⁰

Auch die im Rahmen des Projektes untersuchte Internetwerbung vermittelt häufig den Eindruck, sich insbesondere an Jugendliche und Heranwachsende zu wenden, um diese zum Rauchen zu animieren.

⁵⁶ Zipfel/Rathke: VTabakG, § 22, Rn. 16, 154. EL, 2013

⁵⁷ Zipfel/Rathke: VTabakG, § 22, Rn. 16, 154. EL, 2013

⁵⁸ Zipfel/Rathke: VTabakG, § 22, Rn. 16, 154. EL, 2013

⁵⁹ Zipfel/Rathke: VTabakG, § 22, Rn. 16, 154. EL, 2013

⁶⁰ Bayerisches Verwaltungsgericht München: Beschluss vom 11.12.2013, Az.: M 18 S 13.4834, Pressemitteilung, abzurufen unter http://www.vgh.bayern.de/media/muenchen/presse/pm_2013-12-11.pdf; zuletzt abgerufen am 28.03.2014; Analyse zur Rechtswidrigkeit der Werbung: Effertz/Kaiser: "Die MAYBE-Kampagne von Philip Morris – Verbotenes Jugendmarketing" in: LMuR 2012, 234 126

Rechtlich bedenklich erscheint hier abermals der prämierte Werbespot "Strandkicker", der von Studenten der UdK Berlin produziert wurde: Die Protagonisten dürften altersmäßig zwischen 21 und 30 Jahren liegen; sie fahren zunächst aus den beengten Verhältnissen der Stadt zu einem Strand, um dort frei und ungezwungen, ihr Leben zu genießen. Bereits während der Fahrt wird diese Lebensfreude durch Situationen dargestellt, die besonders für Jugendliche/Heranwachsende ansprechend sein dürften: zwei sich küssende Menschen, die durch den Kuss offenbar eine Zigarette miteinander austauschen, Herumalbern, Gitarrenspiel im Auto. Darüber scheint niemand (möglicherweise mit Ausnahme des Fahrers) die Anschnallpflicht im Auto zu beachten: auch dies scheint als eine Inszenierung von Rebellion gegen Regularien eher auf Jugendliche/Heranwachsende abzuzielen.

Weitere Beispiele für Werbung, die sich gezielt an Jugendliche und Heranwachsende zu wenden scheint, sind beispielsweise die "Kompliment-Karten" auf den "Sonderseiten" von Pall Mall sowie die Werbung der Vogue Zigaretten auf deren "Sonderseiten".

Mit den "Kompliment-Karten" kann man Freunden eine Nachricht zusenden. Darüber hinaus kann man Freunden eine Gratispackung von Pall Mall-Zigaretten zukommen lassen. Bereits die Werbestrategie, an Freunde eine Gratispackung zu verschicken, dürfte sich eher an Jugendliche und Heranwachsende wenden (Vermittlung eines Zusammengehörigkeitsgefühls, Rückversicherung von Freundschaften mittels Übersendung von Grußkarten). Die Protagonisten auf den Grußkarten selbst sind ebenfalls junge (zwischen 20 und 30 Jahren), attraktive Menschen; die Komplimente sind in einer für Jugendliche/Heranwachsende typischen Sprache gehalten ("Du bist der lässigste Typ", "Du hast den besten Style", "Du bist die tollste Person weit und breit", "Du bist die coolste Braut"). Zum Abschluss wird gefragt: "Wollen wir zusammen: - für mich eine Boy-Band gründen?" (Alternative 1), -"mit mir eine rauchen" (Alternative 2, wobei diese Antwort mit * versehen ist, dass dieses Angebot nur für Personen über 18 gelten soll), - "mit mir um die Häuser ziehen" (Alternative 3). Auch diese Varianten zielen insbesondere auf die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden; gerade auch der Verweis, dass Alternative 2 des Rauchens nur für Personen über 18 gilt, dürfte im Kontext mit den anderen zwei Alternativen bei Jugendlichen und Heranwachsenden eher dazu führen, dass sie zu der Gruppe der erwachsenen Raucher dazugehören wollen. Diese Werbung dürfte daher ebenfalls nicht mehr den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Die Werbung der Vogue Zigaretten ist gezeichnet und zeigt eine bzw. mehrere junge Frauen in Paris (s. Abb. 3). Durch die Figurenzeichnung ("Model-Image": äußerst schlank, modebewusst, lange Haare) dürfte das Alter eher mit 16 bis 19 einzuschätzen sei, wobei naturgemäß eine Einschätzung

des Alters einer Person bei Zeichnungen – so möglicherweise auch das Kalkül der Werbung – schwierig sein dürfte. Auch entspricht die Art und Weise der Zeichnung der Modeillustration, so dass sich auch hier besonders weibliche Jugendliche und Heranwachsende angesprochen fühlen dürften. Auch diese Art der Werbung dürfte den Vorgaben des § 22 Abs. 2 VTabakG nicht gerecht werden.

3. § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. c) VTabakG

Gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) VTabakG ist es verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für Tabakerzeugnisse allgemein oder im Einzelfall Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen zu verwenden, die das Inhalieren des Tabakrauchs als nachahmenswert erscheinen lassen. Der "Hinweis 'Inhalieren gewährt den wahren Genuss" oder andere zum Inhalieren auffordernde Hinweise können das Inhalieren nachahmenswert erscheinen lassen; gleiches gilt für die Darstellung von inhalierenden Rauchern."

Einerseits könnte hier beispielsweise eine auf YouTube eingespielte alte "West-Zigarettenwerbung aus dem Fernsehen"⁶² herangezogen werden. Auf einer etwas spießbürgerlich anmutenden Party mit Gästen zwischen 40 und 50 werden die Zigaretten nur bis zur Hälfte aufgeraucht; erst nach dem Tipp der älteren Frau (möglicherweise der Mutter) gegenüber der Gastgeberin Brigitte ("Die Zigaretten hat wohl Dein Mann gekauft!") werden die West-Zigaretten den Gästen auf einem Tablett serviert, die dankbar zu den West-Zigaretten greifen.

Allerdings galt das VTabakG selbstverständlich zum Zeitpunkt der Erstellung der Werbung nicht, so dass die Maßstäbe des VTabakG keine Anwendung finden können. Auch wurde die Werbung von einer Privatperson eingestellt. Zudem bezieht sich die Werbung möglicherweise auf eine alte Werbung von Jacobs Krönung⁶³, so dass die Werbung als Parodie auf ein veraltetes Frauenbild (Hausfrau als Gastgeberin einer gelungenen Party) erscheint und z.T. auf YouTube auch entsprechend kommentiert wird. Vor diesem Hintergrund erscheint das Inhalieren hier m.E. nicht nachahmenswert.

⁶¹ Zipfel/Rathke: § 22 VTabakG, Rn. 18, 154. EL, 2013

⁶² Abzurufen unter: http://www.YouTube.com/watch?v=ZQYXP0EWRnl&feature=youtu.be; zuletzt abgerufen am 29.03.2014

⁶³ Abzurufen unter http://www.YouTube.com/watch?v=8Bsf-T0mnH4, zuletzt abgerufen am 29.03.2014

Gleichwohl ist es aus gesundheitspolitischer Sicht bedenklich, wenn Tabakwerbung, die ggf. nicht

mehr den heutigen gesetzlichen Vorgaben entspricht, durch die Sozialen Medien Verbreitung finden

und das VTabakG so umgangen werden kann.

4. § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG

Gem. § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG ist es verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der

Werbung für Tabakerzeugnisse allgemein oder im Einzelfall Bezeichnungen oder sonstige Angaben zu

verwenden, die darauf hindeuten, dass die Tabakerzeugnisse natürlich oder naturrein seien

Hierunter fällt beispielsweise auch der Begriff "Bio-Tabak"⁶⁴. Der BGH führt insoweit erläuternd aus:

"Für die Eignung der in § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VTabakG enthaltenen Regelung zu dem angestrebten

Zweck des Schutzes vor den mit dem Rauchen verbundenen Gefahren genügt es, dass die Regelung

den bezweckten Erfolg fördern kann, so dass bereits die Möglichkeit einer Zweckerreichung genügt

(vgl. BVerfGE 121, 317, 354). Diese Möglichkeit ist hier zu bejahen, weil das Verbot der Werbung mit

Angaben, die geeignet sind, die mit dem Rauchen verbundenen Gefahren für die Gesundheit des

Rauchers sowie der passiv mitrauchenden anderen Personen zu relativieren, die Nachfrage nach und

den Konsum von Tabakerzeugnissen dämpfen kann. Eine Werbung mit Angaben, die das Rauchen als

weniger gesundheitsschädlich erscheinen lassen, ist geeignet, Personen, die bislang nicht geraucht

haben, zum Rauchen zu veranlassen, und Personen, die bereits rauchen, zu erhöhtem Tabakkonsum

zu verleiten."65

Es werden allerdings nur Bezeichnungen und sonstige Angaben erfasst; nicht hingegen bildliche

Darstellungen und andere Arten von Aufmachungen. 66

Die Tabakunternehmen werben nunmehr verstärkt für Zigarettenmarken "ohne Zusätze": z.B. Lucky

Strike, Gauloises, L&M, Pall Mall, Natural American Spirit Organic Blend, Marlboro.

2

as BGH: Urteil vom 04.11.2010, Az.: I ZR 139/09

129



Quelle Abb. 4: Screenshot, DKFZ, Stabsstelle Krebsprävention

Es steht zu vermuten, dass die Werbung mit der seit längerem absehbaren Änderung der Tabakproduktrichtlinie im Zusammenhang steht: Danach wird das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma verboten werden. Hierunter fällt beispielweise Menthol. Allerdings dürfen die Mitgliedstaaten die Verwendung von Zusatzstoffen nicht verbieten, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind (beispielsweise von Zucker als Ersatz für Zucker, der während des Trocknungsprozesses verlorengeht, sofern diese Zusatzstoffe nicht zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen und das Suchtpotenzial, die Toxizität oder die CMR-Eigenschaften des Tabakerzeugnisses nicht auf signifikante oder messbare Weise erhöhen Da die Tabakunternehmen zukünftig hinsichtlich der Verwendung der Zusatzstoffe gesetzlich eingeschränkt werden, bietet es sich für diese durchaus an, die gesetzliche Einschränkung als Marketingstrategie in das scheinbar positive Gegenteil zu verkehren, indem nunmehr Tabakerzeugnisse "ohne Zusätze" beworben werden. Dies dürfte jedoch nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben des VTabakG entsprechen.

Das OLG Hamburg führt in seiner Entscheidung zu Biotabak⁷⁰ insoweit aus:

"Die Begriffe 'natürlich' und 'naturrein' werden von den angesprochenen Verkehrskreisen dahingehend verstanden, dass die natürlichen Bestandteile des Produkts als solche weitgehend

04.11.2010, Az.: 1 ZR 139/09

130

Art. 7 – Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zur Tabakproduktrichtlinie vom 26.02.2014; abzurufen unter: http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0160+0+DOC+XML+V0//DE, zuletzt abgerufen am: 30.03.2014
 Europäische Kommission: MEMO, Fragen und Antworten: Neue Regelungen für Tabakerzeugnisse,

Europäische Kommission: MEMO, Fragen und Antworten: Neue Regelungen für Tabakerzeugnisse
 26.02.2014
 Art. 7 – Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zur Tabakproduktrichtlinie vom

^{26.02.2014;} abzurufen unter: http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0160+0+DOC+XML+V0//DE, zuletzt abgerufen am: 30.03.2014

OLG Hamburg: Urteil vom 13.08.2009, Az.: 3 U 199/08, Rn. 58; bestätigt durch BGH: Urteil vom

unverändert bleiben, also naturbelassen sind (...), dass die Produkte frei von künstlichen Zusatzstoffen sind, und dass sie - über das mit einem Anbau in freier Natur unvermeidbar verbundene geringe Maß hinaus – frei von Rückständen und Schadstoffen sind (...)."

Die Werbung mit den Begriffen "ohne Zusätze" dürfte die angesprochenen Verkehrskreise dahingehend irreführen, dass die Tabakerzeugnisse als "naturrein" und somit auch weniger gesundheitsschädlich wahrgenommen werden. Zwar werden bildliche Darstellungen und andere Arten von Aufmachungen nicht erfasst⁷¹, gleichwohl ist sehr Zigarettenverpackungen häufig in "Naturfarben" wie hellbraun gehalten werden, so dass der Eindruck eines weniger chemischen, wenn nicht gar biologischen Anbaus verstärkt wird.

Nach alledem ist festzustellen, dass die Werbung von Tabakerzeugnissen mit den Begriffen "ohne Zusätze", "frei von Zusätzen" o.ä. einen Verstoß gegen § 22 Abs. 2 Nr. 2 VTabakG darstellt.

5. Ergebnis § 22 Abs. 2 VTabakG

Geht man davon aus, dass die im Rahmen des Projekts untersuchte Tabakwerbung in Diensten der Informationsgesellschaft bereits nach § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG verboten ist, ist § 22 Abs. 2 VTabakG nicht mehr zu prüfen. Gleichwohl sollte hilfsweise untersucht werden, ob die Tabakwerbung im Internet zumindest diesen Vorgaben entspricht. Jede Internetwerbung wäre konkret und anhand des Einzelfalles zu prüfen. Im Allgemeinen ließ sich jedoch feststellen, dass die Tabakwerbung nicht den Vorgaben entsprach (vgl. oben genannte Beispiele).

IV. § 9 Tabakproduktverordnung

Auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen dürfen Begriffe, Namen, Marken und bildliche oder sonstige Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei, nicht verwendet werden (§ 9 TabakProdV). Unter dieses Verbot fallen auch die Begriffe wie "leicht", "mild" sowie Namen, Bilder sowie figurative und andere Zeichen auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen, die den Verbraucher glauben machen können, dass diese Erzeugnisse weniger schädlich seien als andere.⁷²

 ⁷¹ Zipfel/Rathke: § 22 VTabakG, Rn. 20, 154. EL, 2013
 ⁷² Zipfel/Rathke: § 9 TabakprodV, Rn., 154. EL, 2013 unter Verweis auf BRatDrucks. 758/02

Im Rahmen des Projekts fand sich Werbung im Internet, wo Tabakerzeugnisse mit den Begriffen "mit mildem Geschmack" beworben wurden (z.B. auf Twitter). Allerdings ging die "Werbung" wohl von einer Privatperson aus, die einen Blog betreibt. Darüber hinaus fanden sich die Begrifflichkeiten nicht – wie es § 9 TabakProdV verlangt - auf der Zigarettenpackung selbst, sondern wurden von der bloggenden Privatperson derart beschrieben.

Somit läge in diesem Fall kein Verstoß gegen § 9 TabakProdV vor. Allerdings ist es aus gesundheitspolitischer Sicht bedenklich, wenn die Vorschriften, die auch dem Schutz der Verbraucher dienen, durch Beiträge von Privatpersonen in den Sozialen Medien umgangen werden.

Die Werbung von Tabakerzeugnissen "ohne Zusätze" in Zusammenschau mit den "ökologischen" Farben auf den Zigarettenpackungen dürfte bei den Verbrauchern jedoch durchaus den Eindruck erwecken, dass diese Produkt weniger schädlich ist als andere (Tabakerzeugnis 'mit Zusätzen'). Somit wäre ein Verstoß gegen § 9 TabakProdV gegeben.

V. Zusammenfassung der Ergebnisse

Nach rechtlicher Prüfung ergeben sich folgende Ergebnisse:

- 1. Anwendbarkeit des VTabakG: Bei §§ 21a, 22 Abs. 2 VTabakG handelt es sich um Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG. Bei unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt werden (Marktortanknüpfung). Das VTabakG ist somit dann sowohl bei Sonderseiten als auch in den Sozialen Medien anwendbar, wenn Tabakunternehmen bzw. ihnen zurechenbare Unternehmen oder Privatpersonen um Marktanteile in Deutschland kämpfen. Werden Werbeinhalte von Tabakunternehmen dagegen von Privatpersonen eingestellt, die nicht im Auftrag von Tabakunternehmen handeln, dürfte das VTabakG wohl unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes gem. Art. 103 GG keine Anwendung finden.
- 2. § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG: Gem. § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG ist die Werbung für Tabakerzeugnisse in Diensten der Informationsgesellschaft verboten, sofern keine Ausnahmen eingreifen. Jeder Werbeauftritt ist auf seine Rechtmäßigkeit hin konkret und im Einzelfall zu überprüfen. Im Ergebnis lässt sich jedoch im Allgemeinen konstatieren: Sowohl die Sonderseiten als auch die Sozialen Medien zählen zu den Diensten der Informationsgesellschaft. Auf den entsprechenden Webseiten wurde Werbung für

Tabakerzeugnisse eingestellt, wobei sowohl normale Zigaretten, als auch E-Zigaretten (streitig) und Raucherbedarf als Tabakerzeugnisse anzusehen sind. Ausnahmen griffen nicht ein. Die Werbung verstieß somit gegen § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG, sofern diese von Tabakunternehmen oder ihnen zurechenbaren Unternehmen oder Privatpersonen eingestellt wurde.

- 3. Problematisch ist allerdings, dass die Begrifflichkeiten "Werbung mit indirekter Wirkung" (vom VTabakG erfasst) und "indirekte Werbung" (vom VTabakG nicht erfasst) nicht trennscharf sind, so dass der Anwendungsbereich des VTabakG (beispielsweise für indirekte Werbung durch Privatpersonen) z.T. fraglich ist.
- 4. Geht man davon aus, dass die im Rahmen des Projekts untersuchte Tabakwerbung in Diensten der Informationsgesellschaft bereits nach § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG verboten ist, ist § 22 Abs. 2 VTabakG nicht mehr zu prüfen. Gleichwohl sollte hilfsweise untersucht werden, ob die Tabakwerbung im Internet zumindest diesen Vorgaben entspricht. Jede Internetwerbung wäre konkret und anhand des Einzelfalles zu prüfen. Im Allgemeinen ließ sich jedoch feststellen, dass die Tabakwerbung nicht den Vorgaben entsprach.

VI. Empfehlungen für die Politik

Die Werbung im Internet, insbesondere der Einsatz von Social Media in der Marketing-Kommunikation mit den Kunden, gewinnt für die Unternehmen immer mehr an Bedeutung. Die Bürger nutzen das Internet zunehmend, um sich jederzeit und an jedem beliebigen Ort Informationen – u.a. auch über die Unternehmen und die von ihnen vertriebenen Produkte – zu beschaffen.⁷³ Vor diesem Hintergrund wurde auf europäischer Ebene ein Verbot der Tabakwerbung in den Diensten der Informationsgesellschaft eingeführt⁷⁴: Ziel war es u.a., die öffentliche Gesundheit zu schützen und zu vermeiden, dass junge Menschen durch die Verkaufsförderung frühzeitig zum Rauchen veranlasst und süchtig werden⁷⁵. Dieses Verbot wurde in Deutschland durch § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG umgesetzt. Das Verbot wird jedoch nur unzureichend kontrolliert und durchgesetzt. Darüber hinaus ist problematisch, dass in den – häufig von Jugendlichen genutzten – Sozialen Medien Tabakwerbung von Privatpersonen eingestellt wird. Auf diese Weise wird die notwendige Tabakprävention unterminiert.

_

75 RL 2003/33/EG: Erwägungsgründe Nr. 3

⁷³ Splittgerber/*Klein*: Praxishandbuch Rechtsfragen Social Media, S. 5

⁷⁴ RL 2003/33/EG: Erwägungsgründe Nr. 6: "Der Einsatz der Dienste der Informationsgesellschaf zur Werbung für Tabakerzeugnisse nimmt zu, und zwar im gleichen Maß wie die Inanspruchnahme und der Zugriff auf solche Dienste in der Öffentlichkeit. Diese Dienste werden ebenso wie der Rundfunk, der auch über Dienste der Informationsgesellschaft übertragen werden kann, besonders von jungen Verbrauchern gern und häufig genutzt."

Hieraus ergeben sich die folgenden Empfehlungen:

1. Gem. § 21a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VTabakG ist die Werbung für Tabakerzeugnisse in Diensten

der Informationsgesellschaft verboten. Gleichwohl wird im Internet häufig gegen das

gesetzliche Verbot verstoßen. Hier ist eine konsequente Durchsetzung des Verbotes

notwendig.

2. Das Werbeverbot muss ausnahmslos für jegliche Form der direkten und indirekten Werbung

3. Damit der Sinn und Zweck des VTabakG nicht konterkariert wird, sollte das VTabakG auch für

Privatpersonen gelten, d.h. es muss auch Privatpersonen verboten sein, Tabakwerbung im

Internet einzustellen, sofern die Internetseite in Deutschland abrufbar ist.

4. Damit Verstöße gegen das Tabakwerbeverbot im Internet konsequent verfolgt werden

können, ist es notwendig, dass die Identifizierung von Internetnutzern, die Tabakwerbung

eingestellt haben, (auch zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten) zweifelsfrei festgestellt

werden kann.

5. Eine besondere Verpflichtung, z.B. die Pflicht, Inhalte zu beseitigen, gilt auch für andere

Stellen, die mit analogen oder digitalen Medien arbeiten, sobald sie über die Tabakwerbung,

die Förderung des Tabakverkaufs oder das Sponsoring in Kenntnis gesetzt werden⁷⁶

(insbesondere Host Provider).

6. Der Verkauf von Tabakerzeugnissen über das Internet sollte verboten werden, da ein Verkauf

über das Internet Tabakwerbung und Promotion beinhaltet.

Ein "vollständiges Tabakwerbeverbot sollte Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets zur

Tabakkontrolle sein, da die Kombination verschiedener Maßnahmen am effektivsten ist."⁷⁷

Gez. Rechtsanwältin Bethke/14.04.2014

⁷⁶ Leitlinien für die Durchführung von Artikel 13 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

DKFZ (Hrsq.): Zigarettenwerbung in Deutschland – Marketing für ein gesundheitsgefährdendes Produkt, S. 68 unter Verweis auf World Health Organization: WHO report on the global tobacco epidemic, 2008. The MPOWER package. Geneva

134

Literaturverzeichnis

Art29-Datenschutzgruppe	"Stellungnahme 5/2009 zur Nutzung
(unabhängiges Beratungsgremium der	sozialer Online-Netzwerke",
Europäischen Union in	angenommen am 12.06.2009,
Datenschutzfragen)	01189/09/DE, WP 163
Deutsches Krebsforschungszentrum	Zigarettenwerbung in Deutschland –
(Hrsg.)	Marketing für ein
	gesundheitsgefährdendes Produkt,
	Heidelberg, 2012
Effertz, Tobias/Kaiser, Christina	"Die MAYBE-Kampagne von Philip Morris
	 Verbotenes Jugendmarketing" in:
	LMuR 2012, 234
Erbs, Georg/Kohlhaas, Max	Vorläufiges Tabakgesetz in:
(Begr.)/Rohnfelder, Dieter /Freytag,	"Strafrechtliche Nebengesetze",
Christoph (Bearb.)	Beck'sche Kurzkommentare, online, 196.
	EL, Verlag C.H. Beck München 2013
Europäische Kommission	MEMO - Frage und Antworten: neue
	Regelungen für Tabakerzeugnisse,
	26.02.2014, Brüssel
Göhler, Erich (Begr.)/ Gürtler, Franz/	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
Seitz, Helmut	Beck'sche Kurz-Kommentare, 16., neu
	bearbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck
	München, 2012
Götting, Horst-Peter/Nordemann, Axel	UWG, Handkommentar, 2. Auflage,
(Hrsg.)	Baden-Baden, 2013
11 0 /01 11 0 1	
Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo	Grundgesetz, Kommentar, 12. Auflage,
	Verlag C.H. Beck München, 2012

Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Beck'sche Kurzkommentare, Verlag C.H. Beck München, 2014
Leupold, Andreas/ Glossner, Silke (Hrsg.)	Münchener Anwalts-Handbuch IT-Recht, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Verlag C.H. Beck München 2013
Palandt, Otto (Hrsg.) / Thorn, Karsten (Bearb.)	Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, Beck'sche Kurzkommentare, 71., neubearbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2012
Reißmann, Ole	"Video-Portal Vimeo: Zahlen statt bezahlt werden", in DER SPIEGEL, 21.05.2012
Schmidt-Bleibtreu/Klein, Franz (Begr.)/Hofmann, Hans, Hopfauf, Axel (Hrsg.)	Kommentar zum Grundgesetz, 12. Auflage, Carl Heymanns Verlag, 2011
Schwenke, Thomas	Social Media Marketing & Recht, 2. Auflage, O'Reilly Verlag, Köln, 2014
Splittgerber, Andreas	Praxishandbuch, Rechtsfragen Social Media, De Gruyter, 2014
Thiele, Clemens	"Persönlichkeitsschutz in Neuen Medien – Facebook, Google & Co." In: Österreichisches Anwaltsblatt 2013/01, S. 11 ff.

	T
Wien, Andreas	Internetrecht – Eine praxisorientierte
	Einführung, 3. Auflage, Springer Gabler,
	2012
World Health Organization	WHO report on the global tobacco
	epidemic, The MPOWER package, 2008,
	Geneva
Zipfel, Walter (Begr.)/Rathke, Kurt-	Loseblatt-Kommentar aller wesentlichen
Dietrich	Vorschriften für das Herstellen und
	Inverkehrbringen von Lebensmitteln,
	Futtermitteln, kosmetischen Mitteln,
	sonstigen Bedarfsgegenständen sowie
	Tabakerzeugnissen, online, C.H.Beck
	München, 154. Ergänzungslieferung,
	2013

Anlage 3: Sonderseiten

In Deutschland wurde die Tabakwerbung in den letzten Jahrzehnten zunehmend durch Teilverbote und Inhaltsbeschränkungen reglementiert, da Nachweise darüber erbracht wurden, dass Tabakwerbung den Raucheinstieg insbesondere von Jugendlichen fördert. Daher sind unter anderem aufgrund des vorläufigen Tabakgesetzes entsprechend der Richtlinie 2003/33/EG und aufgrund des Jugendschutzes Tabakwerbung und Sponsoring in Fernsehen, Radio und Internet sowie weitgehend in Printmedien verboten. Im Internet dürfen Tabakhersteller allerdings Firmenwebseiten unterhalten, aber nicht für ihre Produkte werben z.B. http://www.bat.de.

Recherchen des Deutschen Krebsforschungszentrums haben ergeben, dass die Tabakunternehmen durchaus Internetseiten für ihre Tabakprodukte unterhält, die sich zielgerichtet an junge Menschen wendet z.B. www.pallmall.de oder www.vogue-cigarettes.de. Um diese Internetseiten von den Firmenwebseiten der Hersteller zu unterscheiden, werden sie in diesem Bericht als "Sonderseiten" bezeichnet. Durch einfache Registrierungen mit Name, Adresse und Mail-Adresse kann man sich auf den Webseiten anmelden. Auf diesen Internetseiten der Tabakhersteller wird jeweils nur eine Marke beworben z.B. John Player Special. Auf den Seiten werden neue Produkte innerhalb der Markenfamilie vorgestellt, kostenlose Warenproben angeboten (Zigarettenpackungen werden dann kostenlos nach Hause geschickt), Blogs moderiert und Gewinnspiele durchgeführt. Jede dieser Seiten bietet auch die Möglichkeit, Freunde einzuladen ("tell a friend"), sodass diese dann auch kostenlose Zigarettenpackungen zugeschickt bekommen. In Kombination mit diesen Internetseiten steht auch immer die direkte Kommunikation via E-Mail. In regelmäßigen Abständen wendet sich der Zigarettenhersteller an den Konsumenten um die Kundenbindung zu vertiefen.

Die Studie:

Im Rahmen der Untersuchung wurden die 20 für die Gesamtstudie ausgewählten Tabakmarken darauf geprüft, ob die entsprechenden Tabakfirmen Sonderseiten betreiben und Direkt-Mail-Aktivitäten durchführen. Wenn ja, meldete sich der Studienmitarbeiter dort an, nahm auch am "tell a friend" teil und warb andere Kollegen.

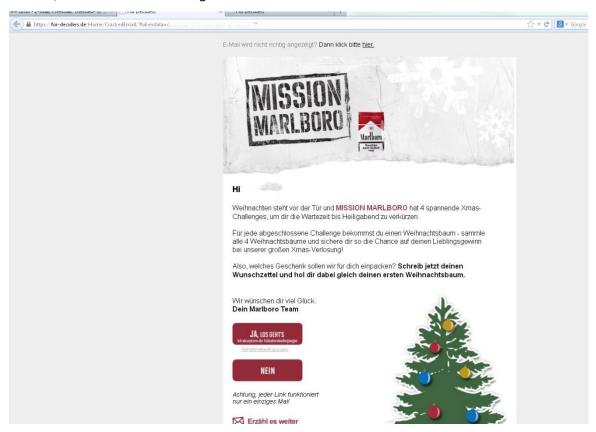
Die Ergebnisse der Untersuchung wurden einer juristischen Begutachtung unterzogen die feststellte, dass die Tabakfirmen mit ihrer Praxis gegen zahlreiche bestehende Gesetze verstoßen und diese Praxis im gesamten verboten werden müsste.

Die Tabelle der Tabakmarken findet sich ebenfalls in Anlage 3. Die Ergebnisse werden im Folgenden dokumentiert.

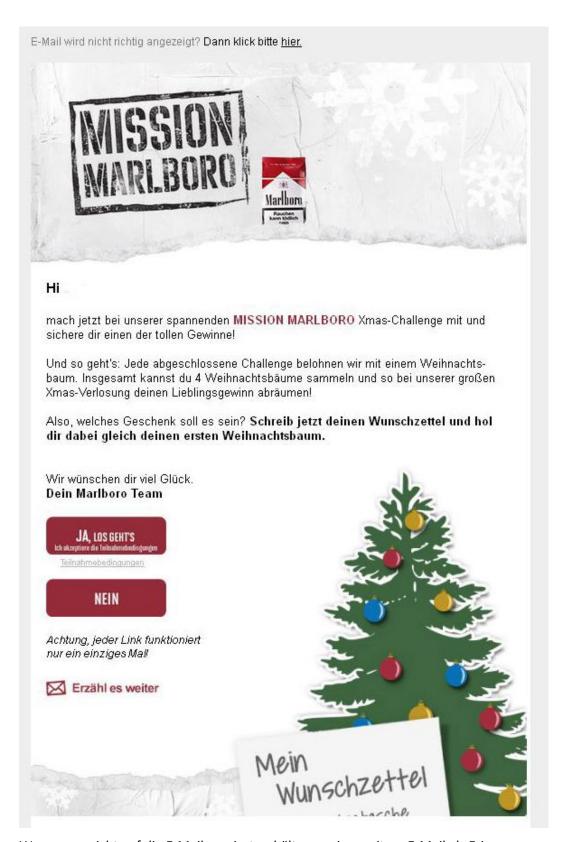
1. Marlboro

Marlboro schickt eine E-Mail vor Weihnachten mit einem Gewinnspiel. "Mission Marlboro hat 4 spannende Challenges, um Dir die Wartezeit bis Heiligabend zu verkürzen."

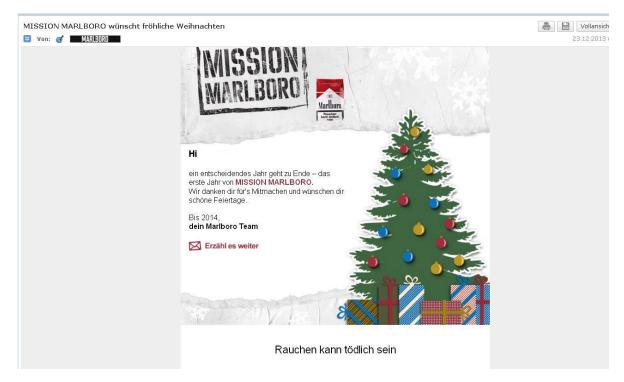
Auffallend ist das Duzen, was auf eine jugendliche Zielgruppe hindeutet. Wie bei vielen anderen Tabakherstellern auch, gibt es hier die Möglichkeit des "tell a friend", hier mit einem "Erzähl es weiter", wodurch neue Kunden geworben werden.



Mission Marlboro X-Mas Challenge, Mail vom 28.11.2013



Wenn man nicht auf die E-Mail reagiert, erhält man eine weitere E-Mail als Erinnerung: Mission Marlboro X-Mas Challenge, Mail vom 03.12.2013



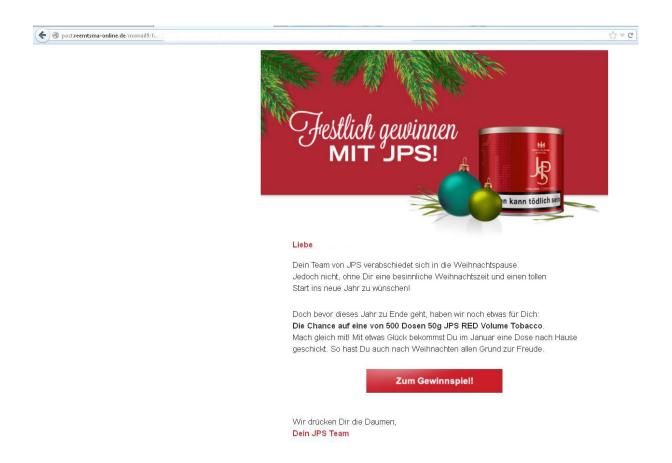
Weihnachtsgrüße von Marlboro, Mail vom 23.12.2013

2. L&M

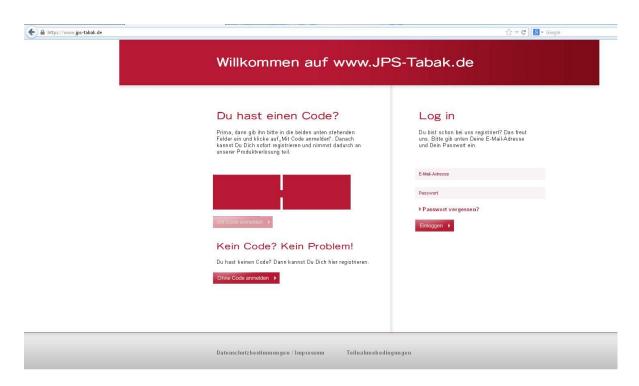
Die Marke L&M stammt wie Marlboro von Philip Morris. Hier wurden im Untersuchungszeitraum keine Mails versendet. Allerdings wurde bei einer früheren Untersuchung in 2013 festgestellt, dass L&M einen Coupon versendet hat, mit dem man bei einem Zigarettenhändler vor Ort eine kostenlose Packung L&M ohne Zusätze bekommen konnte. Dafür musste man auf die Internetseite www.ort-und-zeit.de gehen und einen teilnehmenden Händler suchen. Der Händler hat, nach Vorlage des Coupons, eine Packung Zigaretten abgegeben. In diesem Fall war es eine Tankstelle – ein beliebter Ort für Jugendliche, um Zigaretten zu kaufen.

3. John Player Special – JPS

JPS hat eine Sonderseite nur für seinen Drehtabak. JPS versendet jeden Monat eine Werbe-Mail, wodurch eine gewisse Kontinuität geschaffen wird. Die Mails werben für Gewinnspiele z.B. Ein Jahresabo der XXL-Dose und für ihr Ratespiel "Rauchen mit Köpfchen".



Festlich gewinnen mit JPS!, Mail vom 10.12.2013

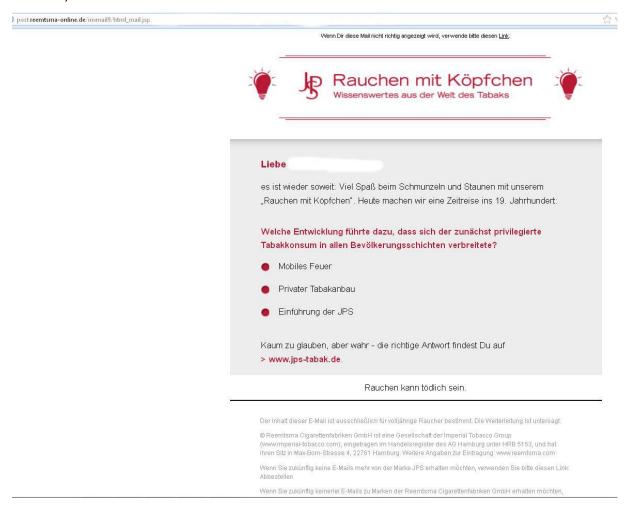


Anmeldung auf der Homepage von JPS:

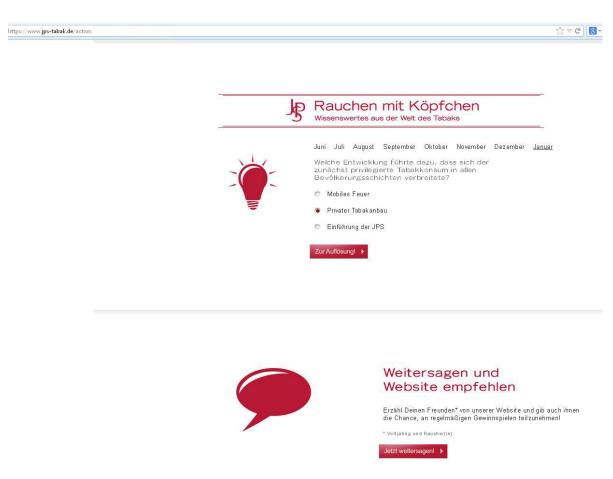
Die Anmeldung erfolgt entweder mit einem Code, den man auf einer Teilnahmekarte oder anderen Werbematerialien von JPS bekommen hat oder aber auch ohne Code. Ist man einmal angemeldet, loggt man sich mit seiner E-Mail-Adresse und seinem Passwort ein.

"Rauchen mit Köpfchen"

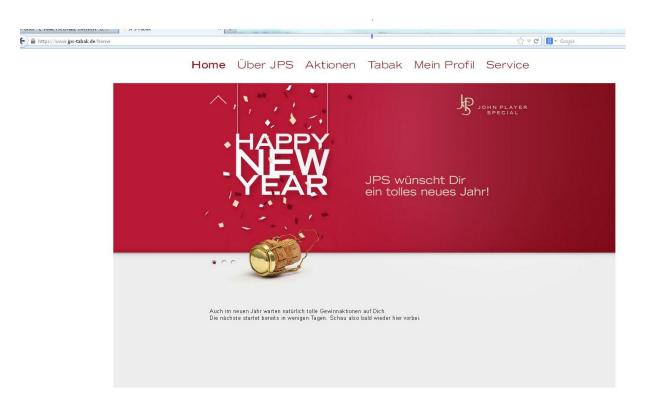
Jeden Monat erhalten registrierte Personen eine E-Mail von JPS mit einer Frage zu einem Ratespiel. Von der E-Mail kommt man direkt auf die Homepage von JPS. Dort gibt es auch eine "tell a friend"-Funktion, um Freunde für die Webseite zu werben.



Rauchen mit Köpfchen, Mail vom 14.01.2014



Rauchen mit Köpfchen, Webseite www.jps-tabak.de vom 14.01.2014 mit "tell a friend"-Funktion



Auch das neue Jahr ist ein beliebter Anlass zur Kundenbindung. Screenshot im Januar 2014

Als Mitglied der JPS-Community bekommt man auch ab und zu Post. Im Februar 2014 etwa eine Packung der neuen JPS Gold und im März 2014 in Form einer Postkarte mit der Verlosung von goldenen iPhones, welches besonders bei Jugendlichen sehr begehrt ist.





Mit der Anmeldung für die Internetseite <u>www.jps-tabak.de</u> erklärt man sich damit einverstanden, Informationen von der Firma Reemtsma zu erhalten. Das erklärt vielleicht, warum der Nutzer Werbung für JPS Gold erhalten hat, inkl. einer Packung Zigaretten.

4. Pall Mall

Zum Launch des neuen Packungsdesigns lädt Pall Mall zu einem Puzzle ein und versendet anschließend eine Gratiszigarettenpackung. Später bekommt der Nutzer eine Mail mit der Aufforderung zur Beurteilung der neuen Packung. Es gibt auch eine "tell a friend"-Funktion, wodurch vorgeschlagene Freunde auch eine Gratispackung Pall Mall erhalten.



Internetseite, Gratispackung, Screenshot Januar 2014



Internetseite, Gewinnspiel mit Gratispackung und "tell a friend"-Funktion, Screenshot Januar 2014



Internetseite, Gewinnspiel mit Gratispackung und "tell a friend"-Funktion, Screenshot Januar 2014

Eine Besonderheit auf der Internetseite von Pall Mall sind die Kompliment-Karten. Das sind E-Mail-Karten, die man an seine Freunde schickt. Zwar weist Pall Mall darauf hin, dass sich die Aktion nur an Erwachsene richtet, kontrolliert wird das allerdings nicht.



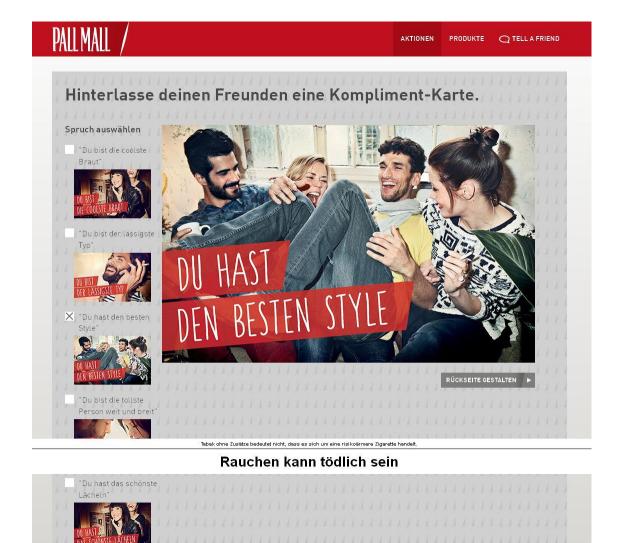
Kompliment-Karte, Screenshot Januar 2014



Kompliment-Karte, Du bist die coolste Braut, Screenshot Januar 2014



Kompliment-Karte, Du bist der lässigste Typ, Screenshot Januar 2014



Kompliment-Karte, Du hast den besten Style, Screenshot Januar 2014



Rauchen kann tödlich sein

Kompliment-Karte, Du bist die tollste Person weit und breit, Screenshot Januar 2014

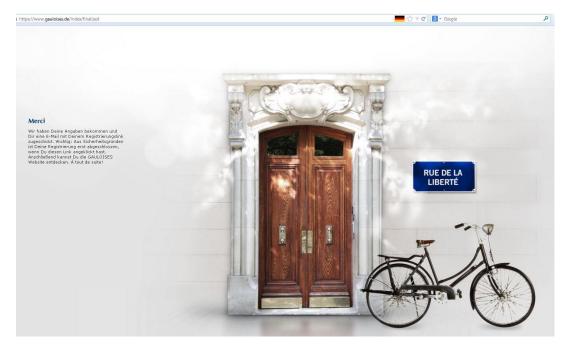
5. West

Für die Marke West konnte keine Sonderseite gefunden werden. Das heißt aber nicht, dass es keine gibt. Die Marke wird auch in anderen Medien nicht beworben.

6. Gauloises Blondes

Gauloises wendet sich insbesondere an die Zielgruppe der Studenten, was die Internetseite www.gauloises.de widerspiegelt. Dort finden sich zahlreiche Aktivitäten im direkten Umfeld der Studierenden.

Sofort nach der Anmeldung auf www.gauloises.de erhält der Nutzer eine E-Mail mit einem Zugangslink, womit man unmittelbar auf der Homepage landet – ohne eine Altersprüfung durch die Schufa.



Anmeldung auf www.gauloises.de, Screenshot April 2014

Deine Registrierung auf www.gauloises.de

₩on: Gauloises ⊕
Salut

Du hast Dich gerade eben auf unserer Website www.qauloises.de registriert. Mit dieser E-Mail erhältst Du Deinen persönlichen Bestätigungslink.

Einfach hier klicken:

https://www.gauloises.de/confirm/

Du bist gar nicht ? Pardon, dann war das ein Versehen. Bitte lösche diese E-Mail. Merci!

Deine GAULOISES

Solltest Du Fragen oder Anmerkungen haben, schreibe bitte eine Mail an service@gauloises.de.

Mir ist bekannt, dass die Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH mir als registriertem Nutzer Informationen über ihre Produkte, Werbung, Prämien und Pr durch Anklicken des obigen Links erneut bestätige. Eine Weitergabe meiner Daten an Dritte erfolgt nicht. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenü 22774 Hamburg mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für volljährige Raucher bestimmt. Die Weiterleitung ist untersagt.

© Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH ist eine Gesellschaft der Imperial Tobacco Group (<u>www.imperial-tobacco.com</u>), eingetragen im Handelsregister Strasse 4, 22761 Hamburg. Weitere Angaben zur Eintragung: <u>www.reemtsma.com</u>

Mail unmittelbar nach der Anmeldung, Screenshot April 2014

Ihre im Rahmen der Registrierung erhobenen Daten (Vorname, Nachname, Postanschrift und Geburtsdatum) werden für Zwecke der Identitätsprüfung an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden ("SCHUFA") weitergeleitet. Die SCHUFA prüft, ob Sie das Registrierungs-Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben. Die SCHUFA stellt dabei den Grad der Übereinstimmung der bei ihr gespeicherten Personalien mit den von Ihnen angegebenen Personalien in Prozentwerten fest und erteilt der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH ggf. einen Hinweis auf eine bei der SCHUFA oder einem anderem Vertragspartner durchgeführte ausweisgestützte Legitimationsprüfung, Die Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH kann somit anhand der übermittelten Übereinstimmungen erkennen, ob Sie unter der angegebenen Anschrift im Datenbestand der SCHUFA gespeichert sind. Ein weiterer Datenaustausch oder eine Übermittlung abweichender Anschriften sowie eine Speicherung Ihrer Daten im SCHUFA-Datenbestand findet nicht statt, Insbesondere erfolgt keine Bonitätsüberprüfung. Es wird aus Nachweisgründen allein die Tatsache der Überprüfung der Adresse bei der SCHUFA gespeichert.

Nähere Informationen finden Sie unter www.meineSchufa.de

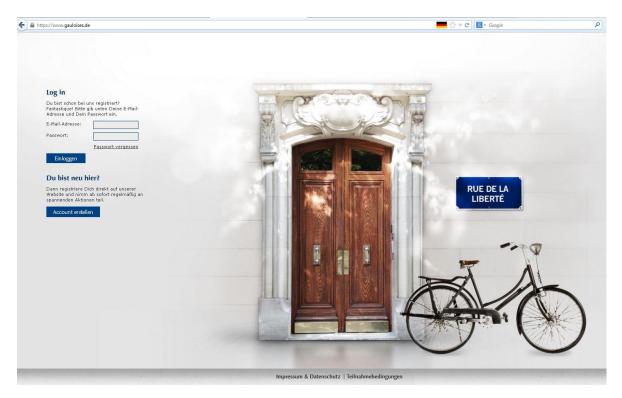
Die Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH nutzt meine Daten, um mir per Post, elektronisch und/oder telefonisch Informationen über ihre Produkte, Werbung, Warenproben, Prämien und Promotionangebote zukommen zu lassen. Eine Weitergabe meiner Daten an Dritte erfolgt nicht.

Ich willige in die o.g. Nutzung meiner Daten ein.*

Mir ist bekannt, dass die Angaben freiwillig erfolgen und meine Einwilligung jederzeit gegenüber der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Postfach 570518, 22774 Hamburg mit Wirkung für die Zukunft schriftlich bzw. elektronisch mittels E-Mail an service@reemtsma.de widerrufen werden kann.

Hiermit erkläre ich, dass meine vorstehenden Angaben richtig sind.*

Nutzungsbedingungen für www.gauloises.de, Screenshot April 2014



Log In auf www.gauloises.de, Screenshot April 2014



Startseite, Screenshot April 2014



Gauloises erleben, Screenshot April 2014



Informationen zur Promotion Tour durch Bars, Cafes und Lounges in Deutschland inkl. Gewinnspiel, Screenshot April 2014



"Gauloises unterstützt Studenten, die Zeit zwischen den Semesterferien so entspannt, wie möglich zu verbringen.", "Aktionen in Uninähe", Screenshot April 2014



Bildergalerie, "Impressionen, die Dir Lust auf Voila machen", Screenshot April 2014



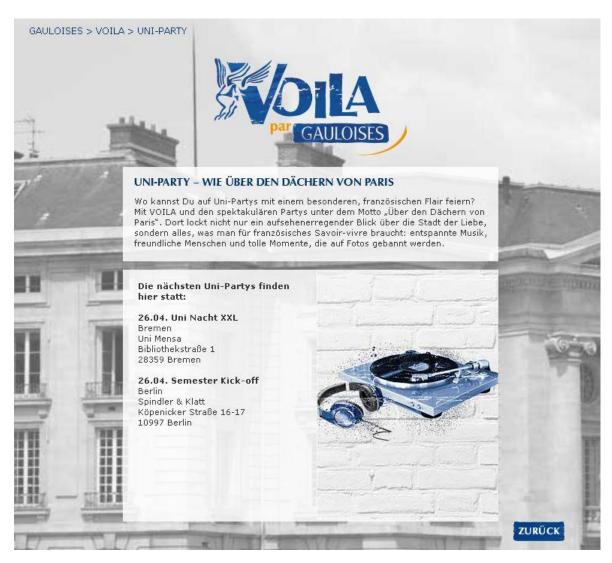
Papeterie "Schau vorbei und decke Dich mit Papier, Stiften und anderen Schreibwaren ein.", Screenshot April 2014



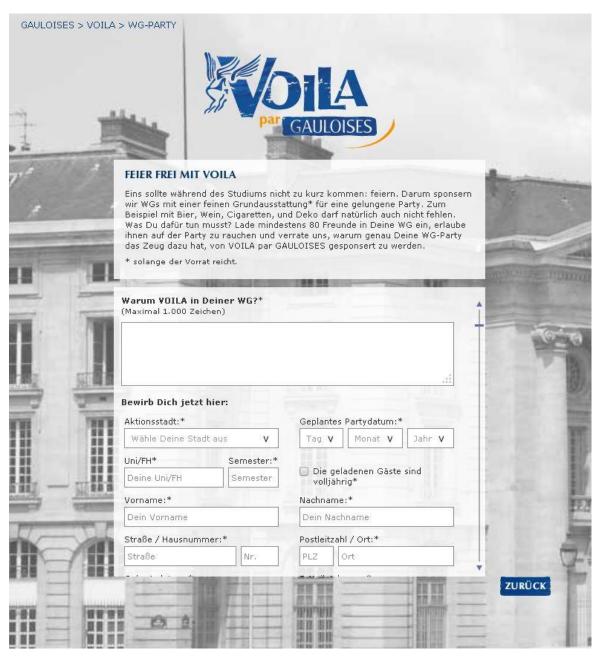
Gauloises bringt das Frühstück an die Uni, Screenshot April 2014



Gewinne ein Wochenende in Paris unter der kundigen Führung eines Profi-Fotografen, Screenshot April 2014



Werbung für von Gauloises gesponserte Uni-Partys in Bremen und Berlin, Screenshot April 2014



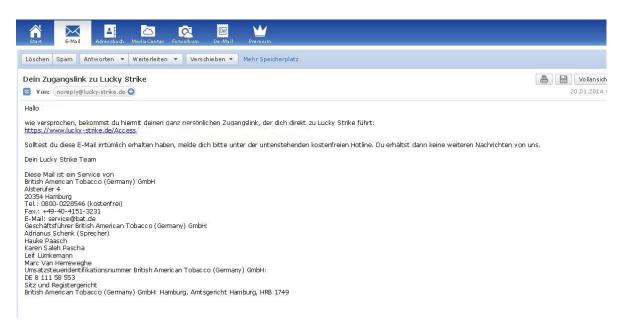
Gauloises sponsert eine WG-Party mit Bier, Wein, Zigaretten und Deko für mindestens 80 Leute, Screenshot April 2014

7. Lucky Strike

Die Internetseite von <u>www.lucky-strike.de</u> ist ähnlich aufgebaut, wie all die anderen. Zu Anfang kann man sich registrieren, wenn man bestätigt über 18 zu sein. Sodann erhält man eine E-Mail, in der man um eine Bestätigung gebeten wird und einen Zugangslink erhält.



Screenshot Januar 2014



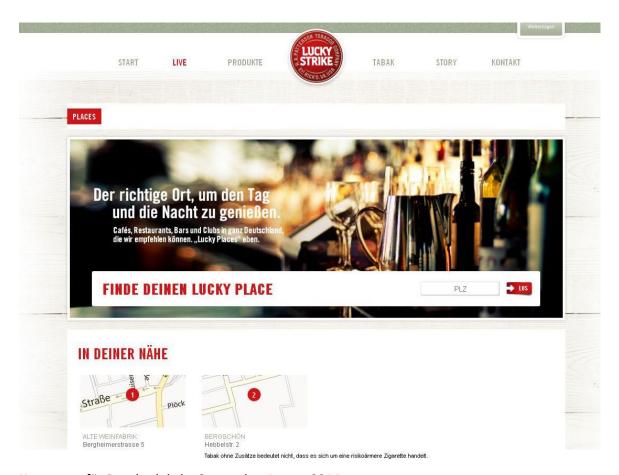
Zugangslink zu Lucky Strike, Mail vom 20.01.2014



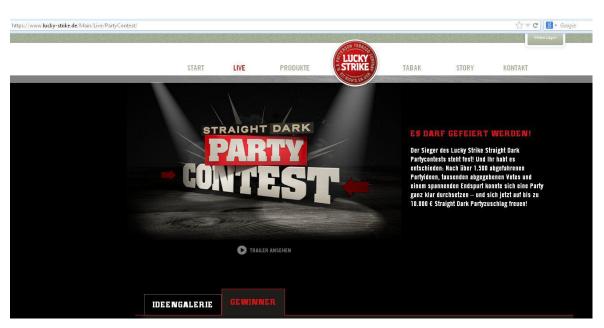
Rauchen kann tödlich sein



Auf der Internetseite gibt es unter Lucky Places Informationen zu Gastronomiebetrieben in ganz Deutschland, in denen geraucht werden darf. Beim Party Contest konnte man sich um eine von Lucky Strike mit 10.000€ gesponserte Party bewerben. Mit der Plakatkampagne konnte man sich Plakate selbst gestalten und Zuhause aufhängen. Die Bildergalerie zeigt Menschen, die an Lucky Strike Promotions in Deutschland teilgenommen haben.



Kampagne für Raucherlokale, Screenshot Januar 2014



Die im Herbst 2013 neu herausgebrachte Zigarette Lucky Strike Straight Dark wurde mit einem Party Contest begleitet, zu dem über 1.500 Ideen eingereicht wurden. Der Gewinner erhält einen Partyzuschlag von 10.000€.

Rauchen kann tödlich sein



Im Januar informierte Lucky Strike mit einer E-Mail vorab und exklusiv über die neue Marke Straight Bright. Der Link führte auf die Homepage von Lucky Strike für weitere Informationen. Auch diese Kampagne wurde mit kostenfreien Zigarettenpackungen unterstützt, Mail von Januar 2014



Tabak ohne Zusätze bedeutet nicht, dass es sich um eine risikoärmere Zigarette handelt.

Rauchen kann tödlich sein

Nur zwei Tage später kam eine weitere E-Mail mit der Möglichkeit der kostenfreien Packbestellung, Mail Januar 2014



Rauchen kann tödlich sein



Die Bildergalerie zeigt junge Frauen, die für Lucky Strike in Osnabrück posiert haben, Screenshots Januar 2014



Die Bildergalerie zeigt die Zielgruppe der jungen Männer, die für Lucky Strike in Osnabrück posiert haben, Screenshots Januar 2014

DOWNLOAD URUCKEN

8. f6

Die f6 Markenfamilie wurde zum 1.1.2013 eingestellt und in die Marke Chesterfield überführt. Nur die f6 Original bleibt erhalten. Für Chesterfield wurde keine Sonderseite gefunden, was aber nicht heißt, dass es keine gibt.

9. und 10. HB und R1

Auch wenn HB und R1 keine eigenständigen Sonderseiten haben, so sind sie doch unter den Top 10 der bekanntesten Marken in Deutschland. Diese altbekannten Marken in Deutschland sind nicht Internetaffin und haben wohl auch eine ältere Zielgruppe. Sie werden auch in anderen Medien nicht beworben.

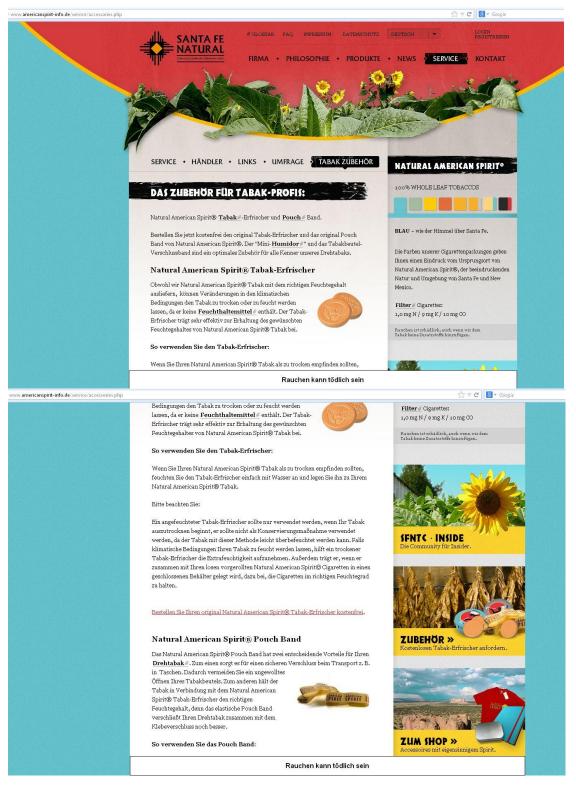
Marlboro (Philip Morris)	SSECTION STREET	
Lucky Strike (BAT)		
JPS (Imperial/Reemtsma)		6,1
Pall Mall (BAT)		6,0
Camel (Reynolds)		5,9
West (Reemtsma)	**************************************	5,8
Gauloises (Altadis/Reemtsma)		5,8
L&M (Philip Morris)	november of the control	5,7
HB (BAT)	5,5	
R1 (Reemtsma)	4,7	AL MARKE

Die Tabak Zeitung, Nr.14 4.4.2014

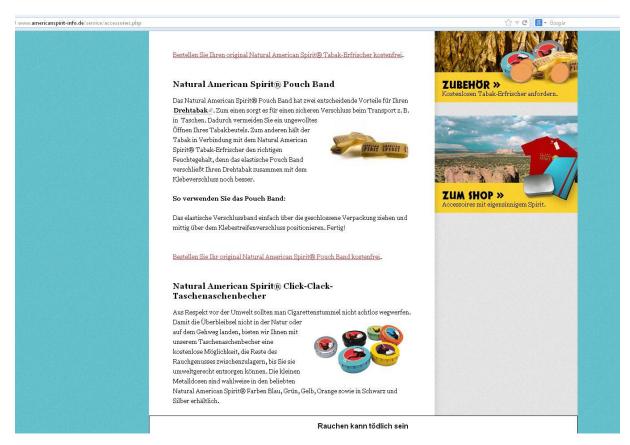
Für die Gesamtstudie wurden weitere 10 Marken ausgewählt, die nicht zu den Marken mit dem höchsten Marktanteil gehören, aber besondere Eigenschaften haben.

11. Natural American Spirit

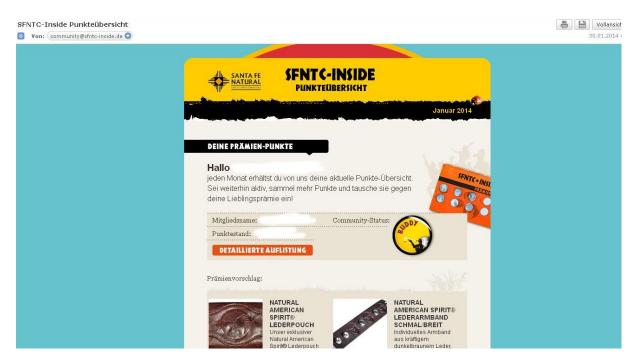
Wenn man sich bei American Spirit registriert, kann man unter Tabak-Zubehör kostenfrei einen Tabakerfrischer und ein Pouchband bestellen. Mit dem Tabakerfrischer bleibt der Tabak länger feucht und das Pouchband verhindert, dass sich der Beutel ungewollt öffnet. Darüber hinaus kann man sich auch einen kleinen verschließbaren Aschenbecher mit Logo bestellen.



Tabak-Erfrischer kostenlos bestellen, Screenshot Januar 2014



Pouch Band und Taschenaschenbecher kostenlos bestellen, Screenshot Januar 2014



Als Mitglied der SFNTC Community bekommt man jeden Monat eine Mail mit seinem Punktestand. Punkte können erworben werden durch die Gewinnung weiterer Mitglieder und durch das Einstellen von Blogbeiträgen. Mail vom Januar 2014



American Spirit informiert per Mail regelmäßig über Aktionen und Gewinnspiele. Hier werden Community-Mitglieder eingeladen, sich Tabaksamen schicken zu lassen und selbst Tabak anzubauen – unter der Anleitung von SFNTC.





Blog-Beitrag

Die Indianer sind los! Unsere Gastro-Promos im November...

Unsere Promo-Teams sind auch im Herbst weiterhin für euch in der Gastro-Szene unterwegs. Wir posten hier jeden Freitag pünktlich zum Wochenende eure Städte und die Outlets...

Relevante Tags: Company Blog Gastro Promo

Blog-Beitrag von: sfntc-team eingestellt am 01.11.2013

Blog-Beitrag

Die Organic Quiz Gewinner stehen fest!

Die Würfel sind gefallen! Hier sind die 50 Gewinner und Gewinnerinnen des Organic Quiz, die eine exklusive Natural American Spirit® Pflanzkiste gewonnen haben...

Relevante Tags: Company Blog Gewinner Organic Quiz Pflanzkiste

Blog-Beitrag von: sfntc-team eingestellt am 15.10.2013



Blog-Beitrag

Sortierung und Verwiegung in der Südpfalz – Jetzt gilt's

Bei unseren Partner-Pflanzern in der Südpfalz geht die Saison dem Ende entgegen. Nun stehen Sortierung und Verwiegung der Blätter an und es stellt sich heraus, wie die Ernte wirklich ausgegangen ist. Eine spannende zeit für alle Pflanzer!

Relevante Tags: Company Blog Ernte Sortierung Verwiegung

Blog-Beitrag von: sfntc-team eingestellt am 08.10.2013



Blog-Beitrag

Homegrowing - Euer eigener Blend entsteht...

Hier gibt es die letzten Tipps für euren eigenen Blend...

Relevante Tags: Blend Company Blog Cut Homegrowing Mischung Trocknung

Blog-Beitrag von: sfntc-team eingestellt am 01.10.2013



Blog-Beitrag

VIP-Tickets für das Fest zum Tag der Deutschen Einheit in Berlin zu gewinnen!

Diesen Donnerstag noch nichts vor? Dann ab nach Berlin! Wir verlosen 1 x 2 VIP-Tickets für die große Party zum Tag der Deutschen Einheit!

Relevante Tags: Berlin Company Blog Event Tickets Verlosung VIP

Blog-Beitrag von: sfntc-team eingestellt am 01.10.2013

Auf der Internetseite gibt es einen Blog, auf dem die Firma regelmäßig über Aktionen informiert. Zum Beispiel über die Promotion-Termine in der Gastronomie und über die Verlosung von VIP-Tickets.

Es gibt wahrscheinlich keine deutsche Webseite, nur eine in der Schweiz. Man muss ein Schweizer Mobiltelefon haben, um mitzumachen. www.camel.ch,

12. Vogue "SuperSlims"

Vogue SuperSlims werden von BAT produziert und haben die gleichen Zugangsmodalitäten wie die anderen BAT-Marken. Die Seite ist relativ einfach aufgebaut und besteht aus 4 Teilen: 1. Cigarettes, dort werden die Produkte erläutert, 2. Vogue Specials, dort werden die Gewinnspiele platziert und 3. Tell A Friend, dort kann man Namen und E-Mail-Adresse von Freunden eingeben, die dann auch kostenfrei Zigaretten bekommen und Mitglied der Community werden können. Teil 4 ist ein Kontaktformular.

Vogue versendet E-Mails, in denen auf die aktuellen Gewinnspiele aufmerksam gemacht wird, wie zum Beispiel das Adventsgewinnspiel, das Gewinnen eines Freundinnen-Wochenendes und der kostenlose Download von House-Musik

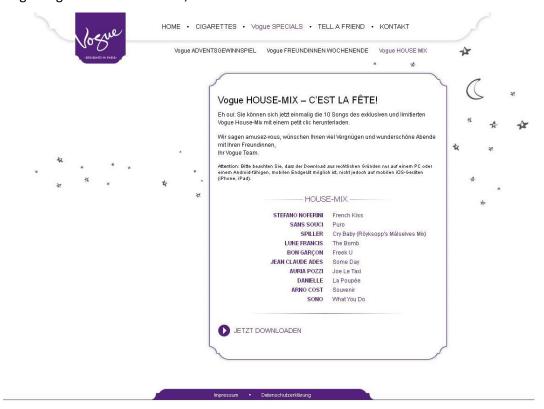


Vogue Startseite, Screenshot Januar 2014



Rauchen kann tödlich sein

Vogue Cigarettes Produktseite, Screenshot Januar 2014

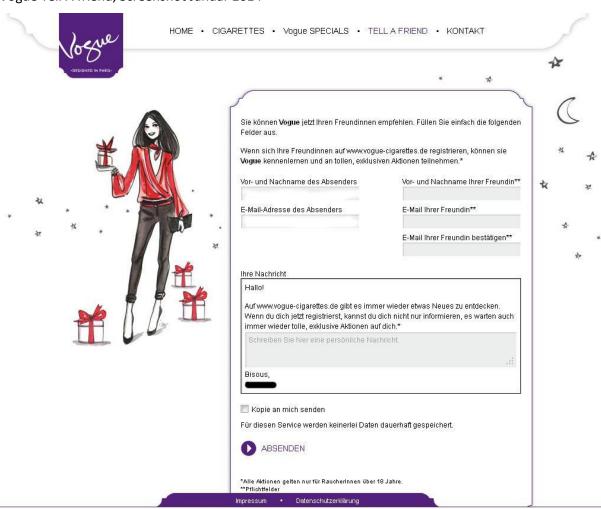


Vogue Specials, House-Mix zum Download, Screenshot Januar 2014

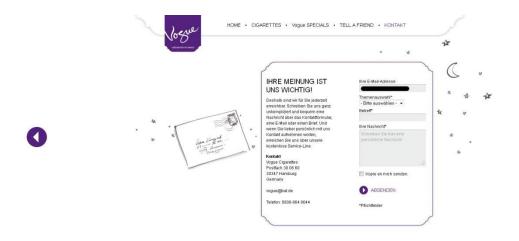


Rauchen kann tödlich sein

Vogue Tell A friend, Screenshot Januar 2014



Vogue Tell A friend, Screenshot Januar 2014



Rauchen kann tödlich sein

Vogue Kontaktformular, Screenshot Januar 2014

12.a Vogue La Cigarette

British American Tobacco hat im November 2013 eine neue Zigarette Vogue "La Cigarette" eingeführt und die Community-Mitglieder von Vogue SuperSlims per Mail kontaktiert. Zur Neueinführung werden kostenfrei Zigaretten abgegeben und es gibt auch eine "tell a friend"-Funktion, damit Freunde auch kostenfrei Zigaretten zugeschickt bekommen.

Wichtig: Der Link in dieser E-Mall fruktionkertuur einmal. Wenn dieser Newsletter uichtkorrekt dangestellt wird, klicken Sie bitte <u>kler</u>.

Rauchen kann tödlich sein



Einführung von La Cigarette mit Bestellmöglichkeit, Mail vom 14.11.2013

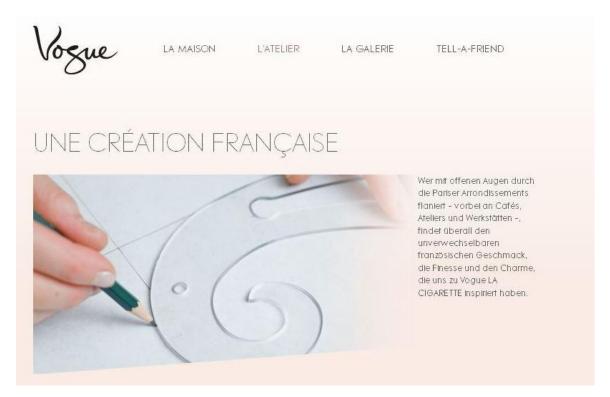
Rauchen kann tödlich sein



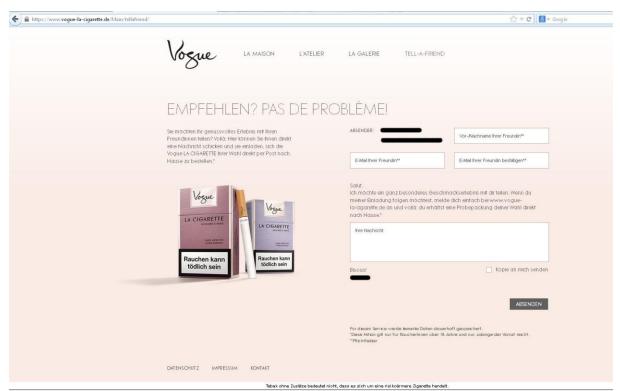
Circa eine Woche nach Erhalt der Zigarettenpackung nimmt BAT Kontakt auf und möchte mittels Fragebogen wissen, wie die Zigaretten gefallen haben, Mail vom 02.12.2013



La Maison de La Cigarette, "exklusiv für moderne Genießerinnen", "inspiriert vom französischen Sinn für Genuss", mit "tell-a-friend"-Funktion und Versand von Probepackungen, Screenshot Dezember 2013



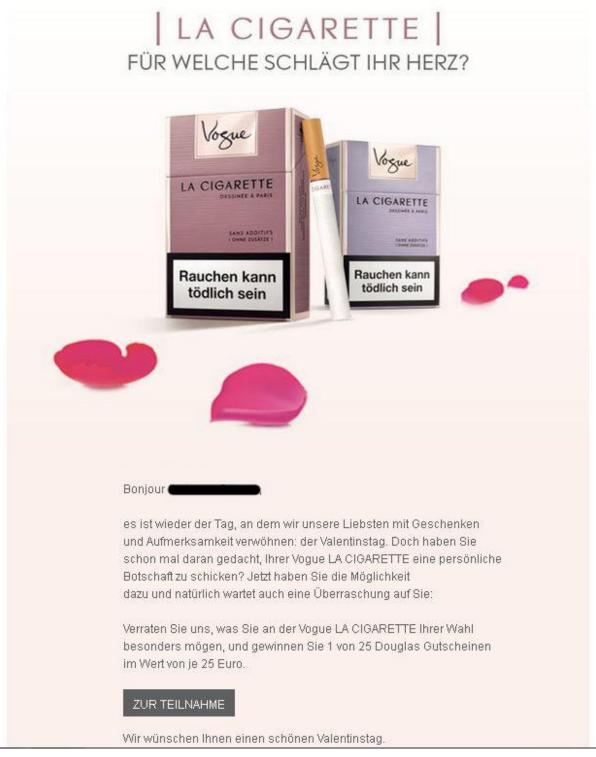
Screenshot Dezember 2013



Rauchen kann tödlich sein

"tell a friend", Screenshot Dezember 2013

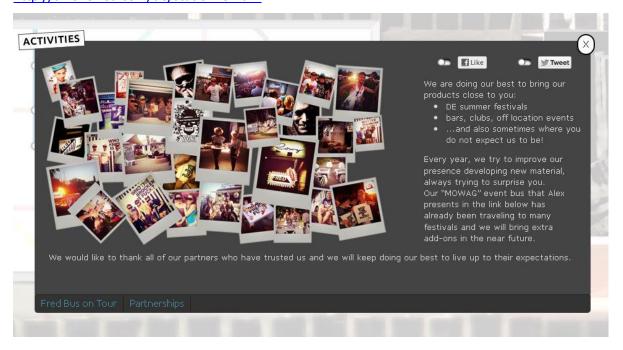
Rauchen kann tödlich sein



Zum Valentinstag versendet Vogue La Cigarette eine Mail für ein Gewinnspiel. Zu gewinnen sind Gutscheine für Douglas, Mail vom 14.2.2014

13. Fred Zigaretten

Fred ist eine Zigarettenmarke, die ursprünglich aus der Schweiz kommt und in den deutschen Metropolen und auf einschlägigen Musikfestivals massiv beworben wird. Die Firmenwebseite ist zugleich auch die Werbeseite für die Marke. Auch wenn sie aus der Schweiz ist, so hat sie doch eine extra Rubrik Deutschland, in der geworben wird. "Wer kann besser über Deutschland sprechen, als Leute die dort leben. Wir begannen Leute aus Berlin zu interviewen, die Stadt in der das Fred Abenteuer in Deutschland startete. Diese Leute sind aktiv in unterschiedlichen Domains und haben in ihrer Art eine direkte oder indirekte Verbindung mit Fred: was sie auch tun, sie machen es gut!" http://smokefred.com/de/station43.html



Screenshot April 2014

Da für Fred Zigaretten kein geschlossener Internetbereich existiert wird die Internetseite nicht weiter im Bereich der Sonderseiten besprochen. Dies geschieht im Kapitel Facebook, wo Fred stark präsent ist.

14. Davidoff

Soweit bekannt, gibt es keine deutsche Internetseite von Davidoff und somit auch keine Sonderseite.

15. Chesterfield

Soweit bekannt, gibt es keine deutsche Sonderseite von Chesterfield.

16. Schwarzer Krauser Drehtabak

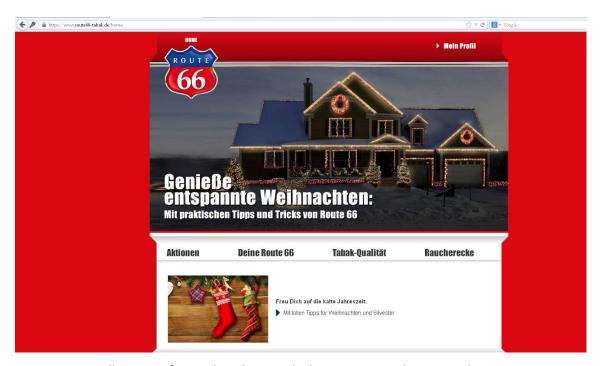
Soweit bekannt, gibt es keine deutsche Sonderseite von Schwarzer Krauser.

17. Route 66 Drehtabak

Route 66 Drehtabak hat eine Sonderseite mit Gewinnspielen, einem Blog und einer "tell a friend"-Funktion.



Screenshot Januar 2014



Route 66 mit tollen Tipps für Weihnachten und Silvester, Screenshot Dezember 2013



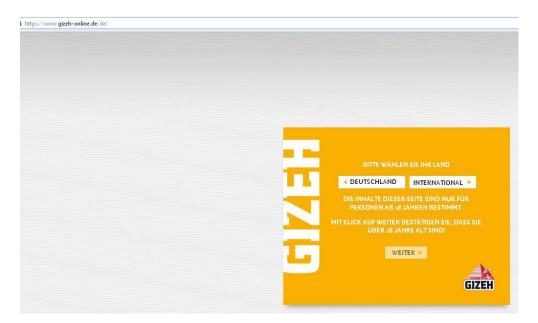
Jahres Tabak Abo zu gewinnen, Mail vom 8. April 2014

18. Gletscherpriese

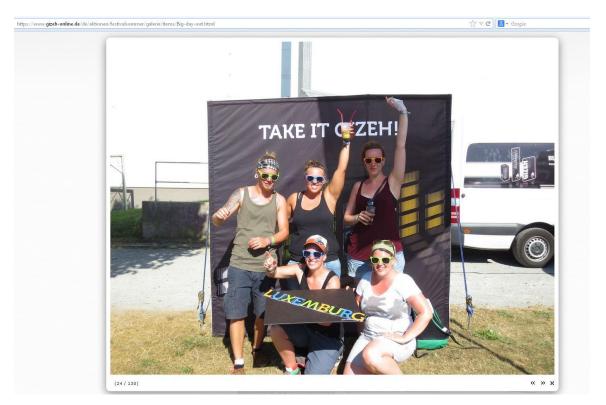
Soweit bekannt gibt es keine Sonderseite von Gletscherpriese. Für diese Marke wird viel in Sozialen Medien berichtet, siehe Kapitel Facebook.

19. GIZEH Zigarettenpapier

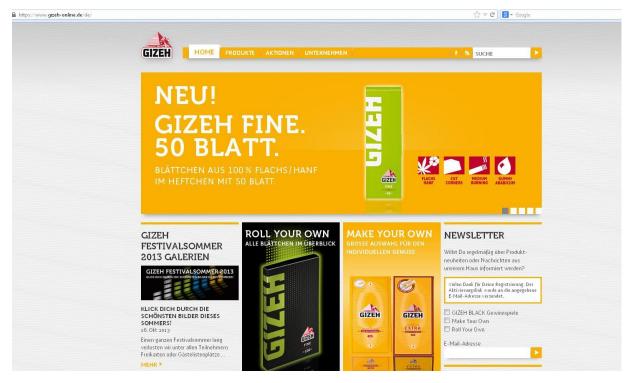
Unter www.gizeh-online.de finden sich alle Produktinformationen sowie die Möglichkeit, einen E-Mail-Newsletter zu abonnieren und an Gewinnspielen teilzunehmen. Auch wenn es sich hier nicht um Tabak handelt, so stehen die Produkte von Gizeh unmittelbar in Zusammenhang mit dem Tabakrauchen. Eine juristische Bewertung findet sich im juristischen Teil der Gesamtstudie.



Auf der Startseite von Gizeh wird gefragt, ob man 18 Jahre alt ist. Wenn man dies bejaht ist man schon auf der Seite, ohne jegliche Kontrolle.



Auf der Internetseite finden sich viele Informationen für die junge Zielgruppe, insbesondere zu Musikfestivals, auf denen Gizeh Promotions durchführt. In der Bildergalerie finden sich Hunderte Fotos junger Festivalbesucher mit Gizeh give-aways. Hier eine Gruppe aus Luxemburg mit Gizeh-Sonnenbrillen, was als grenzüberschreitende Promotion verstanden werden kann und somit verboten ist. Screenshot November 2013



www.gizeh-online.de, Screenshot November 2013



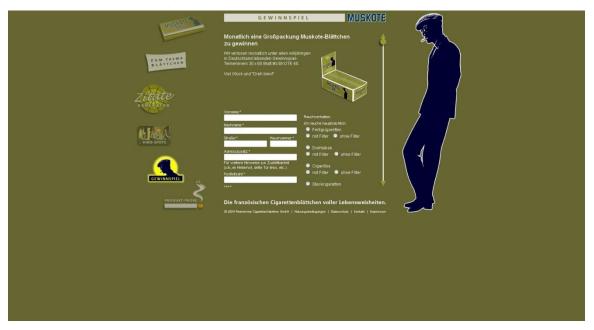
Gizeh Gewinnspiel, Mail vom 02.12.2013

20. Muskote Zigarettenpapier

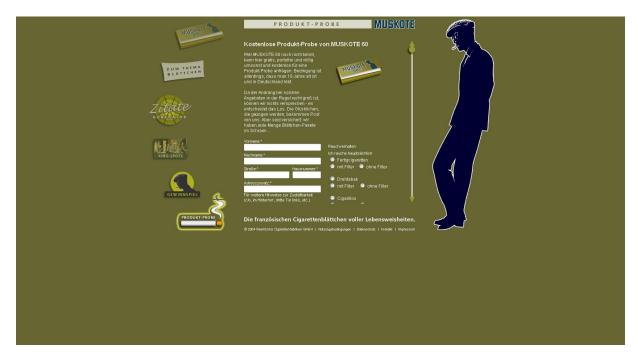
Unter www.muskote.de finden sich alle Produktinformationen sowie die Möglichkeit, einen E-Mail-Newsletter zu abonnieren und an Gewinnspielen teilzunehmen. Auch wenn es sich hier nicht um Tabak handelt, so stehen die Produkte von Gizeh unmittelbar in Zusammenhang mit dem Tabakrauchen. Eine juristische Bewertung findet sich im juristischen Teil der Gesamtstudie.



Mit einem Klick ist man drin, Screenshot Januar 2014



Teilnahme am Gewinnspiel, Screenshot Januar 2014



Kostenlose Produktprobe anfordern, Screenshot Januar 2014

Zusammenfassung:

Bei den Sonderseiten handelt es sich um Internetauftritte der Tabakkonzerne, die jeweils nur für eine Marke pro Sonderseite werben, z.B. auf www.pall-mall.de. Der Zugang zu den Sonderseiten erfolgt in der Regel über eine Internetanmeldung mit E-Mail-Bestätigung. Die Tabakkonzerne setzen in der Regel in den Teilnahmebedingungen fest, dass sich der Nutzer mit einer Schufa-Prüfung einverstanden erklärt. Ob diese Schufa-Überprüfung tatsächlich stattfindet und ob es möglich ist, dass sich Kinder am Computer ihrer Eltern unter deren Namen anmelden, war nicht Teil der Studie und müsste separat geklärt werden.

Sobald sich ein Nutzer registriert und einen Zugangslink bekommen hat, ist er Teil der Community. Er bekommt regelmäßig E-Mails mit Produktinformationen, hat Zugang zu Gewinnspielen und erhält kostenlos Zigarettenpackungen per Post nach Hause gesendet. Teil der Werbestrategie ist auch immer eine "tell a friend"-Funktion. Das Community-Mitglied kann Freunde benennen, die dann ebenfalls kostenlos Zigaretten nach Hause geschickt bekommen und an Gewinnspielen teilnehmen können, wodurch die Community stetig wächst. Auf den Internetseiten finden sich immer Fotos von jungen attraktiven Menschen, die auf eine junge Klientel schließen lassen, die sich mit den Inhalten der Seiten identifizieren kann. In wieweit die Internetwerbung gegen geltendes Recht verstößt, wurde in einem juristischen Gutachten geprüft. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die gegenwärtige Internetwerbung der Tabakunternehmen via Sonderseiten in allen Punkten gegen geltendes Recht verstößt.

Liste der 10 Zigaretten- und Tabakmarken mit den höchsten Marktanteilen in Deutschland:

	Marke	Hersteller	Sonder- seite vorhand en?	www-Adresse	Mailadresse = Absender Newsletter
1	Marlboro	Philip Morris	Ja	Kampagne:Mission Decision www.ort-und-zeit.de zum Auffinden eines teilnehmenden Händlers zum Einlösen des Gutscheins für eine Schachtel Marlboro ohne Zusätze	only@for- deciders.de
2	L&M	Philip Morris	Ja	Kampagne: Ohne Zusätze – mal anders www.ort-und-zeit.de zum Auffinden eines teilnehmenden Händlers zum Einlösen des Gutscheins für eine Schachtel L&M ohne Zusätze	freunde@dialog .l-und-m.de
3	JPS John Player Special	Reemtsma	Ja	www.jps-tabak.de	jps@post.reemt sma-online.de
4	Pall Mall	British American Tobacco	Ja	www.pallmall.de	info@mail.pallm all.de
5	West	Reemtsma	Nicht bekannt		
6	Gauloises Blondes	Reemtsma	Ja	Kampagne: Variété Liberté http://www.placedelacreativite. de www.pdlc.de	pdlc.de bei Facebook
7	Lucky Strike	British American Tobacco	Ja	www.lucky-strike.de	info@mail.lucky -strike.de
8	f6	Philip Morris Die f6 Markenfamilie	Nicht bekannt		

		wurde zum		
		1.1.2013		
		eingestellt und in		
		die Marke		
		Chesterfield		
		überführt. Nur		
		die f6 Original		
		bleibt erhalten		
9	НВ	British American	Nicht	
		Tobacco	bekannt	
10	R1	Reemtsma	Nicht	
			bekannt	

10 Zigaretten- und Tabakmarken mit besonderen Eigenschaften

1	Marke Natural	Hersteller Santa Fe Nat.	Sonder- seite vorhand en?	www.americanspirit-info.de;	Mailadresse
1	American	Tob.	Jd	<u>www.americanspirit-imo.de</u> ; <u>www.americanspirit-shop.de</u> ;	no- reply@naturala
	Spirit			www.sfntc-inside.de	mericanspirit.de
2	Camel	Japan Tobacco	nein	Keine deutsche Webseite, nur	wwwsupport@c
		International		eine in der Schweiz.	amel.ch
		Man muss aber ein Schweizer			
		Mobiltelefon			
		haben, um			
		mitzumachen.			
		Es ist möglich,			
		dass der			
		Premiumservice			
		für deine			
		Mobilefunknumm			
		er gesperrt ist.			
		Dies kannst du			
		bei deinem			
		Mobilfunkbetreib			
		er nachfragen			
		bzw. ändern			
		lassen.			
		Bei deiner			102

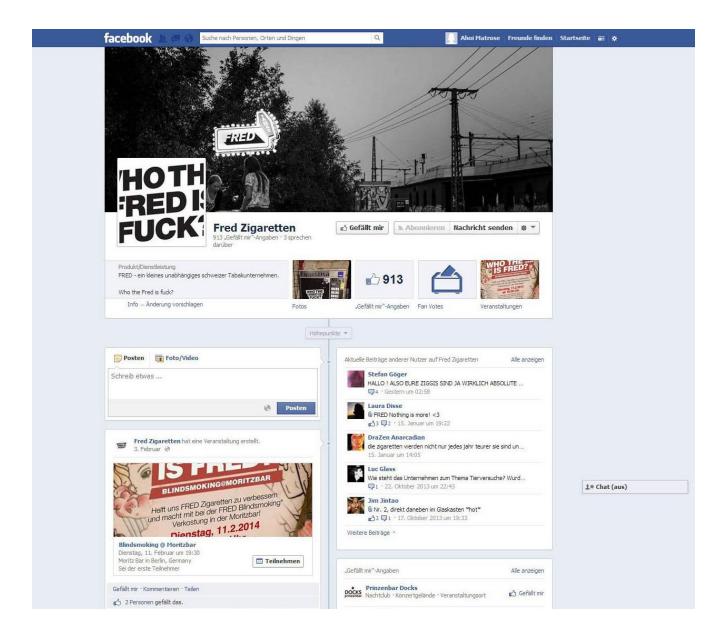
		-			Ţ
		Anfrage dort sollte der Hinweis "Premium- Service" ausreichen. Bitte deinen Mobilfunkanbiete r, dass der Premiumservice (bzw. die Erwachsenenunte rhaltung) aktiviert wird. Dann sollte es funktionieren. Viele Grüsse, Dein Camel Team www.camel.ch			
3a	Vogue "Slim" und "Superslim"	British American Tobacco	Ja	www.mein-kleines-paris.de www.vogue-cigarettes.de	vogue@mail.vo gue- cigarettes.de
3b	Vogue "La Cigarette"	British American Tobacco	Ja	www.vogue-la-cigarette.de	vogue@mail.vo gue- cigarettes.de
4	Fred	Continental Tobacco (Kooperations- und Vertriebspartner)	Ja	www.smokefred.com/de	
5	Davidoff	Reemtsma	Ja	www.davidoff.com	
6	Chesterfield	Philip Morris	Nicht bekannt		
7	Drehtabak Schwarzer Krauser	British American Tobacco	Nicht bekannt		
8	Gletscher Prise	Pöschl Tabak	Firmens eite	http://www.poeschl- tobacco.com/snuff- produkte/items/gletscherprise- snuff.html	
9	GIZEH Papier	GIZEH	Firmens	www.gizeh-online.de	info@gizeh-

			eite		online.de
10	Muskote Papier	Reemtsma	Firmens eite	www.muskote.de	
11	Lobbying	Philip Morris	Ja	www.was-noch.eu	info@dialog.phil ipmorris.de

Anlage 4: Screenshots der Sozialen Medien und E-Zigarettenhändler

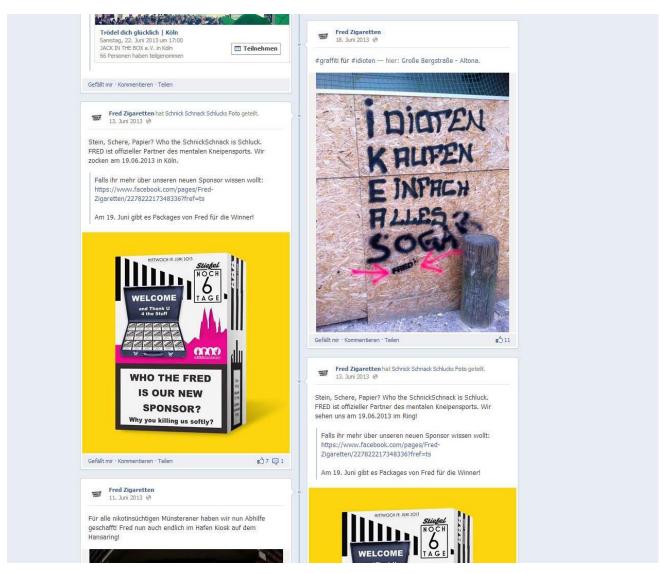
Alle im Folgenden abgebildeten Screenshots wurden im Zeitraum vom 01. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014 erstellt.

Facebook ID 5 Fred Zigaretten

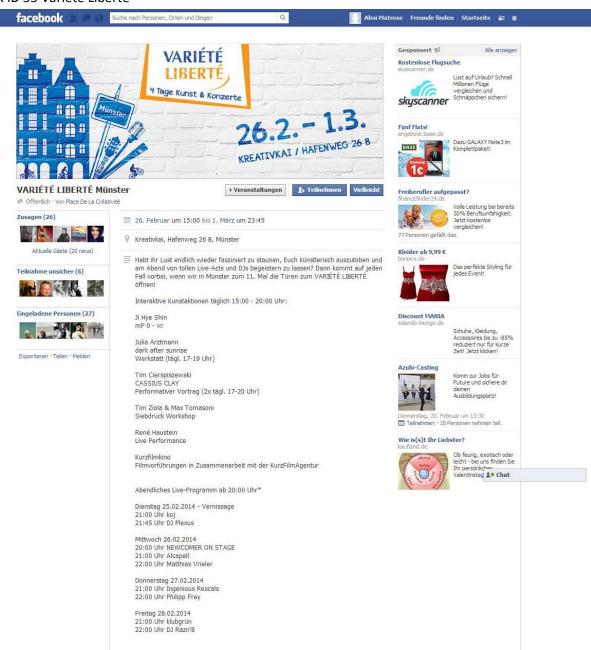


Facebook ID 62 Fred Zigaretten

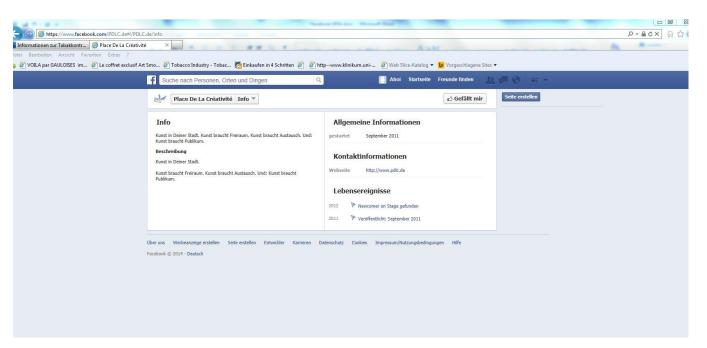


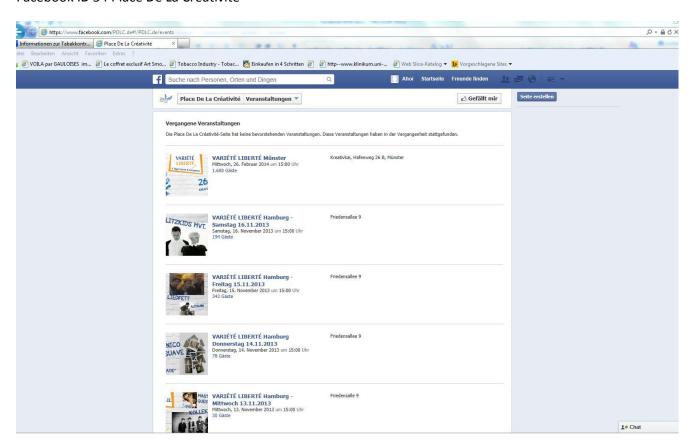


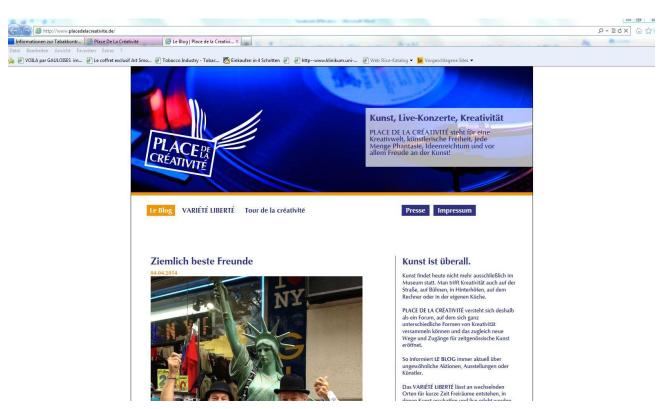
Facebook ID 55 Variété Liberté



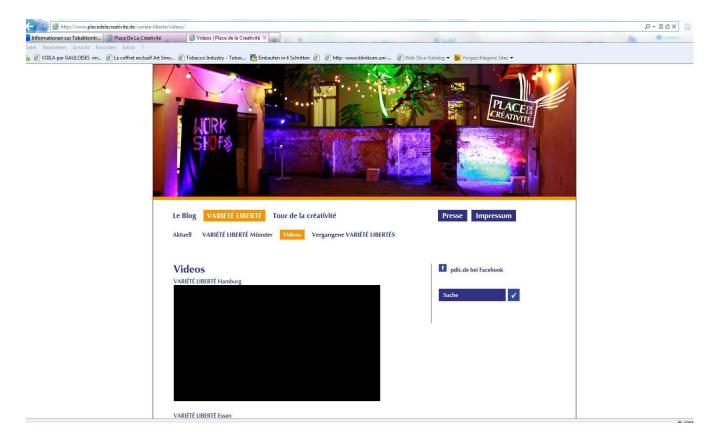


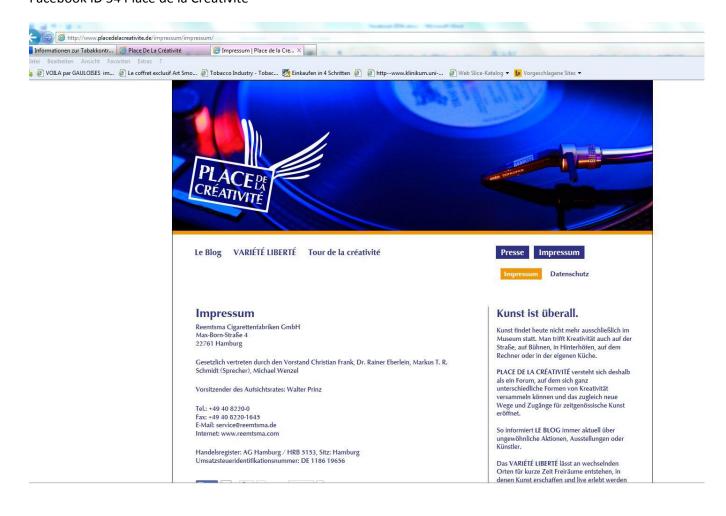


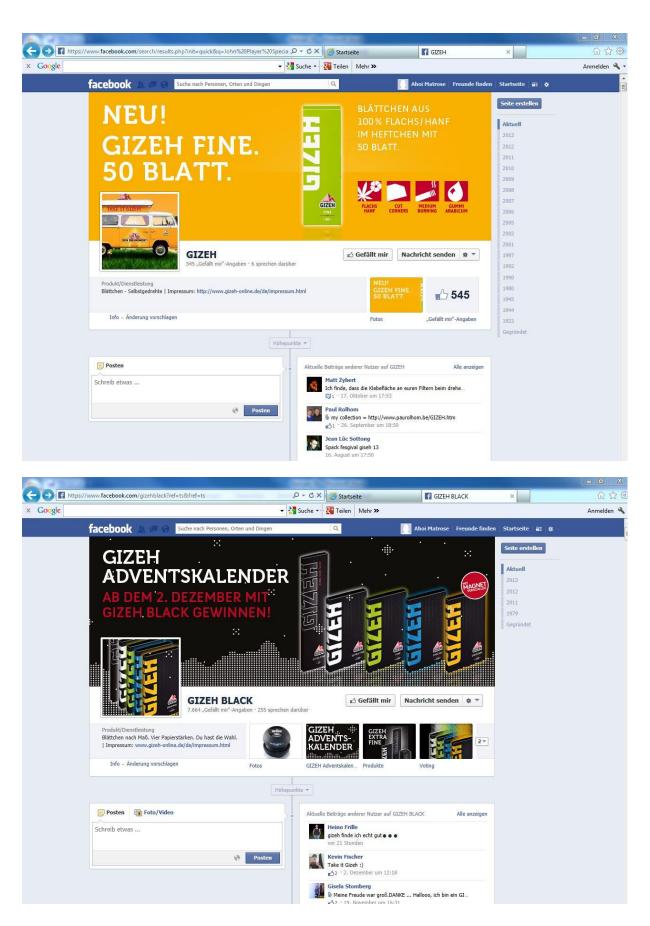




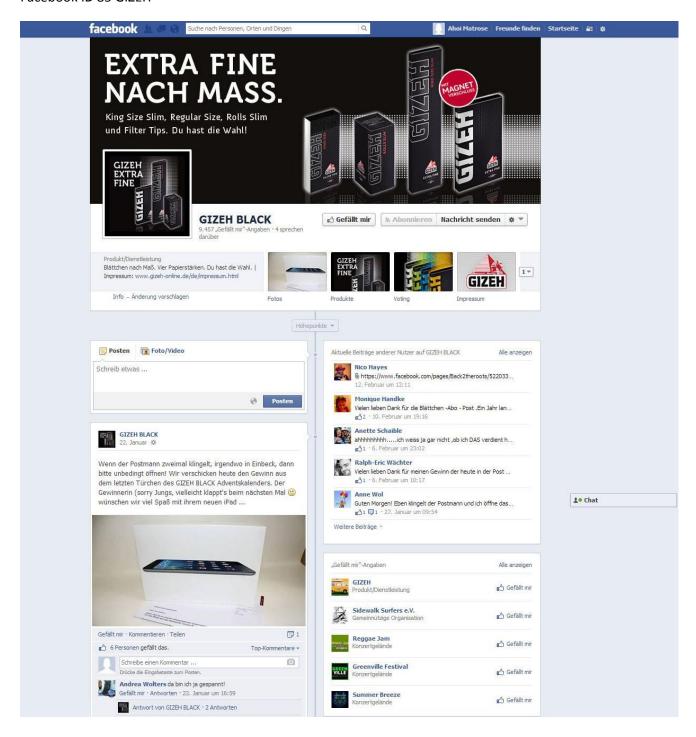




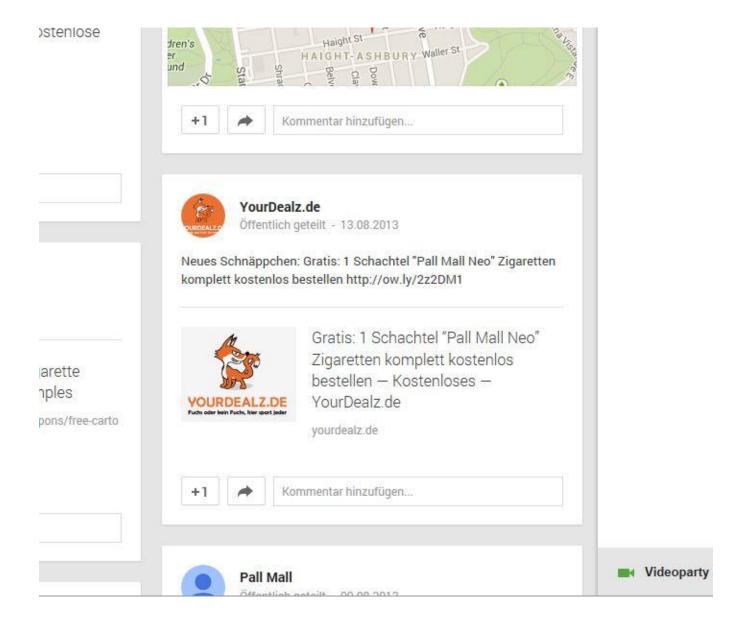




Facebook ID 85 GIZEH



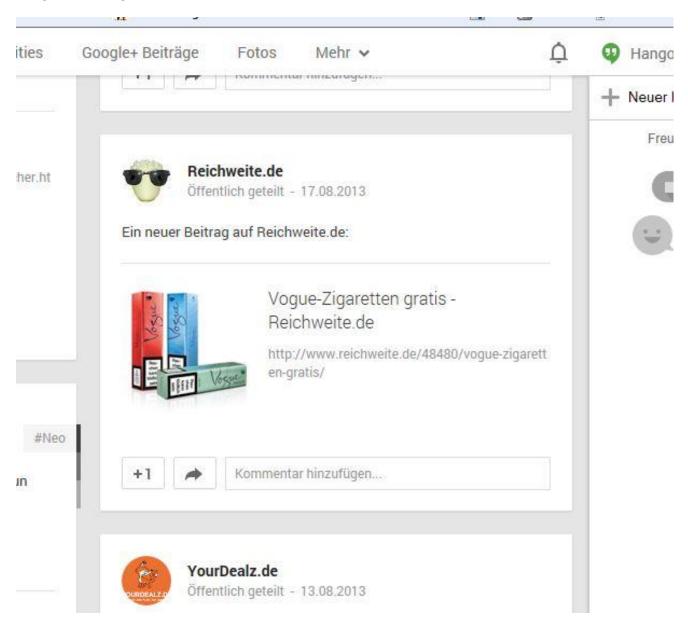
Google+ ID 92 Pall Mall Neo



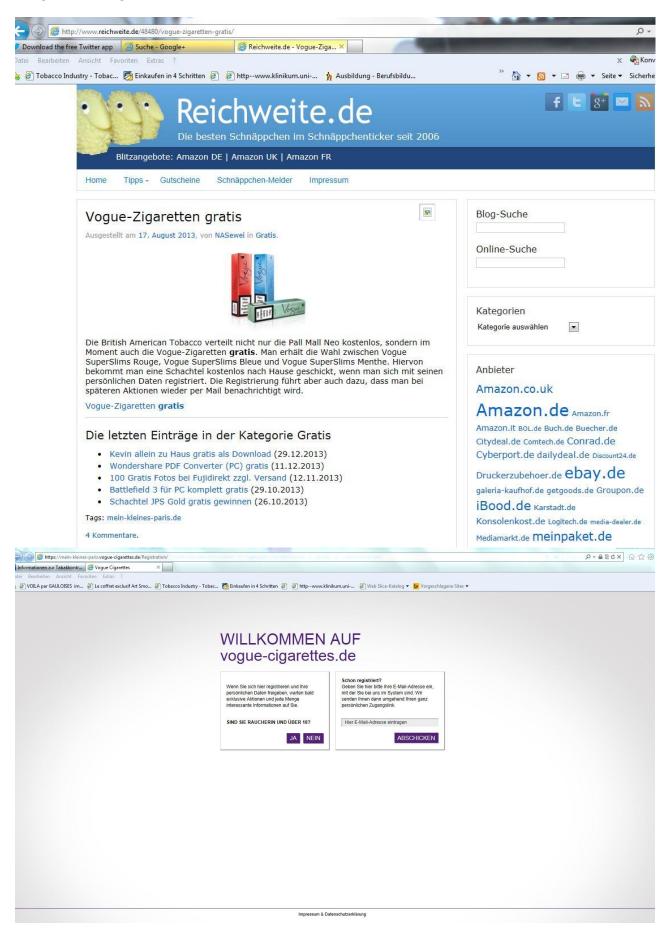
Google+ ID 92 Pall Mall Neo



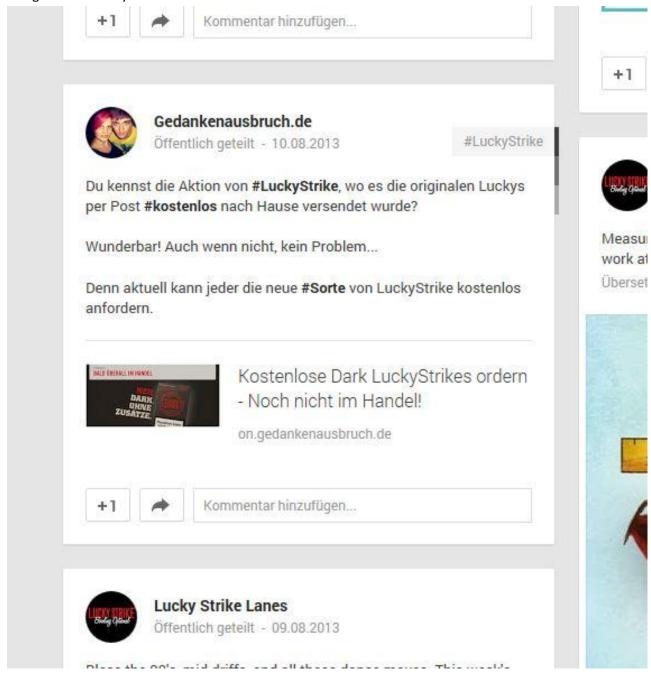
Google+ ID 94 Vogue



Google+ ID 94 Vogue



Google+ ID 25 Lucky Strike



Gedankenausbruch.de

» Erfahrungsberichte, Mobilfunk, News allgemein, Produkttest, Tipps & Tricks und vieles mehr!

10. August 2013 · 4 Kommentare

Kostenlose Dark LuckyStrikes anfordern - Nicht im Handel!



LuckyStrike hat eine neue Aktion auf die Beine gestellt, wo man die neuen LuckyStrikes testen kann. Diesmal sind sie ohne Zusätze und in einer dunklen Verpackung. Um die Aktion in Anspruch zu nehmen, muss man sich nur kostenlos registrieren.

Da die alte Aktion mit den <u>kostenlosen LuckyStrike</u> beendet ist, gibt es im Anschluss auch schon direkt eine neue! Denn aktuell kann man sich die Dark LuckyStrike kostenlos anfordern, die dann wie gewohnt per Post verschickt werden.

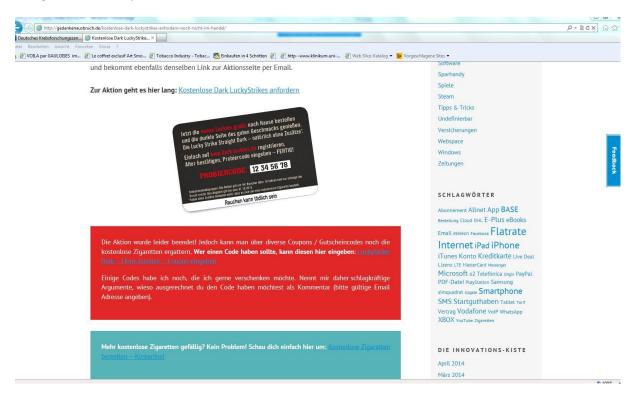
Dazu registriert man sich auf der neuen Aktionsseite und erhält anschließend per Email den einmaligen Zugang, um die neuen LuckyStrikes kostenlos auszuprobieren.

Wer schon von den alten Aktionen registriert sein sollte, gibt einfach rechts seine Email Adresse ein und bekommt ebenfalls denselben Link zur Aktionsseite per Email.

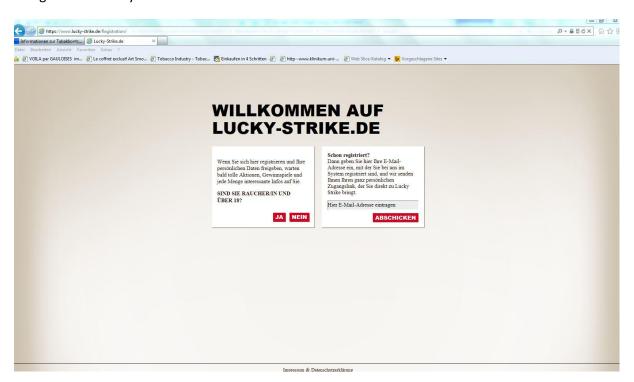
Zur Aktion geht es hier lang: Kostenlose Dark LuckyStrikes anfordern



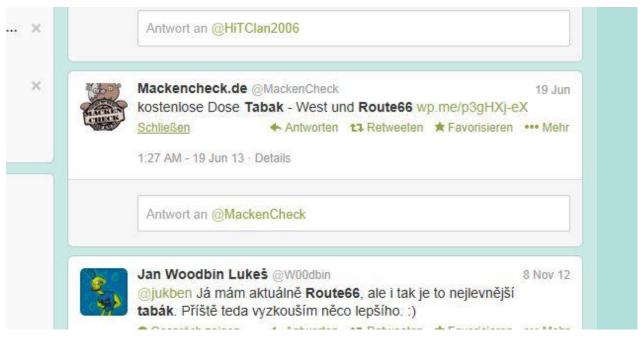
Google+ ID 25 Lucky Strike

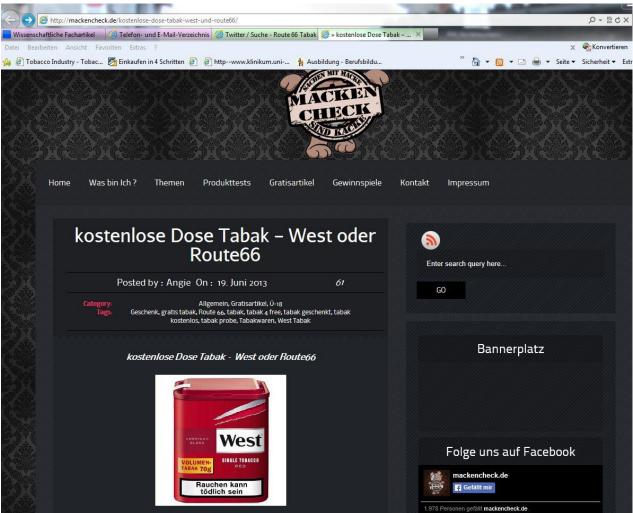


Google+ ID 25 Lucky Strike

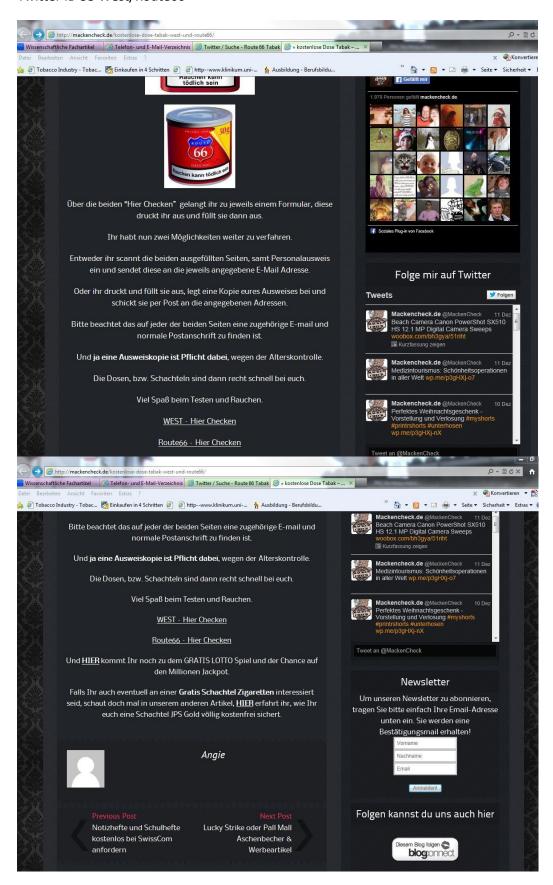


Twitter ID 53 West/Route66





Twitter ID 53 West/Route66



Twitter ID 53 West/Route66

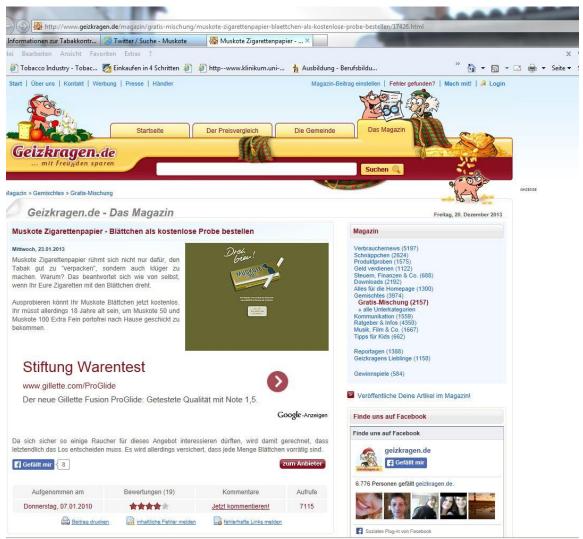


West Postfach 57 05 18 22774 Hamburg

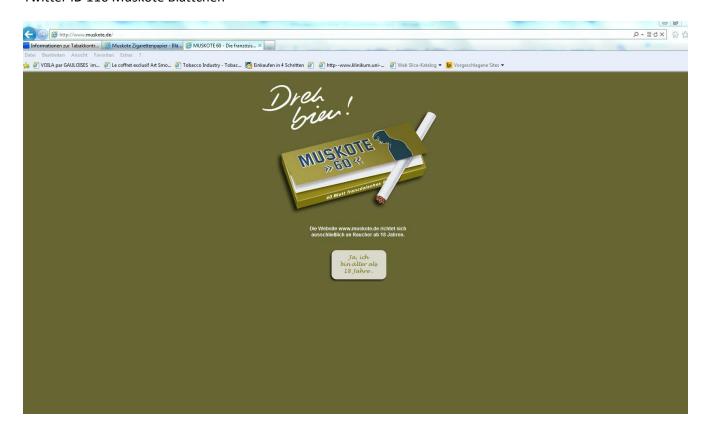
Herr O Frau	10		
Vorname+Na	ame:		
E-Mail-Adres	sse:		
Telefon/Mobi	il-Nr:	j	20
Geburtsdatur	m:19	(Tag/Monat/Jahr)	Raucher: Ja O Nein O
Ich rauche ha	auptsächlich: O Fertigo	igaretten O Tabak O Sonstiges	
Meine Marke	e:	Meine Sorte:	BLUE, Halfzware, mit/ohne Filter etc.)
	o financia di Anglia		The state of the s
	(z.B.	19er, BigBox, MaxiBox; 40g, 50g, 80	0g, 140g; Pouch, Dose, Zip-Bag; etc.)
Verantwortlich Reemtsma Cigi Bearbeitung ih	für den Umgang mit ihren D arettenfabriken GmbH, Hami irer Anfrage und anonymisie	aten gemäß den geltenden Datenschutzbe burg. Wir speichern, verarbeiten und nutze rt zu statistischen Zwecken. Eine Weltergal	0) 52 (0)
Indet nicht sta ich bin damit ei ihre Produkte, teilnehme (bitte	Inverstanden, dass die Reen Werbung, Warenproben, Prä	ntsma Cigarettenfabriken GmbH mir künftiç mien oder Promotionangebote zukommen	g per Post Interessante Informationen über lässt und ich an Marktforschungsbefragunge
O ja O nein			
Darüber hinaus	s bin ich damit einverstande	n, zusätzilch auf folgenden Wegen angespr	ochen zu werden (bitte ankreuzen):
O per E-Mall	O per Telefon		
Meine Einwillig Hamburg schri bekannt, dass i	ung kann ich jederzeit gege iftlich, per eMall an E-Mall an ich auch ohne meine Einwill	nüber der Reemtsma Cigarettenfabriken G Service@West.de oder telefonisch mit Wir igung zur werblichen Nutzung meiner Date	mbH, Service Center, Max-Born-Str. 4, 22774 rkung für die Zukunft widerrufen. Mir ist n diesen Service wahrnehmen kann.
Mit melner Unt	erschrift erkläre ich, dass m	eine vorstehend gemachten Angaben richt	ig sind.
Datum + Unter	schrift:		
581140 / 58114	0:2:0-EM1-FM1		

Twitter ID 116 Muskote Blättchen

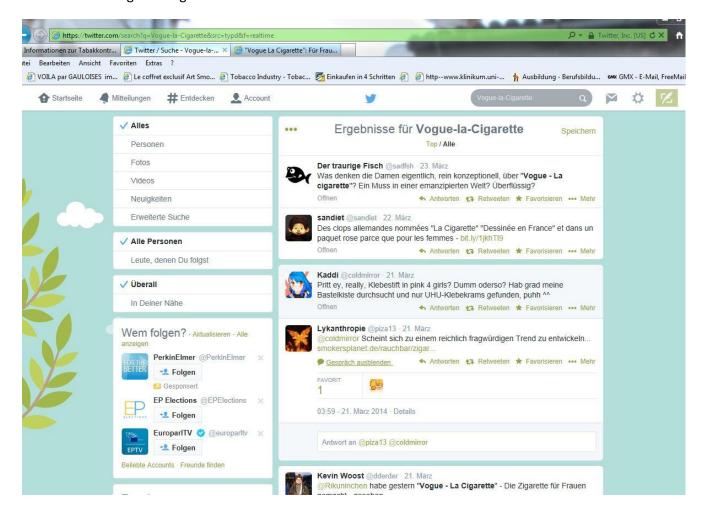




Twitter ID 116 Muskote Blättchen



Twitter ID 476 Vogue La Cigarette



Twitter ID 476 Vogue La Cigarette

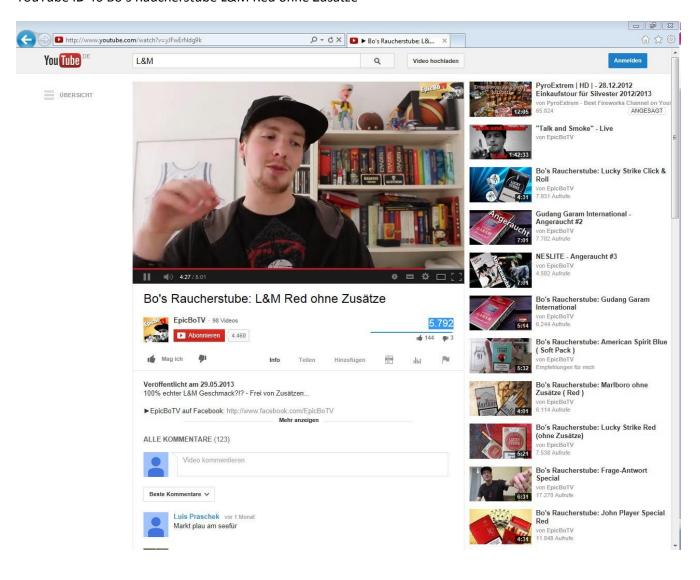


Wir über uns | Mediadaten | Impressum | AGB | Kontakt copyright © 2014 MAIN PUBLISHING HOUSE

YouTube ID 107 Strandkicker John Player Special



YouTube ID 46 Bo's Raucherstube L&M Red ohne Zusätze



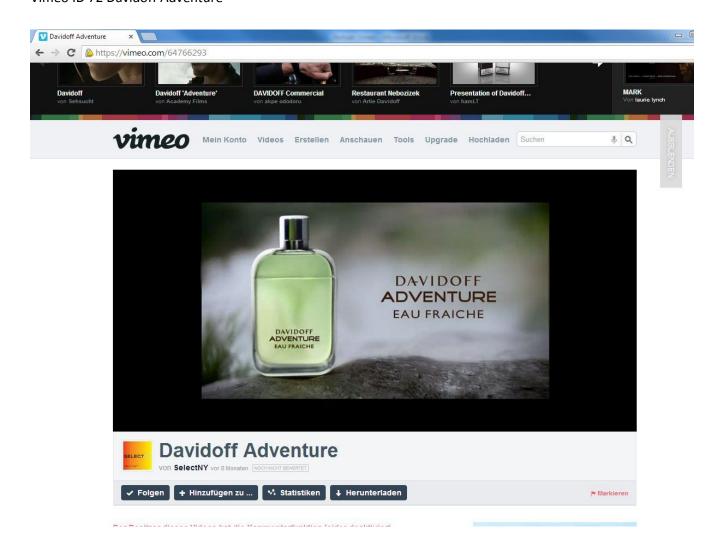
YouTube ID 129 Natural American Spirit



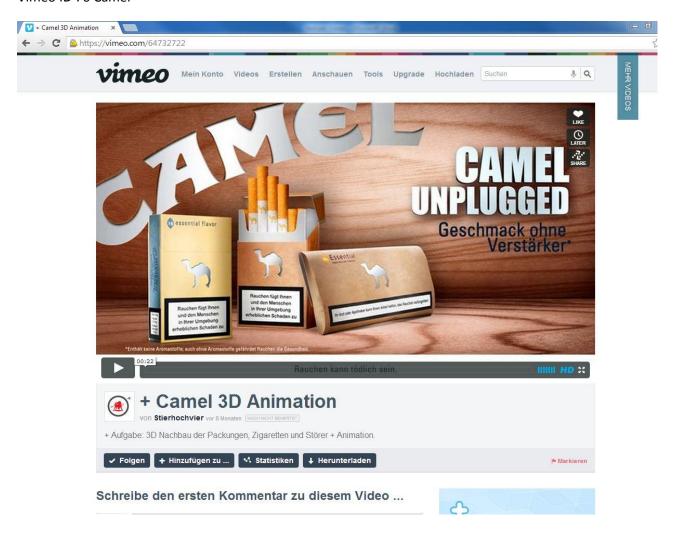
Vimeo ID 78 VARIÉTÉ LIBERTÉ



Vimeo ID 72 Davidoff Adventure



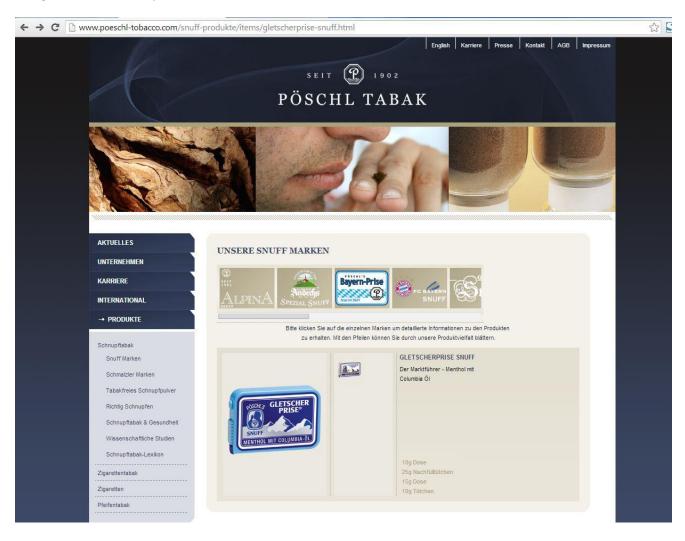
Vimeo ID 76 Camel



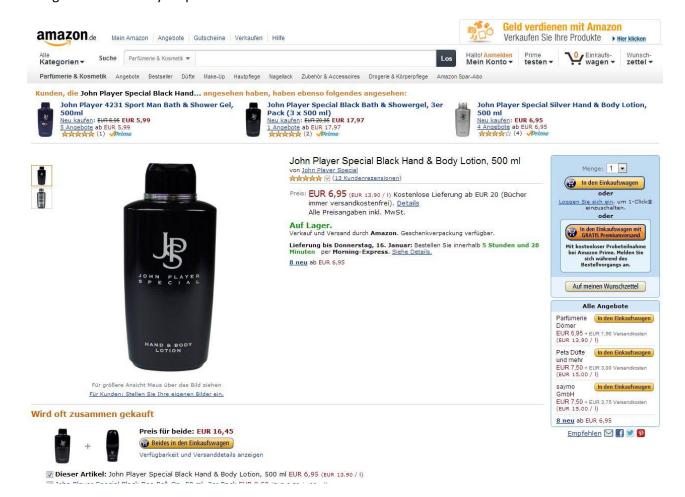
Google ID 68 Gletscherprise



Google ID 68 Gletscherprise



Google ID 11 John Player Special



Google ID 13 John Player Special



Google ID 14 John Player Special

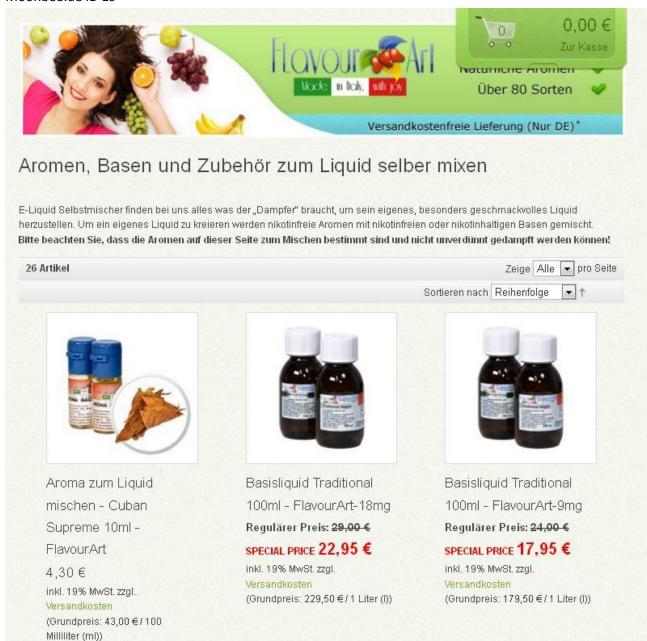




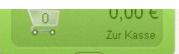
Google ID 48 Natural American Spirit



Moonbee.de ID 19







Liquids zum selbst mischen?

Auch beim Dampfen stellt sich schon sehr bald die Frage, ob ich mir meine Rauchutensilien bereits fix und fertig hergestellt besorge und somit gleich mit dem Dampfen der elektro-Zigarette loslegen kann. Oder, wie auch vom Tabakrauchen bereits bekannt, mir meine elektronische Zigarette quasi selbst zusammenstelle - hierzu gehört dann unter anderem auch das Liquid.

Beide Varianten haben natürlich ihre Vor- und Nachteile. Beim erstgenannten Beispiel kann der Dampfer sofort loslegen und das Dampfvergnügen seiner e-Zigarette vollends genießen. Die zweite Variante erfordert da hingegen schon etwas mehr Aufwand und vor allem natürlich Eigeninitiative. Vor allem die Liquids haben es dem Genuss-Dampfer angetan, denn diese lassen sich durch das Selbstmischen geschmacklich sehr variieren. Die vorgefertigten Liquids für die elektrische Zigarette erreichen meist nur eine durchschnittliche Geschmacksentwicklung für den Viel- oder Genuss-Dampfer.

Wie jetzt also vorgehen, um das individuelle und grandiose Geschmackserlebnis für die e-Zigarette zu erreichen?



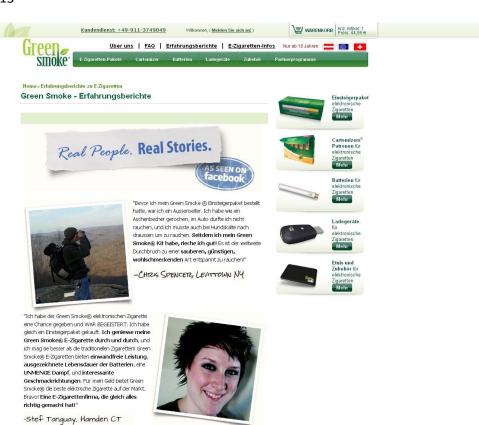
234

Moonbee.de ID 19



Greensmoke.de ID 13







"Meine Green Smoke® E-Zigarette hat meine "Meine Green Smoke® E-Zigarette hat meine Rauchgewohnelten völlig verändert. Kurz nachdem ich die Green Smoke® E-Zigaretten zu rauchen angefangen habe, habe ich gemehtk, dass ich den sauberen und frischen Geschmack der E-Zigarette gegenüber dem von Täbiscigaretten bevorzuge. Die Geschmackfrühtungen sind wunderbar und ich habe von jeder eine Schachtel. Ich habe meine E-Zig und die verschliedensen Datzonen imme dahl. Wiele in deit. verschiedenen Patronen immer dabei... Viele Leute fragen mich über meine E-Zigarette aus. Ich lasse sie meine probieren, und sie sind sofort beeindruckt und wolen alles darüber wissen. Danke schön Green Smoke® für dieses fantastische Produkt!"

-Brandie Collins, St. Louis MO

"Green Smoke bietet ein wirklich unglaubliches Green smoke beter ein windern Lingiauborhes Rauchgeffühl. Das Volumen des Dampfes macht des "hauchen" so überzeugend. Der Geschmack der Patronen sit erbit, und de Batternen sind zwerfassig. Und ausserdem haben sie einen Kundendienist, der den Erwartungen mehr als entspricht. Destabl haben sein ein gares Vertrauen. Diese Fram wess gemau, was sie macht. Danke schön Green Smoke!"

-Kevin Blair, Sutherlin OR



Dieses Produkt ist für Personen unter 18 Jahren verboten. Kinder, Schwangere, stillende Mülter, Personen mit Herz-Kreislauf-Problemen, hohem Bluddruck, Diabeles und Personen, die Medikamente gegen Degression oder Asthma einnehmen, dürfen dieses Produkt nicht verwenden. Wien Sie unter Mikofanilerigie oder Nikofanilerigie in der Nikofanilerigie oder Nikofanilerigie in der Nikofanilerigie oder Nikofanilerigie in der Nikofanilerigie in

SEITE UNTERNEHMEN STARTSEITE GROSSHANDEL KAUFEN SIE E-ZIGARETTEN
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
IMPRESSUM E-ZIGARETTEN INFO

DATENSCHUTZERKLÄRUNG BELEHRUNG ZUM WIDERRUFSRECHT UMWELTSCHUTZ



Maistro Maistro Maistro VISA

VERIFIED Sylvisa
by VISA
1, Saviii 1, Saviii PayPal GGS # 100%





Home » Erfahrungsberichte zu E-Zigaretten

Green Smoke - Erfahrungsberichte

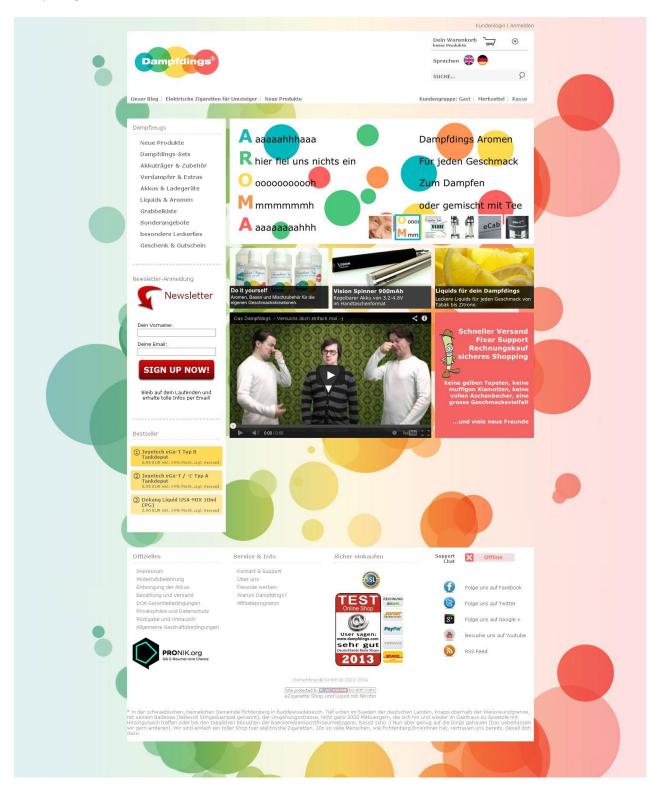




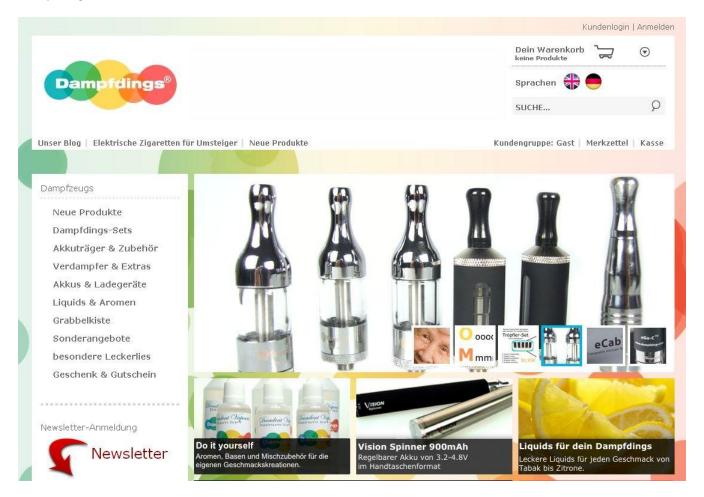
"Bevor ich mein Green Smoke ® Einsteigerpaket bestellt hatte, war ich ein Aussenseiter. Ich habe wie ein Aschenbecher gerochen, im Auto durfte ich nicht rauchen, und ich musste auch bei Hundskälte nach draussen um zu rauchen. Seitdem ich mein Green Smoke® Kit habe, rieche ich gut! Es ist der weltweite Durchbruch zu einer sauberen, günstigen, wohlschmeckenden Art entspannt zu rauchen!"

-CHIZIS SPENCETZ, LEVITTOWN NY

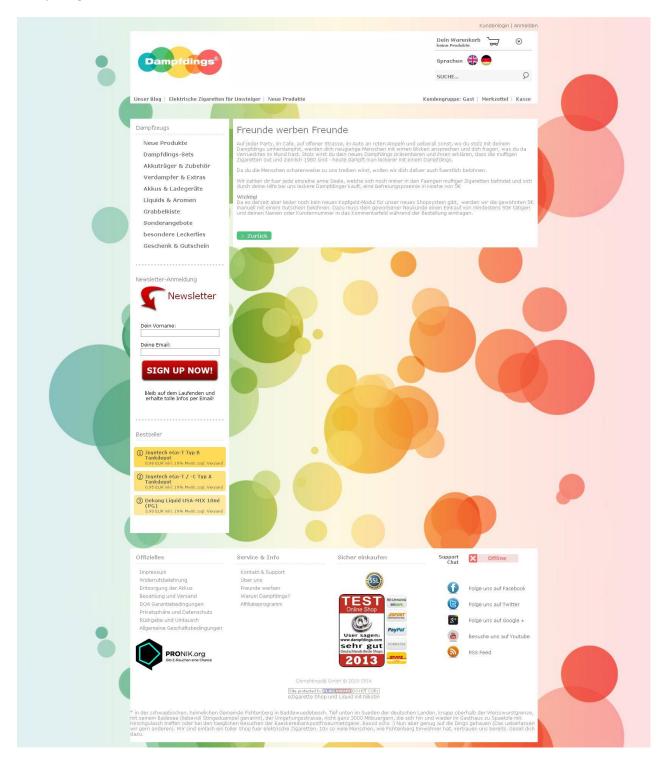
Dampfdings.com ID 10



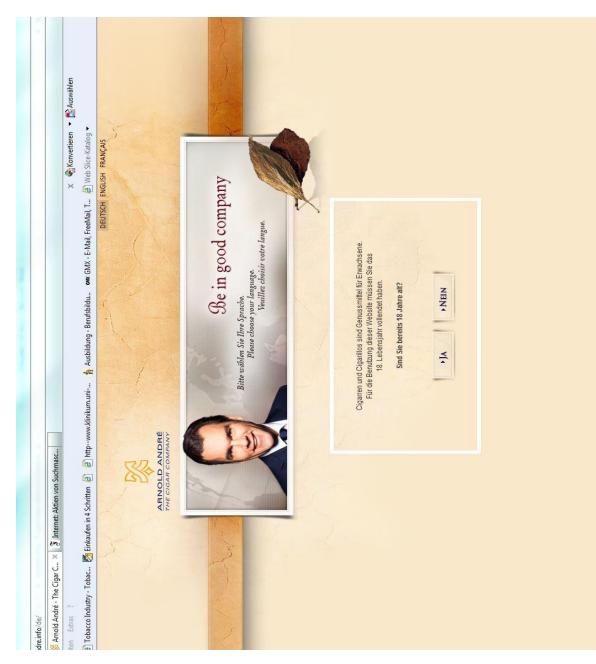
Dampfdings.com ID 10



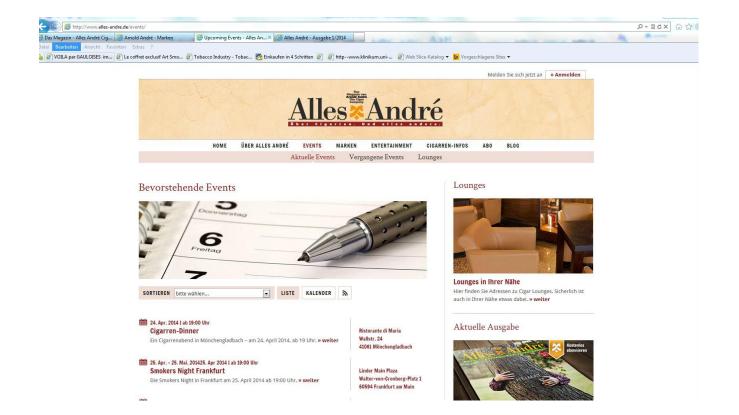
Dampfdings.com ID 10



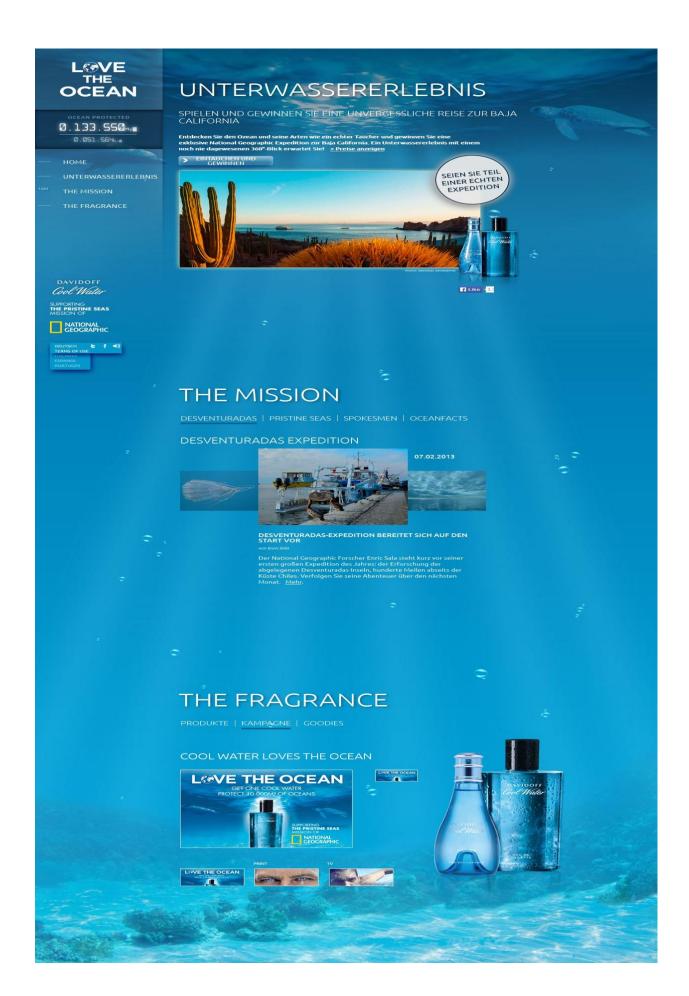
Arnold Andre Zigarren / Alles André









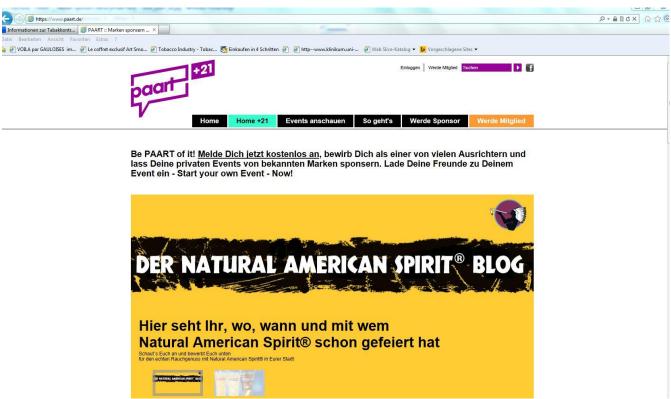


Paart.de

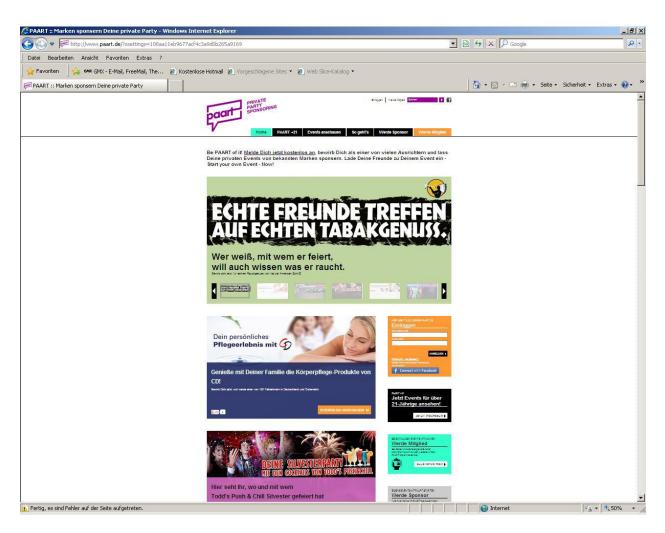


Be PAART of it! <u>Melde Dich jetzt kostenlos an</u>, bewirb Dich als einer von vielen Ausrichtern und lass Deine privaten Events von bekannten Marken sponsern. Lade Deine Freunde zu Deinem Event ein - Start your own Event - Now!







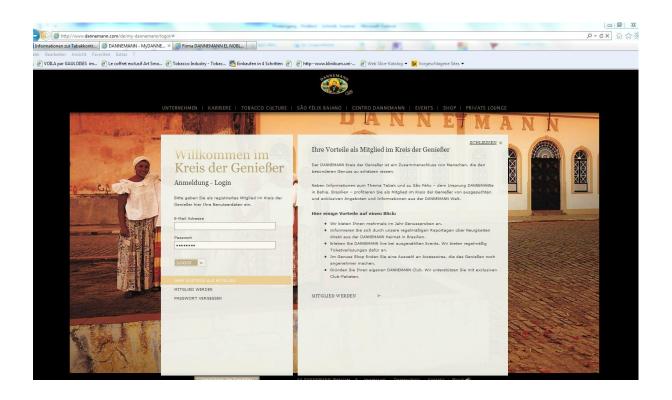


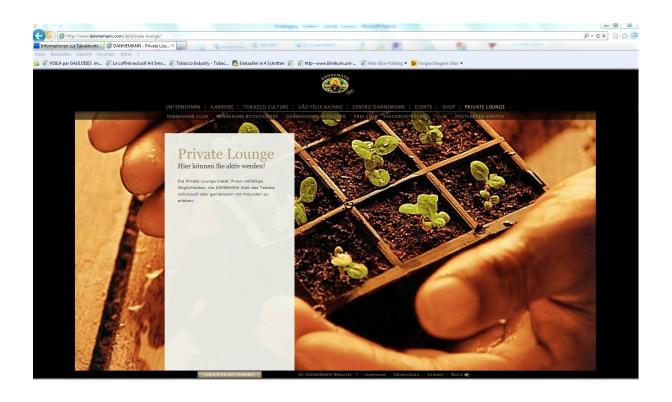
Raymond Loewy Foundation: Lucky Strike Designer Award



Danneman







Literaturverzeichnis

¹ World Health Organization (2013) Banning tobacco advertising, promotion and sponsorship – what you need to know. WHO/NMH/PND/13.1

² Freeman B & Chapman S (2008) Gone viral? Heard the buzz? A guide for public health practitioners and researchers on how Web 2.0 can subvert advertising restrictions and spread health information. J Epidemiol Community Health 62: 778-782

³ Freeman B (2012) New media and tobacco control. Tob Control 21: 139-144

⁴Hefler M, Freeman B, Chapman S (2012) Tobacco control advocacy in the age of social media: using Facebook, Twitter and Change. Tob Control 22: 210-214

⁵ Lau AYS, Gabarron E, Fernandez-Luque L & Armayones M (2012) Social media in health – what are the safety concerns for health consumers? HIM J 41: 30-35

⁶ http://allFacebook.de/news/Facebook-nutzerzahlen-2012-in-deutschland-und-weltweit

⁷ http://allFacebook.de/zahlen_fakten/Facebook-nutzerzahlen-2013-deutschland.

URL: http://www.mpfs.de/?id=584 (letzter Aufruf: 24.04.2014).

⁹ Deutsches Institut für Marketing GmbH, Social Media Marketing in Unternehmen 2012, Köln (http://www.marketinginstitut.biz/media/studie_dim_-

_social_media_marketing_in_unternehmen_2012_121121.pdf)

¹⁰ Freeman B & Chapman S (2009) Open source marketing: Camel cigarette brand marketing in the "Web 2.0" world. Tob Control 18: 212-217

¹¹ Freeman B & Chapman S (2008) Gone viral? Heard the buzz? A guide for public health practitioners and researchers on how Web 2.0 can subvert advertising restrictions and spread health information. J Epidemiol Community Health 62: 778-782

¹² Wackowski OA, Lewis MJ & Delnevo CD (2010) Qualitative analysis of Camel Snus' website message board – users' product perceptions, insights and online interactions. Tob Control, online veröffentlicht am 13. Oktober 2010

¹³ Freeman B & Chapman S (2010) British American Tobacco on Facebook: undermining article 13 of the global World Health Organization Framework Convention on Tobacco Control. Tob Control 19: e1-e9

¹⁴ Jenssen BP, Klein JD, Salazar LF, Daluga NA & DiClemente RJ (2009) Exposure to Tobacco on the Internet: content analysis of adolescents' internet use. Pediatrics 124: e180

¹⁵ Ribisl KM (2003) The potential of the internet as a medium to encourage and discourage youth tobacco use. Tob Control 12(suppl I): i48-i59

¹⁶ Tobacco Control (2001) BAT's internet marketing plan. Tob Control 10: 91

¹⁷ Harper T (2001) Marketing life after advertising bans. Tob Control 10: 196-197

¹⁸ MacFadyen L, Hastings G & MacKintosh AM (2001) Cross sectional study of young people's awareness of and involvement with tobacco marketing. BMJ 322: 513-517

¹⁹ Duke JC, Appleyard Allen J, Pederson LL, Mowery PD, Xiao H & Sargent JD (2009) Reported exposure to pro-tobacco messages in the media: trends among youth in the United States, 2000-2004. Am J Health Promot 23: 195-202

²⁰ Lenhart A, Purcell K, Smith A & Zickuhr K (2010) Social media & mobile internet use among teens and young adults. Pew Internet & American Life Project, PewResearchCenter

²¹ Perez DA, Grunseit AC, Rissel C, Kite J, Cotter T, Dunlop S & Bauman A (2012) Tobacco promotion 'below-the-line': exposure among adolescents and young adults in NSW, Australia. BMC Public Health 12: 429

²² Elkin L & Thomson G (2010) The extent of YouTube videos with smoking and smokefree words. N Z Med J 123: 93-94

30 Vgl.

https://www.health.gov.au/internet/main/publishing.nsf/Content/DBBFECD4FF8BFC87CA257BF0001 93A5A/\$File/Easy%20Guide%20to%20the%20Tobacco%20Advertising%20Prohibition%20Act%20199 2%20(January%202013).pdf, zuletzt abgerufen am 31.03.2014

²³ Elkin L, Thomson G & Wilson N (2010) Connecting world youth with tobacco brands: YouTube and the internet policy vacuum on Web 2.0. Tob Control 19: 361-366

²⁴ Forsyth SR & Malone RE (2010) "I'll be your cigarette – light me up and get on with it": Examing smoking imagery on YouTube. Nicotine Tob Res 12: 810-816

²⁵ Freeman B & Chapman S (2007) Is "YouTube" telling or selling you something? Tobacco content on the YouTube video-sharing website. Tob Control 16: 207-210

²⁶ Kim K, Paek HJ & Lynn J (2010) A content analysis of smoking fetish videos on YouTube: regulatory implications for tobacco control. Health Commun 25: 97-106

²⁷ Seidenberg AB, Rees VW & Connolly GN (2010) Swedish Match marketing on YouTube. Tob Control 19: 512-513

²⁸ BinDhim NF, Freeman B & Trevena L (2012) Pro-smoking apps for smartphones: the latest vehicle for the tobacco industry? Tob Control 00: 1-7

²⁹ Jack W. Brehm et al.: The attractivness of an eliminated choice alternative, Journal of Experimental Social Psychology, 2, 301–313, 1966.

³¹ Leitlinien für die Durchführung von Artikel 13 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs.